ELISABETH GNAUCK-KUEHNE

Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich

Leitfaden der Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde

M.GLADBACH VOLKSVEREINSVERLAG

Gnauck-Kühne

Das soziale Gemeinschaftsleben
im Deutschen Reich

Leitfaden der Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde
in sozialgeschichtlichem Aufbau
für höhere Schulen, Kurse und zum Selbstunterricht

von Elisabeth Gnauck-Kühne

Neunte bis vierzehnte stark
vermehrte Auflage

M.Gladbach 1912, Volksvereins-Verlag GmbH.

Nicht das Wissen der Schule, sondern dieses durch das öffentliche praktische Leben erweckt, angewandt, nützlich gemacht, vollendet die Erziehung des Volkes. (Freiherr vom Stein.)

*

Dienet einander! (Heilige Schrift.)

*

Kein Mensch besteht für sich allein,
Wir müssen all uns hilfreich sein. (Goethe.)

Inhalt[1]

Vorwort

I. Einleitung . . . . 11—23

§ 1. Die soziale Frage . . . . 11—15

§ 2. Die wirtschaftliche Entwicklung und ihre Stufen. Wirtschaft. Gut. **Die berufliche Gliederung der Gesamtbevölkerung.** Tauschmittel. Geld. **Währung. Geldreform. Scheck. Wechsel** . . . . 15—23

II. Erste Stufe: Die geschlossene Eigenwirtschaft . . . . 24—30

§ 3. Familienwirtschaft. Eigenproduziertes Gut. Ware. **Bevölkerungsdichtigkeit** . . . . 24—26

§ 4. Hofwirtschaft. Allmende. Markgenossenschaft. Hörigkeit. Geburtsstände. Herrenhöfe. Bischofshöfe. Teilung der Arbeit. Markt . . . . 26—30

III. Zweite Stufe: Die Stadtwirtschaft. . . 31—37

§ 5. Die Entstehung. Marktrecht. Stadtrecht. Gliederung der Bevölkerung nach Berufsständen . . . . 31—34

§ 6. Das zünftige Handwerk. Die Zünfte . . . . . . 34—36

§ 7. Die erste Handelsblüte. Verfeinerung der Bedürfnisse. Der Kaufmannsstand. Die Hansa . . . . 36—37

IV. Dritte Stufe: Die Volkswirtschaft . . . . 38—75

§ 8. Einleitung. Begriff. **Die Zölle.** Die Statistik . . 38—40
Die drei Hauptberufe der Erwerbstätigen 40

§ 9. Landwirtschaft: Geschichtliches. Gegenwart. Verteilung des Grundbesitzes. Betriebsgrößen. Der Betrieb. Die Bevölkerung . . . . 41—49

§ 10. Industrie: Motorische Kraft. Elektrizität. a) Fabrik. b) Handwerk. c) Hausindustrie . . . . 49—61

§ 11. Handel und Verkehr: Warenhaus. Konsumverein. **Immobilien. Effekten. Hypothek. Bank. Börse. Treuhänder.** Eisenbahn. Post und Telegraph. Schiffahrt. Kolonien . . . . 61—69

§ 12. Die geschichtlichen Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft. Die Merkantilisten. Die Physiokraten. Manchestertum. Steinsche Reform. **Die Gemeinde. Steuern. Bodenreform. Wohnungsfrage.** Freihandel. Freizügigkeit. Gewerbefreiheit . . . . 69—75

---

[1]) Der rein bürgerkundliche Stoff ist im Inhaltsverzeichnis mit lateinischen Lettern bezeichnet und im Text durch Klammern abgeteilt.

V. Die Entstehung der sozialen Fragen 76—88

§ 13. Der neue Staatsbegriff. Rechts- oder Verfassungsstaat. Rechte und Pflichten. Staatssteuern. Direkte. Indirekte. Grundwertsteuern. Gemeiner Wert. Umsatzsteuer. Wertzuwachssteuer. Der Fiskus. Der Landesherr . . . . 76—80

§ 14. Die Neuordnung des sozialen Gemeinschaftslebens. Begriff. Die Erklärung der Menschenrechte. Soziologie. Urgeschichte der Familie. Gesellschaft und Staat 80—82

§ 15. Die wirtschaftliche Umwälzung. Kohle und Eisen. Das Kapital. Die Arbeiterklasse. Der freie Arbeitsvertrag. Unterstützungswohnsitz . . . . 82—88

VI. Arbeiterfrage und Sozialismus . . . . 89—95

§ 16. Babeuf. Lassalle. Marx. Die Revisionisten . 89—95

VII. Die Sozialreform . . . . 96—106

§ 17. Nächstenhilfe. Huber. Wichern. Ketteler. Kolping. Stöcker. Volksverein für das katholische Deutschland. Die Kathedersozialisten. Der Evangelisch-Soziale Kongreß. Die Kirchlich-Soziale Konferenz . 96—99

§ 18. Staatshilfe. Die Kaiserlichen Erlasse. Die Enzyklika Rerum novarum. Die internationale Schutzkonferenz. Die Arbeiterschutzgesetzgebung. Gewerbegericht. Die Versicherungsgesetzgebung. Die Reichsgewerbeordnung. Heimarbeiterschutz. Jubiläumskundgebung Wilhelms II. . . . . 99—106

VIII. Selbsthilfe durch Organisation . . . 107—112

§ 19. Der Begriff Organisation . . . . 107—109

§ 20. Der Weg zur Organisation. Das Vereinsgesetz. Die Koalitionsfreiheit. Verein. Gewerkschaft. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Physische, juristische Person 109—112

IX. Die Agrarfrage . . . . 113—122

§ 21. Ihre besondern Ursachen. Ausländische Konkurrenz. Leutenot. Ländliche Wohlfahrtspflege . . . . . 113—116

§ 22. Das Genossenschaftswesen . . . . 116—119

§ 23. Der Schutzzoll. Besondere Maßnahmen . . . . 119—122

§ 24. Agrar- und Industriestaat 122

X. Mittelstandsfragen . . . . 123—126

§ 25. Der Begriff . . . . 123—124

§ 26. Die Forderungen . . . . 124—126

XI. Die Frauenfrage . . . . 127—133

§ 27. Die Ursachen . . . . 127—128

§ 28. Entwicklung und Organisation der Frauenbewegung 128—132

§ 29. Ziele . . . . 132—133

XII. Die Versicherungsgesetzgebung . . . . 134—149

§ 30. Die Krankenversicherung . . . . 135—137

§ 31. Die Unfallversicherung . . . . 138—139

§ 32. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 139—144
§ 33. Das Versicherungsgesetz für Angestellte . . . . 144—149

XIII. Die Wohlfahrtspflege, die Armenpflege, die freie Liebestätigkeit . . . . 150—156
§ 34. Die Wohlfahrtspflege . . . . 150—151
§ 35. Armenpflege . . . . 151—152
§ 36. Freie Liebestätigkeit . . . . 152—153
§ 37. Die religiös bestimmte Liebestätigkeit . . . . . 153—155
§ 38. Die interkonfessionelle Liebestätigkeit 156

XIV. Das Deutsche Reich . . . . 157—173
§ 39. Das Reich — ein Kunstwerk . . . . 157—158
Die Verfassung und ihre Organe 159
§ 40. Der Kaiser 159
§ 41. Der Bundesrat . . . . 159—160
§ 42. Der Reichstag. Das Wahlrecht. Aufgaben. Die Parteien . . . . 160—163
§ 43. Die Landesvertretungen der Bundesstaaten . . 163—165
§ 44. Der Reichskanzler und die Reichsämter . . . . 165—166
§ 45. Das Auswärtige Amt. Gesandtschaften. Konsulate 166—168
§ 46. Das Reichsamt des Innern. Seine nachgeordneten Behörden . . . . 168—169
§ 47. Die Rechtspflege im Deutschen Reiche Die Einheitlichkeit. Berufsrichter. Schöffen. Geschworene. Die ordentlichen Gerichte: Amtsgericht. Landgericht. Oberlandesgericht. Reichsgericht. — Reichsanwalt. Die Militärgerichtsbarkeit. Die außerordentlichen Gerichte: Gewerbegericht. Kaufmannsgericht. Jugendgericht. Armenrecht . . . . 169—173

Tabelle zur deutschen Sozialgeschichte . . . . 174—176
Register 177

Vorwort

Der nächste Zweck dieses Buches ist, volkswirtschaftliche und bürgerkundliche Kenntnisse zu vermitteln; der weitere: ein Ariadnefaden zu sein, der durch die sozialen Wirren unserer Zeit hindurchführt; der letzte: Mitfreude am Deutschen Reich und seiner beneideten Stellung auf dem Weltmarkt und Mitstreben zu wecken.

Um zu den beiden Gebieten (der Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde) eine Brücke zu schlagen, bin ich von der geschichtlichen Entwicklung ausgegangen; immer wieder tritt der geschichtliche Einschlag hervor. Zu der Synthese der Stoffe hat mich die Einsicht genötigt, daß Bürgerkunde als Sonderfach stofflich zu weit führen und durch die Häufung von Einzelheiten ermüden würde, statt freudige Anteilnahme zu erwecken.

Blankenburg (Harz) D. V.

I

Einleitung

§ 1. Die soziale Frage

Der Mensch ist ein Gemeinschaftswesen. Er wird in eine Gemeinschaft — die Familie — hineingeboren.

Mit der Geburt erwirbt er zugleich die Zugehörigkeit zu der Gemeinde und dem Staate, dem sein Vater angehört. Durch die Taufe nimmt ihn die Kirche auf.

Jede Gemeinschaft bedarf der gesetzlichen Ordnung. Das Verhältnis der Mitglieder untereinander muß geregelt sein. Wo diese Ordnung fehlt, ist der einzelne rechtlos, der Stärkste herrscht nach Willkür. Wo das Gesetz herrscht, herrscht das Recht. Wo das Recht herrscht, herrscht Ordnung, Sicherheit, auch für den Schwächeren. Das Recht ist eine Wohltat.

Die Familie ist die Grundlage aller Gesittung, aller Fortschritte. Sie ist durch besondere Gesetze geschützt und geordnet worden, durch das Familienrecht, das einen Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuches bildet.

Alle Familien eines abgegrenzten Gebietes bilden die Gemeinde. Jede Gemeinde untersteht der landesgesetzlichen Gemeindeordnung, ist aber befugt, besondere Vorschriften, Ortsstatute, z. B. zur Regelung des Verkehrs, zur Aufrechterhaltung der Ordnung usw., zu erlassen.

Die Zusammenfassung aller Gemeinden eines abgegrenzten Gebietes ergibt den Staat (Reich). Der Staat hat Gesetze, die innerhalb seiner Grenzen überall Geltung haben, die Staatsgesetze, denen jeder Staatsangehörige Gehorsam schuldet. Die Staatsgesetze regeln das Verhältnis der Bürger untereinander: Privatrecht. Sie regeln das Verhältnis des Bürgers zu Obrigkeit und Staatsganzem: Öffentliches Recht. Zum öffentlichen Rechte gehört das Strafrecht; nach diesem werden alle Übertretungen, Vergehen und Verbrechen bestraft.

Der Deutsche gehört einem Einzelstaate als seiner engern Heimat an, Preußen, Bayern, Oldenburg, Lübeck usw. Alle Einzelstaaten sind 1871 zusammengetreten zu dem **Bundesstaate**, den wir das **Deutsche Reich** nennen. Das Gemeinschaftsleben im Deutschen Reiche ist wiederum durch besondere **reichsgesetzliche** Vorschriften geordnet, die das Verhältnis der Einzelstaaten zum Ganzen, des Deutschen Kaisers zu den Staatsangehörigen und ihren Vertretern regeln (Reichsverfassung siehe letztes Kapitel).

Trotz der bestehenden Ordnung bietet jedes Gemeinschaftsleben Schwierigkeiten.

Wie die enge Gemeinschaft der Einzelfamilie Reibungen zwischen den heranwachsenden Kindern und zwischen Eltern und Kindern kennt, so wird das staatliche Gemeinschaftsleben Reibungen auf den großen Berührungsflächen der Bevölkerungsschichten zeigen. Und so ist es in der Tat. Heutzutage sind die Reibungen zwischen einzelnen Schichten besonders stark, so daß sie mehr und mehr die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die Schwierigkeiten, durch die diese Reibungen verursacht werden, bezeichnet man kurzerhand als „**die soziale Frage**".

Die soziale Frage hat nicht immer eine so bedeutsame Rolle gespielt.

Als wir vor der Gründung des Deutschen Reiches noch in dem Elend der Kleinstaaterei steckten, war unser staatliches (politisches) Leben wenig entwickelt. Das Ausland nannte uns „das Volk der Dichter und Denker". Damals standen die Geisteswissenschaften im Mittelpunkte des Interesses, und unter diesen wieder die Philosophie. Seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts erwuchs ihr eine Konkurrentin in der Naturwissenschaft, die, im Bunde mit der Technik, eine ungeahnte Blüte erreichte und durch ihre Entdeckungen und Erfindungen die Welt in Atem hielt.

Chemie. Elektrizität. Telephon. Drahtlose Telegraphie. Automobil. Röntgenstrahlen. Luftschiffahrt.

Seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts nun tritt mehr und mehr die soziale Frage in den Mittelpunkt. Sie wird untersucht und beleuchtet einerseits von Männern der Wissenschaft; ja für die Wissenschaft, die vorwiegend die soziale Frage behandelt, hat man eine neue Bezeichnung gebildet, den Namen Sozialwissenschaft. Sie wird anderseits

von Männern der Praxis erörtert. Sie beschäftigt den Reichstag. Ebenfalls alle politischen Parteien suchen ein Verhältnis zu ihr. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß sie vom Kaiserpalast bis zur Hütte die Menschheit beschäftigt, daß sie in allen Dialekten unseres Vaterlandes und in allen Gemeinschaften besprochen wird. Von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugen wir uns, wenn wir die soziale Frage in einzelne Fragen auflösen. Man spricht von einer Arbeiterfrage, Agrarfrage, Mittelstands- und Handwerkerfrage, von einer Frauenfrage. Die Arbeiterfrage geht in allernächster Weise nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Arbeitgeber in Stadt und Land an, sie dringt in die kleinste Werkstatt hinein. Die Frauenfrage (die Arbeiterinnenfrage sowie die Frauenfrage der besitzenden Klassen) beschäftigt die Kaiserin wie die jüngste Lehrerin, als Dienstbotenfrage geht sie die gesamte Frauenwelt an, sei es in dienender oder herrschender Stellung. Die soziale Frage ist von so weittragender Bedeutung, daß es wohl der Mühe lohnt, sich mit ihr zu beschäftigen.

Nun würde zunächst eine Verständigung darüber zu suchen sein, was wir unter einer Frage verstehen. Suchen wir die Erklärung aus der Frage zu gewinnen, die alle mehr oder weniger angeht, aus der Frauenfrage. Die Lage des weiblichen Geschlechts hat sich verschoben. So weit wir zurückdenken können, war das Haus die Welt der Frau. In diese Überlieferung ist Bresche gelegt. Das Haus kann nicht mehr für alle Frauen die Welt sein. Mit dieser Überlieferung ist das weibliche Geschlecht in Widerspruch geraten. Wir haben im Deutschen Reiche 8 243 498 weibliche hauptberuflich erwerbstätige Personen, darunter 288 311 im Hofdienst, bürgerlichen und kirchlichen Dienst und in den sogenannten freien Berufen (Künstlerinnen, Schauspielerinnen, Lehrerinnen, Krankenpflegerinnen, Ärztinnen, Fabrikinspektorinnen).

Schon im Jahre 1895 hatten wir 5 264 393 erwerbstätige Frauen, darunter 176 648 im bürgerlichen und kirchlichen Dienst und in den freien Berufen.

Diese Verschiebung bedeutet eine große Schwierigkeit für die Frauenwelt, eine Schwierigkeit, der man mit der Frage gegenübersteht: Was ist zu tun? Weil diese Frage jedem kommt, so ist es Brauch geworden, diese Schwierigkeit selbst kurzweg als eine „Frage“ zu bezeichnen. Die Frauenfrage

würde also die Summe der Schwierigkeiten sein, die die Frauenwelt betroffen haben, indem sie in Widerspruch mit ihren althergebrachten Lebensbedingungen geraten ist. Die Arbeiterfrage würde die Summe der Schwierigkeiten sein, die die Arbeiterklasse betroffen haben.

Früher waren die Arbeiter unfrei, gebunden, sei es durch Hörigkeit (auf dem Lande) oder durch die Zunftordnung. Auch in der Lage der Arbeiterklasse ist eine große Verschiebung eingetreten. Mit der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit kam die Unsicherheit des „freien Arbeitsvertrages".

Es bleibt das Wort sozial zu erklären.

Wir haben wiederholt das Wort Klasse gebraucht. Das Wort ist bekannt in Verbindungen wie Altersklasse, Schulklasse, Gehaltsklasse. Hier verstehen wir darunter eine Schicht der menschlichen Gesellschaft mit annähernd gleichen Lebensbedingungen. Man spricht von der Arbeiterklasse, von den besitzenden Klassen. Von einer der Klassen, der Bourgeoisie, werden wir später zu sprechen haben. Diese Klassen sind Einheiten der Summe, die wir die menschliche Gesellschaft nennen, gesellschaftliche Klassen, oder mit dem lateinischen Worte soziale Klassen. Sozial (socius, societas) bedeutet also buchstäblich nichts weiter wie gesellschaftlich. Das Fremdwort ist aber eingebürgert und wird durchgehends festgehalten aus dem einfachen Grunde, weil es klar unterscheidet. Das Wort gesellschaftlich gebrauchen wir ja auch im Sinne von genossenschaftlich und von gesellig. Das Wort sozial weist immer auf Klassenbeziehungen hin. So spricht man von einer sozialen Pflicht, sozialer Gesinnung, sozialer Literatur, sozialen Bestrebungen. Nun hat sich freilich die Gewohnheit herausgebildet, bei dem Worte soziale Pflicht immer an die Pflichten zu denken, die der Höherstehende dem Tieferstehenden schuldet, insonderheit der Arbeiterklasse; im Worte sozial selbst liegt das aber nicht. Immerhin ist der Sprachgebrauch nun einmal so, und wir müssen uns ihm anschließen.

Nun haben wir gehört, was wir uns unter einer Frage denken müssen, und was das Wort sozial bedeutet. Jetzt setzen wir beides zusammen zu der Erklärung, was wir unter einer sozialen Frage verstehen: Unter einer sozialen Frage verstehen wir die Summe von Schwierigkeiten, die entstehen, wenn eine Klasse der menschlichen Gesellschaft in Widerspruch mit ihren überlieferten Lebensbedingungen gerät. Haben wir

dies verstanden, so ist leicht zu erklären, was die soziale Frage ist: die Summe aller Schwierigkeiten, die durch die Verschiebung in der Lage der gesellschaftlichen Klassen entstanden sind.

Nun wollen wir noch ein Wort hinzufügen. Wir knüpfen wieder an die uns zunächstliegende Frage, die Frauenfrage, an. Ebenso oft wie man von einer Frauen*frage* spricht, spricht man von einer Frauen*bewegung*. Was ist das? Wird eine Klasse von Schwierigkeiten betroffen und *ist sie lebensfähig*, so wird sie sich rühren, wird nach Besserstellung streben. Dies Streben, dies Sichrühren nennt man eine „Bewegung". Daß unser deutsches Frauengeschlecht lebensfähig ist, zeigt die Frauenbewegung. Daß unsere Arbeiterklasse lebendig ist, zeigt die Arbeiterbewegung.

Fassen wir zusammen.

Wir haben gehört:

1. Was man unter einer Frage versteht.
2. Was man unter dem Worte sozial versteht.
3. Wir verbanden beides zu der Erklärung, was man unter der sozialen Frage versteht: Unter der sozialen Frage versteht man die Summe der Schwierigkeiten, die durch die Verschiebung in der Lage der gesellschaftlichen Klassen entstanden sind.
4. Den Kampf einer betroffenen Klasse um Besserstellung bezeichnet man als Bewegung.

§ 2. Die wirtschaftliche Entwicklung und ihre Stufen

Wir hörten, daß eine soziale Frage entsteht, wenn eine Klasse der Gesellschaft in Widerspruch mit ihren überkommenen Lebensbedingungen gerät. Der Gedanke drängt sich auf: Wie geht das zu? Wie erklärt es sich, daß eine ganze Klasse der menschlichen Gesellschaft in Widerspruch mit ihren überkommenen Lebensbedingungen geraten kann? Wo liegt die Ursache?

Die Antwort lautet: In der *wirtschaftlichen Entwicklung*.

Hier müssen wir innehalten.

Zunächst fragen wir: Was ist Wirtschaft?

Wir kennen das Wort in Verbindungen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Hauswirtschaft. Immer bezeichnet es eine *planmäßige Tätigkeit*. Zur *Hauswirtschaft* gehört die

Beschaffung und Verwertung aller Stoffe und Nahrungsmittel, die von den Hausangehörigen gebraucht werden, mit andern Worten, die zur Deckung des Bedarfs der Hausangehörigen nötig sind. Daß der Mensch Bedarf hat an den verschiedensten Dingen, wissen wir. Ein Mittel, das den Bedarf deckt, heißt ein Gut. Unter einem Gut verstehen wir ein Mittel zur Bedarfsdeckung. Unter Gütern verstehen wir Mittel zur Bedarfsdeckung.

Es handelt sich hier nur um wirtschaftliche, materielle Güter, nicht um ideelle.

Wie entstehen die Güter?

Sie werden erzeugt oder produziert. In der Gütererzeugung oder Produktion findet der weitaus größte Teil unseres Volkes seine Nahrungsquelle.

Wir hatten bei der Berufszählung von 1907 im Deutschen Reiche 61 720 529 Einwohner.[1]) Davon waren in der Landwirtschaft (Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei) hauptberuflich erwerbstätig 9 883 257 Personen (darunter 4 598 986 weiblichen Geschlechts); mit ihren Angehörigen und Dienenden waren es 17 681 176 Personen, die in den genannten Erwerbsberufen ihre Nahrungsquelle fanden, d. i. = 28,6 Prozent der Gesamtbevölkerung.

In der Industrie (einschl. Bergbau und Baugewerbe) waren 11 256 254 Personen hauptberuflich erwerbstätig (darunter 2 103 924 weiblichen Geschlechts); mit Angehörigen und Dienenden waren es 26 386 537 Personen, die in der Industrie ihre Nahrungsquelle fanden, d. i. = 42,8 Prozent der Gesamtbevölkerung. Mithin leben 71,4 Prozent unserer Nation von der Gütererzeugung.

In Handel und Verkehr (einschl. Gast- und Schankwirtschaft) waren hauptberuflich erwerbstätig 3 477 626 Personen (darunter 931 373 weiblichen Geschlechts); mit ihren Angehörigen und Dienenden waren es 8 278 239 Personen, die in Handel und Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft ihre Nahrungsquelle fanden, d. i. = 13,4 Prozent der Gesamtbevölkerung. Mithin leben von Gütererzeugung und Handel und Verkehr von 100 Personen unserer Gesamtbevölkerung 84,8 Prozent = 52,3 Millionen.

Die fehlenden 15,2 Prozent der Gesamtbevölkerung verteilen sich folgendermaßen: In häuslichen Diensten und Lohnarbeit wechselnder

[1]) Im Jahre 1910 bereits rund 65 Millionen.

Art[1]) waren hauptberuflich erwerbstätig 471 695 Personen (darunter 320 904 weiblichen Geschlechts); mit Angehörigen und Dienenden waren es 792 748 Personen, die hier ihre Nahrungsquelle fanden, d. i. = 1,3 Prozent. — Im Militär-, Hof-, bürgerlichen und kirchlichen Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten, waren hauptberuflich erwerbstätig 1 738 530 Personen (darunter 288 311 weiblichen Geschlechts); mit Angehörigen und Dienenden waren es 3 407 126 Personen, die in den genannten Berufen ihre Nahrungsquelle fanden, d. i. = 5,5 Prozent. — Ohne Beruf waren 3 404 983 Personen (darunter 1 792 207 weiblichen Geschlechts); mit Angehörigen und Dienenden waren es 5 174 703 Personen, d. i. = 8,4 Prozent.

1895 hatten wir in Landwirtschaft (und verwandten Berufen) noch 35,8 Prozent, in der Industrie (mit Bergbau und Baugewerbe) nur 39,1 Prozent, in Handel und Verkehr (einschl. Gast- und Schankwirtschaft) nur 11,5 Prozent von der Gesamtbevölkerung. Der Vergleich mit 1907 ergibt, daß der Prozentsatz von der Gesamtbevölkerung in der Landwirtschaft um 7,2 Prozent abgenommen, in der Industrie um 3,7 Prozent, in Handel und Verkehr um 1,9 Prozent zugenommen hat. Von einem vorwiegend landwirtschaftlichen Staate entwickelt sich Deutschland zu einem vorwiegend industriellen Staate.

Welcher Entwicklung, d. h. welches Wachstums die Ordnung fähig ist, in der die Güterproduktion vor sich geht, das wollen wir an einem Beispiele uns vor Augen führen.

Denken wir an die Brotgewinnung. Heute strecken wir die Hand aus der Tür und nehmen den Frühstücksbeutel, den der Bäckerjunge aufhängt, mit dem fertigen Weißbrot vom Nagel. Der Beutel enthält das mit der Maschine geknetete, abgewogene, geformte, genußreife Brot. Wie aber haben in früherer Zeit — sagen wir vor der Städtegründung — die einzelnen Familien ihr Brot, ihren Mehlbrei gewonnen? Die Körner wurden aus den Ähren geklopft und zwischen zwei Steinen gequetscht, um sie von den Hülsen zu befreien, dann zu Mehl zerrieben. Oder man bohrte in zwei runde Steine konzentrische Löcher, legte den untern fest in die Erde, führte durch die Löcher eine gemeinsame, vom obern Steine fest umschlossene Achse hindurch, die oben eine Handhabe bot, drehte den obern Stein über dem untern und zerrieb so die Körner. In großen Familien wurde eine besondere Mahlmagd gehalten. Später finden wir in großen Siedelungen neben dem Backhaus die herrschaftliche Mühle. In der Stadt dann finden wir Müller und Bäcker getrennt.

[1]) Nicht zu verwechseln mit häuslichen Dienstboten, die bei dieser Aufteilung der Bevölkerung in jeder Berufsgruppe neben den Angehörigen gezählt sind.

Verfolgen wir die Entwicklung weiter, so kommen wir an ganz bekannten Bildern vorbei, an der Windmühle und dem sackbeladenen Esel, der zu dem Sprichwort Anlaß gegeben hat, den Sack schlagen und den Esel meinen. Die Zeit ist nicht fern, wo man den Kindern dies Sprichwort wird erklären müssen, das sie früher aus eigner Anschauung kannten, denn bald wird der Esel nur noch an entlegenen Orten Mehlsäcke zum Bauer oder Bäcker tragen. Auch die Mehlgewinnung geschieht heute durch Maschinenbetrieb in der Dampfmühle. Diese aber ist unabhängig vom Winde; sie sucht Anschluß an ein Bahnnetz zu Transportzwecken.

Stellen wir uns den Esel vor, der die Säcke ausgedroschener Getreidekörner vom Bauer der Umgegend holt und als Mehl zurückbringt, und halten wir ein paar Zahlen vom Getreidehandel in der Gegenwart dagegen. Im Jahre 1910 hat Deutschland

Hafer	eingeführt	für	rund	47	Millionen	Mark
	ausgeführt	„	„	60	„	„
Roggen	eingeführt	„	„	42	„	„
	ausgeführt	„	„	111	„	„
Weizen	eingeführt	„	„	377	„	„
	ausgeführt	„	„	51	„	„

Stellen wir uns vor, welche Erfindungen und Arbeit haben vorhergehen müssen, bis wir vom Ausland (Argentinien, Nordamerika, Rußland, Rumänien, Australien, Indien) für 377 Millionen Mark Weizen beziehen können, so bekommen wir eine Ahnung davon, was unter Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiete zu verstehen ist. Um diese Stufe zu erreichen, mußte die Bevölkerung zugenommen haben, der Verkehr geregelt sein. Auch die nötigen Transportmittel zu Wasser und zu Lande mußten vorhanden sein. Die hauptsächliche Vorbedingung war aber, daß ein allgemein gültiges Tauschmittel da war, das in Australien, Amerika, Asien und Europa angenommen wurde.

Ein solches Tauschmittel ist das Geld.

Es hat nicht immer Geld gegeben. Erst tauschte man Ware gegen Ware (Naturalwirtschaft). Die alte Germanin, die einen Vorrat an geräuchertem Schweinefleisch hatte, aber keine Linsen, tauschte solche ein gegen Schweinefleisch. Kamen die Römer und boten Waffen an, gab man Pelze dafür

hin. Begegneten sich zufällig die Bedürfnisse und konnte man sich gegenseitig durch Austausch befriedigen, so genügte diese ursprüngliche Art des Handels und Güterverkehrs. Aber die Umstände konnten auch anders liegen. Denken wir uns z. B. einen Jäger, Armin, der seine reiche Jagdbeute an Fellen gegen Bernstein eintauschen will. Er weiß von einem Manne, Ivo, der gern die Jagdbeute nehmen und Linsen dafür hingeben möchte, aber keinen Bernstein hat. Ivo wieder weiß von einem Manne, Ingo, der zwar viel Bernstein hat, aber — ihn nicht gegen Jagdbeute hingeben will. Die Schwierigkeit ist behoben, sobald ein Gegenstand, ein Tauschmittel gefunden ist, z. B. Vieh. Dann kann Armin dem Ivo die Jagdbeute an Fellen geben, und Ivo gibt ihm dafür Vieh. Dann geht Armin zu Ingo, gibt ihm das Vieh und empfängt dafür Bernstein.

In der Tat ist Vieh Tauschmittel gewesen, ehe man darauf kam, Metall zu Geld zu stempeln. Das Vieh, pecus, war der Reichtum der Alten. Daher pecunia, der Herdenbesitz, gleichbedeutend war mit Vermögen. Eine Erinnerung an diese Tatsache ist noch das Wort pekuniär. Ebenso erinnert das Wort Kapital (von caput das Haupt, pl. capita) an die Zeit, da man nach Viehhäuptern rechnete.

Das Viehgeld hatte aber große Schattenseiten. Es war schwer zu transportieren. Es verlangte Pflege. Käufer und Verkäufer konnten sich schwer auf kleinere Beträge einigen, weil das Vieh lebend nicht teilbar ist. Alle diese Schattenseiten fallen weg bei dem Metallgelde. Es ist leicht zu transportieren, dauerhaft, teilbar. Jetzt kennen die Kulturländer nur noch Metallgeld, Gold, Silber, Kupfer, Nickel. Das Metall wird nach festen Vorschriften des Staates gewogen und geprägt, gemünzt.

In Deutschland hat jeder Bundesstaat das Recht, Münzen zu prägen, sie gelten im ganzen Reiche. Das Reich hat aber die Münzhoheit, d. h. das Reich regelt das Münzwesen, entscheidet über das Geldsystem und die Währung. Das Reich hat sich 1871 für das Dezimalsystem (Münzeinheit die Mark) und die Goldwährung entschieden, d. h. das Reich hat erklärt, daß Gold, nicht Silber, der Stoff sein soll, der die Währung bestimmt. Die von einem Staate bestimmte Währung zwingt, alle Münzen dieses Metalls in Zahlung zu nehmen. Reine Goldwährung hatten wir nicht, solange der Vorläufer unseres Dreimarkstücks, der Taler, als Zahlungsmittel in jeder Menge angenommen werden mußte. Wo Doppelwährung eingeführt ist, müssen Gold- und Silbermünzen in Zahlung genommen werden. Papierwährung

kann nur dadurch aufrechterhalten werden, daß der Staat von dem betreffenden Papiergeld erklärt, jeder müsse es in Zahlung nehmen (Zwangskurs). Mit dem Worte Valuta (ital.; Wert) bezeichnet man den Kurswert im Gegensatze zum Nennwert. Gegenwärtig z. B. erhält man für russisches Geld nicht den vollen Nennwert, es hat einen niedrigen Kurs, minderwertige Valuta.

Neben den Münzen der geltenden Währung gibt es noch sogenannte Scheidemünzen. Diese dienen dem Kleinverkehr. Im Deutschen Reich ist alles Hartgeld außer den Goldstücken Scheidemünze. Kupfer und Nickel muß bis zum Betrage von ℳ 1, Silber bis ℳ 20 in Zahlung genommen werden (Reichsmünzgesetz 1873).

Diese einfachen, klaren Währungsverhältnisse verdanken wir der Geldreform von 1871. Die ganze Größe dieser wirtschaftlichen Tat erkennen wir durch einen Vergleich mit den Verhältnissen vor 1870. Vor der Geldreform hatte das Gebiet des Reiches an Geldumlaufmitteln 292 verschiedene Typen, Staatspapiergeld, Banknoten, gemünztes Geld. Seit der Geldreform erscheinen nur 23 Typen. Ohne diese Reform wäre unser heutiger Handel undenkbar. Die französische Kriegsentschädigung hat den Übergang zur Goldwährung ermöglicht.

Goldwährung hat 1892 Österreich-Ungarn eingeführt. Die Einheitsmünze ist die Krone = 100 Heller. Eine Krone = 86 Pf., 10 Kronen = 8 ℳ 51 Pf. Auch England hat Goldwährung; der Sovereign, das Pfund Sterling (Lstrl; £) = 20 Schilling, ein Schilling = 12 Pence. Ein Lstrl. = 20 ℳ 50 Pf., ein Schilling = 1 ℳ 3 Pf. Ein Penny = 9 Pf. Doppelwährung haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Staaten der lateinischen Münzkonvention: Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz und Griechenland. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben den Dollar = 100 Cents. Ein Dollar = 4 ℳ 23 Pf., ein Cent = 5 Pf. Nach der lateinischen Münzkonvention ist der Franc = 100 Centimes die Einheitsmünze. Ein Franc = 82 Pf. Doppelwährung besteht auch in Spanien, doch wird kein Silber mehr geprägt. Das größte Goldstück gilt 20 Pesetas, eine Peseta = 100 Centimos. 20 Pesetas = 20 Franken, eine Peseta = ein Franc, ein Centimo = ein Centime. Im Privatverkehr, auch mit dem Auslande, ist für kleinere Beträge die Postanweisung mit Einzahlung und Auszahlung noch vielfach gebräuchlich. Der Betrag wird in heimischer Münze eingezahlt und vom Postbeamten nach einer feststehenden Umrechnungstabelle in die ausländische Münzsorte übertragen und in dieser am Bestimmungsort von der Post ausgezahlt. Nach Spanien sind nur Wertbriefe zulässig. Für das Ausland sind besondere Postanweisungsformulare zu fordern. Die vorstehenden Umrechnungsbeträge sind der postalischen Umrechnungstabelle entnommen.

Wenn nun aber große Beträge auszutauschen sind, z. B. zwischen England und Deutschland, so packen die Kaufleute nicht Kisten voll Hartgeld oder Papiergeld und schicken es hin und her, sondern sie zahlen, indem sie ein gedrucktes Formular in der Höhe der Summe ausfüllen; sie geben eine Anweisung oder sie stellen einen Scheck aus. Der deutsche Kaufmann schickt einen Scheck nach England, der Engländer einen nach Berlin, und zwar an Vermittler, die berufsmäßig den Geldumlauf besorgen, an Banken oder an Inhaber von Bankhäusern, an Bankiers. Und diese Zahlungen erfolgen, ohne daß man Geld sieht;

der eine schenkt dem andern Glauben oder **Kredit** (lat. credere glauben), daß er zahlen kann und will. Wieder sagen wir: Welche Entwicklung von dem Vieh als Tauschmittel über das Bargeld hinweg zum Kredit!

Der 1909 eingeführte Scheckverkehr durch die Post ist Vereinfachung und Beschleunigung der Zahlungsmethode und Einschränkung des Umlaufs von Bargeld, das dem Wirtschaftsleben nicht entzogen werden soll. Der Postscheckverkehr ist gewachsen. Im Jahre 1911 zählte die Post 74 726 Kontoinhaber; der Umsatz des Scheckverkehrs betrug im genannten Jahre 29½ Milliarden Mark.

Das Formular eines Bankschecks lautet:

Nr. .... Betrag[1]) .... ℳ .... Pf.

Die Bank .... wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben

an .... oder Überbringer

Mark[2]) ....

Ort .... den .... Unterschrift

Das Formular eines Postschecks lautet: „Das Kaiserliche Postscheckamt in .... zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben an .... in .... den Betrag von .... (Unterschrift).“

Der Text des (roten) Überweisungsschecks der Reichsbank lautet: „Die Reichsbank wolle dem Konto von .... in .... bei der Reichsbank in ...... Mark ...... zuschreiben und dafür belasten das Konto von .... (Unterschrift).“

Der Text des Postüberweisungsschecks lautet: „Das Kaiserliche Postscheckamt in .... wolle aus meinem Guthaben den Betrag von .... Mk. .... Pf. auf das Konto Nr. .... de .... bei dem Postscheckamt in .... überweisen.“

Die Zahlung durch Scheck, der Scheckverkehr, geordnet durch das Scheckgesetz von 1908, setzt voraus, daß der Aussteller des Schecks ein entsprechendes Guthaben bei der Bank hat, deren Namen das Scheckformular als Kopfleiste trägt. Giroguthaben. Giro, italienisch, von girare umlaufen. Ein Giroguthaben ist das zum Umlauf flüssige Geld eines Bankkunden. Der Scheckverkehr heißt auch Giroverkehr. Ist ein Giroguthaben nicht vorhanden, wird die Bank den Scheck nicht „honorieren“ (einlösen).

Der Geldverkehr wird auch noch durch eine andere Form ersetzt und wesentlich abgekürzt und vereinfacht, durch den **Wechsel** oder die Tratte.

Herr K. F. Bauer in München schuldet der Firma Menke & Busse in Hamburg 3000 ℳ. Ihm selber, K. F. Bauer, schuldet Georg Schmidt in Halle a. S. 3000 ℳ. Um zu umgehen, daß die 3000 ℳ von Halle nach München und von da nach Hamburg geschickt werden, fordert K. F. Bauer seinen Schuldner, Georg Schmidt, auf, 3000 ℳ an Menke & Busse zu zahlen. K. F. Bauer fordert Georg Schmidt auf, indem er folgenden Wechsel ausstellt.

[1]) in Ziffern. [2]) in Buchstaben.

Primawechsel

angenommen ....

München (Datum) Für 3000 ℳ

Sechs Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre von Menke & Busse in Hamburg die Summe von dreitausend Mark.

Herrn Georg Schmidt Karl Friedrich Bauer.
Halle a. S.

Zahlbar in Berlin bei der Deutschen Bank.

Georg Schmidt hat seinen Namen quer auf den Wechsel zu schreiben, da wo die punktierte Linie ist. Tut er dies, so hat er sich zu der Schuld bekannt, er hat den Wechsel „akzeptiert".

Der Wechselverkehr ist gesetzlich geregelt durch die Wechselordnung von 1908. Sie schreibt vor, daß acht Punkte vorhanden sein müssen, soll der Wechsel gültig sein: 1. Nennung der Summe, 2. Ort, Monat, Tag und Jahr der Ausstellung, 3. Fälligkeit des Zahlungstermins, 4. das Wort Wechsel, 5. der Name des Empfängers, auch Remittent genannt, d. h. der, dem das Geld remittiert werden soll, 6. der Name dessen, der die Zahlung leisten soll und den Wechsel zu akzeptieren hat, Trassat genannt, d. h. der Bezogene, 7. die Unterschrift dessen, der den Wechsel ausstellt, den Trassaten auffordert, zu zahlen, „auf ihn zieht", also der Name des Ausstellers oder Trassanten, 8. der Ort, wo die Zahlung geschehen soll.

(Wer ist bei obigem Wechsel der Bezogene, der Aussteller, der Empfänger?) Zahlt die Deutsche Bank am Fälligkeitstermin nicht, weil Georg Schmidt nicht für Deckung gesorgt hat, so wahren Menke & Busse ihr Recht, indem sie sofort durch ihren Notar oder durch einen Gerichts- oder Postbeamten „protestieren" lassen. Dann wird der Wechsel gegen Entschädigung prolongiert, oder Menke & Busse strengen einen Wechselprozeß (in diesem Falle bei der Kammer für Handelssachen) an.

Die Bedeutung des Wechsels wird dadurch wesentlich erhöht, daß er wie Bargeld in Umlauf gesetzt werden kann. Menke & Busse begeben den Wechsel an E. Heimann, Berlin, indem sie auf die Rückseite schreiben: „Für uns an die Ordre von E. Heimann, Berlin, Menke & Busse." Diesen Vorgang nennt man Indossament. Menke & Busse sind damit die ersten Indossanten des Wechsels. Wenn E. Heimann seinen Namen auf die Rückseite schreibt und den Wechsel weitergibt, wird auch er Indossant. So kann der Wechsel bis zum Verfalltage umlaufen und einer unbegrenzten Zahl von Geschäftsleuten als Zahlungsmittel dienen. Die Indossanten sind, wie der Trassant, Mitverpflichtete; durch das Indossament, die Umlaufbegebung, wird die Sicherheit des Wechsels erhöht.

Diese Beispiele müssen genügen. Wir sahen, die Erzeugung der Gebrauchsgüter ist nicht immer in gleicher Weise vor sich gegangen, sondern sie hat sich entwickelt, in Art und

Ausdehnung verändert, ist gewachsen. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes ist der Inhalt seiner Wirtschaftsgeschichte.

Um sich auf dem großen Gebiete der Weltgeschichte leichter zurechtzufinden, hat man Einschnitte gemacht, wie Altertum, Mittelalter, Neuzeit. Ebenso hat man die Literaturgeschichte in Perioden eingeteilt.

So hat man sich nun auch in bezug auf das Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung zu helfen gesucht. Man hat das gewaltige Gebiet in Abschnitte, in Perioden geteilt. Ein Gelehrter teilt die Entwicklung ein in die Perioden des Jägerlebens, Hirtenlebens, Ackerbaues, der Manufaktur, des Handels (List). Ein anderer teilt ein in die Zeit der Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft und Kreditwirtschaft (Hildebrand). Ein dritter in die drei Stufen: Hauswirtschaft (geschlossene Eigenwirtschaft), Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft (Bücher). Dieser letztern Einteilung schließen wir uns an.

Fassen wir zusammen:

Soziale Fragen entstehen im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung.

Was verstehen wir unter Wirtschaft? Planmäßige Tätigkeit zur Gütergewinnung.

Ironisierend: „Das ist eine Wirtschaft!" das heißt soviel wie das Gegenteil.

Was verstehen wir unter Gut? Mittel zur Bedarfsbefriedigung.

84,8 Prozent der Bevölkerung im Deutschen Reiche ernährt die Gütererzeugung und der Güterumlauf. Beispiele der Entwicklung: Brot, Geld.

Die Entwicklung der Wirtschaft der Inhalt der Wirtschaftsgeschichte. Ihre Einteilungen.

II

Die geschlossene Eigenwirtschaft (Erste Stufe)

§ 3. Familienwirtschaft

Wollen wir von dieser ein Bild gewinnen, tun wir gut, unsern altheidnischen Vorfahren einen Besuch zu machen, sagen wir zur Zeit des römischen Kaisers Augustus.

In frühern Jahrhunderten waren die Germanen ein Wandervolk gewesen, das wohl Viehherden besaß, aber den Ackerbau nicht kannte. Zur Zeit des Augustus jedoch bestellten sie schon das Feld und bauten Hafer. Wir wissen auch, daß sie Bohnen und Linsen verspeisten, Wild erlegten, Fische fingen, Geflügel aßen als: Hühner, Gänse, Schwäne, Störche. Ein Hauptnahrungsmittel war Schweinefleisch, denn Germanien war reich an dichten Eichenwäldern, deren Eicheln ein gutes und leicht zu bewahrendes Futter bildeten. An Getränken hatten sie ein leichtes Bier und den Meth. Von den Fellen der Tiere machten sie sich Zelte und Kleidungsstücke, besonders den Mantel. Dann kannten sie zu Augustus' Zeit auch einen Leinenstoff zu Unterzeug.

Die Germanen wohnten nicht vereinzelt, sondern in großen Familien vereint, die in Verbänden, den Sippen, zusammengeschlossen waren. Die Kinder verblieben auch nach ihrer Heirat in einer solchen Gemeinschaft, die also auch Blutsverwandte zweiten Grades, Geschwisterkinder usw. umfaßte. Ihre Wohnungen bestanden aus Zelten von Rinderhäuten oder zerlegbaren Bretterhütten. Sie wechselten nach Nomadenart ihre Wohnplätze, wenn die Weideplätze nicht mehr ausreichten. P f l e g e des Feldes, Landwirtschaft, kannten sie noch nicht; sie gaben dem Acker nichts, sie nahmen nur (Raubbau). Das Ackerland, so gut wie Wald und Wiese und Wasser, gehörte allen Familien gemeinsam. Die Bebauung fiel den Greisen, den noch nicht wehrfähigen Männern, den Sklaven und den Frauen zu. Die Frau war es auch, die den größten Teil der nötigen Gebrauchsgüter erzeugte.

Die Verrichtungen dabei waren einfach. Jede Frau konnte, was die andere konnte, alle taten das gleiche, die Arbeit war wenig geteilt. Die einzige Teilung war die in Männerarbeit und Frauenarbeit. Die wehrfähigen Männer lebten für Jagd und Krieg, die Frauen für die Haus- und Feldarbeit. Was von der Großfamilie verbraucht, konsumiert wurde, das war ausschließlich in ihr produziert worden. Die Familie war eine Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft, die wirtschaftliche Tätigkeit ging in der eignen Familie und nur für die eigne Familie vor sich: Familienwirtschaft, Eigenwirtschaft, Privatwirtschaft. Sie ging im Hause für das Haus vor sich: Hauswirtschaft. Nichts wurde für andere produziert: geschlossene oder reine Hauswirtschaft. Was man nicht selbst produzierte, das besaß man nicht und konnte es nicht erhalten, es sei denn durch Geschenk oder Almosen, Diebstahl, Raub. Die einzigen Güter, die von außen kamen, waren die Waffen, die die Römer brachten und Bernstein und Pelze dafür eintauschten.

Wie nennen wir die Güter, die nicht für den eignen Bedarf, sondern für andere produziert werden? (Ware.) Welcher Unterschied ist zwischen der Arbeit des Bäckers und der der Hausfrau, wenn beide Brot backen? Das Brot der Hausfrau ist Gebrauchsgut, das des Bäckers Ware. Die Hausfrau backt eigenwirtschaftlich, der Bäcker gewerbsmäßig. Sein Zweck ist nicht Brot, sondern Gewinn, Geld. Geld ist, wie wir hörten, Tauschmittel. Wie bezeichnet man den Platz, der zum allgemeinen Austausch der Ware dient? (Markt.) Daher „auf den Markt werfen" soviel heißt wie zum Verkauf bringen. Wie nennt man die marktmäßige Tätigkeit des Warenaustausches? Kauf, Verkauf, Handel.

Die Merkmale der geschlossenen Hauswirtschaft sind: im Hause wird konsumiert, was ebenda produziert wurde, und umgekehrt. Keine Ware, kein Geld, kein Kauf, kein Handel. Geringe Teilung der Arbeit. Die Frauen waren die hauptsächlichen Produzentinnen, die Männer die Mitkonsumenten.

Haben wir noch reine Eigenwirtschaft? Nein. Geschlossene Hauswirtschaft gibt es höchstens noch in ganz abgelegenen und dünnbevölkerten Gegenden ohne Bahnverbindung und in Klöstern mit Grundbesitz.

Die Bevölkerungsdichtigkeit ist verschieden. Im Deutschen Reich ist Mecklenburg-Strelitz das am dünnsten bevölkerte Land, es hat auf 1 qkm 35 Einwohner. Die größte Bevölkerungsdichtigkeit weist Hamburg auf, wo auf 1 qkm 1850 Einwohner entfallen. In Berlin wohnen 125 Menschen auf 1 qkm, im Deutschen Reich 104,2.

In der Großstadt haben wir immer weniger die Möglichkeit zur Eigenproduktion, schon aus Mangel an Wirtschaftsräumen, dagegen wird in schwachbevölkerten Gegenden sogar noch gesponnen. Reine Eigenwirtschaft ist es aber doch nicht, weil auch dort Güter verbraucht werden, die man nicht selbst produzieren kann: Kaffeebohnen, Zucker.

§ 4. Hofwirtschaft

Wir haben nun die wirtschaftliche Entwicklung zu verfolgen, bis wir bei der Stadtwirtschaft ankommen.

Wir waren eben zu Gaste bei unsern heidnischen Vorfahren, tranken mit ihnen aus dem Methkruge und aßen ein Stück von dem Schweineschinken dazu, der oben am Balken der Hütte im Rauche hing. Es ist die Zeit des Augustus. Boten kommen und erzählen von einer gewonnenen Schlacht, in der Hermann der Cherusker das Römerheer unter Varus vernichtet hat. —

Nun lassen wir Jahrhunderte vor unserm geistigen Auge vorüberfliegen.

Eine finstere Wolke zieht aus Osten heran: die Hunnen fallen in Europa ein. Die Völkerwanderung fegt über Europa wie ein Gewittersturm, der alles durcheinander wirft. Als der Sturm sich gelegt hat, finden wir Germanien (mit Gallien) als ein großes Völkerreich wieder, als das Frankenreich unter den Karolingern. Das Christentum ist nach Germanien gekommen (Bonifatius, der Apostel der Deutschen); Karl der Große zwingt es den Sachsen auf. Unter seinen Enkeln wird 843 durch den Vertrag zu Verdun das Frankenreich geteilt. Nun gibt's ein Deutschland. Sechsundsiebzig Jahre später kommen wir schon bei Heinrich I., dem Städteerbauer, an.

Wir bleiben bei Karl dem Großen stehen. Was sehen wir, wenn wir unser Vaterland zur Zeit Karls des Großen uns vergegenwärtigen?

Die feste dörfliche Siedelung ist ausgebildet. Wald, Wasser, Weide ist gemeinsamer Besitz, die Allmende. Alle Dorfgenossen haben Nutzungsrecht daran. Die Bevölkerung ist gewachsen; das Ackerland ist durch Rodungen um neue Gewanne vergrößert. Die Gewanne sind aufgeteilt in Felder, die nunmehr ständiger Besitz (Eigentum) des Bebauers sind. Sie müssen jedoch der Gemengelage wegen nach Gemeinde-

vorschrift und Herkommen bestellt werden, sie unterliegen dem Flurzwang. Außer den Feldern besitzt der Bauer zu eigen seine Hofstätte, sein Vieh, er ist Hufner. Wie groß der Besitz war, der eine Hufe ausmachte, wissen wir nicht genau. Dorf, bebaute Flur und Allmend bilden zusammen die Markgenossenschaft.

Wichtiger noch als die Ordnung der technischen Verhältnisse der Ackerflur ist die der rechtlichen Verhältnisse ihrer Bebauer. Da ist zu unterscheiden zwischen den freien Grundherren und den unfreien, hörigen Bauern. Dem Grundherrn gehört zunächst der eigne Boden (Salhof), dann hat er aber auch das Eigentumsrecht über das Land der Bauern, ist ihr Grundherr. Der Grundherr darf dem Bauer das ihm zur Benutzung zugewiesene Land nicht fortnehmen, aber er hat ein Anrecht auf die Erträgnisse desselben (Abgabe). Er ist auch Leibherr der Bauern und kann als solcher Dienste und bestimmte Abgaben beanspruchen (Leibeigene). Endlich schlichtet er die Streitigkeiten der Bauern, ist ihr Gerichtsherr, was ihm abermals ein Recht auf Abgaben und Dienste (Dinglasten) der Bauern gibt. (Besonders drückend wurde dieses Abhängigkeitsverhältnis der Bauern späterhin im Osten.)

Wie wurden freie Bauern Hörige? Jeder freie Mann mußte dem Heerbanne folgen und zum Gerichtstage kommen. Wollte der freie Bauer seine dringende Feldarbeit nicht versäumen, so opferte er seine Freiheit und wurde Lehnsmann, d. h. er übergab sein Land einem Herrn und empfing es von diesem zur Bebauung als „Lehn" zurück, auf dem Dinglasten lagen. Der Herr übernahm dafür die Vertretung des Bauers. Mit der Zeit gelang es den Herren, die Lehnsleute mehr und mehr zu unterdrücken und eine Unzufriedenheit durch Mißbrauch ihrer Macht zu erzeugen, die sich im 16. Jahrhundert in blutigen Empörungen Luft machte (Bauernkriege).

Dieser Unterschied zwischen dem Herrn, der frei war, und den Hörigen, die unfrei waren, war mit der Geburt gegeben. Die Bevölkerung gliederte sich nur nach Geburtsständen.

Eine einheitliche Regelung sowohl des Betriebes auf dem Salhofe als auch der Verpflichtungen der Bauern finden wir auf den Gütern der Könige und der Bischöfe.

Die Fronhöfe des Königs sind umfangreichen Dörfern gleich.

Wir stellen sie uns vor: in der Mitte die überragende Burg, Palast oder Palatium oder Pfalz genannt, das Herrenhaus, wo der König mit seinem Gefolge Platz fand. Dann das Frauenhaus, das Mägdehaus mit seinen Arbeitsstätten; Häuser zur Unterkunft für die Leibeigenen; Wirtschaftsgebäude; Mühle; Backhaus; Ställe für das Vieh.

Auf den Fronhöfen wurden Vorräte gesammelt für den Herrn und sein Gefolge. Der Herr selbst zog, wenn die Vorräte auf einem Hofe verzehrt waren, auf den nächsten. Die Bedeutung dieser Höfe lag darin, daß sie wirtschaftliche Zentren in den ungeheuren Flächen waren. Zu ihrer Verwaltung setzten die Herren Grafen und einen Stab von Unterbeamten, den Ministerialen, ein, zu ihrer Bewirtschaftung auch Pächter (Meier). Karl der Große insbesondere hat die Bewirtschaftung des Landes sehr ernst genommen und in seinen Erlassen eingehende Anweisungen gegeben. Sein Lieblingssitz war Aachen. Andere bekannte Kaiserhöfe oder Pfalzen entstanden nach ihm in Goslar, Magdeburg, Merseburg, Meißen, Nürnberg.

Neben diesen Herrenhöfen finden wir nun aber noch andere wirtschaftliche Zentren von größter Bedeutung: die Bischofshöfe (Bremen, Hamburg, Lübeck, Paderborn, Münster, Osnabrück, Fulda, Hildesheim, Halberstadt, Quedlinburg). Wir haben uns die Bischofsitze nicht anders zu denken wie die Herrenhöfe. Die Bischöfe waren damals reisige Männer und weltliche Herrscher, die Schwert und Lanze führten und das Christentum nicht nur mit geistigen Waffen verteidigten.

Erzbischof Turpin im Rolandslied fällt im Kampfe: „Und die Engel führten seine Seele dem Chore der seligen Märtyrer zu.“

Nur führten die Bischöfe statt des Zepters den Krummstab und waren mildere Herren und Richter über ihre Leibeigenen und Hörigen, so daß sich das Sprichwort herausbildete: „Unterm Krummstab ist gut wohnen.“ Die Herrenhöfe und Bischofsitze hatten ihr besonderes Recht, das Hofrecht, im Gegensatz zum Landrecht. Ohne einen Herrn, der Schwert und Lanze führen und seinen Besitz verteidigen konnte, hätte sich kein Bistum behaupten können. Einen Herrn, der sie verteidigen konnte, hatten auch die Klöster zur Voraussetzung. Der Kaiser war weit, Gefahren drohten von allen Seiten.

Was uns hier angeht, ist, daß die Teilung der Arbeit naturgemäß in den Höfen Fortschritte macht und bereits Berufsteilung anbahnt. Es war unausbleiblich, daß bei dem einzelnen eine besondere Geschicklichkeit für diese oder jene Verrichtung zutage trat, daß es dem einen z. B. besonders glückte, das Metall zu Lanzenspitzen zu verarbeiten. Der andere konnte am besten mit den Tierfellen fertig werden, wieder ein anderer verstand am besten, Schuhe aus den Fellen herzustellen. Naturgemäß gab man dem, der eine Arbeit besonders gut machte, immer diese Arbeit zu verrichten, so daß er eine besondere Geschicklichkeit darin erlangte. Auf den Herrenhöfen und Bischofsitzen haben wir in geschickten leibeigenen Arbeitern die Vorläufer der heutigen Handwerker zu suchen. Zimmerer, Maurer, Gerber, Bäcker, Müller, Schneider, Schuster, Sattler, Tischler werden in den „Kapitularien" Karls des Großen erwähnt.

Auch unter den Frauen beginnt die Arbeitsteilung. Wir hören von Spinnerinnen, Weberinnen, Kleidermacherinnen.

Bei dieser zunehmenden Arbeitsteilung mußte sich durch die fortgesetzte Übung eine wachsende Geschicklichkeit einstellen und mit dieser ein Überschuß an einzelnen Gebrauchsgütern, deren Produktion durch örtliche Bedingungen begünstigt wurde. So wird in einzelnen Gegenden die Viehzucht besonders ergiebig gewesen sein (unter welchen Bedingungen?) und infolge davon wird ein Überschuß an Fellen, wohl auch an Wolle entstanden sein. In einer andern Gegend, die Ton lieferte, entstand etwa ein Überschuß an Töpferwaren. Da kein Mensch die Arbeit seiner Hände gern verkommen sieht, entstand der Wunsch, den Überschuß zu verwerten, ihn abzustoßen an die, die ihn nötig hatten, und dafür Güter einzunehmen, die man selber brauchte, und die wiederum andere im Überfluß hatten, also Gebrauchsgüter auszutauschen. Damit wurde das eigenproduzierte Gut zur Ware, der Produzent zum Käufer und Verkäufer, der Warenaustausch zwischen beiden zum Tauschhandel. Anfangs haben die Tauschenden wohl nur Ware gegen Ware ausgetauscht (Naturalwirtschaft), aber diese Art des Güteraustausches wurde aufgegeben, sobald sich das Geld als Zahlungsmittel einbürgerte und der Kauf den Tausch verdrängte. Sowohl beim Tausch wie beim Kauf mußte den Interessenten aber die Möglichkeit gegeben sein, einander zu begegnen. Sie mußten einen Treffpunkt, einen Markt

kennen, der ihnen die Möglichkeit bot, ihre Waren dahin zu schaffen, und sie mußten einen Zeitpunkt kennen, an dem sie sicher waren, dort Interessenten zu finden, sei es auch nur einmal im Jahre (Jahrmarkt). Wir werden hören, wie der Markt (lat. mercatus) entstand.

Der Handel ist nicht denkbar ohne Verkehr und Verkehrsmittel. Handel und Verkehr gehören zusammen.

Ziehen wir die Summe: Die geschlossene Hauswirtschaft der heidnischen Vorzeit dehnte sich in christlicher Zeit zur Hofwirtschaft aus. Die Höfe waren wirtschaftliche Zentren. Die Merkmale der geschlossenen Hauswirtschaft sind auch hier nachweisbar. Was an Gebrauchsgütern nötig ist, wird an Ort und Stelle produziert und konsumiert. Die zunehmende Arbeitsteilung erleichtert bei wachsender Geschicklichkeit die Produktion und läßt einen Überschuß an einzelnen Gütern entstehen, der zum Markte drängt.

III

Die Stadtwirtschaft (Zweite Stufe)

§ 5. Die Entstehung

Die interessante Frage, wie die Städte entstanden sind, hat uns hier im einzelnen nicht zu beschäftigen.

Wir wissen, daß es Bischoffitze gab, und wir wissen, daß das romanische Gebot nach Deutschland kam, wonach ein Bischof nur in einer Stadt thronen sollte. So wurde jeder Bischoffitz zur Stadt erweitert und bei seiner Anlage schon darauf Rücksicht genommen, daß er sich leicht zur Stadt erweitern könne. Zu den ältesten Sitzen gehörten Cöln und Trier. Beide Plätze lagen an schiffbaren Strömen, und an beiden Plätzen fand man Baumaterial in Fülle.

Unsere Vorfahren, auch in den ersten beiden Jahrhunderten ihrer christlichen Zeit, lebten nicht gern in Mauern eingeengt. So siedelten sie sich nach der Völkerwanderung nicht sowohl in den Ruinen der alten Römerstädte an, als daneben.

Auch Bremen, Hamburg, Lübeck waren leicht zu erreichen. Halberstadt, Quedlinburg unweit des Harzes lagen in der Nähe einer der wenigen Straßen, die es damals gab, der alten Reichsstraße über den Harz. Der Verkehr war schwierig, deshalb mußte bei der Anlage eines Bistums Rücksicht darauf genommen werden, daß der Bischoffitz leicht zu erreichen war. Klugheit und Einsicht gebot den Bischöfen, die beschwerliche und gefährliche Reise zu ihrer Stadt auch für praktische Lebenszwecke nützlich zu gestalten. Ihr Wirklichkeitssinn ließ sie die Möglichkeit finden, den Besuchern des Bischoffitzes auch Gelegenheit zum Warenaustausch zu geben, den Markt unweit des Domes zu legen, den größern Markt mit einem kirchlichen Feste, z. B. Ostern, zu verbinden (Kirmes). So kam es, daß man mit „Messe" den Gottesdienst und den großen Markt bezeichnete.

Was war nun das Nötige und Charakteristische bei der Erweiterung des bischöflichen Hofes zur Stadt? (Daß ein

Dom da war, versteht sich von selbst.) Markward, ein Abt von Fulda, schreibt[1]): „Ich baute eine Burg und legte einen Markt darunter an." Da haben wir die beiden Hauptpunkte: Burg und Markt. Die Burg diente der Verteidigung, der Markt dem Warenaustausch. An die Burg schloß sich die Befestigung, die um die eigentliche Stadt herumlief, stets den Dom, aber nicht immer den Markt mit umfing. Anfangs bestand die Befestigung aus Graben und Wall mit einer Schutzwehr aus Pfählen (Pfahlbürger), später aus Stein.

Nicht nur die Bischofsitze dehnten sich zu Städten aus. Auch die Herrenhöfe und die Kaiserpfalzen, wie Goslar, Braunschweig, Magdeburg, Merseburg, Nürnberg wurden Städte, wenn auch nicht durchgehends, wie die Bischofsitze. Heinrich I., „der Städtegründer", half durch Anlage von Burgen den Kern zu künftigen Städten schaffen. Ihm lag zunächst daran, Burgen zu haben, in denen das Landvolk ringsum sich vor feindlichen Einfällen bergen konnte. Eine feste Bevölkerung mußte, zur Verteidigung eingeübt, in diesen festen Anlagen bleiben. Man nannte sie Burger, Bürger.

Was hatte nun die feste Anlage, die wir Stadt nennen, vor den Herrenhöfen und Bischofsitzen voraus? Was die Stadt voraus hatte, das war der Markt mit den Folgen, die sich daran knüpften. Um das zu verstehen, müssen wir uns erst vergegenwärtigen, was der Markt war, und welche Bedeutung er hatte.

Der Markt war ein Platz in der Stadt oder vor dem Wall der Stadt, aber auf städtischem Boden. Er war der Platz, wo der Warenaustausch stattfand. Wenn wir uns vergegenwärtigen, mit welchen Gefahren es in jener unsichern Zeit verbunden war, Waren von einem Orte zum andern zu transportieren oder Waren öffentlich feilzuhalten, so können wir verstehen, daß der Markt ein ungemein wichtiger und viel beobachteter Platz und seine Sicherheit ein viel besprochener Punkt war. Sollten Waren feilgehalten werden, so mußte eine Bürgschaft, eine Gewißheit da sein, daß sie nicht Raubgesindel zur Beute fielen. Und für diese Gewißheit wurde gesorgt. Der Markt genoß einen besondern Schutz. Dieser Schutz wurde nicht durch einen trocknen Gesetzesparagraphen

---

[1]) Von der Gründung von Bieberstein sprechend.

bekanntgemacht, sondern symbolisch dargestellt. Während der Dauer des Marktes stellte man ein Kreuz auf, und an dies Kreuz hing man eine Fahne, ein Schwert, einen Hut, einen Handschuh. Wie konnten diese Zeichen aber Schutz bedeuten? Wessen Hut hing da? Wessen Schwert, wessen Handschuh, wessen Fahne? Des Königs waren sie. Und das Kreuz war das Kreuz, das der König auf dem Reichsapfel und auf seiner Krone trug. Wo aber der König war, da war Friede. Da galt das Burgrecht, der Burgfriede.

Wie hat der Zwist sich in mein Haus gedrungen?
Wie hat er euch ergriffen, von der Bahn
Der Sitten, der Gesetze kluge Männer
Im Taumel weggerissen? Ich erstaune.

Dein Vergehen macht dich zum Gefangnen (der Fürst in Tasso, II. Akt).

Nach germanischem Recht war auch jedes Haus „befriedet", eine Rechtsanschauung, die sich in unserm „Hausrecht" (von seinem Hausrecht Gebrauch machen) erhalten hat. Ein alter deutscher Brauch ist das Annageln eines Busches an den Dachfirst des Hauses, wenn das Haus gerichtet wird, d. h. wenn das Gebälk steht. Wie ist dieser Busch zu deuten? Wenn das Haus befriedet sein soll, muß das Recht, muß der Träger des Rechtes, der König, anwesend sein. Das deutete man an, indem man ein Attribut des Königs darstellte. Für den räumlich höchsten Platz am Dachfirst wählte man das räumlich höchste Attribut des Königs, den wogenden, prangenden Helmbusch. Aus dem Helmbusch wurde, als er verschwand, dem Wortklange nach der grüne Busch. Der Brauch blieb auch, als sein Ursprung vergessen wurde.

Das Burgrecht war also auf den Markt ausgedehnt oder übertragen worden. Burgrecht war Marktrecht geworden, Burgfriede Marktfriede. Wer sich gegen den Marktfrieden verging, der wurde so bestraft, als hätte er sich gegen den König vergangen. Denn der König war durch seine Attribute in der Stadt. Dies Recht hatte anfangs wohl nur Gültigkeit, solange der Markt dauerte, zwischen den beiden Glockenzeichen, die Beginn und Ende einläuteten. Aber bald wurde es ein ständiges Recht. Statt des Kreuzes, das das Schwert des Königs trug, setzte man später eine große Statue auf den Markt, die Schild und Schwert des Königs trug. Für diese Statue, das Zeichen des Marktrechts, fand das Volk den Namen Roland. Die Rolandstatuen sind Zeichen des ständigen Marktrechts, das vom Markte auf die ganze Stadt ausgedehnt wird. Das Marktrecht wird Stadtrecht.

Diesem Stadtrechte waren alle in gleicher Weise unterworfen, es gliederte die Einwohner nicht nach ihrer Geburt.

Dadurch unterschied es sich vom Hofrecht und vom Landrecht. Wer ein Jahr in der Stadt wohnte, unterstand dem Stadtrechte. Kam z. B. ein Unfreier in die Stadt und wohnte daselbst ein Jahr, ohne daß sein Herr ihn zurückgefordert hatte, so war er frei. Der Grundsatz des Stadtrechts war: „Stadtluft macht frei."

Hier haben wir einen wichtigen Unterschied von Stadt und Hof, einen Unterschied im Recht.

Ein weiterer Unterschied und Fortschritt ist der, daß in der Stadt die Menschen sich nach einem andern Gesichtspunkte als dem der Geburt zusammenschließen, nach dem der gemeinsamen, gleichen Arbeit, nach dem Berufe. Auf dem Lande und Hofe Geburtsstände, in der Stadt Berufsstände. Das ist der Unterschied in dem sozialen Aufbau von Stadt und Land.

Ein dritter Unterschied besteht in der Wirtschaftsform. Die Hofwirtschaft war eine umfangreiche Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft. Die städtische Entwicklung führte darüber hinaus. Die technischen Fertigkeiten, die wir im Fronhofe infolge zunehmender Arbeitsteilung angetroffen hatten, entwickeln sich in der Stadt zum selbständigen Handwerk.

§ 6. Das zünftige Handwerk

Mit dem Auftreten des selbständigen Handwerks hört die Familie auf, eine geschlossene Eigenwirtschaft zu sein. In der mittelalterlichen Stadt ist jedoch noch viel in der Hauswirtschaft gewonnen worden. Das Haus hatte seinen Hof mit den Viehställen. Vor dem Tore lag der Garten, lag das Stück Feld, das von der Familie des Handwerkers selbst bebaut wurde. Man schlachtete ein, man räucherte ein, man erntete Bohnen, Kohl, Rüben und das nötige Getreide selbst. Aber man mahlte das Mehl nicht mehr selbst, wenn man es auch zu Brot knetete und formte. Müller und Bäcker waren da und hatten einen Teil der Arbeit der Frauenhand abgenommen. Auch Schneider, Tischler, Sattler, Drechsler, Schwertfeger und Goldschmiede finden wir. Sie übernahmen die Bestellungen, mit denen Auftraggeber, „Kunden", an sie herantraten. Kundenproduktion.

Zur Sicherung ihrer Existenz schlossen die Handwerker in größern Städten sich zu Zünften (Innungen) zusammen.

Der Zweck der Zunft war: Ordnung und Schutz der heimischen Arbeit. Die Zunft war nach dem Muster der Familie gebildet. Sie hatte gemeinsamen Besitz; die Mitglieder hatten Zusammengehörigkeitsgefühl; auch die Erholung, der Frohsinn kam zu seinem Recht (Feste. Meistersinger). Die Zunft hatte es in der Hand, die Zahl der Meister eines Handwerks zu bestimmen. Glaubte sie, daß noch ein Meister in der Stadt sich ernähren könne, so gestattete sie einem Gesellen, nachdem er „gewandert", die Meisterprüfung abzulegen, sein Meisterstück zu machen und sich als Meister zu besetzen. Die nicht zünftigen Arbeiter, Bönhasen genannt, die heimlich „auf der Stör" arbeiteten, wurden verjagt (Bönhasenjagd). Von jedem Meister erwartete man, daß er ein eignes Haus habe, ein Stück Feld im Gemenge, ein Gärtchen vor dem Tore. Bei der Bestellung griffen Gesellen und Lehrlinge und die helfenden Mägde, die alle im Hause des Meisters wohnten und zur Familie gehörten, mit zu. Der Mißbrauch dieser Kräfte führte dahin, daß Zunftordnungen verboten, Gesellen und Lehrlinge mit Hausarbeit zu beschäftigen. Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge war fest begrenzt. Kein Meister sollte dem andern Konkurrenz machen, sondern jeder sein standesgemäßes Auskommen finden. Diesem Zwecke, die Konkurrenz und Überbietung zu verhüten, dienten die Zunftordnungen über Material der Arbeit, ihre Herstellung, ihren Verkauf. (In Hannover wurde 1848 noch verboten, daß ein Meister verkaufe, was er nicht selbst gefertigt hatte.) Die Vorschriften der Zunft galten für die Stadt und ihren Umkreis, soweit er ihrem Rechte unterstand, für Stadt und „Weichbild" (Bannmeile). Auch das Gewerbe im Weichbilde unterstand zünftiger Ordnung. Aber auch die Gebrauchsgüter aller Art unterlagen städtischer Einwirkung. Die Bauern mußten Vieh, Obst und Feldfrüchte auf den Wochenmarkt bringen, wo die Preise festgesetzt wurden. So wurde im ganzen Stadtgebiet das Verhältnis von Bedarf und Absatz und Produktion sicher erfaßt, geregelt und im Gleichgewicht erhalten.

Weichbild abgeleitet nicht von der weichen Ackerkrume, sondern von „wyk"bild, befestigtes Bild, Gebiet. Denselben Stamm treffen wir in Braunschweig d. i. Brunos Wyk, Brunos befestigter Platz. So weit das Weichbild einer Stadt ging, so weit galt ihr Recht, ihr Marktrecht, ihr Stadtrecht. Zum Zeichen dafür stand ein Kreuz an der Grenze des Weichbildes. Große Märkte, Messen genannt, mußten

naturgemäß im Weichbilde abgehalten werden. Für Wochenmärkte genügte meist der Marktplatz in der Stadt.

Die Zunft war tatsächlich Ordnung der heimischen Arbeit und ihr Schutz vor Pfuschertum, Schmutzkonkurrenz, unlauterm Wettbewerb, Überproduktion und ihren Folgen: Preissturz, Arbeitslosigkeit, wirtschaftlichen Krisen.

§ 7. Die erste Handelsblüte

Die mittelalterliche Stadt ist zu denken in ähnlicher Weise wie eine große geschlossene Hauswirtschaft. Im allgemeinen wurden die zum täglichen Leben erforderlichen Güter in der Stadt und auf dem umliegenden Lande hergestellt und gewonnen: das Land lieferte die ländlichen, die Stadt die gewerblichen Produkte. Es war nicht wie heute, wo man Getreide aus dem Osten oder dem Auslande, Kohlen aus dem Ruhrkohlenreviere, Schlesien usw. bezieht: die Stadt und das umliegende Land genügten sich selbst.

Allmählich aber verfeinerten sich die Bedürfnisse. Das geschah besonders nach den Kreuzzügen, auf denen man ausländische Bedarfs- und Genußmittel (Spezereien, Schmucksachen, Stoffe, Stickereien usw.) kennen lernte und mit fremden Völkern und deren Gewohnheiten in Berührung kam. Auch taten sich mit der Zeit einzelne Städte vor andern durch Herstellung bestimmter Erzeugnisse hervor, weil ihre Bevölkerung das geeignete Material leichter zur Hand oder ein besonderes Geschick in der Anfertigung gewisser Waren erworben hatte. Meißen z. B. fand in Fülle das Material zu feinern Tonwaren, das Bremen fehlte. Nicht jede Stadt konnte alles erzeugen, eine Ergänzung untereinander wie durch fremde Gegenden mußte stattfinden. Aus diesem Bedürfnis heraus entwickelte sich ein Berufsstand, der sich den Umlauf, die Vermittlung von Waren zur Aufgabe machte: der K a u f m a n n s s t a n d. Er entwickelte sich zu größtem Einflusse, zu fürstlicher Macht (das Haus Fugger in Augsburg). Der Reichtum der Kaufherren trug nicht wenig zur Macht und Blüte der Städte bei. Ohne diesen Berufsstand, der sich zu G i l d e n zusammenschloß (die berühmte Guildhall in London!) würden die Städte nicht zu der Macht gelangt sein, die sie tatsächlich jahrhundertelang gehabt und bewiesen haben.

Der mächtigste deutsche Städtebund war die Hansa oder Hanse. Hanse = Verein, Bund; hansen = vereinen. Die Aufnahme eines Mitglieds

vollzog sich unter Zeremonien, die später ausarteten, aus hansen wurde hänseln. Ein „Hans in allen Gassen" ein Mensch, der überall dabei sein muß.

Vom 14. bis 16. Jahrhundert war Deutschland ein reiches Land, sein Kaufmannsstand in der ganzen Welt angesehen. Die europäischen Handelswege kreuzten sich in Deutschland von Süden nach Norden und von Westen nach Osten, von Italien nach Skandinavien, von Genua, Paris und dem Rheine nach Wien und Konstantinopel. Alle auf diesen Handelsstraßen beförderten Waren passierten Deutschland und unterlagen dort dem Stapelzwang, d. h. sie mußten in bestimmten Städten lagern und feilgeboten werden, meist drei Tage lang. Es war eine Zeit der Handelsblüte, wie sie die letzten fünfzig Jahre des vorigen Jahrhunderts England gezeigt hat.

Fassen wir zusammen: Das mittelalterliche Stadtgebiet zeigt tatsächlich ein abgeschlossenes und in seiner Abgeschlossenheit geordnetes Wirtschaftsbild. *Die Stadtwirtschaft war tatsächlich planmäßig geordnete Gütererzeugung im Rahmen einer Stadt*, sie verdient den Namen einer Wirtschaft. Sie schützte den Produzenten durch die Zunft, und sie schützte den Konsumenten durch Kontrolle des Materials und Festsetzung der Preise und durch die Kontrolle auf dem Markte. Dieser Schutz vollzog sich in der Stadt durch die städtische Behörde ohne Hilfe der Reichsregierung.

Jetzt schützt man den Konsumenten durch Reichsgesetze. Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln. Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs. Weingesetzgebung.

Nach einer jahrhundertelangen Entwicklung und hoher Blüte im 14. und 15. Jahrhundert entartete der Zunftgeist zu engherziger Niederhaltung aufstrebender Elemente (Gesellenkämpfe) und unfruchtbaren Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerben. Die Kaufherren wurden übermütig. Im 16. Jahrhundert klagt man über die Grausamkeit, mit der die hochmögenden Kaufleute Wucher treiben.

IV

Die Volkswirtschaft (Dritte Stufe)

§ 8. Einleitung

Die Zeit der Stadtwirtschaft ist vorüber. Die Stadt ist gezwungen worden, ihre Tore zu öffnen, sobald das große Gemeinwesen, das wir Staat nennen, stark genug geworden war, die Zügel in die Hand zu nehmen. Diese Entwicklung wurde ermöglicht dadurch, daß ein kräftiges Staatsoberhaupt sich unabhängige Städte und kleinere Staaten unterwarf, mithin kleinere Gemeinwesen zu größern zusammengefügt wurden, und daß mit der Vergrößerung der Staaten auch die Gewalt des Herrschers entsprechend an Bedeutung und weitreichendem Einflusse zunahm. Die Herrschergewalt wurde gestärkt a) durch militärische Macht, die das Ansehen der Krone im Kampfe mit innern und äußern Feinden wirksam verteidigen und Regierungsbeschlüssen nötigenfalls Nachdruck verleihen konnte; b) durch eine systematisch organisierte Beamtenschaft, die alle Teile des Landes zur Regierung in Beziehung erhielt; c) durch Förderung der Steuerkraft des Volkes mittels Schutz und Pflege von Handel und Gewerbe (Ausbau der Verkehrsstraßen).

Mit der staatlichen (politischen) Einigung ging die rechtliche Hand in Hand. Aus Stadtrecht wurde Staatsrecht, aus Stadtfrieden öffentliche Sicherheit. Die politische und die rechtliche Einigung begünstigte auch die wirtschaftliche. Aus Stadtwirtschaft ist Staatswirtschaft oder, wie man zu sagen pflegt, Volkswirtschaft geworden, denn (wie wir hörten) ist der weitaus größte Teil des Volkes an der Gütergewinnung beteiligt. Das ganze Volk steht heute miteinander in wirtschaftlicher Wechselwirkung. Aachener Tuch kann man in Stuttgart, Münchener Bier in Königsberg, Braunschweiger Spargel in Breslau kaufen. Noch mehr. Ein Volk tritt zu dem andern in Handelsbeziehungen, ja

ein Weltteil sendet dem andern Produkte. Die Abgeschlossenheit der städtischen Wirtschaft hat dem nationalen Wirtschaftsleben und dem Weltverkehr Platz gemacht.

Nicht als ob die gesprengten Stadtmauern durch keine Schranke ersetzt worden wären. Wie die Stadt durch die Mauer von andern Nachbarstädten sich abschloß, so schließt sich der Staat vom Nachbarstaat durch eine unsichtbare Schranke, die Zollgrenze ab. Sichtbar wird sie in den Grenzstationen, z. B. Kufstein, Herbesthal, in der grünen Schnur, die der Zollbeamte über den Bahnsteig zieht. Die Zollgrenze errichtet der Staat, so auch das Deutsche Reich, zum Schutze des nationalen Wirtschaftslebens, der Staat hat Ordnung und Schutz des nationalen Wirtschaftslebens in die Hand genommen.

Die Maßnahmen einer Obrigkeit zur Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft in allen ihren Beziehungen bezeichnet man als Politik, d. i. Staatskunst. Kunst des Gemeinschaftslebens. Kommunalpolitik. Staatspolitik. Kolonialpolitik. Gewerbepolitik. Handelspolitik. Unter Kommunalpolitik versteht man die Maßnahmen der Gemeindeobrigkeit zur Erhaltung und Förderung der Gemeinde. Unter Gewerbepolitik versteht man die Maßnahmen einer Obrigkeit zur Erhaltung und Förderung der Gewerbe.

Zölle sind Abgaben, die vom Warenverkehr erhoben werden. Schutzzölle nennt man die Zölle, die in erster Linie zum Schutz der nationalen Produktion erhoben werden. Finanzzölle sollen in erster Linie die Staatskasse füllen. Unter Zollpolitik versteht man die Maßnahmen der Obrigkeit zum Schutze des nationalen Marktes und zur Beschaffung von Geldmitteln für die Staatskasse durch Zölle. Das Deutsche Reich ist seit 1834 durch den Zollverein zusammengeschlossen, der durch die Reichsverfassung festgelegt worden ist. Es gibt auch Politiker, die jede Zollmaßnahme verwerfen, die Freihändler.

Über die Erscheinungen der Volkswirtschaft, ihre Zusammenhänge, ihre Ursachen und Wirkungen belehrt uns eine besondere Wissenschaft, die man Volkswirtschaftslehre nennt.

Eine Hilfswissenschaft der Volkswirtschaftslehre ist die Wissenschaft, die auf Zahlen fußt, die Statistik. Das Statistische Amt des Deutschen Reiches hat seinen Sitz in Berlin. Diese Behörde führt mittels Fragebogen Erhebungen aus, die man Zählungen nennt. Alle fünf Jahre findet eine Volkszählung statt, alle zwölf Jahre eine Berufs- und Gewerbezählung. Wir haben ihrer bis jetzt drei gehabt: 1882, 1895 und 1907. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.

Die verbreitetsten regelmäßigen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes sind: das Reichsarbeitsblatt; das Statistische Jahrbuch; die Vierteljahrshefte. Neben dem Statistischen Amte des Deutschen Reiches haben auch die einzelnen Bundesstaaten ihr Statistisches Landesamt, ja die größern Städte haben ihr eignes städtisches Statistisches Amt, so Berlin, München.

Über den Anteil unseres Volkes am wirtschaftlichen Leben gibt uns die Statistik verläßliche Auskunft durch die erwähnten Berufszählungen. Die Statistik teilt die Reichsangehörigen ein in vier Bevölkerungsgruppen nach ihrer Beschäftigung: 1. die eine Hauptberufstätigkeit ausübenden Personen oder Erwerbstätigen; 2. die Dienenden für häusliche Dienste, sofern sie bei ihrer Herrschaft wohnen; 3. die in ihrer Familie lebenden Angehörigen ohne Hauptberuf (Ehefrauen und Haustöchter, welche die Hauswirtschaft versehen, eine andere hauptberufliche Tätigkeit aber nicht treiben, gelten dabei als Angehörige); 4. die berufslosen Selbständigen.

Die Gesamtbevölkerung gliederte sich nun 1907 in folgender Weise nach den Bevölkerungsgruppen: Erwerbstätige im Hauptberufe waren es 26 827 362 Personen, während bei der letzten Berufszählung im Jahre 1895 20 770 875 gezählt wurden. Dienende für häusliche Dienste waren es 1 264 755[1]) gegen 1 339 316 im Jahre 1895. Angehörige zählte man 30 223 429 und berufslose Selbständige 3 404 983 gegen 27 517 285 und 2 142 808 im Jahre 1895.

Der Vergleich mit den beiden vorhergehenden Zählungen zeigt eine Zunahme im Zeitraum 1895 bis 1907 um 6 056 487 Erwerbstätige im Hauptberuf. Das Wachstum der Erwerbenden erwies sich verhältnismäßig stärker als das Wachstum des Volkes. Unter den hauptberuflich Erwerbstätigen finden wir alle die, die an der materiellen Güterproduktion Anteil haben.

Die drei Hauptberufe der Erwerbstätigen

Die Statistik unterscheidet drei Hauptberufe: 1. Landwirtschaft, 2. Industrie, 3. Handel und Verkehr.

[1]) Davon männl. 15 372; weibl. 1 249 383.

§ 9. Landwirtschaft

G e s c h i c h t l i c h e s. Wir haben gehört, daß die Allmende gemeinsamer Besitz war, daß die Ackergewanne in Felder aufgeteilt waren, die, obschon Sonderbesitz, dem Flurzwang unterlagen; ferner wissen wir, daß ein Teil der freien Bauern zu Pächtern (Meiern) mit Erb- oder Zeitnutzungsrecht ihres Gutes, ein anderer zu Hörigen herabgedrückt wurde und allmählich in eine drückende Abhängigkeit geriet (Bauernkriege). Die Verteilung der deutschen Dorfflur, die Machtstellung der Grundbesitzer gegenüber den Pächtern und hörigen Bauern hat bis in das 19. Jahrhundert gedauert. In Preußen waren es die Minister v o n S t e i n und H a r d e n b e r g, die auf Reformen drangen und für andere Staaten Vorbildliches schufen. 1807 wurde die Erbuntertänigkeit (Leibeigenschaft) durch ein Königliches Edikt aufgehoben, das eingangs betont, diese Maßnahme entspreche „den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit wie den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft". Das Edikt enthält die denkwürdigen und folgenschweren Worte: „M i t d e m M a r t i n i t a g e 1810 h ö r t a l l e G u t s u n t e r t ä n i g k e i t i n u n s e r n s ä m t l i c h e n S t a a t e n a u f. N a c h d e m M a r t i n i t a g e 1810 g i b t e s n u r f r e i e L e u t e."

Eine der Maßnahmen der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung war, daß ein nicht in Erbpacht besessenes Bauerngut für völlig freies Eigentum erklärt wurde, wenn der Besitzer die Hälfte des Gutes an den Großgrundbesitzer abtrat, zu dem er rechtlich in Beziehung stand. War das Gut in Erbpacht an den Besitzer gefallen, so wurde es sein freies Eigentum, wenn der „Herr" als Ablösung ein Drittel der Bodenfläche erhielt.

Eine Reihe von andern Maßnahmen der Bauernbefreiung wurde noch verschoben. Erst 1848 (in Preußen erst 1852) wurde die Bauernbefreiung vollendet. Von da ab sind die Bauern freie Eigentümer, haben keinen Zehnten, keine Frondienste zu leisten, keine dinglichen Lasten (S. 27) zu tragen. Alle diese Lasten wurden in einen Bodenzins verwandelt, der ablösungsfähig war und ist. Auch wurde die T e i l b a r k e i t l ä n d l i c h e n G r u n d b e s i t z e s zugestanden und seit 1821 eine zweckmäßigere Aufteilung der gemeinsamen Flur, eine einheitliche Zusammenlegung zerstückelten Besitzes erstrebt (Flurbereinigung, Feldregulierung, Separation). In Preußen ist die Zusammenlegung durch Gesetz vom 2. April 1872 neu geregelt worden.

Gegenwart. Jetzt ist die Fürsorge für die Bodenverteilung und für die Landwirtschaft nicht mehr Sache der Gemeinde, auch nicht Sache des Reiches, sondern der Einzelstaaten. Das Streben der Regierungen geht dahin, möglichst eine gesunde Verteilung des Bodens herbeizuführen bzw. zu erhalten, weder die Ansammlung großen Grundbesitzes in wenigen Händen zu begünstigen (Latifundienbesitz; Italien) noch die zu große Zerstückelung des bäuerlichen Besitzes herbeizuführen (Zwergbetrieb; Frankreich), die zu Überschuldung und Armut führen muß.

Die Ansammlung des Grundbesitzes wird begünstigt durch Gründung von Majoraten und Familienfideikommissen, d. h. durch einen Grundbesitz, der immer auf den ältesten Sohn übergeht und nicht veräußert oder zerstückelt werden kann.

Die Zerstückelung des bäuerlichen Besitzes erfolgt meist durch Erbteilung. Um die zu weitgehende Zerstückelung zu verhüten, die mit der Proletarisierung der Familie enden müßte, ist für einzelne Landesteile ein besonderes Erbrecht eingeführt worden, das Anerbenrecht. Der Anerbe erbt den ganzen Besitz. Die Geschwister werden „ausgezahlt", d. h. sie erhalten eine Abfindung in Geld oder eine Rente. Der Hof bleibt der angestammte Familienbesitz, Hort der Erbsitte, der allen Familiengliedern im Notfall Rückhalt bietet. Das Anerbenrecht tritt in Geltung, wenn der Hof, das Gut, in die „Höferolle" eingetragen worden ist, d. i. das Grundbuch über bäuerlichen Besitz. Durch ein rechtsgültiges Testament kann das Anerbenrecht aufgehoben werden. Die Höferolle gibt es z. B. für Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Westfalen, Schlesien. Die Eintragung in dieses Buch macht den Hofbesitz unteilbar und den ältesten Sohn zum Anerben. —

Die Verteilung des Grundbesitzes. Bei der Berechnung des Grundbesitzes bildet gewöhnlich die Einheit der Hektar (100 Ar = ein Hektar). Mit 100 Hektar beginnt der Großgrundbesitz. Einen Besitz über 100 Hektar bezeichnet man als Standesherrschaft oder Rittergut. Er ist am stärksten vertreten in den beiden Mecklenburg, wo er drei Fünftel der landwirtschaftlichen Fläche inne hat. Über die Hälfte der landwirtschaftlichen Fläche ist auch in Pommern und Posen Großgrundbesitz. Rund 40 von je 100 Hektar entfallen in West- und in Ostpreußen auf den Großgrundbesitz, unter 40 Hektar in Anhalt, Brandenburg, Schlesien. Bis auf 12 Hektar von je 100 gehen wir hinunter, wenn wir die Provinz Sachsen

(27,6), Braunschweig (18,9), Schleswig-Holstein (16,2), Königreich Sachsen (14,1), Sachsen-Weimar (12,9) betrachten. In allen übrigen Ländern und Provinzen des Deutschen Reiches ist der Großgrundbesitz nur mit einstelliger Zahl in der prozentualen Aufteilung des Bodens vertreten: in Hessen mit 4,9 Hektar von je 100; in Baden mit 3,1; in Bayern mit 2,6; in Württemberg mit nur 2,1 und in Hohenzollern gar nur mit 1,7. Den Großgrundbesitz als Staatseigentum nennt man *Domäne* von lat. dominium, Herrengut; die gebräuchlichste Bewirtschaftungsform ist die Verpachtung. (Das Privatgut des Landesherrn bezeichnet man als Kabinetts- oder Schatullgut.)

Die große Verschiedenheit der Bodenverteilung im Deutschen Reiche springt in die Augen: In Mecklenburg und den östlichen preußischen Provinzen bis zu 60,7 von je 100 Hektar Großgrundbesitz, in Süddeutschland höchstens 4,9. Diese Verschiedenheit der Bodenverteilung ist vornehmlich auf ein Vorgehen der Großgrundbesitzer (im 17. und 18. Jahrhundert) zurückzuführen, das man als das „Bauernlegen" bezeichnet. Der Dreißigjährige Krieg hatte eine Unordnung geschaffen, in der Gewalt vor Recht ging. Die Großgrundbesitzer hatten den — noch unfreien — Bauern gegenüber alle Macht in der Hand, sie zwangen sie, den „Herren" ihren Grundbesitz abzutreten. Friedrich der Große und Maria Theresia sahen sich genötigt, Verbote gegen das Bauernlegen zu erlassen. Beigetragen hat zur Vergrößerung des Grundbesitzes auf Kosten der Bauernwirtschaften auch die eingangs dieses Paragraphen erwähnte Maßnahme der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung.

Die Betriebe bis 100 Hektar bezeichnet man als Bauernwirtschaften und unterscheidet kleinbäuerliche (bis 2 Hektar), mittelbäuerliche (bis 20 Hektar) und großbäuerliche Wirtschaften.

An *großbäuerlichem* Besitz steht Schleswig-Holstein obenan. Hier nimmt der genannte Besitz 61,3 Hektar von je 100 Hektar der landwirtschaftlichen Fläche ein. Auch Oldenburg, Braunschweig, Bayern und das Königreich Sachsen haben neben den Provinzen Westfalen, Ostpreußen und Brandenburg einen Großbauernstand.

Der *mittlere bäuerliche* Besitz ist am stärksten vertreten in Hohenzollern, der bayerischen Pfalz, im Reichsland, dann in Baden, Hessen und Württemberg sowie in den Provinzen Hessen-Nassau und Rheinland.

Der *Klein- oder Parzellenbesitz* ist am stärksten vertreten in denselben Ländern (Hohenzollern ausgenommen), also der bayerischen Pfalz, im Reichsland, in Baden, Hessen, Hessen-Nassau und Rheinland; dann folgen Württemberg, Braunschweig und Westfalen.

Wollen wir zu einem Überblick kommen und summarisch zusammenfassen, so können wir Deutschland in drei Teile teilen und sagen: Der Großgrundbesitz herrscht vor in Mecklenburg und den östlichen Provinzen. Der großbäuerliche Besitz zieht sich in der Mitte wie ein breiter Streifen von Norden nach Süden, von Schleswig-Holstein über Oldenburg, Braunschweig, einen Teil Westfalens und das Königreich Sachsen nach Niederbayern hinein. Der mittlere und der Klein- oder Parzellenbesitz legt sich um den großbäuerlichen Besitz westlich und südlich im breiten Halbkreis, der, mit Rheinland beginnend, das Reichsland, Baden und Württemberg umfaßt und mit Oberbayern endigt.

Diese Besitzverteilung ist keine starre Größe. Eine Verschiebung in der Besitzverteilung läßt sich im Deutschen Reiche statistisch nachweisen, und zwar zugunsten der kleinern Betriebe. Während wir 1895 noch 25 061 Herrschaftsbesitze über 100 Hektar zählten, waren es 1907 nur noch 23 566. Ebenfalls ist um 20 000 Betriebe zurückgegangen die großbäuerliche Wirtschaft und um 1000 Betriebe die Klasse der bäuerlichen Wirtschaften von 2 bis 5 Hektar. Daß die größern von diesen Betrieben zerlegt worden und in mehrere Hände übergegangen sind — durch Verkauf, Verschuldung, Zwangsversteigerung oder durch Erbteilung —, beweist die Zunahme der Wirtschaften unter 2 Hektar und von 5 bis 20 Hektar um rund 100 000. Die Entwicklung ist eine günstige. Sie zu fördern ist die Absicht der Regierung, indem sie (wie z. B. im Königreich Preußen) Rentengüter schafft. Die Rentenbank gibt zum Ankauf eines Gutes ein Darlehen bis zu zwei Dritteln des Wertes; der Besitzer muß die Zinsen bezahlen und einen kleinen jährlichen Amortisationsbetrag leisten. Dieser wird so bemessen, daß das Gut in 60 Jahren bezahlt ist.

Berechtigung der verschiedenen Betriebsgrößen. Die Betriebsgrößen sind alle technisch wie kulturell berechtigt und wertvoll. Der Großgrundbesitzer muß Führer, sein Betrieb eine Musterwirtschaft sein. Die Größe des Einkommens kann ihn freistellen für den Dienst am Vaterlande, für Aufgaben der Politik, der Kunst und Wissenschaft, der Verteidigung. Er muß der Träger einer feinen Kultur, Sitte und Bildung sein.

Die Bauernwirtschaften jeder Größe bilden Sitz und Rückhalt der bodenständigen Bevölkerung, die ein gesundes Gegen-

gewicht bildet zu der hin und her flutenden städtischen Einwohnerschaft. Auch die kleinste Parzelle eignen Landbesitzes, die keine Maschine anwenden kann, sondern auf die Kultur von Hackfrüchten (Rüben-, Gemüse- und Kartoffelbau), Obst, Wein, Tabak oder Hopfen angewiesen ist und mit dem Spaten bearbeitet wird, sie knüpft ein festes Band zwischen dem Besitzer und Staat und Gesellschaft. In seinem Stückchen Ackerland liegt dem Besitzer zunächst die Heimat beschlossen und mit der Heimat Staat und Vaterland. Ein solcher Kleinbesitz kann eine Familie zwar nicht allein ernähren, aber als Quelle einer Nebeneinnahme ist er wirtschaftlich und durch Abwechslung in der Arbeit auch hygienisch wertvoll, er fördert ein Stück Volksgesundheit und -zufriedenheit.

Die wünschenswerteste Betriebsform für den Bauernstand ist wohl der Mittelbetrieb, der zur Ernährung der Familie, die mitarbeitet, ausreicht. Werden Arbeiter (Knecht, Großknecht) eingestellt, so gehören sie vielfach noch zur Familie, wie der mittelalterliche Zunftgeselle im Hause des Meisters.

Der Betrieb. Die Fortschritte der deutschen Chemie (Liebig) haben die Bodenpflege auf eine vorher unerreichte Höhe gebracht. Die Schonung des Bodens wurde früher durch die Dreifelderwirtschaft in folgender Weise erreicht. Man teilte die Flur in drei Parzellen, ließ von diesen im Wechsel eine „brach" liegen, während man die beiden andern meist mit Getreide, die eine mit der „Sommerung", die andere mit der „Winterung" bebaute. Seit Liebig weiß man den Boden in rationeller Weise durch Auflockerung, Zersetzung durch Beigabe von Düngstoffen und durch zeitweise Bestellung mit Pflanzen (z. B. den Lupinen), die ihm aus der Luft gewisse Ersatzstoffe zuführen, dauernd ertragsfähig zu erhalten. Unterstützt wird diese ständige Ertragsfähigkeit durch die Fruchtwechselwirtschaft. Es ist dies eine landwirtschaftliche Betriebsform, bei der unter Ausschaltung der Brache jährlich zwischen Halm- und Blattfruchtkulturen gewechselt wird. Hierdurch wird eine einseitige Ausnutzung des Bodens vermieden, zumal die von der einen Pflanzenart entnommenen Stoffe teilweise durch die andere ersetzt werden. Die oberflächige, extensive Abbauweise — verhältnismäßig geringe Erträge auf weitem Raum — hat bei zunehmendem Mangel an Kulturboden der intensiven — möglichst große Erträge auf geringstem Raum — Platz gemacht. Bedingt und

ermöglicht wird der intensive Feldbau in erster Linie durch die Kenntnis und Nutzbarmachung der Errungenschaften auf dem Gebiet der Agrikulturchemie. Der extensive Betrieb herrscht nur noch in dünnbevölkerten Gegenden oder in Latifundienbesitz.

Neben den Fortschritten der Chemie sind die der Technik zu nennen, die landwirtschaftliche Maschinen (auch als Ersatz für tierische Kraft) herstellt. Der praktische Landwirt muß sich ihrer bedienen, will er mit dem geringsten Aufwande von Arbeitskraft dem Boden die größten Erträge abringen. (Sä-, Mäh-, Hack-, Dresch-, Kartoffelpflanz-, Kartoffelerntemaschinen. Dampfpflug, Dampfdreschmaschinen.)

Das wichtigste Ackergerät, den Pflug, haben zuerst die Engländer ganz aus Eisen hergestellt im Jahre 1838; 1855 stellten sie den ersten Dampfpflug her. Beim Tiefpflügen verfilzter, unkultivierter Heidestrecken z. B. ist der Dampfpflug unentbehrlich.

In Niederungen (Marschen) oder in Gebirgsgegenden, die sich zum Getreidebau nicht eignen, finden wir die Weidewirtschaft. Diese Betriebsform dient der Viehhaltung und der Erzeugung von Gras als Weide (Oberbayern, Friesland). Die Feld-Graswirtschaft (auch Koppelwirtschaft genannt) ist, wie der Name besagt, eine Betriebsweise, bei der das Ackerland abwechselnd zur Viehweide und zum Bau von Feldfrüchten dient. — Der Weinbau und der Obstbau stellen besondere Ansprüche an Boden und Klima. Die Rebe gedeiht in Deutschland, außer an einzelnen Stellen in Schlesien und an der Saale, nur in Süddeutschland und im Stromgebiet des Rheines.

Als „Naturwein" darf nur ganz unverbesserter Wein bezeichnet werden. Verbesserung — z. B. durch Zusatz von Zucker — ist in einigen Weingegenden eine Notwendigkeit. Von der Verbesserung ist die Fälschung zu unterscheiden, die unter Strafe gestellt ist. Weingesetz von 1901.

Die Obstkultur stellt geringere Ansprüche als der Weinbau, verlangt aber ebenfalls viel Sonne, daher das Obst am Rhein und im Süden Deutschlands quantitativ und qualitativ bessern Ertrag ergibt als im Norden. Man unterscheidet Kernobst, das mehrere Kerne im Kernhaus birgt (Apfel, Birne, Quitte), Steinobst, das nur einen steinartigen Kern hat (Kirsche, Pflaume, Pfirsich) (Was ist beiden gemeinsam?), Schalenobst, bei dem im Gegensatze zu den vorgenannten Arten nur der Kern genossen wird (Nuß, Mandel) und Beerenobst, bei dem Schale und Inhalt genießbar sind (Wein-, Johannis-, Stachelbeere — eigentliche Beeren; Erd-, Him-, Brombeere — Sammelbeeren).

Besondere Aufgaben stellt die Gegenwart der Wasserwirtschaft im Deutschen Reiche, nicht nur im Hinblick

auf die Bodenkultur (z. B. Entwässerung sumpfiger Wiesen), sondern auch in Rücksicht auf den gesteigerten Verbrauch (Wasserversorgung der Städte) und auf die zukünftige Bedeutung des Wassers als Quelle mechanischer Kraft. Ein Reichsgesetz über die Wasserwirtschaft ist anzustreben.

Die Bevölkerung. Die landwirtschaftliche Bevölkerung gliedert sich in Großgrundbesitzer (Standesherren, Rittergutsbesitzer), Bauern und landwirtschaftliche Arbeiter. Unter der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft unterscheiden wir das Gesinde, den kontraktlich gebundenen Tagelöhner (Instleute, Gärtner, Kathenleute) und freie Arbeiter mit und ohne Grundbesitz. Der Arbeiter ohne Grundbesitz wird in verschiedenen Gegenden verschieden bezeichnet, der Arbeiter mit eignem Grundbesitz heißt, wie z. B. im Hannöverschen auch der Kleinbauer, Kätner, Häusler, Büdner.

Die zwangsweise Krankenversicherung ist 1911 auf die ländlichen Arbeiter ausgedehnt worden; der Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung gehörten sie bereits an.

Hauptberuflich erwerbstätig sind in der Landwirtschaft nebst Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei im Deutschen Reiche nach der Berufszählung von 1907 9 883 257 Personen; mit den Angehörigen dieser Erwerbstätigen und mit ihren Dienstboten (Gesinde) sind es 17 681 176 Personen, die in der Landwirtschaft ihre Nahrungsquelle fanden. Im Jahre 1882 entfielen von 100 Erwerbstätigen des Reiches auf die Landwirtschaft noch 43,4. Im Jahre 1895 waren es 36,2 und im Jahre 1907 nur noch 32,7. Die Bevölkerungszahl auf dem Lande geht zurück, in der Stadt schnellt sie empor. Im Jahre 1850 zählte Deutschland nur fünf Großstädte (d. h. Städte über 100 000 Einwohner), 1900 waren es 33, 1905 bereits 41, 1911 aber 47. Dies Wachstum der städtischen und die Abnahme der ländlichen Bevölkerung ist nicht etwa eine Folge verschiedener natürlicher Volksvermehrung in Stadt und Land. Der Kinderreichtum ist im Gegenteil auf dem Lande größer als in der Stadt. Aber die Männer wandern ab in die Städte. (Wann haben sie das Stadtleben kennen gelernt?) Dort suchen sie durch Beschäftigung in der Industrie höhern Lohn, bessere Lebenshaltung, größere Freiheit und größern Lebensgenuß. Das Landleben befriedigt ihre Ansprüche nicht mehr. Neben diesen Ursachen ist in Rechnung zu stellen, daß Behandlung, Beköstigung und Behausung

der Landarbeiter vielfach auch den billigsten Ansprüchen nicht gerecht geworden und dadurch die Abneigung gegen das Land begünstigt worden ist. Sünden der Väter rächen sich jetzt an den Nachkommen. Die Abnahme der erwerbstätigen Männer in der Land- (und Forst-)wirtschaft in dem Zeitraum von 1895 bis 1907 hat rund 255 000 betragen. An weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitskräften sind im gleichen Zeitraum freilich 1 866 000 mehr gezählt worden: die weiblichen Arbeiter rücken in die von den Männern verlassenen Posten ein, und die weiblichen Angehörigen der Landwirte werden infolge der Leutenot stärker zur Mitarbeit herangezogen und sind bei der letzten Zählung miterfaßt worden.

Eine bedeutsame Anregung erhält das Landleben durch das Vereinswesen (von den Genossenschaften wird später die Rede sein), das Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens erstrebt, also politisch ist. Der älteste Bauernverein wurde 1862 in Westfalen gegründet, die meisten andern in den 80er Jahren. Um die Jahrhundertwende kam die Vereinigung der christlichen deutschen Bauernvereine zustande. Letztere blühen besonders in überwiegend katholischen Gegenden; sie zählen etwa 400 000 Mitglieder. Der Bund der Landwirte, auch interkonfessionell, aber vorwiegend protestantisch, zählt 300 000 Mitglieder.

Neben den politischen gibt es berufliche Vereine, die sich besondern landwirtschaftlichen Zwecken widmen und mit den (später zu berührenden) Genossenschaften verwandt sind. So gibt es besondere Vereine für Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Geflügel-, Obst-, Bienenzucht.

Aus Vertretern praktischer landwirtschaftlicher Vereine und Vertretern der Regierung werden die Landesökonomiekollegien gebildet. Die Vertretung der Landwirte für Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung ist die Landwirtschaftskammer. Alle Landwirtschaftskammern und Verbände senden Vertreter und Abgeordnete in den Deutschen Landwirtschaftsrat. Dieser, 1872 eingesetzt, stellt die zentrale landwirtschaftliche Interessenvertretung im Deutschen Reiche dar. Er besteht aus 73 Deputierten.

Eine Ertüchtigung des jungen Nachwuchses unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung erhofft man von der beruflichen Ausbildung. Der landwirtschaftliche Betrieb ruht nicht mehr allein auf erfahrungsmäßigem Können, die Landwirtschaft ist

eine Wissenschaft geworden, die an allen großen Universitäten Lehrstühle und landwirtschaftliche Institute hat. Außerdem gibt es landwirtschaftliche Kurse, Winterschulen, Mittel- und Hochschulen.

„Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande" wurden zuerst durch Ida von Kortzfleisch gegründet (1897 in Nieder-Ofleiden, 1900 in Reifenstein, Provinz Sachsen; danach Obernkirchen bei Bückeburg, 1905 Maidburg in Posen, 1906 Scherpingen in Westpreußen, 1912 Bad Weilbach bei Wiesbaden). Während ihre Gründungen mehr mit evangelischen Kreisen Fühlung haben, sucht Mallinckrodtshof (Haus Borchen bei Paderborn, eröffnet Ostern 1912) solche mit katholischen. Angeschlossene landwirtschaftliche Lehrerinnenseminare haben Obernkirchen, Maidburg und Borchen. Ähnliche Schulen: Auguste-Förster-Stiftung in Oberzwehren bei Kassel, Miesbach in Oberbayern, Großsachsenheim in Württemberg, Löbichau in Sachsen-Altenburg, Arwedshof bei Leipzig, Amalienruh bei Meiningen. Die beiden letzten und Mallinckrodtshof haben vollen landwirtschaftlichen Betrieb.

§ 10. Industrie

Im Gegensatz zur Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Deutschen Reiche vermehrt sich die Beteiligung an der Industrie. Im Jahre 1882 waren von 100 Erwerbstätigen nur 33,7 in der Industrie beschäftigt, 1895 bereits 36,1 und 1907 sogar 37,2. Während im Jahre 1895 die Beteiligung in den beiden Hauptproduktionszweigen, Landwirtschaft und Industrie, nahezu die gleiche war, hat jetzt nachweislich die Industrie die Landwirtschaft überholt. Aus einem vorwiegend ackerbautreibenden Volke sind wir ein vorwiegend industrielles geworden.

In der Industrie (einschließlich Bergbau und Baugewerbe) sind nach der Berufszählung von 1907 im Deutschen Reiche hauptberuflich erwerbstätig 11 256 254. Mit den Angehörigen dieser hauptberuflich Erwerbstätigen und mit ihren Dienenden für häusliche Dienste waren es insgesamt 26 386 537 Personen, die in der Industrie ihre Nahrungsquelle fanden.

Die Industrie ist der Inbegriff des Groß- und Kleingewerbes jeder Art.

Wir haben das Gewerbe verlassen als zünftig organisiertes Handwerk. Der Name war bezeichnend. Der Handwerker schuf sein Werk mit der Hand. Zu Hilfe nahm er sein Werkzeug. Es unterstützte ihn bei seiner Arbeit. Weiter konnte es aber nichts tun. Ohne die Hand des Meisters lag das Werkzeug tot da. Der Hammer hämmerte

nicht, die Säge sägte nicht, die Nadel nähte nicht, wenn der Mensch nicht Hand anlegte. Das blieb so, bis man die Kunst erfand, die menschliche Hand durch das Werkzeug nicht nur zu unterstützen, sondern zu ersetzen. Soll das Werkzeug die Hand ersetzen, so muß es das tun können, was die Hand tut. Es muß z. B. die Nadel führen und nähen können. Es muß spinnen können. Es muß sägen können. Wir wissen, daß das Werkzeug jetzt wirklich die Hand bei mancher Arbeit ersetzt. Wir alle haben schon das Werkzeug gesehen, das die Nadel führt und näht, ohne Finger zu haben. Die Nähmaschine näht, ohne es zu wollen, sie tut es mechanisch. Ein Werkzeug, das mechanisch seine Arbeit tut, nennen wir eine Maschine. Eine Maschine, die die Arbeit der menschlichen Hand ersetzt, nennen wir eine Arbeits- oder Werkzeugmaschine.

Die Arbeitsmaschine ersetzt nun zwar die menschliche Hand, aber wie der Mensch seine eigne Hand durch seine Muskelkraft bewegen muß, so muß er auch die Arbeitsmaschine durch seine Kraft in Bewegung setzen. Die Nähmaschine steht still, wenn wir sie nicht drehen oder treten. Die Heftmaschine in der Kartonfabrik nietet die Enden des Kartons nicht zusammen, wenn der Fuß sie nicht in Bewegung setzt. Nun aber kam der Mensch auf den Gedanken, auch die Kraft der Muskeln durch eine andere Kraft zu ersetzen. Zuerst benutzte man Wind und Wasser. Der Wind trieb die Flügel der Windmühle, das Wasser trieb das Rad der Wassermühle. Noch heute benutzen wir Wind und Wasser. Sie müssen Räder drehen, die man Turbinen nennt. Aber von den genannten Naturkräften ist der Mensch abhängig, weil er sie nicht selber erzeugen kann. Wenn der Wind nicht weht, dreht sich die Turbine nicht, und wenn ein heißer Sommer den Bach austrocknet, der die Wasserturbine speist, steht auch sie still. Ferner muß die Windturbine in der Ebene, die Wasserturbine im oder am Gebirge liegen, wo das Wasser Gefälle hat. Erst im 18. Jahrhundert entdeckte ein Engländer namens Watt eine Kraft, die man jederzeit und überall erzeugen kann, von der der Mensch nicht abhängig ist, das ist die Kraft des Dampfes. Watt suchte nun eine Möglichkeit, durch die Dampfkraft die Muskelkraft des Körpers zu ersetzen und erfand die **Dampfmaschine**.

Maschinen, die die animalische Kraft durch mechanische Kraft (oder Energie) ersetzen, heißen **Kraftmaschinen** (Dynamo-

maschinen). Die Kraft wird erzeugt durch Wärme. Gas, Benzin, Braunkohlen werden zur Heizung benutzt, den stärksten Hitzegrad, infolgedessen auch die größte Kraft, erzeugt aber die Steinkohle, der „schwarze Diamant". Wenn wir alle vorhandenen Pferde im Reiche zur Verfügung hätten, sie könnten nicht das leisten, was wir von einer einzigen Art der Kraftmaschinen, den Eisenbahnlokomotiven, bewerkstelligen lassen. In den deutschen Eisenbahnen sind 300 Millionen Pferdestärken angelegt, während das Reich nicht 5 Millionen Pferde besitzt. 300 Millionen Pferde könnten wir nicht mit Futter versorgen. Die mechanische hat die animalische Kraft überholt. Aber der überwundenen Pferdekraft ist ein dauerndes Denkmal gesetzt, indem wir die Einheit mechanischer Kraft nach ihr benennen und in der Mechanik nach Pferdestärken (PS) rechnen. Eine PS ist eine Kraft, die 75 Kilogramm in einer Sekunde ein Meter hoch hebt. Man setzt eine PS 24 Menschenkräften gleich.

Wie wir jetzt in der Gegenwart nach Jahrtausenden noch in den Worten Kapital und pekuniär an die Zeit des Viehgeldes erinnert werden, so wird nach Jahrtausenden elektrischen Betriebs noch das Zeichen PS an die beschränkten einfachen Zeitverhältnisse erinnern, da man auf Pferdekraft angewiesen war.

Der überlegene Konkurrent der Dampfkraft ist die Elektrizität, der in der Gegenwart die größte Bedeutung zuerkannt wird. Während man die Dampfkraft nur zu motorischen Zwecken benutzen kann, läßt die elektrische sich auch umformen in Licht und in Wärme. Zur Erzeugung von Wärme zu Koch- und Heizzwecken wird die Elektrizität noch wenig benutzt, da sie zu teuer ist, als motorische (bewegende) Kraft hat sie aber alle andern hinter sich gelassen. Elektrischer Kraftstrom wird jetzt erzeugt in Zentralen, die ihn durch Kabel über das Land leiten (z. B. im Kreise Aachen, im Herzogtum Gotha). Neuerdings geht das Streben dahin, das natürliche Gefälle des Wassers zur Krafterzeugung zu benutzen (Rheinfall; Walchenseeprojekt) oder durch Stauanlagen und Talsperren künstliches Gefälle zu schaffen, die schwarze durch die „weiße Kohle" zu ersetzen.

Wenn die Kraftmaschine im Gange ist, verbindet man sie durch einen starken Riemen, den Treibriemen, mit den Arbeitsmaschinen, damit sie von der Kraftmaschine angetrieben werden. Dann arbeiten die Arbeitsmaschinen ohne

Unterbrechung und mit großer Schnelligkeit, denn die Kraftmaschine erlahmt nicht, wie die Muskelkraft bei Mensch und Tier. Weil die Kraftmaschine stärker ist, weil sie nicht müde wird und weil sie zu beschleunigter Arbeit zwingt, deshalb schafft (produziert) sie durch die Arbeitsmaschine in derselben Zeit viel mehr Ware als die menschliche Kraft. Aus diesem Grunde ist Maschinenware billiger als Handwerkerware, denn je weniger Mühe und Zeit die Herstellung einer Ware kostet, um so billiger kann sie sein.

Die Hauptgruppen, die die Statistik in unserer Industrie unterscheidet, sind die folgenden:

(1. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, auch 2. Forstwirtschaft und Fischerei fallen hier weg), 3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei, 4. Industrie der Steine und Erden, 5. Metallverarbeitung, 6. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, 7. Chemische Industrie, 8. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle, Firnisse, 9. Textilindustrie, 10. Papierindustrie, 11. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe, 12. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, 13. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, 14. Bekleidungsgewerbe, 15. Reinigungsgewerbe, 16. Baugewerbe, 17. Polygraphische Gewerbe, 18. Künstlerische Gewerbe.

a) Die Fabrik. Ein Gebäude, in dem mit Hilfe einer Kraftmaschine Waren hergestellt werden, heißt eine Fabrik. Der Geschäftsmann, der eine Fabrik anlegt, ist ein Fabrikunternehmer. Die Männer, die in der Fabrik die Ware für den Unternehmer herstellen, sind Fabrikarbeiter. Der Unternehmer ist der Arbeitgeber, die Arbeiter sind die Arbeitnehmer. Beide schließen einen Vertrag miteinander, den Arbeitsvertrag. Dieser Vertrag gibt beiden Teilen Rechte und Pflichten.

Im Jahre 1909 betrug die Gesamtzahl der Fabriken und ihnen gleichgestellten Anlagen 267 554. In diesen Betrieben waren im ganzen beschäftigt 6 209 225 Arbeiter, darunter 4 560 900 erwachsene männliche, 1 190 241 weibliche Arbeiter und 446 540 Jugendliche (von 14 bis 16 Jahren) und 11 545 Kinder unter 14 Jahren, und zwar 6169 männliche und 5376 weibliche.

In der Fabrik wird nicht für eine Familie produziert oder für einen abgegrenzten städtischen Bezirk, sondern für ungezählte Familien, ja der Besitzer der Fabrik hat nichts dagegen, wenn nicht nur der nationale deutsche Markt, sondern wenn die ganze Welt, wenn der internationale Markt

sein Absatzgebiet ist. Er „unternimmt" es, den Bedarf vieler zu decken, und tut dies mit Maschinenbetrieb in der Fabrik. Er ist Unternehmer. Diese Art der Gütergewinnung nennt man die zentralisierte Produktion.

In der Stadtwirtschaft ging der Bedarf der Produktion voran. Der Kunde war es, der an den Handwerker herantrat. Die Handwerker übernahmen von den Kunden die Bestellung. Auch jetzt arbeiten große Betriebe auf Bestellung z. B. Textil- (Stoff-) Fabriken, aber sie treten an die Kundschaft heran; sie wecken den Bedarf; sie senden, um Aufträge zu erhalten, Reisende mit Mustern aus, oder haben Agenten (für sie Handelnde) in größern Städten. Hierher gehört auch die Reklame mit ihren Hilfsmitteln: die Plakatkunst, die Ausstellungen, das Inseratenwesen, das materiell die Entwicklung der Presse ermöglicht. Daneben gibt es Unternehmer, die ohne Aufträge produzieren, sie spekulieren auf Absatz. Eine enge Fühlung zwischen Bedarf und Produktion, wie in der Stadtwirtschaft, besteht bei dem heutigen volkswirtschaftlichen System nicht. Jeder Unternehmer darf so viel produzieren, wie er will. Da kommt es vor, daß mehr Ware auf den Markt geworfen wird, als abgesetzt werden kann (Überproduktion). Dann fällt vielleicht die Ware plötzlich stark im Preise (Preissturz), und große Vorräte bleiben auf Lager. Am Ende des Jahres nimmt der Fabrikant das Verzeichnis des vorhandenen Warenvorrats auf, er macht die Inventur. Dann vergleicht er seine Ausgaben und Einnahmen. Er zieht die Bilanz. Hat er nicht genug verkauft, so kommt er nicht auf seine Kosten. Er hat Verluste. Sind sie bedeutend oder wiederholen sie sich, so führen sie seinen Bankrott herbei. Dann steht die Fabrik still, und die Arbeiter, die darin beschäftigt waren, sind brotlos. Fabrikant und Arbeiter haben kein gesichertes Brot, wie ehemals der zünftige Handwerksmeister und seine Gesellen, dafür aber auch weitere Erwerbsmöglichkeiten und größere Bewegungsfreiheit. Dem wagemutigen Unternehmer steht die ganze Welt offen.

Angehörige der Geschäftswelt schließen sich auch wohl mit Kapitalisten aus verschiedenen sozialen Schichten zu größern Unternehmungen zusammen. Sie gründen Gesellschaften, zu denen das Geld gegen Anteilscheine (Aktien) eingezahlt

wird: Aktiengesellschaften (A.-G.). In der Höhe seiner Einlage haftet der Gesellschafter. Auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (m. b. H.) haften die einzelnen Gesellschafter nur mit ihrer Stammeinlage. Dagegen haftet der Genossenschafter bei der „eingetragenen Genossenschaft" noch über seinen Geschäftsanteil hinaus, und zwar bei der e. G. mit beschränkter Haftpflicht und bei der e. G. m. b. Nachschußpflicht bis zu bestimmter Höhe und bei der e. G. mit unbeschränkter Haftpflicht mit seinem ganzen Vermögen, bei der e. G. m. u. Nachschlußpflicht, soweit Nachschüsse nötig sind.

Aktiengesellschaften, die Bergbau betreiben, führen den Namen Gewerkschaft; der Teilhaber heißt der Gewerke, der Anteil selbst Kux (tschechisch = Stück, Teil). Der Bergbau steht unter dem Bergrecht. Dies ist nicht Reichsrecht, sondern Landesrecht. Der Abbau der wertvollen Kalisalze, der in Braunschweig, Anhalt, Baden fiskalisch ist (siehe: Der neue Staatsbegriff, Schluß) ist durch Gesetz von 1910 geregelt.

In einzelnen Zweigen haben sich die Unternehmer zur Sicherung des Absatzes vereinigt: Syndikat, Kartell, Ring, Trust. Dadurch haben sie die Produktion geregelt, aber auch die Preise bestimmt. Was in der Stadtwirtschaft die unparteiische Behörde tat, kann in diesen Unternehmervereinigungen die eine Partei im eignen Interesse tun. Wenn eine solche Unternehmervereinigung auf Kosten der Konsumenten den Markt beherrscht, so ist anderseits nicht zu verkennen, daß diese Unternehmervereinigungen eine gewisse Stabilität herbeiführen und dadurch das Hauptübel der zentralisierten volkswirtschaftlichen Güterproduktion mindern: die Unsicherheit infolge unberechenbarer Schwankungen, den Mangel an sicherer Fühlung zwischen Produktion und Konsum.

Daß es auch heute noch möglich ist, Ordnung in der Produktion herzustellen, dafür ist die sogenannte Brüsseler Zuckerkonvention ein Beweis. So bezeichnet man eine zu Brüssel 1902 geschlossene und 1912 auf weitere fünf Jahre erneute Vertragsvereinigung der zuckerrübenbauenden Länder, die jedem Lande vorschreibt, wieviel Zucker es auf den Weltmarkt bringen darf und zu welchem Preise. Damit soll verhindert werden, daß die zuckerrübenbauenden Länder (Deutschland, Rußland, Österreich) sich durch unrentable Schleuderpreise gegenseitig schädigen.

Da die Zahl der Unternehmer infolge der Gewerbefreiheit unbeschränkt ist, kann die Produktion nicht planmäßig sein. Sie ist vielmehr eine anarchische (gesetzlose) und trägt die Folgen

der Gesetzlosigkeit: Überproduktion; Absatzstockung; Preissturz; Stillstand der Produktion; starke Empfindlichkeit bei Konjunkturschwankungen; wirtschaftliche Krisen.

Mit dem Ausdruck Konjunktur (Mitverbindung) bezeichnet man das Zusammentreffen mehrerer in sich nicht notwendig zusammengehöriger Zeitumstände, die günstig oder ungünstig auf das Wirtschaftsleben wirken. Niedergehende, steigende Konjunktur. Drohende Kriege z. B. beeinträchtigen die Unternehmungslust. Kommen dazu Naturereignisse, wie Mißwachs und Teuerung, die auf Abnahme der Kaufkraft einzelner Konsumentenkreise schließen lassen, so „geht die Konjunktur zurück". Das braucht nicht gleichzeitig für alle Zweige des Wirtschaftslebens der Fall zu sein. Der dürre Sommer 1911 brachte Futtermangel und Ausfall der Gemüseernte, aber ein gutes Weinjahr.

Unter Krise versteht man eine Zuspitzung der wirtschaftlichen Lage, die „schlechte Zeit" herbeiführt. Eine Folgeerscheinung der Krise ist die Arbeitslosigkeit, die durch Einschränkung oder Stillegung der Betriebe entsteht.

Besichtigung industrieller Anlagen zur Orientierung unerläßlich!

b) Das Handwerk. Die fabrikmäßige Produktion hat das Handwerk keineswegs überflüssig gemacht oder beseitigt, sie hat es aber teils umgestaltet, teils beeinträchtigt. Der Handwerker befindet sich in einer schwierigen Übergangszeit. Er sieht sich in Widerspruch mit den überlieferten Formen seines gewerblichen Lebens.

Heute hat nicht mehr jedes Handwerk einen goldenen Boden. Zwar sind Maurer und Zimmerleute, Dachdecker, Glaser, Stubenmaler, Ofensetzer, Klempner, Sattler und Tapezierer, Barbiere, Friseure und Handschuhmacher ebenso unentbehrlich wie früher, und Bäcker und Fleischer sehen wir schnell zu Gelde kommen. Aber daneben hat manches Handwerk von seiner Bedeutung eingebüßt. Seine Meister nehmen an Zahl nicht zu im Vergleiche zu der schnell wachsenden Stadt. So geht es mit den Hutmachern, Grobschmieden, Möbeltischlern, Bürstenmachern und Kürschnern. Diese Handwerke haben einen Stillstand zu verzeichnen, während zwölf Handwerke, darunter die Schuhmacherei, einen Rückgang zu verzeichnen haben. —

Die Buchbinderei gehört zu den Handwerken, die zum Stillstand gekommen sind, obschon mehr Bücher gebunden

und gelesen werden denn je zuvor. Wo ein selbständiger Buchbinder in einer kleinen Stadt ist, da hat er häufig neben seiner Werkstatt einen Laden, in dem er Papier und Papierwaren, auch Lederwaren verkauft. In der Werkstatt selbst fallen Arbeiten fort, die in vergangenen Zeiten zum Buchbinderhandwerk, und nur zu diesem, gehörten, z. B. die Herstellung von großen und kleinen Kasten und Schachteln aus Pappe (Kartons).

Der Tischler macht es vielfach so wie der Buchbinder. Er hat neben der Werkstatt einen Laden, den er voll fertiger Möbel stellt. Er hat nur eine kleine Anzahl davon — vielleicht auch gar nichts — selbst in seiner eignen Werkstatt angefertigt, oder er hat vielleicht die Möbel selbst gefertigt, aber einzelne wichtige Teile, z. B. alle Verzierungen, fertig bezogen. Über die Tür hängt er ein Schild mit der Aufschrift: Möbellager.

Auch der Sattler (Riemer) wartet nicht mehr, bis ein Kunde kommt und Tasche und Koffer bestellt, auch er legt einen Laden an und stellt Koffer und Taschen hinein, die seine Werkstatt nie gesehen haben. Wenn wir nun Buchbinder, Tischler und Sattler fragen, warum sie das tun, so antworten alle drei: „Das Handwerk allein nährt seinen Mann nicht mehr, wir müssen nebenbei das Geschäft kaufmännisch betreiben und mit fertiger Ware aufwarten können."

Aus dieser Antwort ersehen wir: Die Handwerker kaufen und verkaufen fertige Ware. Sie fertigen die Ware nicht mehr ausschließlich selbst in ihrer eignen Werkstatt an. Sie sind also nicht mehr reine Handwerker, sondern Handwerker und Ladeninhaber, Händler.

Fragen wir sie nun, warum sie nicht selber noch mehr Gesellen nehmen und den Warenvorrat in ihrer eignen Werkstatt anfertigen, so sagen sie: „Das würde kein Geschäft sein. Die handwerksmäßige Herstellung ist zu teuer, die fertig bezogene Ware ist billiger."

Woher bekommen nun aber die Handwerker die fertige, billigere Ware? Sie beziehen sie aus der F a b r i k.

Wir sehen, der Handwerker muß mit der Fabrik rechnen. Er muß sich den veränderten Verhältnissen anpassen.

Welche Unterschiede zwischen dem Handwerk und der Fabrik lassen sich feststellen?

1. Der Handwerker fertigt ein einzelnes Stück. In der Fabrik wird ein Muster in Massen hergestellt.

2. Der Handwerksmeister arbeitet auf Bestellung. Der Fabrikunternehmer produziert entweder auf Bestellung oder auf Vorrat.
3. Die Ausbildung des Handwerkslehrlings erfolgt in erprobter Weise. Der Meister lernt den Lehrjungen selbst an. Die Lehrzeit zählte und zählt noch nach Jahren, und auf die Lehrjahre folgen die Wanderjahre.

   Der Fabrikarbeiter lernt in wenigen Stunden oder Tagen aus, und nach kurzer Zeit hat er die nötige Fertigkeit erreicht.
4. Der Handwerksmeister kann ein Stück von A bis Z anfertigen. Er schafft ein Ganzes.

   In der Fabrik ist die Arbeit in viele Teile zerlegt, und der einzelne Arbeiter wird nur auf Herrichtung eines und desselben Teiles eingeübt. Er lernt Handgriffe oder er lernt eine Maschine bedienen.
5. Der Handwerker und sein Werkzeug gehören zusammen.

   Der Fabrikarbeiter geht in die Fabrik, wo ihm nichts gehört.
6. Der Handwerksmeister versteht sich auf alle Arbeiten seiner Zunft und übt sie. Er arbeitet gemeinschaftlich mit Gesellen und Lehrlingen und ist ihr Lehrer, ihr „Meister".

   Für den Fabrikunternehmer ist es nicht erforderlich, daß er einen seiner Arbeiter ablösen könnte. Er ist Kaufmann. Er kauft die Rohstoffe ein und sorgt für Absatz. Vielleicht tut er das nicht einmal, sondern stellt einen technischen und einen kaufmännischen Direktor an und beschafft selbst nur das nötige Kapital.
7. Der Handwerksmeister hat sein Kundengebiet in der Stadt, in der er wohnt, und in ihrer Umgebung.

   Der Fabrikant sucht Absatz in der ganzen Welt, auf dem nationalen und internationalen Markte.
8. Von den zünftigen Gesellen hat ein Prozentsatz die feste Aussicht, Meister zu werden.

   Der Fabrikarbeiter hat wenig Aussicht, emporzusteigen. Um Unternehmer zu werden, müßte er Kapital haben.
9. Die Handwerksmeister und Gesellen und Lehrlinge gehören derselben sozialen Klasse an.

   Der Fabrikunternehmer gehört meist einer andern Klasse an wie seine Arbeiter. Außerhalb der Fabrik haben beide wenig Berührungspunkte.

10. Der Handwerksmeister darf nur eine beschränkte Zahl von Gesellen und Lehrlingen halten.

Der Unternehmer kann so viel Arbeiter annehmen, wie er will. Der Kleinbetrieb zählt 1 bis 5 Personen, der Mittelbetrieb 6 bis 50 Personen, der Großbetrieb über 50 Personen. Die Zahl ist unbeschränkt. (Die Kruppschen Werke zählen 60 000 Arbeiter.)

11. Der Handwerksmeister verhandelt persönlich mit den Kunden; das Geschäft wird ohne eine Zwischenperson abgeschlossen. Der Fabrikunternehmer und der kaufende Privatmann kennen einander nicht. Der Fabrikant, der die Waren herstellt, der Produzent, verkauft meist nicht unmittelbar an Privatpersonen, an Konsumenten. Er verkauft an Händler, die zwischen dem Produzenten und den Konsumenten stehen und deshalb Zwischenhändler genannt werden. Die Zwischenhändler können Großhändler oder Kleinhändler sein. Verkauft ein kleiner Unternehmer direkt an Privatkundschaft, so vermittelt der Geschäftsreisende zwischen ihm und der Kundschaft.

12. Der Handwerksmeister kennt die Sitte nicht, zu Bestellungen aufzufordern.

Der Fabrikunternehmer läßt durch Geschäftsreisende die Zwischenhändler sowie auch Privatpersonen besuchen, um zu Bestellungen aufzufordern.

Eine Klippe des Handwerks war bis vor kurzem die ungenügende Vorbildung derer, die sich als Meister niederlassen durften, sowie der Mangel an standesbewußtem Zusammenschlusse. Das Handwerkerschutzgesetz von 1897 will den Zusammenschluß fördern, indem es freie Innungen oder Gewerbevereine oder Zwangsinnungen vorschreibt. Nach Arten unterscheidet man Fachinnungen, Innungen verwandter Gewerbe und gemischte Innungen. Heute haben wir im ganzen 12 726 Innungen mit 570 000 Mitgliedern. Das erwähnte Gesetz von 1897 hat auch die „Meisterprüfung" eingeführt und macht von ihr den Meistertitel abhängig. Dies Gesetz, das den kleinen Befähigungsnachweis fordert, ist 1908 auch ausdrücklich auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt worden. Die Lehrmädchen müssen jetzt einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen, mindestens zwei Jahre lernen und Gesellen- und Meisterprüfung machen wie die Männer. (Das Wort Meister kommt von Magister.

So nannte man auf den Herrenhöfen und Bischofsitzen die zu Aufsehern emporgestiegenen Arbeiter.) Handwerkskammern (im Deutschen Reich 72) und Gewerbeförderungsinstitute sind gebildet worden, um die Interessen des Handwerks zu vertreten und zu fördern.

Eine andere Klippe des Handwerks ist die Zahlungsmethode der Kundschaft, die die Meister nötigt, monatelang den Kunden die Ware — Material und Arbeit — zu stunden. Die Rücksichtslosigkeit und die Verständnislosigkeit der „faulen Zahler" geht so weit, daß der Versuch gemacht worden ist (z. B. in Neiße), Abwehrmaßregeln gegen die Säumigen zu ergreifen. Die Handwerker haben einen Ausschuß gebildet, der die Aufgabe hat, die Beträge der Rechnungen einzuziehen. Alle, die von der Bedeutung eines soliden Mittelstandes, als welchen wir den Handwerkerstand ansprechen, durchdrungen sind, sollten in ihrem Kreise auf Barzahlung drängen, zum mindesten aber die Pflicht anerkennen, Rechnungen sofort zu bezahlen. —

Ein Nebenumstand zeigt, daß unser gewerbliches Leben sich in vollem Flusse befindet: wir haben den Begriff „Fabrik" noch nicht festlegen können. Motorische Kraft, die man als charakteristisches Merkmal hat hinstellen wollen, finden wir auch bereits im Handwerk. Auch die Zahl der Arbeiter unterscheidet nicht. Wir haben Betriebe mit 15 Personen, die als Fabriken angesehen werden. Das Reichsgericht, die höchste richterliche Instanz Deutschlands (siehe letztes Kapitel), entscheidet nach folgenden Merkmalen: 1. die Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse; 2. der Umfang der Herstellung und des Geschäftsbetriebs sowie die Anlage und Einrichtung; 3. die Größe und Beschaffenheit der Betriebsräume; 4. die Benutzung gewerblicher Hilfsmittel, insbesondere Maschinen; 5. die Zahl der Arbeiter; 6. die Arbeitsteilung unter den Arbeitern; 7. die Tätigkeit des Gewerbeunternehmers, d. h. seine technische oder kaufmännische Mitwirkung; 8. die mehr mechanische oder mehr kunstgemäße Mitwirkung der Menschen; 9. das Vorhandensein von festen Lehrverhältnissen; 10. die Anfertigung der Erzeugnisse auf Bestellung oder auf Vorrat für den Konsumenten oder für den Handel. —

c) Die Hausindustrie. Neben der fabrikmäßigen und der handwerklichen haben wir eine dritte Art der industriellen Betriebsweise, die Hausindustrie oder die Heimarbeit. Die Arbeiter und Arbeiterinnen, die in dieser Betriebsweise ihren

Erwerb finden, arbeiten in ihrem eignen Heim, so wie die Lohnwerker und Handwerker zur Zeit der Stadtwirtschaft, aber mit dem Unterschiede, daß sie nicht selbst ihre Waren an den Konsumenten absetzen, sondern für einen Unternehmer (hier auch Verleger genannt) arbeiten. Dieser Unternehmer beschafft das Rohmaterial, das sie verarbeiten. Er vereinbart den Lohn pro Stück oder pro Dutzend. Hausindustrielle Produkte sind z. B. die Schwarzwälder Uhren, die Thüringer Spielwaren, die geklöppelten Spitzen aus dem Erzgebirge, die künstlichen Blumen aus dem Königreich Sachsen. Den bedeutendsten Zweig stellt die sogenannte „Konfektion" dar, d. h. die Anfertigung sämtlicher Bekleidungsstücke für Männer und Frauen, Wäsche, Unterzeuge, Kleider, Blusen, Schürzen, Mäntel. Diese Bekleidungsgegenstände werden in Dutzenden zugeschnitten und entweder direkt vom kleinen Unternehmer oder in großen Betrieben durch „Zwischenmeister" an die Abnehmer, meist Heimarbeiterinnen, ausgegeben. Diese besondere Betriebsweise mit Zwischenmeistern (die man als das Schweißtreibesystem bezeichnet hat) findet sich überall, wo Frauenhände um jeden Preis Arbeit suchen, vorwiegend ist sie aber in großen Städten zu Hause, in Deutschland in Berlin, Stuttgart, Breslau, Erfurt. Sie bringt ernste Gefahren für die Arbeiterinnen wie für die Konsumenten mit sich und bedarf weiterer gesetzlicher Regulierung.

Die öffentliche Aufmerksamkeit wurde zuerst 1896 durch einen Streik dieser Heimarbeiterinnen geweckt, der von Berlin ausging. Gelegentlich dieses Streiks traten zum erstenmal in Deutschlands sozialer Geschichte Frauen der Bourgeoisie für die Streikenden ein. Wirksamer erwies sich der Gedanke, Ausstellungen von Heimarbeit zu veranstalten. Die erste — in Berlin 1906 — wurde von der Kaiserin besucht und hatte die Folge, daß der Kaiser einen Kronrat berief, um Maßnahmen zu beraten. Eine Verbesserung der Lage der Heimarbeiterinnen erstrebt auch der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands, der über 6000 Mitglieder zählt, und dessen Vorstand sich große Verdienste um die Tarifverträge erwirbt. Ein solcher Vertrag setzt den Preis der Arbeit nach einem bestimmten Muster pro Stück fest (Stücklohn oder Akkordlohn im Gegensatz zu Zeitlohn).

Die Besserung der Lage der Heimarbeiterinnen strebt auch der sogenannte Käuferbund oder die Käuferliga

an. Dies ist eine ursprünglich in Amerika entstandene internationale Konsumentenvereinigung, die es sich zur Pflicht macht, nur in solchen Geschäften zu kaufen, die bestimmten humanen Forderungen gegenüber ihrem Personal entsprechen und nur aus Fabriken beziehen, die ebenfalls den Forderungen des Käuferbundes bezüglich der Entlohnung und Behandlung der Arbeitnehmer genügen. Der Käuferbund führt eine „weiße Liste" über diese Geschäfte. Der Bund will die Konsumenten zur Rücksicht auf die Arbeiter (und kaufmännischen Gehilfen) erziehen, zur Konsumentenmoral. Diese begreift z. B. in sich rechtzeitige Bestellungen, Vermeidung der Sonntagseinkäufe, sofortige Bezahlung eingelaufener Rechnungen.

§ 11. Handel und Verkehr

Wir haben bei Betrachtung der Hofwirtschaft verfolgt, wie das eigenproduzierte Gut zur Ware wird, wie die Ware zum Austausch drängt, den Markt sucht und den Produzenten zum Käufer und Verkäufer macht. In der Stadt trafen wir dann die gewerbsmäßigen Vermittler zwischen Produzenten und Konsumenten, die hochmögenden Herren Kaufleute, und hörten von der ersten Blütezeit deutschen Handels, von dem das Sprichwort sagte:

Der Cölner Macht,
Der Augsburger Pracht,
Der Nürnberger Witz,
Der Straßburger Geschütz,
Der Ulmer Geld
Kennt die ganze Welt.

Jetzt entfaltet Deutschlands Handel eine zweite Blüte. Wir sind im Begriff, die Stellung im Wirtschaftsleben zurückzugewinnen, die wir vom 14. bis 16. Jahrhundert inne hatten. Der deutsche Gesamtaußenhandel mit seinen neun Milliarden Import und acht Milliarden Export rangiert gleich nach dem englischen.

Handel. Neben dem „auswärtigen" Handel, der nach Einfuhr und Ausfuhr unterschieden wird, je nachdem die Waren in das Zollgebiet herein- oder aus dem Zollgebiet hinausgeführt werden, steht der Binnenhandel. Er bewegt sich innerhalb des deutschen Zollgebietes und wird unterschieden in Großhandel und Kleinhandel. Der Großhandel vollzieht sich zwischen Großkaufleuten, der Kleinhandel kann Handel in besondern Räumen, seßhafter

Handel, Ladengeschäft sein, oder Hausierhandel, d. h. Handel im Umherziehen. Ein Mittelding zwischen beiden ist der Straßenhandel. Der Straßenhändler kann einen festen Platz haben, etwa unter einem bestimmten Torweg, wie z. B. die Zeitungsverkäuferin, der Kastanienröster, der Obstverkäufer, aber das Geschäft wird auf der Straße abgeschlossen. Der Hausierer bietet auch Waren an, die er hausindustriell gefertigt oder von Hausindustriellen aufgekauft hat, Besen, Holzwaren, Körbe, oder er fährt Beerenfrüchte umher, die er gesammelt oder von Sammlern aufgekauft hat und laut anpreist: Kronsbeeren! Heidelbeeren! Der seßhafte Handel geht unter Dach und Fach im entsprechenden Lokal, dem Laden, vor sich; der Krämer bleibt am Ort.

Im Kleinhandel hat sich in den letzten 30 Jahren in der Großstadt eine besondere Form herausgebildet, das Kaufhaus oder Warenhaus, das zwar direkt mit der Kundschaft verkehrt, nach seinem Betriebsumfang aber eine kapitalistische Unternehmung darstellt. Die Warenhäuser Berlins hatten 1907 einen Umsatz von 216,5 Millionen Mark. Das Warenhaus hat sich nach Pariser Muster entwickelt; es blüht nicht nur, weil es dem Käufer eine größere Auswahl bietet als das Ladengeschäft, sondern weil der Eilige dort Zeit spart, der Müßige aber Unterhaltung findet. Das großstädtische Warenhaus hat Restaurantbetrieb und ist ein geselliger Treffpunkt geworden.

Wenn das Waren- oder Kaufhaus eine Zentralisierung des Kleinhandels darstellt, so wird zu gleicher Zeit aber auch die entgegengesetzte Entwicklungsrichtung im Handel erkennbar: die Differenzierung durch Sondergeschäfte. Das Spezialgeschäft beschränkt sich auf wenige Zweige und bietet in diesen eine erschöpfende Auswahl. Es ist von beiden die höhere Entwicklungsstufe, die eigentliche Neuerscheinung im Kleinhandel, die nur von verfeinerten Kulturbedürfnissen und vermöglicher Kundschaft, nicht vom Massenabsatz getragen werden kann. Das Warenhaus dagegen kann seine Ahnen viele Jahrhunderte zurückverfolgen bis auf den kunterbunten dörflichen, noch heute so interessant vielseitigen Kramladen, in dem Würste und Plüschpantoffeln, Petroleum und Butter, Wagenschmiere und Heringe, Nähgarn und Tinte ohne jede Empfindlichkeit nebeneinander des Käufers warten.

Das Warenhaus ist der eine Konkurrent, den der Detaillist fürchtet, der andere ist ihm im Konsumverein erwachsen. Die Konsumvereinsbewegung stammt aus England. Einfache englische Arbeiter im Städtchen Rochdale kamen auf den Gedanken, ihre eignen Lieferanten zu werden, einen Laden zu eröffnen und den kaufmännischen Profit selbst einzuheimsen. Und weiter kamen sie auf den genialen Gedanken, der der Lebensnerv des Konsumvereins ist, den Gewinn je nach der Menge der gekauften Waren zu verteilen. Wird gegen den Konsumverein geltend gemacht, daß er den Kleinhandel schädigt, so ist anderseits zu bedenken, daß er dem Haushalt des kleinen Mannes Groschen erspart. Der Konsumverein stellt eine Sparbüchse der Hausfrau dar. Der Konsumverein ist die „Organisation der Hausfrauen". Auch die Konsumvereine bessergestellter Bevölkerungsschichten beanspruchen Berechtigung. Dabei weist die Statistik nach, daß die Zahl der Detaillisten, insonderheit auf dem Lande, ständig wächst.

Vor unreeller Konkurrenz durch das Warenhaus soll den Kleinhandel das Gesetz über den unlautern Wettbewerb schützen (S. 36), das z. B. Warennachschübe bei sogenannten Ausverkäufen unter Strafe stellt. Zum Schutz vor den Konsumvereinen wird Besteuerung der gezahlten Dividende verlangt. Beides sind Abwehrmaßregeln, über die der Kleinhandel nicht vergessen darf, daß das beste Kampfmittel Rührigkeit und Beobachtung aller geschäftlichen Tugenden ist.

Was wir bisher über den Handel gesagt haben, bezog sich auf den Warenhandel. Es gibt aber auch Gegenstände, die Handelsobjekte werden, ohne Waren zu sein. Dahin gehören die unbeweglichen Güter, Immobilien, wie Grundbesitz, Bauten, Bergwerke, Steinbrüche und die sog. Wertpapiere oder Effekten. Man teilt die Effekten ein:

1. in Anleihen, auch Schuldverschreibungen oder Obligationen genannt. Anleihen werden gemacht von Staaten, Provinzen, Kreisen, Gemeinden und Industriegesellschaften, auch von Privatpersonen. — Zinsen in Gestalt von Couponbogen mit Talon (Kopfleiste);
2. in Aktien. — Zinsen in Gestalt von Dividendenscheinen; das sind Scheine, die zur Forderung eines Gewinnanteils berechtigen;
3. in Pfandbriefe von Landschaften (siehe Agrarfrage) und Hypothekenbanken.

Mit **Hypothek** (griechisch; auf deutsch Unterpfand) bezeichnet man eine bestimmte Form der Verpfändung. Beim Faustpfand — es kann nur aus beweglichen Sachen bestehen — erhält der Gläubiger das Pfandobjekt selbst, bei der **hypothekarischen** Verpfändung das **Recht** auf das Pfandobjekt. Letzteres kann hier nur eine unbewegliche Sache sein, Hypotheken können nur gegen Verpfändung von Immobilien aufgenommen werden (Realsicherheit).

Das hypothekarische Recht wird schriftlich festgelegt, die Hypothek wird „eingetragen", d. h. in dem gerichtlichen Verzeichnisse der Grundstücke und ihrer Besitzer, dem **Grundbuche** (Hypothekenbuche), vermerkt. Über diese Eintragung stellt das Gericht auf Verlangen eine Urkunde aus, den **Hypothekenbrief**. Wird die Hypothek gekündigt und das aufgenommene Darlehen zurückgezahlt, so kann die Hypothek im Grundbuche „gelöscht" werden.

Die Aufnahme von Darlehen gegen Realsicherheit wird erleichtert durch die **Hypothekenbanken**. Das sind Banken, deren Hauptgeschäft es ist, zwischen darlehnsuchenden, kapitalbedürftigen Grundbesitzern und Kapitalisten zu vermitteln.

Eine Bank ist ein Institut, das der Erleichterung des Geldverkehrs dient. Von den Obliegenheiten, die die Banken übernehmen, kommen für weitere Kreise außerhalb der Geschäftswelt in Betracht:

1. Die Depositen, d. h. die Aufbewahrung von Wertpapieren. Zu diesem Zwecke hat die Bank eine Stahlkammer oder wenigstens einen diebes- und feuersichern Eisenschrank (ein safe), dessen Fächer an Kunden vermietet werden. Werden der Bank die Wertpapiere als „offenes" Depot, d. h. zur Kontrolle übergeben, so hat die Bank für die rechtzeitige Realisierung der Zinscoupons und der Dividendenscheine der Aktien sowie für die rechtzeitige Einsendung der Talons zwecks Beschaffung neuer Couponbogen zu sorgen. Die Bank hat auch die Kündigung oder Einziehung der Papiere zu überwachen.

2. Banken übernehmen die Aufbewahrung hinterlegter Barbeträge. Dem Kunden wird ein Konto eröffnet, und in diesem Konto sein Guthaben als „Haben" gebucht. Diesem Haben steht das „Soll" gegenüber (Kontokorrent, Kredit, Debet). Die Bank zieht auch für den Kunden Forderungen ein, nimmt Zahlungen für ihn an, leistet gegen Anweisung oder gegen Scheck mit seiner Unterschrift Zahlungen (Giroverkehr, siehe Einleitung).

3. Die Bank besorgt den Kauf und Verkauf von Effekten und berät den Kunden über die Art der Anlage seines Geldes. Der Kauf und Verkauf von Effekten vollzieht sich an einem Treffpunkte der Geschäftswelt, meist in einem eigens von ihr errichteten Gebäude, das man Börse nennt.

4. Die Bank vermittelt Darlehen gegen Lombardierung[1]) oder Hinterlegung von Effekten für einen Zinsfuß, der schwankend, aber stets öffentlich bekannt ist. Damit wird der wucherischen Ausbeutung vorgebeugt. —

Neben der Besorgung des Kundengeschäfts hat die Bank eigne Geschäfte, sie läßt das Geld „arbeiten". Je nach der Art des Geschäfts, das eine Bank vorwiegend treibt, bezeichnet man sie z. B. als eine Girobank, eine Hypothekenbank, eine Depositenbank. Eine Diskontobank (Diskonto-Zwischenzins) kauft Wechsel auf (siehe Einleitung) und macht Profit an dem Zwischenzins.

Effekten sind Gegenstand des Handels, wie Immobilien und Waren. Der Handel mit Effekten hat seinen eignen Markt, der Börse genannt wird. Man versteht darunter sowohl den Tauschort, meist ein stattliches Gebäude, wie die Zusammenkunft der Käufer und Verkäufer. Unterschied vom gewöhnlichen Markt: Auf dem Markte sehen wir Ware und Geld. Bei einem Besuch der Börse sehen wir keine Ware, kein Geld, nur die unterhandelnden Geschäftsmänner. Von ihrem Geschäftsverkehr legt aber das brausende Stimmengewirr Zeugnis ab. Der Preis der Effekten, hier Kurs genannt, regelt sich durch Angebot und Nachfrage. Bestimmend dabei sind Konjunkturen (S. 55), deren Veränderungen ein plötzliches Steigen oder Fallen des Kurses einzelner Effekten bewirken kann; Hausse, Baisse. Die Preise werden unter Mitwirkung der Börsenmakler im Kurszettel veröffentlicht, den Zeitungen meist regelmäßig abdrucken (Kurszettel frz. la cote, daher Kotierungssteuer). Stehen Effekten pari (ital.), so sind Kurs- und Nennwert (S. 20) gleich, d. h. für ein Papier, das auf 100 ℳ lautet, erhält man auch 100 ℳ. Steht ein Papier unter pari, erhält man weniger als den Nennwert, steht es über pari, erhält man mehr je nach dem augenblicklichen Kurs. Der Makler ist als gewerbsmäßiger Vermittler von Handelsgeschäften an der Börse angestellt; er ist an die Bestimmungen des Börsenrechts gebunden (Börsengesetz von 1896). Ein Börsenspekulant will aus den von ihm vermuteten Konjunkturschwankungen Gewinn ziehen; er stellt Zufälligkeiten in Rechnung. — Es können auch Produkte, z. B. Getreide, an der Börse gehandelt werden; Produktenbörse. —

Die Treuhändergesellschaft ist ein Institut, das kostenlos ehrenamtlich Geschäftsleuten, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, mit Rat und Tat beisteht. Die Treuhänder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, müssen aber Einblick in die Bücher haben und jede gewünschte Auskunft erhalten.

Verkehr. Wir sahen bereits, wie Handel und Verkehr zusammenhängen. Der Eigenproduzent, der seinen Überschuß an Gebrauchsgütern austauschen wollte, mußte den Markt suchen. Der Kaufmann mußte seine Waren transportieren können. Jetzt kann es der Kaufmann auf den Wasserstraßen, auf den Landstraßen, auf den Eisenbahnen tun. Nicht der

[1]) Italienische Kaufleute aus der Lombardei führten diese Art des Geldgeschäfts in Deutschland ein, daher der Name.

Personenverkehr, der Güterverkehr macht die Eisenbahnen rentabel. Die Sorge für den Verkehr war in Deutschland privater Initiative vorbehalten. Die erste Eisenbahn des europäischen Festlandes war die zwischen Nürnberg und Fürth 1835. Auch jetzt gibt es noch Bahnen, die Aktiengesellschaften gehören (Privatbahnen), aber die ganz überwiegende Mehrheit bedeutender deutscher Bahnen ist verstaatlicht (Staatsbahnen). Der Artikel 42 der Reichsverfassung hatte eine Reichseisenbahngemeinschaft vorgesehen, aber dieser große Plan Bismarcks ist nicht verwirklicht worden. Nur Preußen und Hessen haben eine Eisenbahngemeinschaft geschlossen; Baden hat sich für seine Main-Neckarbahn 1901 angegliedert. Im übrigen besteht zwischen den Bundesstaaten seit 1909 eine Güterwagengemeinschaft und seit 1912 eine Gepäckeinnahmegemeinschaft. Die Einnahme wird nach Verhältniszahlen summarisch verteilt.

Gegenwärtig hat Deutschland mit 60 089 Kilometer das größte Eisenbahnnetz Europas.

Preußen hat unter Bismarck alle Bahnen verstaatlicht. Die preußische Eisenbahnverwaltung ist der größte wirtschaftliche Unternehmer der Erde. Die gewöhnlichen jährlichen Einnahmen beziffern sich auf über 2 Milliarden Mark. Für Besoldung und Wohlfahrtseinrichtungen gibt sie die Summe von 750 000 000 ℳ aus. Sie beschäftigt 150 000 Beamte und 350 000 Handwerker und Arbeiter — das ist ungefähr so viel wie die ganze Einwohnerschaft des Herzogtums Braunschweig oder der Provinz Schlesien.

Anleitung zum Lesen eines Kursbuches mit Eisenbahnkarte.

Eine andere Entwicklung hat der Post-, Telegraphen- und Telephondienst genommen. Im Mittelalter hat sich (bis in die Neuzeit hinein) die Familie von Thurn und Taxis Verdienste um den Postverkehr erworben. 1850 wurde der Deutsch-Österreichische Postverein gegründet. Nach dem Kriege von 1866 übernahm Preußen die Postverwaltung der kleinen mitteldeutschen Staaten. 1868 wurde für das Gebiet des Norddeutschen Bundes eine einheitliche Postverwaltung errichtet, der sich Hessen anschloß. 1871 wurde die deutsche Post eine Reichsverkehrsanstalt, deren grundsätzliche Rechte und Pflichten das Reichspostgesetz von 1871 geregelt hat. Bayern hat bis heute noch ein Postreservat (eigne Verwaltung, eigne Postwertzeichen), während Württemberg 1902

auf besondere Postwertzeichen verzichtet hat. Das Reichspostgesetz gilt als Verkehrsgesetz aber auch für Bayern. Seit 1899 sind alle Privatposten durch Reichsgesetz beseitigt. Von der wirtschaftlichen Bedeutung der Post für das Reich kann man sich aus der Tatsache eine Vorstellung machen, daß im ordentlichen Haushaltsplan (Etat) des Reiches für 1912 die Überschüsse aus der Postverwaltung auf 89 Millionen Mark veranschlagt werden. 1910 haben sie 72,2 Millionen Mark betragen. Welche Arbeitslast entspricht diesen Zahlen! 8450 Millionen Sendungen hat die Reichspost im Jahre 1910 befördert, 42 Milliarden Mark gebucht (S. 21).

Für den überseeischen Verkehr unterhält das Deutsche Reich drei Postdampferlinien nach Ostasien, Australien und Afrika.

Die oberste Postbehörde ist das Reichspostamt, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht. Ihm unterstehen 41 Oberpostdirektionen; diesen sind die Postanstalten unterstellt. Wir haben vier Klassen von Postanstalten: die Postämter I., II. und III. Klasse und die Postagenturen, im ganzen 34 410. Die Postbeamten gliedern sich in höhere, mittlere Beamte und Unterbeamte.

Die Gründung des Weltpostvereins ist auf deutsche Anregung zurückzuführen. Er entstand aus dem Allgemeinen Postverein, den Stephan, der volkstümliche Organisator der deutschen Reichspost, 1874 gegründet hatte.

Auch der Telegraphen- und der Telephondienst sind Reichsverkehrsinstitute. 1876 wurde die Telegraphenverwaltung mit der Post verschmolzen; der Telephondienst hat ihr seit seinem Entstehen angehört. Ein öffentliches Institut ist der Telegraph erst seit 1849; bis dahin war er nur für Staatsdepeschen benutzt worden. Der erste Telegraph in Deutschland wurde schon 1832 zwischen Berlin und Trier eingerichtet; jetzt bestehen im ganzen Deutschen Reiche 43 680 Telegraphenanstalten in Stadt und Land. Der überseeische Kabelverkehr wird durch die Deutsch-Atlantische, die Deutsch-Niederländische und die Osteuropäische Telegraphengesellschaft vermittelt. 1911 ist die Kabellegung von Emden nach Südamerika (Pernambuco) ins Werk gesetzt worden.

In der jüngsten Zeit hat sich die drahtlose Telegraphie oder Funkentelegraphie entwickelt. Das Reich besitzt seine Funkspruchstelle in Nauen. Der dort erbaute Sendeturm von 200 Meter ist der zweithöchste Bau der Welt.

Eine deutsche Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegraphie hat sich 1910 gebildet.

Eine besondere Erwähnung verdient die Anstellung weiblicher Personen in den Reichsverkehrsanstalten. Die Zahl der etatmäßig Angestellten (deren Gehalt im Etat vorgesehen ist) beträgt 58 000; zählen wir die gegen Taggelder Beschäftigten und die Hilfspersonen dazu, so sind es über 25 000. Diese hohe Zahl erklärt sich durch das Wachstum des Fernsprechwesens, für das die Frau sich infolge ihrer höhern Stimmlage besonders eignet. Die etatmäßig angestellten Beamtinnen im Fernsprechdienst erhalten ein Anfangsgehalt von 1300 ℳ und steigen bis 1800 ℳ nebst Wohnungsgeldzuschuß. —

Eine bedeutende Entlastung menschlicher Kraft wird durch die Vervollkommnung des Fernsprechbetriebs bewirkt. Neuerdings baut man Selbstanschlußämter, bei denen alle Verrichtungen zur Herstellung und Lösung von Gesprächsverbindungen selbsttätig erfolgen. Das größte europäische Fernsprechamt besitzt Hamburg. —

Wie der Verkehr zu Lande, so wurde auch der Verkehr zu Wasser durch die Nutzbarmachung der Dampfkraft beeinflußt. Neben das Segelschiff trat der Dampfer. Das erste Dampfschiff in Deutschland 1817. Unter den Dampferflotten der Welt steht England obenan, es besitzt über die Hälfte aller vorhandenen Seedampfer. Aber an zweiter Stelle steht Deutschland, erst an dritter die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Anders bei den Segelflotten der Welt. Da stehen die Vereinigten Staaten an der Spitze, dann folgt England und erst an sechster Stelle Deutschland. Die größten Seeschiffahrtsgesellschaften der Welt sind die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft mit ihren Hapag- (HAPAG) Dampfern und der Norddeutsche Lloyd in Bremen. —

Wir sorgen auch im Binnenlande durch Regulierung der Flußläufe und Baggerarbeiten für fahrbare Wasserstraßen und schaffen neue durch Kanalbauten. Die jüngsten darunter der Nord-Ostseekanal und der Dortmund-Emskanal.

Handel und Verkehr rufen andere Gewerbe hervor, die ihnen nachwandern, die gewerbliche Güterverladung, die Spedition, und das Gastwirt- und Schankgewerbe.

Im ganzen sind in Handel und Verkehr mit ihren Nebengewerben von 100 Erwerbstätigen im Deutschen Reiche be-

schäftigt 11,5. Im Jahre 1882 waren es nur 8,3, im Jahre 1895 schon 10,2 Prozent. Auch in diesem zunehmenden Prozentsatze zeigt sich das Wachstum in Handel und Verkehr.

Die absolute Zahl der in Handel und Verkehr (einschließlich Gast- und Schankwirtschaft) hauptberuflich Erwerbstätigen im Deutschen Reiche ist nach der Berufszählung von 1907: 3 477 626. Mit den Angehörigen und Dienstboten dieser Erwerbstätigen waren es 8 278 239 Personen, die in Handel und Verkehr ihre Nahrungsquelle fanden.

Welche Entwicklung der Verkehr nehmen wird, ist nicht abzusehen. Die moderne Technik gewinnt immer größere Bedeutung für das Wirtschaftsleben. Ihre Vertreter, die Ingenieure (Dr.-Ingenieur, Diplom-Ingenieur), sind erfolgreich tätig, die begrenzte menschliche und tierische Muskelkraft durch die unermüdliche Kraftmaschine immer wirksamer zu ersetzen, nicht nur bei der Gütererzeugung, sondern auch für den Verkehr. Das Automobil, die elektrische Bahn, das Flugzeug sind Erfindungen von unberechenbarer Tragweite.

Zeppelin; Parseval; Groß; das erste deutsche Luftschiff 1908. Der Franzose Blériot überflog 1910 als erster den Ärmelkanal, der Spanier Chavez den Simplon. Die erste deutsche Luftpost soll zwischen dem Flugplatz Bork und der Ortschaft Brück bei Potsdam eingerichtet werden. Ein Flieger wird täglich zweimal die Postsachen befördern.

Für eine weitere Entwicklung unseres Handels können unsere Kolonien von großer Bedeutung werden.

Nach den amtlichen Berichten des Kolonialamts hatten wir 1900 in den afrikanischen Schutzgebieten rund 5700 Weiße, darunter 743 Frauen, 1910 aber betrug die Zahl bereits 20 000, darunter mehr als 3300 Frauen und 3000 Kinder. Die farbige Bevölkerung betrug schätzungsweise 14 Millionen. Ein Netz von Landstraßen ist im Bau; rund 4000 Kilometer Eisenbahnen sind fertig. Die Gesamtausfuhr und -einfuhr ist gestiegen, freilich noch nicht genügend, um die Finanzen der Schutzgebiete im Gleichgewicht zu halten. Der Reichszuschuß beträgt noch 28 Millionen Mark. Togo und Samoa bedürfen keines Reichszuschusses.

§ 12. Die geschichtlichen Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft

Wir haben unter § 8 gehört, wie der Staat die Stadt besiegt und erschließt und den Fortschritt zur Volkswirtschaft ermöglicht.

Die Schilderung der einzelnen Berufsstände in den §§ 9 bis 11 zeigt die bereits voll entwickelte Volkswirtschaft in ihrer heutigen Gestalt.

Welchen Weg aber ist die Volkswirtschaft gegangen, bis sie die heutige hohe Stufe der Entwicklung erreichte?

Wir haben unser Vaterland zuletzt gesehen in dem glänzenden wirtschaftlichen Aufschwunge des 15. und 16. Jahrhunderts, wo Deutschland der Knotenpunkt der Handelswege, der deutsche Kaufmann der Herr des Marktes war. Aber der Niedergang kam nur zu schnell. Der Seeweg nach Ostindien wurde entdeckt um die Südspitze von Afrika herum, und Amerika wurde entdeckt. Und unaufhaltsam verödeten die deutschen Handelsstraßen. Die Skandinavier, die Engländer, Holländer, Franzosen, Portugiesen, Spanier, Italiener, die durch unser Land gezogen waren, sie ließen nun einen großen Teil ihres Handels durch Schiffahrt erledigen. Deutschland verlor auf diese Weise viel. Besiegelt wurde der Ruin durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges, die die Straßen der Soldateska und dem Raubgesindel auslieferten. Als 1648 der Friede von Münster und Osnabrück Ruhe geschafft hatte, sehen wir ein Land von 360 kleinen Staaten, darunter 61 Reichsstädte, ein Land von beispielloser Zerrissenheit, verödet, verarmt, verroht, verwildert, unfähig zu gemeinsamem Wollen oder Handeln, ein Spott seiner Feinde. Um die wirtschaftliche Entwicklung von der Stadt- zur Staatswirtschaft in großen Zügen zu verfolgen, dazu ist Deutschland deshalb kein günstiger Boden, viel mehr Frankreich. Dorthin richten wir zunächst den Blick.

Während Deutschland im 17. Jahrhundert in Verfall gerät, wird Frankreichs Staatsschiff von kraftvoller Hand gesteuert. Der Sonnenkönig Ludwig XIV. herrscht. Sein Minister Colbert versucht zum erstenmal, eine Wirtschaft zu verwirklichen, die das gesamte Staatsgebiet umfaßt und von der Staatsregierung geleitet wird: eine Staatswirtschaft. Er hebt die Binnenzölle auf. Er will Bewegungsfreiheit im Lande selbst. Die Landesgrenze soll die Schranke sein, die durch Zoll geschützt wird. Der Handel ist ihm die Quelle des Reichtums, Geld der Beweis des Reichtums. Dieses System nennt man, weil es den Handel als Quelle des Reichtums voranstellt, das merkantilistische oder den Merkantilismus (von mercator Kaufmann), auch Colbertismus, von

Colbert, seinem geistigen Vater. Diese Ideen wurden, zuerst wieder in Frankreich, abgelöst durch das physiokratische System, das einen Arzt, François Quesnay, zum Vater hat; es herrschte unter Ludwig XV. und XVI. Dieses System betont im Gegensatz zum Merkantilismus die Notwendigkeit, als Grundlage der Wirtschaft eines Staates die in der Erde schlummernden Kräfte anzusehen und diese Kräfte zu benutzen durch Bodenkultur, durch Landwirtschaft.

Die beiden Systeme sind historisch interessant als die ersten Versuche seitens der Regierung, eine planmäßige, den ganzen Staat umfassende Ordnung der Wirtschaft einzuführen.

Beide Systeme drangen nach England und Deutschland. Dann aber wurde in England ein Gedanke klar formuliert, der die Welt eroberte, die einschneidendsten wirtschaftlichen Folgen zeitigte und bis auf unsere Tage nachwirkt: die Idee der wirtschaftlichen Freiheit.

Die Franzosen wollen nicht zugeben, daß der Begriff der wirtschaftlichen Freiheit in England aufgetaucht sei, sie reklamieren ihn für sich. Tatsächlich hat ja schon Colbert Zollschranken im Lande bekämpft, und die Physiokraten haben unter Ludwig XV. freie Ausfuhr des Getreides erstrebt und erreicht. Überdies erzählt man, Lyoner Kaufleute hätten schon zu Colbert gesagt: »Laissez nous faire,« und historisch nachweisbar ist, daß Gournay, ein Freund des François Quesnay, die weltbekannte Formel zuerst gebraucht hat: »Laissez faire, laissez passer.«

Wie dem auch sei: In England ist der Gedanke der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit klar formuliert worden durch Adam Smith und sein Buch vom Reichtum der Nationen (1778). Smith ist überzeugt von einer Harmonie der Kräfte, die auf unserer Erde auch im Wirtschaftsleben herrscht und immer einen günstigen Ausgleich aller Interessen herbeiführen wird. Um dies „gute Ende", um den Zustand erfreulichen Gleichgewichts herbeizuführen, hat der Staat nur eines zu tun: sich der Einmischung zu enthalten. Was der Staat tun soll, besteht darin, nichts zu tun. Denn nach Smiths Ansicht weiß jeder am besten, was ihm frommt, darum: Laissez faire, laissez passer — das ist die größte Staatsweisheit. Volle Freiheit der Bewegung auf wirtschaftlichem Gebiete für alle, und volle Handelsfreiheit, das war das Ideal, das in England durch Smith aufgestellt wurde.

Besonders in Manchester wurde Smiths Theorie lebhaft erörtert und siegreich verfochten. Dort hatte die neue Lehre ihren Hauptstützpunkt, so daß man dies System der schrankenlosen Konkurrenz kurz das manchesterliche nennt und von manchesterlichen Theorien und Ideen spricht. Dies manchesterliche Ideal kam zur Herrschaft. Das Parlament erklärte sich für Handelsfreiheit. Eine Menge gebundener Kraft wurde dadurch freigesetzt. Ein reges wirtschaftliches Leben entwickelte sich von einer Vielseitigkeit und Energie, wie die Welt es noch nicht gesehen hatte. James Watt (§ 10) hatte die Benutzung der Dampfkraft erfunden; die erste Dampfmaschine wurde in England gebaut. Die erste Lokomotive fuhr zwischen Manchester und Liverpool. Bewundernd waren die Augen der Welt auf England gerichtet. Eine Fabrik entstand nach der andern. Englische Fabrikerzeugnisse, englische Stahlwaren und Maschinen sowohl wie englische Baumwollstoffe, überschwemmten die Kulturwelt. Das Gold Europas und der Kolonien floß dafür nach England. England wurde die Fabrik Europas und das Kontor Europas und war der Ansicht, daß dies immer so bleiben müsse.

Daß Deutschland auf dem Weltmarkte England jetzt Konkurrenz macht, ist England ein Strich durch die Rechnung. Daher die Spannung zwischen den Nationen.

Die entfesselten Kräfte der englischen Nation schufen einen gewaltigen Aufschwung in Handel und Industrie, aber die schrankenlose Konkurrenz zeitigte auch einen Egoismus, der vor der rücksichtslosesten Ausbeutung des Schwächern nicht zurückschreckte (Raubtieregoismus). Schwach sein, schutzbedürftig sein hieß soviel wie rechtlos sein. Die Geschichte der Besitzlosen und auch der Wehrlosen (der Frauen und Kinder) im 19. Jahrhundert in England ist mit Blut und Tränen geschrieben. Die Waisen aus den Armenhäusern wurden truppweise vermietet an Unternehmer, die sie schrankenlos ausbeuten konnten. Kinder von vier Jahren mußten den Tag über bis in die sinkende Nacht die Spinnmaschinen bedienen; sanken sie um, weckte sie die Peitsche des Aufsehers. Wie die Kinder, so holte man die Frauen heran, unbekümmert um die Folgen für das Familienleben und die Zukunft des Volkes. Das Losungswort, das das Manchestertum geprägt hat, war: Each for himself, and the devil take the last!

Der manchesterliche Geist herrscht nicht mehr uneingeschränkt in England. Schon in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts hatte gegen die schrankenlose Konkurrenz und die Auswüchse des Industrialismus der Kampf eingesetzt, getragen von Männern wie Owen, Ruskin, Carlyle. Dem gleichen Zwecke diente die Wirksamkeit der christlichen Reformer wie Morris, Kingsley. Hierher gehört auch die Genossenschaftsbewegung, geführt von Neale, Ludlow. Die Gewerkschaftsbewegung (trade-unionism) knüpft sich an den Namen John Burns, die Frauengewerkschaftsliga an den der Lady Dilke. Entwicklung des Arbeiterschutzes.

Nun blicken wir wieder auf Deutschland, das wir in der tiefsten Erniedrigung verlassen haben. Deutschland brauchte große Männer, wenn es sich emporarbeiten sollte. Und es fand sie. Innerhalb hundert Jahren hat Preußen zwei Herrscher gehabt, denen die Geschichte den Namen der Große beigelegt hat. Der Große Kurfürst säuberte das Land und schuf Ordnung und Sicherheit, die unerläßlich für wirtschaftliches Gedeihen sind. Er hat aber auch direkt den Gewerbefleiß gefördert. Friedrich der Große konnte schon staatswirtschaftliche und zollpolitische Ideen verwirklichen. Die Erneuerung deutschen Lebens nach dem lähmenden französischen Joche fällt zusammen mit den Reformen der Minister Stein und Hardenberg (S. 41 u. 43). Stein wollte gebundene, der Selbstbetätigung entwöhnte Kräfte zur Mitarbeit wecken und heranziehen. So führte er 1808 eine neue Städteordnung ein, die die Selbstverwaltung der Gemeinden festsetzte.

Unter der Gemeinde (S. 11) verstehen wir die Gesamtheit der Bürger einer Stadt oder eines Dorfes. An der Spitze ihrer Verwaltung steht der Bürgermeister, auf dem Dorfe der Gemeindevorsteher. Außer dem Bürgermeister besteht die oberste Behörde der städtischen Gemeindeverwaltung, der Magistrat, aus besoldeten oder ehrenamtlich angestellten Stadträten. Das Interesse der Bürgerschaft vertreten die Stadtverordneten. Mehrheitsbeschlüsse (Abstimmung) sind entscheidend und bindend. Die Stadträte wie die Stadtverordneten werden von den Gemeindemitgliedern gewählt. Das Wahlrecht ist verschiedenartig wie das staatsbürgerliche Wahlrecht. Für Ordnung und Sicherheit sorgt die Ortspolizeibehörde durch die Schutzmannschaft. Örtlichen Verhältnissen angepaßte Maßnahmen, Ortsstatute, bedürfen der Zustimmung der Regierung. Der Staat hat sich die Oberaufsicht über die Gemeinde vorbehalten.

Der Gemeindeverwaltung unterstehen auch der Gemeindebesitz und die Gemeindebetriebe und -anstalten. Der Besitz besteht in Grund und Boden, Vermögen, Straßen, öffentlichen Plätzen und Anlagen, öffentlichen Gebäuden, wie Rathaus, Krankenhaus, Schulhaus. Die hauptsächlichsten Gemeindebetriebe und -anstalten sind Gaswerk

Elektrizitätswerk, Wasserversorgung, Sparkasse, Feuerlöschwesen, Straßenreinigung, Kanalisation, Straßenbahn, Schlacht- und Viehhof, Märkte und Markthallen, Hafenanlagen, Lagerhäuser, Desinfektionsanstalt, Volksbibliothek, Lesehalle, Schulwesen, Leichenbestattung. (Die Kirchen pflegen den kirchlichen Gemeinschaften zu gehören.)

Zum Unterhalt ihres Besitzes, zur Besoldung ihrer Beamten erhebt die Gemeinde Steuern, Gemeindesteuern.

Steuern sind Abgaben in Geld, die die Leitung eines Gemeinwesens zu fordern genötigt und berechtigt ist als Entgelt für die der Allgemeinheit geleisteten Dienste (z. B. Aufrechterhaltung der Ordnung, Schulwesen). Gemeindesteuern; Staatssteuern. Wird für Dienstleistungen, die der einzelne in persönlicher Angelegenheit fordert (z. B. Ausstellung einer Paßkarte) eine Abgabe erhoben, so heißt sie Gebühr.

Das Rückgrat der Gemeindesteuer bildet immer der Zuschlag, Umlage genannt, zu einer Staatssteuer. Die Gemeinde kann Steuern nicht selbstherrlich (autonom) festsetzen, sondern nur nach landesgesetzlicher Bestimmung. Weitere Einnahmen hat die Gemeinde aus ihren Betriebsunternehmungen und Gebühren. Dazu treten noch andere Steuern, die von Stadt zu Stadt verschieden sind z. B. Luxussteuern. Hierher gehört auch a) der Zuschlag zur Umsatzsteuer, d. i. zu einer Staatssteuer, die bei Verkauf eines Grundstücks erhoben wird, und b) der Zuschlag zur Wertzuwachssteuer, einer Reichssteuer, die 1911 eingeführt worden ist und eine Abgabe von dem arbeitslos durch Steigerung der Bodenwerte sich ergebenden Gewinn fordert. Z. B. das Tempelhofer Feld, das letzte große Freigelände bei Berlin, wurde 1839 vom Militärfiskus (siehe: Der neue Staatsbegriff, Schluß) für 80 000 ℳ angekauft, 1910 aber für 72 Millionen Mark an die Gemeinde Tempelhof wieder verkauft. Der ungeheure Preisunterschied beruht nicht auf einer Verbesserung des Grund und Bodens, das Feld hatte als Truppenübungsplatz brachliegen müssen, er entsteht dadurch, daß das Feld als städtisches Baugelände der Bauspekulation ausgeliefert wird. Mietkasernen werden entstehen, und die Mieten werden so hoch sein müssen, daß sie das Kapital verzinsen. In dieser arbeitslos herbeigeführten Steigerung der Bodenwerte sehen die Bodenreformer (Adolf Damaschke) die letzte Ursache der Wohnungsfrage, die infolge hochgeschraubter Mieten in Großstädten zu einer erschreckenden Wohnungsnot geführt hat.

Die Erziehung der Mittelschichten der Bevölkerung zum Verständnis der Steinschen Reformen dauerte freilich lange. Die Gewerbetreibenden, in zünftlerisch-engem Betriebe verknöchert, wollten lieber durch Vorrechte und Beschränkungen geschützt sein, als Bewegungsfreiheit haben. Diejenigen Männer, die von manchesterlichen Ideen erfüllt waren, nach ihrer Hauptforderung die Freihändler oder Freihandelspartei genannt, wandten sich daher aufklärend besonders dem Handwerkerstande zu. Schulze-Delitzsch brachte ihnen den Gedanken der Selbsthilfe nahe. Nicht durch Staatshilfe sollte der Handwerkerstand sich heben, sondern durch

Zusammenschluß, durch genossenschaftliche Selbsthilfe. Durchgreifenden Einfluß erlangte die Partei des Freihandels aber erst, als sie sich im Volkswirtschaftlichen Kongresse vereinigte, der der Mittelpunkt volkswirtschaftlicher Bestrebungen wurde und glänzende Versammlungen abhielt, die die Regierung und die Intelligenz aller Kreise aufmerksam verfolgte. Der Volkswirtschaftliche Kongreß wurde der Stützpunkt der Partei, die für wirtschaftliche und politische Freiheit (im manchesterlichen Sinne) kämpfte und 1866 nach dem Kriege mit Österreich und der Gründung des Norddeutschen Bundes im Bundestage 1867 die Freizügigkeit und 1869 die Gewerbefreiheit (in Preußen war noch ein Gewerbeschein erforderlich) durchsetzte. Damit hatte die wirtschaftliche Freiheitspartei, der wirtschaftliche „Liberalismus", seinen Höhepunkt erreicht. Er war die mächtigste Partei, und es schien, als ob sein Einfluß für alle Zeiten gesichert sei. Aber da waren auch schon die Klippen in Sicht gekommen, die das Staatsschiff bedrohten, und an der der manchesterliche Liberalismus scheitern mußte: die sozialen Fragen.

Fassen wir zusammen:

Auf der ersten wirtschaftlichen Entwicklungsstufe hatten wir die Eigenproduktion, in der Stadtwirtschaft die zünftlerische Kundenproduktion, in der Volkswirtschaft haben wir die zentralisierte Produktion.

Das charakteristische Merkmal der Stadtwirtschaft, die straffe Ordnung von Produktion und Konsum, ist in der Volkswirtschaft nicht nachzuweisen. Es ist dem Staate auf seinem großen Gebiete noch nicht gelungen, was die Stadt erreicht hatte: Produktion und Konsum ins Gleichgewicht zu setzen und darin zu erhalten.

Anderseits aber ist zu sagen, daß unter dem heutigen volkswirtschaftlichen System eine zweite Blüte des deutschen Wirtschaftslebens zu verzeichnen ist, daß eine Bewegungsfreiheit herrscht, die fast unbegrenzte Möglichkeiten der Entwicklung bietet. Auf dem Weltmarkte stehen wir neben England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Der dunkle Schatten in diesem glänzenden Bilde sind die sozialen Fragen.

V

Die Entstehung der sozialen Fragen

§ 13. Der neue Staatsbegriff

In dem mittelalterlichen Kampfe zwischen den Landesfürsten und den Städten siegen die erstern. Damit steigert sich die Zentralisation der Macht in der Hand des Herrschers allmählich bis zur absoluten Gewalt. In Frankreich (wir wissen ja, daß man dort auch die ersten Versuche einer Staatswirtschaft machen konnte) geht die Zentralisation der Regierungsgewalt leichter als in Deutschland vor sich: Ein Land (nicht zersplittert), eine Hauptstadt, eine Kirche, lang regierende erbliche Dynastien (Valois 200 Jahre, Bourbonen ebenso). Den Gipfel der Zentralisation sehen wir in Ludwig XIV.: L'État c'est moi.

Wie war dieser absolute Staat aufgebaut? Er hatte eine monarchische Spitze, darunter zwei Stände, Adel und Geistlichkeit. Die Grundmauern bildeten die breiten Schichten des rechtlosen Volkes, das Steuern zu zahlen und zu schweigen hatte. Zwischen dem Ober- und Unterbau die gebildete Schicht der „freien Berufe", Advokaten, Professoren, Ärzte, Schriftsteller, die Schicht, für die Voltaire, Rousseau und die Enzyklopädisten geschrieben haben. In der ersten französischen Revolution, vorbereitet und geführt von dieser Schicht, erkämpfte sie ihre Eingliederung in den Staatsbau als dritter Stand (Schrift des Abbé Siéyès: „Qu'est-ce que le tiers état?").

Dieser dritte Stand, die Bourgeoisie, wurde erstens der Träger eines neuen Staatsbegriffes.

Im Gegensatz zum absoluten Staate, in dem allein der Wille des Monarchen herrscht, ist der moderne Staat ein Verfassungsstaat. Der Monarch ist an ein Grundgesetz, die Verfassung (Konstitution) gebunden, auf die er beim Regierungsantritt den Eid leistet. Mithin ist die Krone ein Amt, kein Besitz. Die Staatsangehörigen sind freie Bürger. Hörige, Leibeigene, Unfreie, Untertanen gibt es nicht mehr.

Die freien Bürger haben Pflichten, aber auch Rechte. Zu den Pflichten gehört der Gehorsam gegen die Staatsgesetze. Die Entrichtung von Steuern. Die Wehrpflicht. Die Pflicht, das Amt des Schöffen und Geschworenen auszuüben und Vormundschaften zu übernehmen. (Vormundschaft kann auch einer weiblichen Person angetragen werden, sie hat aber das Recht, abzulehnen.)

Direkte, indirekte Steuern (S. 74). Direkte Steuern gehen unmittelbar aus der Tasche des Besteuerten an die Steuerkasse, zu ihnen wird der Bürger „veranlagt" oder „eingeschätzt", oder er muß sich durch Steuererklärung selbst einschätzen. Direkte Steuern erheben die Einzelstaaten. Direkte Steuern sind: Einkommen- und Vermögenssteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer, in Elsaß-Lothringen Kapitalrenten- und Arbeitsertragssteuer, sowie verschiedene Sondergewerbesteuern. Die verbreitetste direkte Steuer in den deutschen Einzelstaaten ist die Einkommen- und die Vermögenssteuer. Weittragende Bedeutung haben die Steuern auf Grund und Boden. Wir unterscheiden sie als regelmäßige und als solche, die nur bei dem Verkauf von Grundstücken erhoben werden. Die regelmäßige Steuer, die alle Jahre erhoben wird, die „Grund- und Gebäudesteuer", wird vielfach nach dem Nutzungswert (auch Ertragswert) erhoben. Dagegen haben die Bodenreformer (S. 74) seit langem Einspruch erhoben. Sie weisen darauf hin, daß diese Besteuerung geradezu eine Ermutigung für Bodenspekulanten ist, weil die wertvollsten Baustellen ohne jede Belastung bleiben, da ja Baustellen, die nicht ihrem Zwecke zugeführt werden, auch nur den Nutzungswert von Getreide- oder Kartoffelland haben. Sie fordern die Steuer nach dem „gemeinen Wert". Was versteht man darunter?

Der Ausdruck gemeiner Wert ist der Juristensprache entnommen. Die Juristen unterscheiden zwischen besonderm und gemeinem Wert. Den besondern (oder Affektionswert, d. i. Liebhaberwert) braucht ein Ding nur für eine Person infolge besonderer Umstände zu haben. Als gemeiner Wert wird dagegen derjenige bezeichnet, den ein Sachgut bei zweckentsprechender Benutzung und unter normalen Umständen ganz allgemein für jede Person haben würde. Was der Jurist als gemeinen Wert bezeichnet, nennt die Volkswirtschaft den objektiven Tauschwert. Ein Gut hat Tauschwert, wenn es im Handel in andere Güter umgesetzt werden kann. Der objektive Tauschwert besteht in der Gütermenge, die das Gut bei zweckentsprechender Verwendung unter normalen Umständen im Handel erzielen wird. Dem objektiven Tauschwert steht der subjektive gegenüber. Darunter versteht man die Gütermenge, die ein bestimmtes Subjekt unter besondern Verhältnissen einem Gute gleichsetzt. (Beispiele!) Nach dem objektiven Tauschwerte fragst du: Was ist die Sache wert? Nach dem subjektiven: Was ist die Sache mir wert?

Wenn nun die Bodenreformer fordern, daß unbebaute Grundstücke nach dem gemeinen Werte besteuert werden sollen, so heißt dies, daß das Grundstück zu dem Werte besteuert werden soll, den es bei zweckentsprechender Benutzung für jeden haben würde — normale Ver-

hältnisse, Friedenszeiten z. B., vorausgesetzt. Die zweckentsprechende Benutzung eines Bauplatzes ist aber nicht, daß er als Kartoffelacker dient oder brachliegt, sondern daß er mit Gebäuden besetzt wird. Nach dem Nutzungswert oder Ertragswert besteuert, kann eine Baustelle, die als Kartoffelacker benutzt wird, nur nach der Zahl der Kartoffelsäcke eingeschätzt werden, die man darauf erntet, sie könnte streng genommen gar nicht versteuert werden, solange sie brachliegt, also überhaupt keinen Ertrag liefert. Bei zweckentsprechender Benutzung aber, d. h. wenn die Baustelle mit Gebäuden besetzt wird, wird sich ein vorauszuberechnender Mietertrag ergeben. Wenn von diesem Mietertrag die Verzinsung des Kapitals abgesetzt wird, das in den Gebäuden steckt, so ergibt sich der Rest als die Rente, die der Boden abwirft. Nach dieser Rente die Bauplätze besteuern, heißt, sie nach dem gemeinen Wert, nicht nach dem Nutzungswert, besteuern. Wenn diese Besteuerung eingeführt würde, würde es nicht mehr profitlich sein, Bauplätze unbebaut in der Hoffnung auf Wertzuwachs liegen zu lassen. Dann würden mehr Häuser gebaut und die Wohnungen billiger werden.

Ebenso wichtig wie die regelmäßige Grundsteuer erscheinen die Steuern, die beim Verkauf des Bodens erhoben werden (Umsatzsteuern). Sowohl die Einzelstaaten als das Reich und die Gemeinden erheben solche Umsatzsteuern. Die Reichssteuer ($^1/_3$ Prozent) soll jedoch später wieder beseitigt werden. Der Einzelstaat erhebt in der Regel 1 Prozent. In Belgien und Frankreich beträgt die Umsatzsteuer bis zu 10 und 12 Prozent.

Die zweite Steuer, die beim Verkauf von Grundstücken in Frage kommt, ist die Wertzuwachssteuer (S. 74), eine direkte Steuer, die das Reich erhebt. Außer dieser erhebt das Reich nur noch eine direkte Steuer, die von der Regierung aber zu den indirekten Steuern gezählt wird: die Erbschaftssteuer. Von ihr befreit sind die Kinder und die überlebende Ehehälfte des Erblassers.

Indirekte Steuern sind Steuern für Verbrauch und Aufwand und die Verkehrssteuern. Diese Steuern, werden indirekte genannt, weil sie nicht unmittelbar von dem Steuerträger an die Steuerkasse gehen, sondern mittelbar. Derjenige, der die Steuern zahlt, wälzt sie auf einen andern ab, die Händler z. B. auf die Konsumenten. Steuerzahler und Steuerträger sind hier zwei Personen, bei den direkten Steuern sind Zahler und Träger der Steuern eine Person. Indirekte Steuern liegen auf Salz, Zucker, Branntwein, Bier, Schaumwein, Tabak, Zigaretten, Zündwaren, Beleuchtungskörpern (Glühstrümpfen, elektrischen Birnen) usw. Stempelsteuern werden erhoben bei Börsengeschäften, bei Ausgabe von Wertpapieren, von Zins- und Dividendenscheinbogen, von Wechseln, Schecks (auch Bankquittungen), Spielkarten, Lotterielosen, Frachturkunden, Fahrkarten, Automobilen und Motorrädern, von den Gehältern der Aufsichtsräte (Tantiemesteuer) sowie bei Beurkundungen über Grundstücksübertragungen. Indirekte Steuern sind auch die Zölle (S. 39), die eine der wichtigsten Einnahmen des Reiches bilden, Der einseitig gesetzlich festgelegte oder autonome Zoll wird gemildert durch Verträge; Vertragszölle. Die Zolleinnahmen des Jahres 1911 betrugen 638291000 *M.* Zoll liegt auf Wein, Schmalz, Südfrüchten,

Eisenwaren, Holz, Butter und Margarine (Kunstbutter), Baumwollengarn, Pferden, Rind- und Schafvieh, Kakao roh, Reis, Baumwollenwaren, Fleisch und Fleischextrakt, Maschinen und Fahrzeugen, Ölfrüchten, Käse, Gewürzen, Wollwaren, Rohseiden, Seidenwaren, gesalzenen Heringen, Speiseölen, Eiern, Obst, Beeren, Sämereien, Schokolade, Ton- und Glaswaren, Lederwaren, Weinbeeren, Tee, Hopfen u. a. m.

Das Finanzwesen eines Staates umfaßt nicht nur Steuern, Zölle, Gebühren. Der Staat zieht Gewinn aus seinen Betriebsunternehmungen (Eisenbahn, Post usw.). Er hat auch Vermögen; ihm gehören Forsten, Domänen, Bergwerke (auch Kaliwerke). Die Verwaltung dieses Besitzes regelt als staatswirtschaftliche Behörde die Kammer; als Besitzer dieses Vermögens heißt der Staat Fiskus (wörtlich Feigenkorb; Feigenkörbe dienten den Römern als Geldschwenge).

Anstatt einen Gegenstand (z. B. Tabak) mit einer Steuer zu belegen, kann der Staat die Herstellung oder auch nur den Verkauf desselben unter Ausschließung der privaten Unternehmungen selbst übernehmen (Monopol). Dazu bedarf es aber der Zustimmung der Volksvertretung. Das Monopol ist mithin eine Besteuerungsform. (In Österreich Tabak in Rußland Salz.) Erwirbt ein Privatmann das Alleinrecht auf die gewerbliche Verwertung einer Erfindung, so spricht man nicht von Monopol, sondern von Patent. Er läßt seine Erfindung patentieren. Die Entscheidung steht dem Patentamte zu, das seinen Sitz in Berlin hat und aus Technikern und Juristen besteht.

Gemeinde, Staat, Reich entwerfen ihren Haushaltsplan (Etat, Budget).

Den Pflichten des Staatsbürgers stehen Rechte gegenüber.

Er hat Anspruch auf den gesetzlich gewährleisteten Schutz der Person und des Eigentums. Er hat Anspruch auf die Gleichheit vor dem Gesetze. Er hat Anspruch auf Versammlungs- und Vereinsfreiheit und auf Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Schließlich besitzt er mit 25 Jahren das Wahlrecht und die Wählbarkeit (aktives, passives Wahlrecht) (siehe Das Deutsche Reich).

Der Staat ist die organisierte Gemeinschaft aller Stadt- und Landgemeinden, das Deutsche Reich ist der Bund aller deutschen Staaten, zum Schutze des Bundesgebietes und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes, wie die Reichsverfassung sagt. An der Spitze steht als „Deutscher Kaiser“ der König von Preußen.

Der einzelne Bundesstaat wird regiert von seinem Landesherrn. Eine Ausnahme machen die drei republikanischen Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Lübeck und das Reichsland. Die landesherrliche Würde ist erblich. Im Deutschen Reiche können nur Männer den Thron besteigen, in England, Holland, Österreich, Spanien auch Frauen.

Das Einkommen, das der Landesherr aus öffentlichen Mitteln erhält, heißt Zivilliste. Wenn auch in Mecklenburg eine Verfassung durchgeführt sein wird, ist jeder Bundesstaat ein Verfassungsstaat. Ist der Landesherr dauernd verhindert zu regieren, tritt ein Regent an seine Stelle. Der Landesherr kann aber nicht nach eignem Ermessen regieren. Seine Regierungsakte sind nur verpflichtend, wenn sie auch die Unterschrift eines Ministers tragen (Gegenzeichnung). Der Minister, der gegengezeichnet hat, ist für den Regierungsakt verantwortlich. Die Verantwortlichkeit des Ministers liegt darin, daß er von der Landesvertretung (Landtag, Kammern, Ständen, im Reiche vom Reichstage) zur Rechenschaft gezogen werden kann. In den großen deutschen Bundesstaaten besteht die Vertretung aus zwei Körperschaften, dem Herrenhaus (in Bayern Reichsrat) und der Abgeordnetenkammer. Die Mitglieder der Ersten Kammer werden ernannt, berufen, die der Zweiten gewählt. Im Reiche haben wir den Bundesrat und den Reichstag (siehe letztes Kapitel).

Der Staat wird regiert nach geschriebenen Gesetzen. Wie die Gesetzgebung vor sich geht, schreibt im Rechts- oder Verfassungsstaate die Verfassung vor.

Nach dem Gesetze Recht zu sprechen, obliegt dem Richterstande. Nach dem Gesetze das Land zu verwalten, ist Aufgabe der Verwaltungsbeamten. Beide Beamtenkategorien werden von der Regierung ernannt, besoldet. (Rechtswissenschaft, Jurisprudenz.) Der Landrat ist ein Verwaltungsbeamter; die höchsten Verwaltungsbeamten sind die Minister. Die Amtsrichter, Landrichter usw. sind nicht Verwaltungsbeamte, sondern, wie der Titel sagt, Richter (siehe letztes Kapitel).

§ 14. Die Neuordnung des sozialen Gemeinschaftslebens

Um den Faden wieder aufzunehmen, müssen wir nach Frankreich zurückkehren. Wir hatten gehört, daß der neue Stand, der seine Eingliederung in das Staatsganze erkämpft hatte, die Bourgeoisie, der Träger einer neuen Auffassung vom Staate geworden war. Der Absolutismus machte der Konstitution Platz (vgl. S. 76).

Die Bourgeoisie wurde zweitens die Trägerin einer Neuordnung des sozialen Gemeinschaftslebens. An Stelle der kastenartig abgegrenzten alten „Stände" und des breiten rechtlosen Unterbaues trat ein neuer Aufbau der menschlichen Gesellschaft und eine Neuregelung ihrer Beziehungen zueinander. Es bildeten sich Bevölkerungsgruppen, „Klassen", mit gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen.

Der Begriff der menschlichen „Gesellschaft" als der großen Summe gegenüber der monarchischen Spitze stammt aus der Zeit vor der ersten französischen Staatsumwälzung. Rousseau hatte in seinem „Gesellschaftlichen Kontrakt" (contrat social) die Gesellschaft aufgefaßt als eine mit Pflichten und Rechten

begabte, geschäftsfähige summarische Einheit, die zu der monarchischen Spitze in einem Vertragsverhältnisse stehe, das seiner Natur nach — wie alle Verträge — aufgehoben oder abgeändert werden könne. Damit war der Hebel der Kritik an die überlieferte Ordnung gelegt. Als ein zündender Funke erwies der „Gesellschaftliche Kontrakt" sich aber nicht. Diese Wirkung übte erst 1797 die „Erklärung der Menschenrechte", die sich in Inhalt und Ausdruck an die Konstitution des nordamerikanischen Staates Virginien anlehnte. Das grundlegende, mit der Geburt gegebene, daher unveräußerliche Recht, von dem diese Erklärung spricht, ist das Recht auf Freiheit, das jedem Menschen von Natur eigen ist, das Naturrecht. Mit dieser naturrechtlichen Forderung erschien die herrschende Ordnung unvereinbar. Der Versuch, diese Forderung gewaltsam zu verwirklichen, führte zur Abschaffung der absoluten Regierung und der Stände. In den wechselvollen Schicksalen Frankreichs erhielt sich der neue Begriff von der menschlichen Gesellschaft lebendig. Er kam von Frankreich nach andern Kulturländern und ließ einen neuen Zweig am Baume der Wissenschaft entstehen, die Gesellschaftswissenschaft oder Soziologie. Man fing an, nach den Urformen menschlichen Gesellschaftslebens zu fragen, nach der Urgeschichte der menschlichen Familie zu forschen.

Spencer schrieb seine Soziologie, Lewis Morgan: Die alte Gesellschaft, Le Play: Die Organisation der Familie, Lippert: Die Geschichte der Familie, Devas: Studien über das Familienleben.

In Deutschland kam der Begriff der menschlichen Gesellschaft in Unterscheidung vom Staate nach 1848 auf, in erster Linie durch Lorenz von Stein, Mohl, Riehl. Die Beschäftigung mit dieser neuen Auffassung erwies sich bald als zeitgemäß. In dem im März 1848 erkämpften Verfassungsstaate konnte anders wie in „vormärzlicher" Zeit derjenige große gebildete Bevölkerungsteil sich regen und seine Kräfte entfalten, der nicht zu den beiden alten Ständen gehörte: die Bourgeoisie. Sie gewann eine andere Bewegungsfreiheit und Vertretungsmöglichkeit auch für ihre wirtschaftlichen Interessen, die sich bald in ungeahnter Weise entwickeln sollten. Die Pioniere unseres industriellen Fortschritts, ein Krupp, Borsig, Hansemann, Siemens, Henschel, Pintsch sind aus der Bourgeoisie hervorgegangen. Die wirtschaftlichen Interessen wurden ein Band, das sich

allmählich um ganze Schichten der Bevölkerung schlang und sie zu neuen Gruppen mit eignen Bestrebungen, zu Klassen, vereinigte. Die Grenzen waren und blieben fließende. Dadurch sind die Grenzbestimmungen zum Teil schwierig, so z. B. bei dem Begriff des Mittelstandes.

§ 15. Die wirtschaftliche Umwälzung

Die Bourgeoisie wurde drittens die Trägerin der einschneidenden wirtschaftlichen Umwälzung, die zur modernen Produktion mit ihren Groß- und Riesenbetrieben und zur Bildung eines neuen vierten Standes, der Industriearbeiterklasse, führte.

Bis zu dieser Umwälzung waren die Gebrauchsgüter privatwirtschaftlich oder handwerksmäßig hergestellt worden. Aber da wurde der Mensch mit der Verkokung der Steinkohle bekannt und lernte durch den Koks das Eisen schmelzen. Als die Dampfmaschine erfunden wurde, war die Möglichkeit gegeben, mit Maschinen a) eine ganz neue, andere Art der Güterherstellung ins Leben zu rufen und b) durch die Eisenbahn — Schienenweg und Dampfmaschine als Zugkraft — einen ganz neuen, ungeahnten Verkehr und Güterumlauf zu bewerkstelligen. Die Kraftmaschine der Eisenbahn, die Lokomotive, gehört ins Freie, über der Dampfmaschine zu gewerblichen Zwecken erhebt sich das Kesselhaus mit der anstoßenden Fabrik. Hier steht sie, ein Diener menschlicher Arbeit, der sich bald zum Herrn aufwarf. Dieses Werkzeug zwingt den Menschen, es zu bedienen, zu ihm zu kommen, sein Heim zu verlassen.

Wer eine Anlage mit Maschine, eine Fabrik einrichten will, der muß Kapital haben, nicht nur Betriebskapital, das dazu dient, Rohstoff einzukaufen, Löhne auszuzahlen, sondern auch ein Gründungskapital. Nach der Gründung ist das Kapital nicht mehr in seiner ursprünglichen beweglichen Form da, statt dessen besteht es nunmehr in dem Werte des Grund und Bodens, der Maschinen, des Gebäudes und seiner Einrichtung. An Stelle des leicht beweglichen Geldes besitzt der Inhaber nun Güter. Diese bezeichnet man volkswirtschaftlich auch als Kapital und nennt seinen Besitzer einen Kapitalisten. Weil ohne Kapital (sowohl in der landläufigen wie in der volkswirtschaftlichen Bedeutung) der fabrikmäßige Betrieb

nicht denkbar ist, nennt man die fabrikmäßige Produktion auch die kapitalistische.

Sombart unterscheidet zwischen beweglichem und fixem Kapital.

Mit der kapitalistischen Wirtschaft hängt die Bildung des vierten Standes ursächlich zusammen.

Während früher der Arbeiter seine Muskeln in erster Linie anstrengen mußte, erfordert die Bedienung der Maschine vorwiegend Nervenkraft und Handgeschicklichkeit, daher es in England aufkam, von Arbeitern und Arbeiterinnen als von „Händen" zu sprechen (Hands are wanted). Wo immer die Maschine hinkommt, zieht sie Arbeiter an sich und trennt sie von ihrem Werkzeug, von ihrem Heim, ihrer Familie. Diese Arbeiter an der Maschine, an Zahl schnell wachsend, in gleicher Lage, unter gleichem Drucke, in gleicher Not, ballten sich zusammen zu dem vierten Stande, zur Industriearbeiterklasse. Dieser Arbeiterklasse ist der lebendige Zusammenhang unter sich, mit dem Staat und mit andern Gesellschaftsklassen genommen worden. Der manchesterliche Liberalismus hat in seinem Glauben an eine naturgesetzmäßige „Harmonie der Kräfte" erfolgreich gestrebt, alle Kräfte freizusetzen, und der politische Liberalismus hat sein Streben verwirklicht. Er tat dies, indem er die überkommenen Zusammenhänge, die bindenden Ordnungen auflöste zugunsten der naturrechtlich verstandenen Freiheit. Die Arbeiter waren tatsächlich frei. Sie waren nicht mehr Hörige, nicht Leibeigene. An Stelle der Gebundenheit durch ländliche Hörigkeit oder städtische Zunftordnung (in Frankreich wurden die Zünfte schon in der ersten Revolution aufgehoben) war der freie Arbeitsvertrag getreten. Die naturrechtliche Idee von der Freiheit, die „mit dem Menschen geboren wird", die ihm von Natur eigen ist, war verwirklicht worden. Auch die Beschränkungen hinsichtlich der freien Niederlassung und des freien Aufenthalts, die zum Teil noch im 19. Jahrhundert bestanden, wurden aufgehoben (Freizügigkeit).

Die Verfassung des Deutschen Reiches hat für alle Reichsangehörigen ein gemeinsames Indigenat (Staatsbürgerrecht durch Geburt) geschaffen, d. h. der Angehörige eines Bundesstaats ist in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und genießt dort alle bürgerlichen Rechte wie die Einheimischen. Somit kann jeder Reichsangehörige (die Reichsangehörigkeit ist von der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate abhängig) sich innerhalb des Reichsgebiets an jedem Orte auf-

halten oder niederlassen, wo er sich ein Unterkommen verschaffen kann. Eine Gemeinde darf einen neu Anziehenden nur von vornherein abweisen oder ihm vor Ablauf des ersten Jahres die Fortsetzung des Aufenthalts untersagen, wenn sie nachweisen kann, daß er außerstande ist, den notdürftigen Unterhalt für sich bzw. seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen zu erwerben.

Durch einjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erwirbt der deutsche Reichsangehörige jetzt Heimatsrecht, einen „Unterstützungswohnsitz" (Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz von 1908). Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes sind die folgenden: Bisher konnte ein Kind den Unterstützungswohnsitz der Eltern erst vom 18. Jahre ab verlieren, so daß bis dahin der Ort, wo die Eltern wohnten, auch für das Kind sorgen mußte; in Zukunft tritt an Stelle des 18. das 16. Lebensjahr. Dadurch sollen die Landgemeinden nicht so oft in die Lage kommen, für die etwa später in der Stadt hilfsbedürftig Gewordenen noch Aufwendungen machen zu müssen. Dieser Erfolg wird noch verstärkt durch die Bestimmung, daß schon nach einjähriger — statt bisher zweijähriger — Abwesenheit der Unterstützungswohnsitz an einem Orte verloren wird. Anderseits wird durch einjährige unterstützungsfreie Anwesenheit an einem Orte der Unterstützungswohnsitz dort auch schon erworben.

Die letztere Bestimmung legt der Privatwohltätigkeit besondere Vorsicht bei der Gewährung von Almosen an neu Zugezogene nahe; denn wenn diese mit Hilfe solcher Almosen sich ein Jahr lang ohne öffentliche Armenhilfe durchschlagen, so fallen sie von da an der betreffenden Gemeinde dauernd zur Last. Selbst wenn die Unterstützungsbedürftigen im Heimatstaate das Staatsbürgerrecht behalten haben, so ist doch der neuerworbene Wohnsitz der Unterstützungswohnsitz, die Gemeinde der verpflichtete Armenverband, an den sie von dem Heimatstaat ausgewiesen werden können, vorausgesetzt, daß nicht vorübergehende Arbeitsunfähigkeit der Grund der Bedürftigkeit ist. Es ist also ratsam, auf solche Familien, die doch ohne Unterstützung nicht durchkommen können, vor Ablauf eines Jahres den Armenpfleger des Bezirks aufmerksam zu machen.

Als Träger der Armenlast wird die Gemeinde Ortsarmenverband, der Staat Landarmenverband genannt. Die zuständige oberste Behörde ist das Bundesamt für Heimatwesen.

Die Freizügigkeit ermöglichte die Flucht vom Land in die unterhaltsame Stadt, die der junge Mann als Soldat kennen gelernt hatte. Nachdem die französischen fünf Milliarden Kriegsentschädigung in unser Land geflossen waren und die Gründerperiode eingesetzt hatte, sollte das Geld ja in der Stadt „auf der Straße liegen". Scharen strömten in die Städte, die ein überstürztes Wachstum in jener Zeit aufweisen. In der Stadt warteten „Unternehmer" auf die Scharen, die nichts mitbrachten als ihre Hände. Seit 1869 konnte ein jeder Unternehmer werden und ein Gewerbe beginnen, welches er

wollte, eine Fabrik eröffnen, wo er wollte, denn 1869 wurde für den Norddeutschen Bund die Gewerbefreiheit eingeführt, die das Reichsgesetz übernommen hat.

Die Arbeiter brauchten nichts als ihre Hände, um die Maschine zu bedienen oder Handgriffe auszuführen. Nicht der Mensch wurde verlangt, sondern die Arbeit seiner Hände, und diese Arbeit war eine mechanische, geisttötende, den Menschen auf die Dauer abstumpfende Verrichtung. Im Handwerk war der Gehilfe des Meisters sein „Geselle", d. h. er lebte gesellig mit ihm. Wo der Geselle seine Arbeit verrichtete, da war er auch Mensch. Den heutigen Fabrikarbeiter kennt der Unternehmer vielleicht gar nicht. Der Geselle nahm teil an der Arbeit des Meisters, er sah sie entstehen, fertig werden, er genoß mit dem Meister in der Erwartung späterer Selbständigkeit die echt menschliche Freude des Schaffens und der persönlichen Betätigung, er empfand den berechtigten Stolz auf sein Können, kurz den Reiz und den sittlichen Wert der Arbeit (vom materiellen Ertrage ganz abgesehen), der die Faulheit zu einem Laster macht. Der Fabrikarbeiter kann keine persönliche Betätigung üben, und wäre er ein noch so heller Kopf, denn sein Handgriff steht fest. Je mechanischer er ihn ausführt, desto besser; je mehr er sich selbst mechanisiert, um so besser. Er sieht nicht, welchem Ganzen sein Handgriff dient, er sieht nichts wachsen und werden. Die Arbeit ist in Handgriffe zerlegt — und von der zusammensetzenden Arbeit weiß er nichts. Er ist ein vereinzeltes Teilchen in dem großen Betriebe, ein Atom. Der Geselle wußte, wohin er gehörte, er war bodenständig vor und nach der Wanderschaft. Wo sein Meister war, dahin gehörte auch er. Wo der Meister wohnte, da wohnte er; was sein Meister aß, das aß er; wenn sein Meister arbeitete oder feierte, arbeitete oder feierte auch er. Der Fabrikarbeiter gehört keiner Großfamilie, keiner Zunft, keiner Stadt, keiner Landgemeinde, keinem Unternehmer mehr fest an. Bände ihn nicht die Wehrpflicht, er brauchte sich um das Vaterland nicht zu kümmern. Die „Freiheit" hat ihn isoliert. Die Maschine hat ihn sogar von seinem Werkzeug getrennt. Was er braucht, das sind seine Hände zu Handgriffen, was er erhält, ist Geldlohn. Er ist ein entwurzelter Stamm.

Noch beklagenswerter ist das Los der Fabrikarbeiterin.

Daß die Maschine mehr Nervenkraft als Muskelkraft fordert, ist erwähnt worden. Weil dem so war, zog man die Kinder und die Frauen heran und ließ von ihnen die Maschinen bedienen. So wurde das weibliche Geschlecht aus der Hauswirtschaft heraus- und in die volkswirtschaftliche Gütererzeugung hineingezogen. Wir haben nach der Berufszählung von 1907 in der Industrie (einschl. Bergbau und Baugewerbe) 2103924 erwerbstätige Frauen. Zum Troste stellte man sich die Sache so vor, als sei hierin eine Beförderung zu sehen, indem das weibliche Geschlecht nun „an der produktiven Arbeit teilnehme".

Produktive: wertschaffende, werterhöhende Arbeit. Materielle, ideelle sittliche Werte. Hausmütterliche Arbeit verwaltet und erhält gewonnenes Gut und verhütet dadurch unnütze Ausgaben, „macht den Pfennig zum Taler". Sparsamkeit ist in jeder Vermögenslage nötig. Sparsam sein heißt nicht, wenig Geld ausgeben, sondern für das ausgegebene Geld die größte Menge der besten Waren beschaffen. Die Hausfrau leitet auch den Konsum und sorgt für geordnete Ernährung der Familie. Von ihrer Verwaltung des vom Manne Erworbenen hängt schlechthin das Vorwärtskommen der Familie in den arbeitenden Klassen ab, eine Wahrheit, die der Volksmund für so feststehend hält wie das Einmaleins:

Sechsmal sechs ist sechsunddreißig,
Ist der Mann auch noch so fleißig,
Wenn die Frau ist liederlich,
Geht die Wirtschaft hinter sich.

Unvergleichlich sind die idealen und sittlichen Werte, die die Hausmutterarbeit schaffen soll, und die wir mit dem Worte Familienglück zusammenfassen: Häusliches Behagen, Gesundheit, Erholung, Frohsinn, Trost, Pflege, Ernährung, gute Kinderzucht in Gottesfurcht. Neben diesen „Werten", in deren Schaffung die Hausmutter unersetzlich ist, versinken die volkswirtschaftlichen. Es ist eine „wert"—vollere, d. h. produktivere Arbeit, Kinder gut zu pflegen und zu erziehen, als Messer gut zu verpacken, Kaffee gut zu sortieren. In der Schaffung volkswirtschaftlicher Werte ist dagegen der Mann unersetzlich (Eisenindustrie).

Nun haben niemals alle weiblichen Personen genügende Arbeitsgelegenheit im eignen Haushalt gehabt; immer hat es Frauen gegeben, die nach Arbeit suchen mußten. Das ist nicht zu beklagen. Die Gesellschaft könnte die freien Frauenhände gar nicht entbehren. Wir brauchen Lehrerinnen, Künstlerinnen, Krankenpflegerinnen, Dienstboten. Nur die Umstände sind zu beklagen, unter denen die Arbeiterinnen heute stehen.

Wir haben bei der Hofwirtschaft von den Mägdehäusern und der zunehmenden Arbeitsteilung gehört. In diesen

Spinnerinnen, Weberinnen und Kleidermacherinnen sahen wir die Ahnen unserer Fabrikarbeiterinnen vor uns. Sie waren gebunden, waren hörige Mägde, unsere Fabrikarbeiterinnen sind freie Bürgerinnen, aber — ungleich menschlicher war das Los der Mägde. Sie standen in einer festen Lebens- und Gemeinschaftsordnung und erfüllten in dieser engen, aber sichern Gebundenheit „der Menschheit Los". Wo sie arbeiteten, da waren sie Mensch. Sie wußten, wohin sie gehörten. Ihre Eltern hatten zum Hofe gehört, ihre Kinder würden dazu gehören. Für Speis und Trank brauchten sie nicht zu sorgen; für das Gemütsleben waren Beziehungen da; an Abwechslung fehlte es nicht. Die großen Ereignisse des „Hofes" wurden miterlebt, die herrlichen, farbenfrohen Feste im Dome; der Tanz im Mai auf grüner Wiese; eine schreckensvolle, aufregende Belagerung.

In den Grundzügen gleich ist das Bild der abhängigen Arbeiterin in der Zunftzeit. Auch sie wurde in feste Gemeinschaftsbeziehungen hineingeboren. Sie gehörte zur Kirche. Sie gehörte in die Stadt. Die großen Herren vom Rate kannte sie alle mit Namen, und den Marktmeister duzte sie vielleicht. Der Lindenbaum am Brunnen vor dem Tore hatte schon geblüht und geduftet, als sie noch klein war, ja die ganze Stadt hatte immer so ausgesehen, wie sie sie kannte. Die Stadt war ihre Heimat. Sie wußte, wohin sie gehörte und zu wem sie gehörte. Sie war kein verwehtes Blatt, kein verlorenes Atom im Weltall.

Anders die Lage der heutigen Fabrikarbeiterin. Mit vierzehn Jahren, vielleicht schon früher (S. 52) tritt sie in die Fabrik ein. Wenn sie überhaupt einer Familie angehört und nicht in Schlafstelle wohnt (1908 in Berlin rund 40000 Mädchen), so ist sie nur daheim morgens, wenn sie noch müde, oder abends, wenn sie wieder müde oder nach dem ertötenden Einerlei der Fabrikarbeit abwechslungshungrig ist. Für Beschäftigung mit häuslichen Arbeiten, wie sie sie einst als Hausmutter brauchen wird, hat sie weder Lust noch Zeit. Sie entwöhnt sich von der Flickarbeit, wenn sie sie jemals gelernt hat, und sie lernt nichts von der Küche. Und diese ungeübten Hände sollen dann später das eigne Zeug flicken, des Mannes und der Kinder Kleidung instand halten!

Ist die Fabrikarbeiterin verheiratet, ist sie (und die Familie mit ihr) noch übler dran. Beiden Aufgaben kann sie nicht

gerecht werden. Da die Fabrik keine Rücksicht nehmen kann (Platz, Maschinen sind teuer, die Arbeit drängt), sondern auf Pünktlichkeit strikt bestehen muß, so muß die Hausmutteraufgabe leiden. Zwar bringt die Frau am Sonnabend Bargeld heim, aber dieser Lohn ist im Haushaltsbudget nicht netto zu buchen. Abzuziehen ist, was in ihrer Abwesenheit verkommt. Wird dann noch abgezogen, was der Mann für Wirtshausbehaglichkeit in der Flucht vor dem häuslichen Unbehagen ausgibt, was alles an Kleidung neu beschafft werden muß, weil es nicht zeitig geflickt wurde, so bleibt wenig übrig. Und für dieses Wenige gibt die Frau Unersetzliches hin: das Familienglück. Der Mann eilt aus dem Hause, die Kinder verwahrlosen. Die Fabrikarbeit der Hausmutter ist ein Schaden, der an unserer Volksgesundheit zehrt. Auch unter den günstigsten Umständen wird das Familienleben gelockert.

Aber nicht nur dies Band schwindet. Die Freizügigkeit zerreißt den Zusammenhang mit der Heimat. Die Arbeiterin, bei der die militärische Gestellungspflicht fehlt, ist völlig frei. Sie kennt den Vater Staat nur als Gebühren eintreibenden Büttel, die Stadtbehörde nur in Gestalt der lästigen Aufpasserin Polizei. Sie hat keine Heimat, sie weiß nicht, wohin sie gehört, sie hat kein Vaterland. Die bindenden Zusammenhänge fehlen. Sie ist ein verwehtes Blatt, ein versprengtes, verlorenes Atom im All.

Fassen wir zusammen:

Der absolute Staat macht der Konstitution Platz. Das soziale Gemeinschaftsleben baut sich zu einer neuen Ordnung auf. Der dritte Stand, die Bourgeoisie, wird Trägerin des neuen Wirtschaftssystems, dessen Entwicklung durch die manchesterliche Freiheit gefördert wird.

Die Maschine zieht eine Schicht an sich heran, die sich zu dem vierten Stande zusammenballt.

VI

Arbeiterfrage und Sozialismus

§ 16. Babeuf. Lassalle. Marx

Die Idee von der Freiheit, die „mit dem Menschen geboren wird" (S. 81), war verwirklicht worden. Aber diese Freiheit erwies sich als ein zweischneidiges Schwert. Die Arbeiter durften ziehen, wohin sie wollten, und hungern, wo sie wollten. Sie zahlten die Zeche der Revolution.

Das trat zuerst da zutage, wo die naturrechtliche Idee der Freiheit verwirklicht worden war, in Frankreich. Der Franzose **Babeuf** war der erste, der dieser Einsicht Worte lieh. Zur politischen Freiheit, meinte er, muß die soziale Gleichheit (égalité) hinzukommen. Diese aber setzt voraus, daß das Privateigentum abgeschafft wird, und die vorhandenen Güter allen gemeinsam gehören (en commun, daher Kommunismus). Hier sind kommunistische Ideen zum ersten Male formuliert.

Unterschied gegenüber dem Kommunismus der ersten Christen.

Mit dem Kommunismus eng verwandt ist der **Sozialismus**. Auch er will das Privateigentum abschaffen und Gemeinsamkeit des Besitzes einführen. Anfänglich bewegte sich der Sozialismus in Vorschlägen, die auf die Möglichkeit praktischer Ausführung nicht eingingen (utopistischer Sozialismus), später suchte er in der Form wissenschaftlicher Begründung die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft zur sozialistischen als notwendig darzutun (Marx). Gegenwärtig will der Sozialismus auf gesetzlichem Wege die Produktionsmittel (Grund und Boden, Fabriken, Werkzeuge, Rohstoffe) in den Besitz der Gesellschaft überführen (Vergesellschaftung der Produktionsmittel) und damit eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung, den Zukunftsstaat, herbeiführen.

Auch die bestehende Staatsordnung ermöglicht die Übernahme von Produktionsmitteln, Verstaatlichung (z. B. der Eisenbahnen) ohne sozialistisches Ziel.

Mit obigen naturrechtlichen, kommunistischen und sozialistischen Gedankengängen hatte sich Frankreich erschöpft. Seine Geschichte bis auf unsere Tage zeigt immer wieder Versuche, kommunistische Ideen gewaltsam zu verwirklichen. — England war zu Babeufs Zeit im vollen Zuge, auf Kosten der untern Klassen einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung zu nehmen. Das Elend seiner ausgebeuteten Arbeiter fand erst später eine Stimme.

Deutschland war es, das die führende Rolle in der Entwicklungsgeschichte des vierten Standes von Frankreich übernommen und behalten hat.

Wir hatten gehört, daß die große Freihandelspartei, der manchesterliche Liberalismus, an den sozialen Frage seine Klippe fand. Die Arbeiterfrage wurde sein Verhängnis. (S. 75). Wohl hatte die Lage der Handwerker Verständnis gefunden (Schulze-Delitzsch), aber von der Arbeiterfrage glaubte man, daß die Schwierigkeiten übertrieben seien. Man stellte in Abrede, daß es eine besondere Industriearbeiterklasse mit besondern Interessen gäbe, daß besondere Arbeiterinteressen zu vertreten und auch zu schützen seien. Wie konnte eine Klasse im Besitze ihrer naturrechtlichen Freiheit und bei schrankenloser Konkurrenz elend und schutzbedürftig sein? Durch diese Auffassung wurde die Einseitigkeit und Unzulänglichkeit des manchesterlichen Liberalismus so klar, daß es dem ersten Führer des vierten Standes, Dr. Ferdinand Lassalle, schnell gelang, sich Gehör zu verschaffen. Lassalle hatte keinen schweren Stand, als er mit zündender Beredsamkeit die Lage der Arbeiterklasse aufzeigte. Er verhöhnte die manchesterliche Auffassung, von der er sagte, daß sie den Staat zur Rolle des Nachtwächters degradiere, und verlangte statt dessen kräftiges Eingreifen des Staates, Staatsschutz für die Arbeiter.

Lassalle lehrte, daß in der herrschenden Wirtschaftsordnung alle Mittel in der Hand des Unternehmers seien, daß der Arbeiter nicht den Ertrag seiner Arbeit, sondern nur gerade soviel erhalte, wie nötig sei, ihn vor dem Verhungern zu schützen. Über dieses „Existenzminimum" könne er nicht hinauskommen, das sei als „ehernes Lohngesetz" in der herrschenden Wirtschaftsordnung begründet. Deshalb müsse die Arbeiterklasse in den Besitz der Produktionsmittel gelangen, und zwar durch Staatskredit, und eine neue gerechte

Ordnung einführen. Die Bewilligung der Riesensumme aus Reichsmitteln sei natürlich nur zu erwarten, wenn das Volk die nötige Vertretung habe, und das sei wiederum nur durch das allgemeine Wahlrecht zu erreichen. Deshalb sei das allgemeine Wahlrecht die erste Forderung. Lassalle war sozialer Demokrat. Er gründete 1863 den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein, dessen Mitglieder man auch kurz als die Lassalleaner bezeichnet. Lassalle wandte sich nur an die deutschen Arbeiter. Deshalb hat man seine Richtung wohl auch die nationale Sozialdemokratie genannt.

Der schärfste Gegner erwuchs Lassalle auf dem Boden der Arbeiterbewegung selbst. Die am weitesten gehenden Liberalen, zusammengefaßt in der „Fortschrittspartei", hatten einen Verband deutscher Arbeitervereine gegründet, dessen Vorsitzender August Bebel war. Bebel und Liebknecht aber wurden bald nicht durch Lassalle, sondern durch den ihn überragenden Karl Marx, den schärfsten sozialistischen Denker, beeinflußt.

Marx hatte eine andere Auffassung als Lassalle von der Entwicklung, die die herrschende wirtschaftliche Ordnung über jedes industrielle Land heraufbeschwören müsse.

Sein Ausgangspunkt, das Fundament seines Lehrgebäudes, ist die Ansicht, daß der Wert einer Sache von der Zeitdauer abhänge, die unter normalen Umständen zu ihrer Herstellung nötig gewesen ist (Werttheorie). Nun kann aber nur derjenige Güter produzieren, der sich im Besitze der nötigen Mittel befindet, der Besitzende; der Nichtbesitzende ist genötigt, die einzige Ware, die er hat, seine Arbeitskraft, ihm zu verkaufen. Welchen Preis wird er erhalten? Nach der Werttheorie ist die Arbeitskraft des Arbeiters so viel wert, wie Stunden nötig sind, um sie zu erhalten, d. h. den Unterhalt des Arbeiters zu beschaffen. Dieser Unterhalt würde in täglich sechs Stunden beschafft werden können. Wenn der Arbeiter sechs Stunden täglich arbeitete, hätte er bereits so viel geleistet, als hinreicht, seine Arbeitskraft zu erhalten. Was er in dieser Zeit geschafft hätte, würde dem entsprechen, was er heute vom Arbeitgeber erhält. Nun hätte der Unternehmer aber noch keinen Gewinn. Dieser entsteht dadurch, daß der Arbeiter länger arbeitet als sechs Stunden. Was in dieser Zeit geschaffen wird, bildet den Mehrwert, den Unternehmergewinn. Dieser Mehrwert ermöglicht dem Unternehmer, sein Kapital, d. h. seinen Besitz an allem,

was die Mehrarbeit ihm gewonnen hat (S. 82), immer zu vergrößern. Nun treten im heutigen Erwerbsleben die Unternehmer in Wettbewerb untereinander. In diesem erringt der Besitzer größern Kapitals über den des kleinern den Sieg und verdrängt ihn. Das hat zur Folge, daß der Besitzer der Produktionsmittel immer weniger werden, der Besitz häuft sich also in immer weniger Händen. Die Kleinern werden von den Größern expropriiert. Je mehr der Besitz sich in einzelnen Händen anhäuft, desto mehr können diese übermächtigen Kapitalisten die Ware Arbeitskraft unter ihrem eigentlichen Werte kaufen, mit andern Worten die Arbeiterklasse ausbeuten; die Zahl der Arbeitsuchenden nimmt zu, sie unterbieten sich gegenseitig.

Eine „Verelendung der Massen" ist die Folge, wie auf der andern Seite eine Häufung des Besitzes. Diese Entwicklung wird dahin führen, daß es schließlich nur die breite expropriierte Masse gibt und oben eine Spitze: eine kleine Klasse von Kapitalisten. Dann wird der Umschwung, der Umsturz kommen. „Die Expropriateure werden expropriiert" werden, und durch die „Diktatur des Proletariats" hindurch werden wir zu einer neuen Ordnung der Gütergewinnung kommen. In dieser neuen Ordnung werden die Produktionsmittel (Grundund Boden, Maschinen, Fabriken, Werkzeuge) nicht dem Individuum, sondern der Gesellschaft, der societas, gehören (Vergesellschaftung der Produktionsmittel). Aus dieser Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse, dem Sozialismus (Kommunismus), wird eine neue Gesellschaft mit neuen Ideen hervorgehen. Ein neues Zeitalter wird beginnen, sobald der Kapitalismus dem Sozialismus Platz gemacht hat.

Marx sieht in dieser Entwicklung einen unaufhaltsamen Vorgang, der sich mit naturgesetzlicher Notwendigkeit vollzieht. Lassalle dagegen glaubte an die Möglichkeit, die Arbeiterklasse ohne Umsturz zu heben, indem sie in den Besitz der Produktionsmittel gesetzt werde. Er verlangte die Mittel dazu von Staat und Gesellschaft im Namen der Gerechtigkeit. Beide Führer waren anfangs Gegner. Wie Lassalle die Bestrebungen eines Schulze-Delitzsch als halbe Maßregeln von spießbürgerlicher Enge verurteilte, so mußte Marx die Lassalleschen Theorien von der Hebung der Arbeiterklasse durch Staatsmittel als aussichtslos verdammen.

Aus obigen Ausführungen erhellt klar, daß Marx die wirtschaftlichen Bestrebungen der Menschen, d. i. ihr Streben, wirtschaftliche Güter zu produzieren und zu erwerben, für die Ursache und Grundlage alles Geschehens ansieht. Die

Ordnung, in der sich diese Bestrebungen bewegen (ökonomische Ordnung) kann man der übrigen Ordnung menschlicher Verhältnisse (politische, rechtliche, geistige, sittliche, religiöse usw.) in ähnlicher Weise gegenüberstellen wie die Materie dem Geiste. Nach Marx ist erst die Materie da — aus ihr erwachsen die Ideen. Nach Marx würde es nicht heißen: „Im Anfang war das Wort", sondern im Anfange war die Materie — und alles Geschehen, alle Entwicklung, wovon die Geschichte uns berichtet, ist Entwicklung der Materie, Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse. Sie sind die Grundlage für die politische und geistige („ideologische") Geschichte einer Epoche. (Materialistische Geschichtsauffassung.)

Ihren klassischen Ausdruck haben die Marxistischen Ideen in dem Kommunistischen Manifest 1848 gefunden, von dem man gesagt hat, daß nach der Bibel kein Buch solchen Einfluß auf die breite Masse des Volkes gewonnen habe. Das Manifest schließt mit den Worten: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!" (Proletarier, von proles, Nachkommen, die Klasse, die dem Staate nichts als ihre Kinder zu geben hat.) Marx wandte sich an die Proletarier aller Länder. Deshalb bezeichnet man seine Partei als die internationale Sozialdemokratie oder die Rote Internationale (rote Fahne, rote Nelke).

Unter Marx' Einflusse hatte sich 1869 der Verband deutscher Arbeitervereine zur sozialdemokratischen Partei erklärt und ein Programm veröffentlicht. Mit Vorsicht hatte man vermieden, die Lassalleaner zurückzustoßen, um sie später gewinnen zu können. Das geschah tatsächlich schon 1875 auf dem Parteitage zu Gotha. Der Druck der Maßregeln, die die Regierung 1878 gegen die schnell wachsende Partei ergriff, das Sozialistengesetz (S. 97), schweißte die getrennten Parteien noch mehr zusammen.

Seither hat die Sozialdemokratie eine überraschende Entwicklung durchlaufen, der das Reichstagswahlrecht wesentlich gedient hat. Bei jeder Reichstagswahl ist ihr Stimmenzuwachs zu verzeichnen gewesen. Nur die Wahl 1907 hat ihr eine Niederlage gebracht. Im Jahre 1912 hat sie 110 Vertreter in den Reichstag gesandt. Die Industriearbeiter gehören ihr in großem Prozentsatze an. In unermüdlicher Werbearbeit ist sie bemüht, die Bauern, die Handwerker und die Frauen zu gewinnen.

In der Partei selbst sind Männer aufgestanden, die eingestehen, daß die Entwicklung die Marxistische Theorie nicht bestätigt. Nicht die Verelendung (Proletarisierung) der Arbeiterklasse ist zu verzeichnen, sondern ihre geistige und materielle Hebung. Die geistige Hebung ist wesentlich auf Rechnung des Schulzwanges zu setzen. Über die materielle Hebung ermöglicht die Versicherung der Arbeiter eine Kontrolle. In den Jahrzehnten von 1886 bis 1906 haben sich die Lohnbeträge der gewerblichen Arbeiter pro Kopf der Versicherten um 242,22 M oder um 37 Prozent gehoben.[1]) Dieser Fortschritt wird zum Teil wieder aufgehoben durch die Steigerung der Mieten und Lebensmittelpreise, ist aber doch ein Beweis für die Irrtümlichkeit der Marxistischen Theorie. In Erwägung dieser Tatsache verlangen einsichtige Sozialdemokraten, wie Bernstein, Calwer, eine Revision des Programms (Revisionisten).

In einem andern Punkte scheint sich die Marxistische Theorie eher bestätigen zu wollen, nämlich in der Verbreiterung der abhängigen Schichten durch Verminderung der selbständigen Existenzen. Die Berufszählung von 1907 hat als Ergebnis festgestellt, daß die Zahl der selbständigen Existenzen im Handel zwar gestiegen ist, in Landwirtschaft und Industrie aber zurückgegangen ist, die Zahl der Abhängigen sich dagegen vermehrt hat.

Auf Grund dieser Entwicklung aber schwarz in die Zukunft sehen zu wollen, geht nicht an. Wir dürfen nicht vergessen, daß in der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung die Begriffe von Abhängigkeit und Selbständigkeit andere geworden sind. Die „Angestellten" in der Industrie sind nicht selbständig, sie können aber wirtschaftlich und sozial eine Stellung einnehmen, die weit über die des „selbständigen" Handwerkers hinausgeht. Auch die Angestellten in Handel und Verkehr mit ganz bescheidener Bildung und Stellung können wir den Abhängigen nach mittelalterlichen Begriffen nicht gleichstellen. Der unselbständige Handwerker der alten Zeit, Geselle oder Lehrling, war nicht nur in seinem Arbeitsverhältnis abhängig, sondern auch menschlich-persönlich und bürgerlich. Das Verhältnis hatte einen patriarchalischen Anstrich allein schon durch das gemeinsame

[1]) Statistische Beilage zum Korrespondenzblatt Nr. 16 der Generalkommission der freien Gewerkschaften.

Wohnen. Der Abhängige von heute ist nur auf festgesetzte Tageszeit gebunden. Verläßt er die Arbeitsstätte, so ist er persönlich und staatsbürgerlich selbständig.

Übrigens darf auch nicht übersehen werden, daß verschiedene rein formalstatistische Momente diese Verschiebung zwischen Selbständigen und Arbeitern mit verursacht haben; insbesondere wurden bei der letzten Zählung die mithelfenden Familienangehörigen zu den Arbeitern gerechnet (c 1-Personen), während sie früher mehr zu den Angehörigen ohne Hauptberuf gezählt wurden.

Der statistische Nachweis über die Abnahme der Selbständigen kann nicht als Beweis für die Verschlechterung der Lage der untern Klassen angesehen werden. In Wirklichkeit ist, wie umstehend ausgeführt, eine Hebung zu verzeichnen.

Diese Hebung ist außer der Nächstenhilfe und der Staatshilfe auf Rechnung der Selbsthilfe durch Organisation zu setzen. —

Fassen wir zusammen:

Deutschland übernimmt von Frankreich die Führung der Aufwärtsbewegung der Arbeiterklasse. Lassalle und die nationale, Marx und die internationale soziale Demokratie. Die Entwicklung bewahrheitet nicht die Marxistische Theorie. Die Arbeiterklasse hebt sich, statt zu verelenden. Mittel der Hebung sind Nächstenhilfe, Staatshilfe und Selbsthilfe durch Organisation. Soziale Arbeit ist Dienst an Volk und Vaterland.

Auf die soziale Arbeit bereitet man sich theoretisch vor durch den Besuch von Kursen, wie sie in allen Landesteilen veranstaltet werden, und praktisch durch Hilfsarbeit an sozialen und caritativen Instituten. Gibt es solche Kurse und Anstalten in unserer Gegend? Soziale Frauenschulen sind z. B. in Berlin, Hannover und Cassel.

VII
Die Sozialreform

§ 17. Nächstenhilfe

Mit dem Ausdruck Sozialreform fassen wir die Bestrebungen zur wirtschaftlich-geistig-sittlichen Hebung der Berufsstände, speziell des Arbeiterstandes, zusammen. Von christlicher Sozialreform sprechen wir, wenn diese Bestrebungen aus christlicher Liebe hervorgehen und an christlicher Ethik festhalten. Die Träger und Trägerinnen der christlichen (katholischen und evangelischen) Sozialreform sind von der welterneuernden Kraft ihres Glaubens überzeugt und sehen in der christlichen Religion den wirksamsten Boden zu neuen Gemeinschaftsbildungen im Rahmen der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Die ersten Sozialreformer waren die christlichen. Wir treffen sie bereits im Jahre 1848. Viktor Amadeus Huber veröffentlichte seine Schrift „Die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen durch Wirtschaftsvereine und innere Ansiedlung". Wichern gründete den Zentralausschuß für Innere Mission und betonte, die Mission habe am öffentlichen Leben mitzuwirken. Er war es auch, der das Wort „christlich-sozial" geprägt hat, während die unklare Bezeichnung „christlicher Sozialismus" aus England stammt. 1848 trat Emanuel von Ketteler der spätere Bischof von Mainz in sechs sozialen Predigten für christlich-soziale Reformen ein. In demselben Jahre begann Kolping, der Gesellenvater, sich der Gesellen und der wandernden Handwerksburschen anzunehmen. 1864 erschien Kettelers Buch „Arbeiterfrage und Christentum". Es hatte den Erfolg, daß die gebildeten Schichten aufgerüttelt wurden und die Erörterung der Arbeiterfrage immer weitere Kreise zog. 1865 bereits gründete der Kaplan Liesen das erste deutsche Arbeiterinnenhospiz in M.Gladbach, in dem rheinischen Industriebezirke, wo die Wirkungen der wirtschaftlichen Umwälzung und der Neuordnung der menschlichen Gesellschaft (§§ 14 u. 15) mit am frühesten zutage traten. Mit dem Jahre 1866 traten die

großen politischen Ereignisse in den Vordergrund. Österreich wurde besiegt, Preußen übernahm Deutschlands Führung. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes vollendete die Beseitigung überkommener Schranken durch Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit. Das Jahr 1870/71 fesselte die öffentliche Aufmerksamkeit durch den Krieg mit Frankreich und Deutschlands Einigung. Dann aber tritt die Arbeiterfrage wieder in den Vordergrund. Schon im Jahre 1871 wird das Haftpflichtgesetz im Reichstage vorgelegt und verabschiedet, wonach der Unternehmer für Unfälle in seinem Betriebe haftbar gemacht wird.

Ein Gesetz dieses Inhalts wurde in England 1897 angenommen.

1873 rühren sich auch die christlichen Reformer wieder. In Schlesien beginnt die Sammlung der katholischen Arbeiter zu Vereinen. In Halle a. S. tagt ein evangelischer Kirchentag, der die evangelische Kirche für berechtigt und verpflichtet erklärt, an der Lösung der sozialen Frage mitzuarbeiten. 1877 tritt die Zentrumspartei des Reichstages schon mit einem christlich-sozialen Programm, vom Grafen von Galen verfaßt, hervor, und der evangelische Pfarrer Todt veröffentlicht sein Buch über den radikalen deutschen Sozialismus und die christliche Gesellschaft. In seine Fußtapfen tritt Adolf Stöcker, der 1878 den ersten Versuch der Gründung einer christlich-sozialen Arbeiterpartei in Berlin macht.

In den nächsten Jahren wurde die Arbeit der christlichen Sozialreformer erleichtert dadurch, daß die leidenschaftliche, den Klassenkampf schürende Werbearbeit (Agitation) der Sozialdemokratie durch ein Ausnahmegesetz, das Sozialistengesetz 1878 bis 1890, zeitweilig gelähmt wurde. Die Führer wurden zum großen Teil ausgewiesen, alle Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz streng bestraft, die Schriften verboten.

In diese Zeit — 1881 — fällt die Gründung des Verbandes Arbeiterwohl durch Brandts und Hitze, aus dem 1890 unter Beteiligung von Windthorst, Lieber, Trimborn, Gröber, der große Volksverein für das katholische Deutschland (Zentralstelle in M.Gladbach, Generaldirektor Dr. A. Pieper) hervorging, dessen soziale Schriften, Kurse, Auskunftsstellen (Volksbureaus) sowie praktisch anregende Tätigkeit auf evangelischer Seite und in interkonfessionellen Einrichtungen vielfache Nachahmung gefunden haben.

Die christlichen Reformer sind nicht die einzigen gewesen, die die Lage der Arbeiterklasse zu bessern, die Sozialdemokratie mit geistigen Waffen zu bekämpfen bestrebt gewesen sind.

Mit dem ganzen Rüstzeug fachmännischer Wissenschaft verfolgten dasselbe Ziel die sogenannten Kathedersozialisten. Dieser Name wurde teils von Übelwollenden, teils von ungenügend Unterrichteten denjenigen Universitätslehrern gegeben, die die sozialistischen Lehren der wissenschaftlichen Sozialdemokratie, wie sie sich nennt, wissenschaftlicher Kritik unterzogen. Sie taten das maßvoll und sachlich, ohne die Sozialdemokratie zu begünstigen, aber auch ohne die Haudegenpolitik derjenigen zu unterstützen, die nach Kanonen riefen, um die Sozialdemokratie „zusammenzuschießen". Diese Ruhe nahmen viele vom „roten Gespenst" erschreckte Gemüter für Zustimmung zu sozialistischen Zielen und bezeichneten diese Professoren nicht als Kathedersozialpolitiker oder Kathedersozialreformer, sondern als Kathedersozialisten. Eine Vermengung der Begriffe christlich-sozial und christlicher Sozialismus war in England an der Tagesordnung, wo Männer wie Kingsley (S. 73) „christliche Sozialisten" genannt wurden und gegen diesen Namen nicht protestierten, ja eine Zeitschrift dieses Namens herausgaben.

Der Kathedersozialist Schmoller gründete 1872 mit Brentano und Adolf Wagner den Verein für Sozialpolitik, der für den sozial interessierten Zeitgeist die führende Rolle übernahm, die für den manchesterlichen Liberalismus der Volkswirtschaftliche Kongreß gehabt hatte.

Diese Gründung bezeichnete einen Wendepunkt in der Auffassung vom Staate. Die manchesterliche Richtung, die den Staat zur Rolle des Nachtwächters herabgesetzt hatte, machte der sozialen Auffassung Platz, die dem Staat die Rolle des fürsorgenden, gerechten, tatkräftigen Beschützers zuweist. Der genannte Verein stellte durch seine Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Klassen klar, daß die manchesterliche Auffassung von der „Harmonie der Kräfte" und dem Segen der schrankenlosen Konkurrenz auf dem Irrtum beruhe, daß alle Klassen, alle Individuen mit den gleichen Kampfmitteln um ihr Fortkommen ausgerüstet seien. Es ist nun aber unleugbar, daß zwischen Individuen verschiedener

Klassen ein so großer Unterschied besteht, daß von einem freien Arbeitsvertrage unter Gleichen nicht wohl die Rede sein kann. Der Kapitalist und der Proletarier sind nicht in derselben Lebenslage. Der Schwache steht dem Starken, der Besitzende dem Besitzlosen nicht gleich gegenüber. Deshalb muß der Staat den wirtschaftlich schwächern Teil schützen. Jedoch noch ein Jahrzehnt verging, bis Vater Staat sprach. Dann aber erhob er seine Stimme zugunsten der Schwachen durch die Kaiserlichen Erlasse.

Unter dem Eindrucke dieser Kaiserlichen Erlasse entstand auf Anregung von Stöcker unter Mitwirkung von Harnack, v. Nathusius, Weber, v. Oertzen, Naumann, Göhre der Evangelisch-Soziale Kongreß, aus diesem die Kirchlich-Soziale Konferenz. —

§ 18. Staatshilfe

Die erste soziale Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 lautete:

Wir halten es für Unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstag die Förderung des Wohles der Arbeiter von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaft seines innern Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unsern darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen. In diesem Sinne wird zunächst der Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle vorbereitet. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letztern in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde.

Das Jahr 1883 (14. April) brachte eine neue soziale Kundgebung des Kaisers betr. Geschäftslage des Reichstags, zu deren Anfang es heißt:

Wir haben es jederzeit als eine der ersten von Uns als Kaiser übernommenen Pflichten erkannt, der Lage der arbeitenden Klassen im ganzen Reiche dieselbe Fürsorge und Pflege zuzuwenden, welche Wir in Preußen zur Fortbildung der von Unserm in Gott ruhenden Vater im Anfange dieses Jahrhunderts begründeten Reformen zu betätigen suchen. Wir haben Uns diese Pflicht besonders gegenwärtig gehalten seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes und schon damals Unsere Überzeugung kundgegeben, daß die Gesetzgebung sich nicht auf polizeiliche und strafrechtliche Maßregeln zur Unterdrückung und Abwehr staatsgefährlicher Umtriebe beschränken darf, sondern suchen muß, zur Heilung oder doch zur Minderung des durch Strafgesetze bekämpften Übels Reformen einzuführen, welche dem Wohle der Arbeiter förderlich und die Lage derselben zu bessern und zu sichern geeignet sind.

Einen frischen Impuls empfing die Sozialreform durch die Februarerlasse Kaiser Wilhelms II. im Jahre 1890:

I.

Ich bin entschlossen, zur Besserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen. In der Überzeugung, daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit Uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zutage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage ich Sie, die Kabinette aller Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Anteil nehmen, zu einer Konferenz behufs Beratung über die einschlägigen Fragen einzuladen.

Berlin, 4. Februar 1890. Wilhelm II. R.

An den Reichskanzler.

II.

Bei Meinem Regierungsantritte habe Ich Meinen Entschluß kundgegeben, die fernere Entwicklung unserer Gesetzgebung in der gleichen

Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Großvater sich der Fürsorge für den wirtschaftlich schwächern Teil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat. So wertvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Besserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Maßnahmen sind, so erfüllen sie doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe. Neben dem weitern Ausbau der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.

Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letztern Fühlung zu behalten.

Die staatlichen Bergwerke wünsche Ich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen, und für den Privatbergbau erstrebe Ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses meiner Bergbeamten zu den Betrieben behufs einer der Stellung der Fabrikinspektionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1865 bestanden hat.

Zur Vorberatung dieser Fragen will Ich, daß der Staatsrat unter Meinem Vorsitz und unter Zuziehung derjenigen sachkundigen Personen zusammentrete, welche Ich dazu berufen werde. Die Auswahl der letztern behalte Ich Meiner Bestimmung vor.

Unter den Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Arbeiterverhältnisse in dem von Mir beabsichtigten Sinne entgegenstehen, nehmen diejenigen, welche aus der Notwendigkeit der Schonung der heimischen Industrie in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande sich ergeben, eine hervorragende Stelle ein. Ich habe daher den Reichskanzler angewiesen, bei den Regierungen der Staaten, deren Industrie mit der unsrigen den Weltmarkt beherrscht, den Zusammentritt einer Konferenz anzuregen, um die Herbeiführung gleichmäßiger internationaler Regelungen der Grenzen für die Anforderungen anzustreben, welche an die Tätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen. Der Reichskanzler wird Ihnen Abschrift Meines an ihn gerichteten Erlasses mitteilen.

Berlin, 4. Februar 1890. Wilhelm II. R.

An die Minister für öffentliche Arbeiten und für Handel und Gewerbe.

Im folgenden Jahre erschien die Encyclica (Runderlaß) des Papstes Leo XIII. Rerum novarum.

Der Kaiser berief in demselben Jahre die Internationale Schutzkonferenz, deren Programmpunkte die folgenden waren:

1. Regelung der Arbeit in Bergwerken.
2. Regelung der Sonntagsarbeit.
3. Regelung der Kinderarbeit.
4. Regelung der Arbeit junger Leute.
5. Regelung der Arbeit weiblicher Personen.
6. Ausführung der vereinbarten Bestimmungen.

Die Kaiserlichen Erlasse waren kein unvermitteltes Ereignis.

Die Regierung hatte sich, wie wir hörten, schon 1871 auf ihre väterliche Schutzpflicht besonnen und das Haftpflichtgesetz vorgelegt. Es war der Beginn der Arbeiterschutzgesetzgebung, die einen Ruhmestitel in der deutschen Rechtsentwicklung bildet. Seitdem hat das Bestreben nicht geruht, einen Rechtsboden für die neue, entwurzelte Klasse der Industriearbeiter und ihre neuen, durch die Maschine revolutionierten Arbeitsverhältnisse zu finden, ein neues Arbeitsrecht zu schaffen.

1874 wurde dem Reichstage der Entwurf zu einem Sondergericht, dem Gewerbegericht, vorgelegt; das ist ein Gericht, vor dem Streitigkeiten im gewerblichen Leben ohne lästige Formeln geschlichtet werden können. Dies Sondergericht trat 1890 ins Leben. Jetzt kann das Gewerbegericht auch als Einigungsamt zwischen Unternehmern und Arbeitern angerufen werden, sei es, daß es sich z. B. um Abschluß eines Tarifvertrags handelt, oder daß eine Forderung oder eine Kündigung von einer der beiden Parteien beanstandet wird.

1878 wurde die Gewerbeaufsicht (Fabrikinspektion) eingeführt.

1910 waren in den deutschen Bundesstaaten bereits 543 Beamte im Gewerbeaufsichtsdienste tätig, dagegen in England 200, Frankreich 139, Österreich 107, Ungarn 42. Deutschland hat mehr Gewerbeaufsichtsbeamte wie diese vier Staaten zusammen. Auch in der Heranziehung von Frauen zur Gewerbeaufsicht steht Deutschland mit 29 Beamtinnen an erster Stelle, während England und Frankreich je 18 haben, Österreich nur 5 zählt.

1883 nahm die soziale Gesetzgebung ausgesprochenermaßen den Charakter einer

Versicherung an. Die Unsicherheit der Lage der Industriearbeiterklasse war nicht zu leugnen. Daß der Industriearbeiter, auf seinen Geldlohn gestellt, im Falle der Erkrankung oder Verletzung oder im Alter hilflos sei, mußte jeder zugestehen. So richteten die Sozialreformer ihr Augenmerk auf die Versicherung des Arbeiters in Krankheit, bei Unfall, bei Invalidität, im Alter. 1883 trat bereits die Krankenversicherung in Kraft. 1884 wurde das erste Unfallversicherungsgesetz erlassen (1900 wurde es ausgestaltet).

1889 folgte das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, das 1899 neu gestaltet wurde. Es gewährt zeitweise eine Rente, wenn eine Erkrankung vorübergehende Invalidität nach sich zieht. Es gewährt eine ständige Rente, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit eintritt. Es gewährt eine Altersrente nach Vollendung des 70. Jahres auch ohne Invalidität.

Alle Vorschriften zur Regelung des Arbeitsverhältnisses sind zusammengestellt in der Reichsgewerbeordnung, die noch immer weiter ausgebaut wird. Für die Arbeiterinnen bestehen besondere Vorschriften. Die wichtigste ist, daß Arbeiterinnen nicht in der Nachtzeit beschäftigt werden dürfen. (Siehe Titel VII, § 137 RGO). Die Novelle zur Reichsgewerbeordnung von 1908 hat den Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen auf 10 Stunden und die Beschäftigungsdauer am Vorabend der Sonn- und Festtage auf 8 Stunden festgesetzt.

Die gewaltige Schöpfung der deutschen sozialen Gesetzgebung ist nicht ohne Kampf errungen. Die Manchestermänner erblickten in jeder Schutzmaßnahme einen Eingriff in persönliche Freiheit. Die Sozialdemokratie kritisierte die langsam aufbauende Arbeit als Flickwerk, sie erkannte nur die Interessen der Industriearbeiterklasse als berechtigt an. Die Vertreter der Industrie aber machten geltend, daß die Opfer zu groß seien, die man durch die Versicherungsgesetzgebung (die „Klebegesetze“) den deutschen Arbeitgebern auferlege, man beeinträchtige die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie. Diese schwerwiegenden Bedenken können angesichts unseres blühenden Wirtschaftslebens nicht aufrechterhalten werden. Unleugbar sind die Opfer groß, die der Arbeitgeber zu bringen hat, aber er bringt sie für die Entwicklung und

Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen Arbeiterstandes, auf dessen Schultern die Industrie ruht. Trotz der bewunderungswürdigen Rührigkeit unserer Unternehmer, Ingenieure, Chemiker und Techniker ist unser wirtschaftlicher Aufschwung ohne einen hochentwickelten Arbeiterstand nicht denkbar. —

Nachdem der Grund gelegt war, konnte man weiterbauen. 1891 zog man die Angestellten im Handelsgewerbe heran und sicherte ihnen gesetzlich die Sonntagsruhe. Das Jahr 1897 brachte das Handwerkerschutzgesetz, das den Versuch zeigt, diese Gewerbetreibenden in dem Kampfe mit der zentralisierten Produktion zu unterstützen.

Man gedachte aber auch der Schwächsten, der Kinder. 1901 ist das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz in Kraft getreten; 1904 das Reichsgesetz über die Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

1908 ist das Vereins- und Versammlungsgesetz, das den Ausschluß des weiblichen Geschlechts von politischen Vereinen und Versammlungen beseitigt, in Kraft getreten. 1911 ist der Wöchnerinnenschutz auf acht Wochen ausgedehnt worden; seit 1912 genießen auch Witwen und Waisen bescheidene Unterstützung durch die Versicherung.

Die erste kommunale Mutterschaftskasse hat die durch ihre Blumenindustrie bekannte sächsische Stadt Sebnitz ins Leben gerufen.

Der Stand der Privatbeamten, technische, kaufmännische Beamte in Betrieben, Bureau- oder Verbandsangestellte (siehe Mittelstandsfragen) ist 1911 der Pensionsversicherung teilhaftig geworden.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist eine Aufgabe der Zukunft und eine besonders schwierige, da Gefahr droht, daß diese Versicherung die Großstadtsucht begünstigt und die erwünschte, einen Ausgleich zwischen Stadt und Land bewirkende Rückströmung aufs Land verhindert.

Ein besonderes Kapitel in der Geschichte der Versicherungsgesetzgebung bildet der Schutz der Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden. Die gesetzliche Regelung hat 1903 mit der Einführung von Lohn- oder Arbeitsbüchern begonnen, in denen Arbeit und Lohn notiert werden soll. 1911 sind die Hausgewerbetreibenden bei der Umbildung der Reichsversicherungsordnung in die Krankenversicherung einbezogen worden. Das Hausarbeitsgesetz von 1911 endlich hat die allgemeine Registerpflicht gebracht. Auch ist der Unternehmer

verpflichtet, Lohntafeln auszuhängen. Außerdem sind die Hausarbeiter der Gewerbeaufsicht unterstellt, und für einzelne Zweige sind hygienische Vorschriften festgesetzt worden. Fachausschüsse sollen gebildet werden, um Maßnahmen zu beraten, Gutachten abzugeben, Tarifverträge zu fördern.

Viel ist geschehen, um die verhängnisvollen Folgen der manchesterlich-naturrechtlich verstandenen Freiheit für die Arbeiterklasse durch Schutzmaßnahmen auszugleichen. Die Aufgabe der sozialen Gesetzgebung wird sein, zwischen Schutz und Freiheit den goldenen Mittelweg zu finden.

Fassen wir zusammen:

Durch die Schutzgesetzgebung knüpfen sich neue Bande zwischen Staat und Arbeiterklasse. Wo der Arbeiter arbeitet, da ist er versorgt in Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Alter. Auch seine Angehörigen sind nicht am Bettelstabe, wenn er die Augen schließt. Die Gründung einer Familie ist ihm dadurch erleichtert, daß in Preußen und andern Bundesstaaten die untersten Einkommensteuerklassen von der Steuerpflicht befreit sind und daß beim Unterhalt von Kindern und andern Familienangehörigen, bei Krankheit, Unglücksfällen, bei außergewöhlicher Belastung usw. eine Befreiung von der Steuer bzw. eine Ermäßigung eintritt. Mit seiner eignen Klasse steht er im Zusammenhange durch das Vereinsleben. Sein Arbeitsverhältnis ruht auf einem gesicherten Rechtsboden. Die Maschine hat ihn von seinem Werkzeuge getrennt, ihm die beseelte Arbeit genommen, aber für neuen reichen Lebensinhalt ist gesorgt. Er hat die Schule besucht. Die Schullasten, die die Gemeinde trägt, kommen ihm zugute. Und das gleiche, direkte, allgemeine Wahlrecht zum Reichstage verwebt ihn aufs engste mit dem Geschicke des Reiches und bringt ihm neue Interessen.

Was die zentralisierte Produktion ihm genommen, das hat das Vaterland ihm opferfreudig ersetzt.

Schließen wir mit der Jubiläumskundgebung Kaiser Wilhelms II. vom 17. November 1906. Sie bietet einen Rückblick auf 25 Jahre sozialer Reformarbeit.

Der Erlaß lautet:

Der heutige Tag, an welchem vor 25 Jahren der in Gott ruhende Kaiser und König Wilhelm der Große seine unvergeßliche Botschaft erließ, gibt Mir willkommenen Anlaß, mit dem deutschen Volke

in ehrfurchtsvoller Dankbarkeit dieses Friedenswerkes zu gedenken, durch welches Mein erlauchter Ahnherr zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen der Gesetzgebung neue Bahnen wies. Nach seinem erhabenen Willen ist es unter freudiger Zustimmung der verbündeten Regierungen und der verständnisvollen Mitwirkung des Reichstags gelungen, den schwierigen und weitverzweigten Ausbau der staatlichen Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung so zu fördern, daß die Hilfsbedürftigen in den Tagen der Not einen Rechtsanspruch auf gesetzlich geregelte Bezüge besitzen. Die Arbeiter haben damit, dank den umfassenden Leistungen des Reiches und ihrer Arbeitgeber sowie auf Grund ihrer eignen Beiträge, eine erhöhte Sicherheit für den notwendigen Lebensunterhalt und für den Bestand ihrer Familien erreicht. Die großen und werbenden Gedanken der Kaiserlichen Botschaft haben diesen Erfolg aber nicht nur in unserm eignen Vaterlande gezeigt, sondern wirken auch weit über dessen Grenzen hinaus vorbildlich und bahnbrechend.

Leider wird die Erreichung des höchsten Zieles der Kaiserlichen Botschaft gehemmt und verzögert durch den andauernden Widerstand gerade von der Seite, welche glaubt, die Vertretung der Arbeiterinteressen vorzugsweise für sich in Anspruch nehmen zu können. Gleichwohl vertraue ich auf den endlichen Sieg gerechter Erkenntnis des Geleisteten und auf ein wachsendes Verständnis für die Grenzen des wirtschaftlich Möglichen in allen Kreisen des deutschen Volkes. Dann wird sich auch die Hoffnung Kaiser Wilhelms erfüllen, daß sich die Arbeiterversicherung als eine dauernde Bürgschaft des innern Friedens für das Vaterland erweisen möge.

In dieser Zuversicht ist es Mein fester Wille, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialpolitischen Fürsorge nicht ruhe und in Erfüllung der vornehmsten Christenpflicht auf den Schutz und das Wohl der Schwachen und Bedürftigen fortgesetzt bedacht sei. Durch gesetzliche Vorschriften und Leistungen allein ist indes die Aufgabe im Geiste der Kaiserlichen Botschaft und ihres erlauchten Schöpfers nicht zu lösen. Ich erkenne am heutigen Tage gern an, daß im deutschen Volke es nie an Männern und Frauen gefehlt hat, die freiwillig und freudig ihre Kraft in den Liebesdienst zum Wohle des Nächsten stellten, und sage allen, die sich dem großen sozialen Werke unserer Zeit selbstlos und opferwillig widmen, Meinen kaiserlichen Dank.

VIII
Selbsthilfe durch Organisation

§ 19. Der Begriff Organisation

Das Wort Organisation, insonderheit bezüglich der Arbeiterklasse, wird heute so viel gebraucht, daß dem denkenden Menschen die Frage nach der Ursache kommen muß.

Die Frage beantwortet sich am leichtesten, wenn wir klar wissen, was wir unter Organisieren verstehen.

Organisation kommt von Organ. Ein Organ unseres Körpers ist ein Teil, der bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen hat und zu diesem Zwecke mit dem Körper in geordnetem Zusammenhange steht, und zwar derart, daß dieser Zusammenhang beiden von Nutzen ist, der Bruch beiden Schaden, ja Vernichtung bringt. Dieser lebendige geordnete Zusammenhang ist das Wesentliche, ist das für den Begriff Organ entscheidende Merkmal. Bestimmte Obliegenheiten erfüllen auch Einzelteile der Maschine in geordneter Weise. Darum ähneln sie den Organen und bieten dadurch einen Vergleichungspunkt. Ein Ventil öffnet und schließt sich mit zuverlässiger Regelmäßigkeit wie die organischen Herzklappen. Man hat die Herztätigkeit ja auch mit der Arbeit der Pumpe mit ihren Ventilen verglichen. Aber die Pumpe ist nie ein Organ. Auch wenn sie in einer maschinellen Anlage mit dem Dampfkessel in engster Verbindung stände, wäre dieser Zusammenhang doch nicht ein organischer, sondern ein mechanischer: die Pumpe sowie jeder Einzelteil der Pumpe kann beliebig ersetzt werden. Der organische Zusammenhang aber kann nicht unterbrochen werden, ohne daß beide Teile Schaden nehmen.

Die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit eines Körpers hängt von dem lebensvollen Zusammenarbeiten seiner Organe ab. Erst das lebendige Zusammenwirken aller Organe, der kleinsten wie der größten, führt den Zustand der Harmonie herbei,

den wir Gesundheit nennen. In diesem Zustand arbeiten alle Organe planmäßig, pflichtmäßig, ohne Rebellion, keines drängt sich vor, keines verlangt ausschließliche Berücksichtigung, alle arbeiten in zufriedener Weise, weil sich alle gegenseitig unterstützen und jedes sich als lebendiges Glied eines Ganzen fühlt und einordnet. Nicht nur der Magen, nach der berühmten Fabel des Menenius Agrippa, arbeitet für das Wohl des Ganzen, ebenso tut's das Hirn, die Lunge, das Herz, ebenso tut es jedes andere Organ. Und stellt ein Organ seine Tätigkeit ein, d. h. setzt es sich außer Zusammenhang mit dem Ganzen, so ist die schöne Harmonie, die Gesundheit, gestört und die Leistungsfähigkeit des ganzen Körpers beeinträchtigt. Wir sagen in diesem Falle, der Körper ist krank, und unser Bestreben geht dann dahin, die Ursache der Störung zu erkennen, sie zu beseitigen, das erkrankte Organ zu seiner pflichtmäßigen Leistung wieder tüchtig zu machen und die lebendige Wechselwirkung zwischen diesem einzelnen Teil und dem Ganzen wiederherzustellen. Gelingt es uns, so haben wir dem einzelnen Organ und dem ganzen organischen Bau (Organismus) genützt. —

Unserm körperlichen Organismus entsprechend, gibt es auch soziale Organismen, lebendige, geordnete Gemeinschaften. Auch unser Vaterland, das Deutsche Reich, ist ein gesellschaftlicher Organismus. Er wird sich um so mehr zu voller Blüte und Gesundheit entwickeln, je mehr alle seine Werkzeuge in lebendigem Zusammenhange mit dem Ganzen stehen und in diesem lebendigen Zusammenhange pflichtmäßig dem Ganzen dienen, und jedes Glied das Wohl des andern zu befördern sich bemüht, mit andern Worten: wenn die Glieder nicht auseinanderstreben, sondern sich dem Gemeinschaftsleben verständnisvoll einfügen, wenn die einzelnen Klassen der Bevölkerung ihre Kräfte nicht zentrifugal, sondern zentripetal richten. Wie der ganze Körper zentral, unheilbar erkrankt ist, wenn die Füße ihn nicht mehr tragen, sondern außer lebendigem Zusammenhange für sich da zu sein scheinen, so ist auch der Gesellschaftskörper erkrankt, wenn das Fundament, auf dem er fest stehen soll, den Zusammenhang mit dem Ganzen verloren hat.

Das Fundament des Staates, das Ganze tragend, bildet zu einem großen Teil die Arbeiterklasse.

Als das Charakteristische eines Organs erkannten wir den lebendigen geordneten Zusammenhang mit einem Ganzen, einen Zusammenhang, der nur zum Schaden beider Teile unterbrochen wird. Organisieren heißt daher, in lebendigen geordneten Zusammenhang setzen. Die Arbeiterklasse wieder in neue Gemeinschaftsformen, in lebendige Beziehungen und Zusammenhänge hineinzustellen, das ist der Zweck der organisatorischen Arbeit.

§ 20. Der Weg zur Organisation

Alle Organisatoren haben die gleiche Arbeit als das grundlegende einigende Band angesehen. Um aber ein festes organisatorisches Band um viele schlingen zu können, bedarf es der Vereinsfreiheit.

Das Vereins- und Versammlungsgesetz von 1908 gewährleistet allen Reichsangehörigen (also auch Frauen) über 18 Jahren das Recht, zu Zwecken, „die dem Strafgesetzbuche nicht zuwiderlaufen", Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Jeder Verein, der „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt", also politisch ist, muß einen Vorstand haben und Satzungen nebst einem Mitgliederverzeichnis zwei Wochen nach der Gründung bei der zuständigen Polizeibehörde einreichen. Eine öffentliche Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten muß 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit der Polizeibehörde angezeigt werden. Versammlungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge in öffentlichen Plätzen und Straßen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Polizeibehörde. Die kirchlichen und religiösen Vereine und Versammlungen fallen nicht in den Rahmen dieses Gesetzes, solange sie ihr eigentliches Gebiet nicht verlassen.

Nicht berührt wird aber durch dies Gesetz die sogenannte Koalitionsfreiheit (Koalition = Bündnis). Darunter versteht man das Recht der Arbeiter, beliebig zusammenzutreten zwecks Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage durch Verbesserung ihres Arbeitsverhältnisses. Dahin gehört z. B. die Forderung einer Lohnerhöhung oder einer Verkürzung der Arbeitszeit oder einer besondern Maßnahme zum Schutze vor Gefahr für Leben oder Gesundheit. Die gewerblichen (industriellen) Arbeiter nicht staatlicher Betriebe haben Koalitionsfreiheit, wenn auch nicht in unbeschränktem Maße; ihr Vorgehen unterliegt den Vorschriften der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung. Ausgeschlossen ist dagegen landesgesetzlich der Streik der Arbeiter in staatlichen Betrieben, also bei den Eisenbahnern, den Post- und Telegraphenbeamten, dann bei den Arbeitern in städtischen Beleuchtungsanlagen und den Seeleuten, die auf See unter Kriegsrecht (Standrecht) stehen. Die großen staatlichen (und kommunalen) Betriebe können ihre wirtschaftlichen Aufgaben nur erfüllen, wenn strenge Zucht und Ordnung herrscht. Jede Störung schädigt die Gesamtheit. Die Gefahr, daß die gewerblichen Arbeiter die Koalitionsfreiheit zum Schaden der Gesamt-

heit mißbrauchen könnten, liegt allerdings im Bereich der Möglichkeit; diese Gefahr verringert sich aber in demselben Maße, wie die Arbeiterklasse sich geistig hebt. Einsicht in das Wesen der kapitalistischen Gütererzeugung läßt den Arbeiter begreifen, daß der Unternehmer bedeutende Gewinne kapitalisieren m u ß, um den Betrieb auf der Höhe zu erhalten, und daß der Arbeiter wohl von der blühenden Entwicklung des Betriebs, nicht aber von seinem Rückgange Verbesserung des Arbeitsverhältnisses erwarten kann, daß mithin Interessengemeinschaft zwischen ihm und dem Unternehmer besteht. Diese Einsicht macht geneigt, die unvermeidlichen Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern und Arbeitern durch friedliche Verhandlung beizulegen, anstatt durch Gewaltschritte, wie Streik oder Aussperrung, die beide Teile schädigen und ernste Störungen im Wirtschaftsleben hervorrufen können.

In den Arbeiterorganisationen haben wir zu unterscheiden zwischen V e r e i n e n und G e w e r k s c h a f t e n oder Gewerkvereinen.

Die christlichen Arbeiter- (und Arbeiterinnen-) Vereine haben zum Zwecke die g e i s t i g e, s i t t l i c h - r e l i g i ö s e Bewahrung ihrer Mitglieder und eine einwandfreie Erholung; sie sind konfessionell und sexuell getrennt.

Die Gewerkschaften oder Gewerkvereine haben die Vertretung der w i r t s c h a f t l i c h e n Interessen zum Zwecke und sind konfessionell und sexuell gemischt.

Beide Zwecke zugleich zu lösen, unternehmen die katholischen F a c h a b t e i l u n g e n (Berlin-Trierer Richtung).

Bei den Arbeitervereinen zählen die katholischen einen süd-, einen west-, einen ostdeutschen und einen Berliner Verband. Die evangelischen Arbeiter sind seit 1890 in dem Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands organisiert. Bei den Arbeiterinnen liegen die Verhältnisse ähnlich.

Bei den Gewerkvereinen sind zu unterscheiden a) die „freien" (sozialdemokratischen), b) die Hirsch-Dunckerschen, c) die christlichen, d) die gelben Gewerkschaften.

Die drei ersten Gruppen der Gewerkschaften sind berufliche Vertretungen der wirtschaftlichen Interessen. Die freien Gewerkschaften sind Vorschulen der sozialdemokratischen Partei. Die zweite und dritte Gruppe stehen auf dem Boden der heutigen Gesellschafts- und Staatsordnung und streben auf friedlichem Wege nach Besserstellung der Arbeiter, halten aber als Akt der Notwehr auch die Arbeitseinstellung, den Streik, für erlaubt. Die gelben Gewerkschaften sind von den Unternehmern ins Leben gerufen.

Im Jahre 1910 zählten:

Freie Gewerkschaften	1 855 786	männl.,	161 512	weibl.	Mitgl.
Christliche	„	273 296	„	21 833	„	„
Hirsch-Dunckersche	„	121 899	„	672	„	„
Gelbe	„	79 991	„	—	„	„

Der erste Arbeiterverein als Klassenkampforganisation, der deutsche Tabakarbeiterverband, wurde 1865 von dem Sozialisten Fritsche in Hamburg gegründet.

1868 beschloß der Arbeiterkongreß der Lassalleaner zu Berlin, die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter auf alle Gebiete auszudehnen.

Zu gleicher Zeit beschloß die Freisinnige Partei zu Berlin, die Arbeiter nach den Ideen der Herren Hirsch und Duncker gewerkvereinlich zu organisieren.

Erst 1894 beginnt die christliche Gewerkschaftsbewegung. Im Jahre 1903 ist die christliche Arbeiterschaft aber bereits so erstarkt, daß sie den ersten „Kongreß christlich-nationaler Arbeiter" nach Frankfurt a. M. berufen konnte. Ihm folgte 1907 der zweite, und zwar in Berlin.

Ein Ziel, das die Berufsvereine jetzt zu erreichen streben, ist ihre Rechtsfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, Rechte zu erwerben und sie zu vertreten, wie der einzelne Mensch, die physische (körperliche) Person dies kann. Die Rechtsfähigkeit der physischen Person beginnt mit der Geburt und endigt mit dem Tode, sie kann nicht aufgehoben, aber beschränkt werden.

Auch Vereine können Rechtsfähigkeit erwerben. Zu dem Zwecke müssen sie aber als juristische Person bestätigt werden. Eine juristische Person ist im Gegensatze zur physischen eine rein begriffliche, vorgestellte Person. Juristische Personen sind rechtsfähig wie physische. Ein Verein kann aber nur mit staatlicher Genehmigung juristische Person werden. Für Vereine, die wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken, ist reichsgesetzlich festgelegt, wie sie juristische Person werden, für die Aktiengesellschaft im Handelsgesetzbuch (HGB), für die Erwerbsgenossenschaft im Genossenschaftsgesetz, für die Innung in der Gewerbeordnung. Bei Vereinen, die nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken, prüft und genehmigt der Staat von Fall zu Fall; er erwirbt durch Genehmigung das Aufsichtsrecht.

Der erste Schritt zur Rechtsfähigkeit ist die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. (Eingetragener Verein = E. V.) Ein E. V., eine juristische Person, kann einen Rechtsstreit führen, Vermögen erwerben, Schenkungen und Vermächtnisse antreten. Juristische Personen sind z. B. die Reichsbank, der Allgemeine Deutsche Frauenverein, der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen, ja der Staat selbst als Fiskus.

Fassen wir zusammen:

Eine neue Gemeinschaftsform für die Arbeiterklasse ist in der Vereinsorganisation gefunden worden.

Die alten Formen können nicht wieder aufleben, wir können nicht zur Hofwirtschaft oder mittelalterlichen Stadtwirtschaft zurückkehren, um die Arbeiterklasse zu heben, aber wir können den Geist dieser alten Form respektieren; indem wir neue Gemeinschaftsformen mit dem alten Geiste füllen.

IX
Die Agrarfrage
§ 21. Ihre besondern Ursachen

Die wirtschaftliche Entwicklung hat auch der Landwirtschaft Schwierigkeiten gebracht. Seit 30 Jahren spricht man von einer Agrarfrage (lat. ager, Acker). Welche Ursachen lassen sich erkennen? Die Ansprüche der landwirtschaftlichen Arbeiter an Lohn, Kost und Wohnung sind gestiegen und damit auch die Produktionskosten der Ackerfrüchte. Dazu treten die Ausgaben, die die Arbeiterversicherung den Landwirten auferlegt. Auch die Abgaben an Staat und Gemeinde sind in den letzten 30 Jahren beständig gestiegen. Heer und Flotte, notwendig zur Landesverteidigung, kosten Geld, die Militärpflicht fordert Opfer, und die Einführung des Schulzwanges und der Ausbau der Armenpflege legen den Grundbesitzern, die vielfach die Höchstbesteuerten der Gemeinde sind, Lasten auf. So haben sich die Ansprüche an den Landwirt gesteigert. Zu gleicher Zeit sind aber seine Einnahmen gesunken. Die Einnahmen des Landwirts beruhen auf dem Preisstande der Ackerprodukte. Durch die verkehrstechnischen Verbesserungen nun kommt viel ausländisches Getreide auf den deutschen Markt, Weizen aus Nord- und Südamerika und Indien, Roggen aus Rußland, Österreich, den Balkanstaaten. Die Bagdadbahn und die sibirische Bahn transportieren Getreide an die Küsten. Alle die genannten Länder können billiger produzieren als wir, in erster Linie weil der Bodenpreis noch niedrig ist. Die Bevölkerung ist aber auch nicht so dicht wie bei uns, und steht kulturell auf niedrigerer Stufe, der Boden ist noch weit ertragfähiger. Erst in jüngster Zeit ist man zu stärkerer Düngung übergegangen. Wie wir dagegen den Boden bebauen müssen, haben wir früher gehört. Dazu kommt der billige Transport zu Wasser. Schiffsfracht ist billiger als Eisenbahnfracht. Weil das Ausland billiger und bei günstigern Boden-, Wärme-

und Niederschlagsverhältnissen reicher produziert, kann es billiger verkaufen. Das große Angebot billigen ausländischen Getreides drückt die Preise. Der deutsche Landwirt kann zurzeit mit den ausländischen Getreideproduzenten noch nicht konkurrieren, ein Nachteil, der durch die Hebung der Viehwirtschaft noch nicht ausgeglichen ist. Die Folge ist, daß er in Schwierigkeiten gerät. Ein Anzeichen dafür ist die steigende Verschuldung. Die zunehmende hypothekarische Belastung großer und kleiner Güter, Rittergüter und bäuerlichen Besitzes ist nachweislich. Je größer aber die Hypothek, desto größer auch die Zinsenlast.

In Preußen wird die Hypothekenbewegung auf Grund des Erlasses des Justizministers von 1885 seit dem 1. April 1886 ständig ermittelt. Von 1886 bis 1908 ist die Hypothekenschuld in den ländlichen Bezirken um mehr als 7 Milliarden gewachsen. In Bayern wird die Hypothekenbewegung seit dem 1. Januar 1895 statistisch erfaßt; von 1895 bis 1909 wurden in Bayern (ohne Pfalz) auf rein landwirtschaftlichen Grundstücken 2 695 752 000 ℳ in Hypotheken eingetragen und 2 235 756 000 ℳ in Hypotheken gelöscht, so daß sich eine Mehrung von 459 996 000 ℳ Hypotheken ergibt.

Eine weitere große Schwierigkeit wird der Landwirtschaft durch die L e u t e n o t (S. 48) infolge der Landflucht verursacht, die zu einer „Landarbeiterfrage" geführt hat. Der Inhalt dieser Frage ist die Schwierigkeit, die Landarbeiter auf der Scholle zu halten. Daß dies nur durch moralisch-wirtschaftliche Mittel und nicht durch Zwangsmaßnahmen geschehen kann, versteht sich von selbst. Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande sieht sich vor einer großen Aufgabe. Strichweise — z. B. in Ostpreußen — hat der Arbeitermangel einen gefahrdrohenden Umfang angenommen.

Die ländliche Wohlfahrtspflege geht darauf aus, schon dem K i n d e und der J u g e n d d i e S c h o l l e l i e b z u m a c h e n. Soll die Heimatliebe die Bekanntschaft mit dem Stadtleben während der Soldatenzeit oder während eines Lehrmädchenjahres oder eines häuslichen Dienstes überdauern und bis ins Alter währen, so darf das Dorf für die Bauernjugend nicht nur die Stätte sein, wo sie geboren wurde, wo sie für ihren Lebensunterhalt arbeitet, es muß auch die Stätte sein, wo sie sich heimisch fühlt, wo ihr wohl ist. Zum Heimatglücke gehören frohe Erinnerungen, Erinnerungen nicht nur an Schule und Arbeit, sondern auch an Feste. So erweckt die ländliche Wohlfahrtspflege die alten Kinderspiele, an die

sich Jugendspiele, Ball, Reifen u. a. anschließen. Sie belebt die Volksfeste und sorgt im Winter für Abendunterhaltungen, an denen mit Vorliebe über das Nächstliegende gesprochen wird, über die Heimat. Daran knüpfen sich zwanglos Berichte oder Erzählungen vom weitern deutschen Vaterland oder auch von fremden Ländern und Menschen. Lichtbildervorführungen können ohne große Schwierigkeit und Kosten veranstaltet werden und die Erzählungen ergänzen und bereichern. Volkskonzerte sind in vielen Dörfern zu ermöglichen und tragen dazu bei, den Winter zu verkürzen. Ein Gesangverein läßt sich meist gern hören. Wenn nicht den ganzen Abend musiziert werden kann, ist der Vortrag von Gedichten als Abwechslung zu empfehlen. Es beschäftigt den Geist der Jugend, wenn sie ein Gedicht auswendig lernen und an einem bestimmten Abend vortragen muß. Soll ein ganzer Abend Vorträgen gewidmet sein, so ist es rätlich, sich auf einen Dichter zu beschränken, einen kurzen Lebensabriß voranzuschicken, selbst ein Gedicht, einen Auszug vorzulesen bzw. vorzutragen und dann beide Geschlechter mitwirken zu lassen. Schließlich kommen auch noch Standesabende in Betracht, die der weiblichen oder der männlichen Jugend gelten, dann den Ältern und Alten. Das Streben muß in der Summe ebensowenig dahin gehen, nur Belehrung wie nur eine leichte oder allzu seichte Erholung bieten zu wollen. Geist und Gemüt gilt es zu pflegen.

„Die allgemeine geistige Bildung, das Gemütsleben, und zwar nicht nur nach seiner religiösen, sondern — das möchten wir betonen — auch nach seiner allgemein menschlichen Seite muß stärker gepflegt werden. Was letzteres angeht, so fehlt es an Stoffen auf dem Lande nie. Wie gerne hört das Volk etwas über die Geschichte seiner Heimat, seines Vaterlandes, seiner Kirche! Wie empfänglich ist es für die Aufschließung der Geheimnisse der Natur, der Sternenwelt, des Lebens der Pflanzen- und Tierwelt! Wie leicht läßt sich in manchen Gegenden der Volksgesang, die Musik, das Kunsthandwerk pflegen! Wer da an den Liederschatz der Gegend, an die örtlichen Sagen, an den angeborenen Kunstsinn, die Volkssitten anzuknüpfen versteht, hat den Weg zum Herzen des Volkes frei und vermag es zu der Höhe einer abgeschlossenen allgemein geistigen Bildung und Gemütsentwicklung zu heben, welche weit über manche sogenannte moderne Bildung gestellt zu werden verdient. Es bringt wieder den rechten Ton in die Volksfestlichkeiten, macht den Aufenthalt auf dem Lande vor allem auch der Jugend lieb und hilft sicherlich nicht am geringsten dazu beitragen, die geistigen und moralischen Kräfte der seßhaften Land-

bevölkerung unserm gesamten Volkstum, das deren notwendig bedarf, zu erhalten." (Das Landleben. II. Teil.)

§ 22. Das Genossenschaftswesen

Die Landwirte suchen der angeführten Schwierigkeiten Herr zu werden durch die Benutzung wissenschaftlicher und technischer Fortschritte, insbesondere durch zweckmäßigere Düngung, Fruchtfolge, Viehrassen, Getreidesorten und die Einführung von Maschinen. Auf vielen Gütern sind auch sogenannte Nebenbetriebe eingerichtet worden, z. B. Spiritus- und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Getreidemühle. Dem Arbeitermangel sucht man durch Heranziehung von Ausländern (Russen, Polen, Böhmen) abzuhelfen, die jedoch die deutschen Arbeiter nicht ersetzen können.

Als wirksamste Selbsthilfe hat sich der genossenschaftliche Zusammenschluß erwiesen. Der genossenschaftliche Gedanke ist durch Amadeus Huber zuerst geweckt, unter den Landwirten durch Bürgermeister Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818 bis 1888) in die Tat umgesetzt worden. Wie Hermann Schulze-Delitzsch für den gewerblichen Mittelstand, so gründete Raiffeisen für landwirtschaftliche Bedürfnisse Genossenschaften. Sein Werk dauert fort. — An hervorragenden Organisatoren sind zu nennen Freiherr Burghard v. Schorlemer-Alst († 1895) für Westfalen, Freiherr Felix v. Loë († 1896) für den Niederrhein, Freiherr Karl v. Huene († 1900 als Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse), der Geistliche Dasbach († 1907) für Eifel und Saar, Dr. Heim für Bayern.

Die wichtigsten Arten der Genossenschaften sind: 1. Einkaufs- oder Bezugsgenossenschaften. Die Mitglieder kaufen gemeinsam und dadurch vorteilhafter ein, z. B. Maschinen, Gerätschaften, Futter, Kohlen, Saatgut, Kunstdünger.

Jeder Verkäufer will und soll verdienen. Verkauft er auf einmal große Posten, kann er mit einem bescheidenen Nutzen zufrieden sein.

2. Verkaufs- oder Absatzgenossenschaften. Sie haben den Zweck, die zerstreute Produktion zweckmäßig und unter Ersparung von Unkosten zu sammeln, um gute Preise zu erzielen; zum Teil verhüten sie, wie z. B. die Spiritusverwertungsgenossenschaft, durch Festsetzung des Preises und der Vertriebsform Schleuderkonkurrenz und Unterbietung.

3. Produktionsgenossenschaften. Diese berühren sich mit den Verkaufsgenossenschaften, aber bei erstern ist die Regelung und Verbesserung der Absatzverhältnisse nur ein Teilzweck, der andere ist der gemeinsame Betrieb. Ihre verbreitetste Form ist die Molkereigenossenschaft, welche die Milchwirtschaft zentralisiert und in die nächste Stadt verlegt.

Eine bedrohliche Folge dieser Wirtschaftsform ist die Entmilchung des Landes. An Stelle der reichlichen Milchversorgung für Kinder und Erwachsene treten wertlose Ersatzmittel, wie dünner Kaffee. Aufklärung der Landbevölkerung über den Nährwert der Milch!

4. Zuchtgenossenschaften. Der Zweck ist Verbesserung der Viehrassen und Hebung der Pferde-, Schweine-, Ziegen-, Rindvieh- und Geflügel- (Kleinvieh-) Zucht. (Ausstellungen, Prämien.)

5. Kreditgenossenschaften. Der Zweck ist Beschaffung von Kredit (S. 21) und Barmitteln. Diese Genossenschaften sind die wichtigsten.

Der Landwirt kann in die Lage kommen, eine große Anleihe machen zu müssen, z. B. wenn er als Anerbe (S. 42) Geschwister auszahlen muß, ein verwahrlostes Gut in die Höhe bringen will und große Aufwendungen für Meliorationen, Gebäude und dergleichen machen muß. Soll die Anleihe ihm von Nutzen und nicht sein Ruin sein, so muß das Geld leicht erhältlich sein, einen niedrigen und dabei festen Zinsfuß haben, unkündbar von seiten des Gläubigers, dagegen von seiten des Darlehnnehmers amortisierbar, ja jederzeit rückzahlbar sein (Amortisation vom lat. mors, der Tod, wörtlich Ertötung: die planmäßige allmähliche Rückzahlung einer Anleihe). Diese Ansprüche wollen diejenigen Leihinstitute nicht befriedigen, deren Zweck Profit ist, noch weniger die Geldverleiher, die die Notlage des Landwirts ausbeuten, um durch Wuchergeschäfte seinen Besitz an sich zu bringen. Diesen Anforderungen entsprechen aber die genossenschaftlichen und staatlichen bzw. provinziellen Kreditinstitute, deren Zweck ist, dem Landwirte zu helfen.

Unter diesen Kreditgenossenschaften steht obenan die „Landschaft" (S. 63). Die erste Landschaft war eine Zwangsgenossenschaft, die in Schlesien von dem großen König verfügt wurde, der seine Handschrift auch wohl mit dem Krückstock unterstützte. Der schlesischen Landschaft folgten andere: die märkische, pommersche, westpreußische usw. Als freie

Genossenschaften wurden die sächsische, westfälische, schleswig-holsteinsche gegründet. Rheinland ließ als Ersatz die Landesbank, Bayern die Bayerische Landwirtschaftsbank erstehen. Die Landschaft umfaßte anfangs nur Rittergutsbesitzer, wurde dann aber auch auf bäuerliche Besitzer ausgedehnt.

Hat der Landwirt nun eine größere Anleihe aufzunehmen, so erhält er sie von der Landschaft gegen Verpfändung von Immobilien (Realkredit). Er beschafft vom Katasteramt einen Plan seines Grundstücks mit genauer Bezeichnung des verpfändeten Teils und läßt vom Gericht einen Hypothekenbrief ausstellen. Die Hypothek wird im Grundbuch eingetragen (S. 64). Die Landschaft gewährt das Darlehen in „Pfandbriefen", die an der Börse gehandelt werden. Ihr Kurs steigt und sinkt wie der anderer Effekten (S. 63). Leider erreichen Landschaften und Landesbanken noch nicht überall auch den kleinen Grundbesitz.

Das Katasteramt führt genaue Karten über alle Grundstücke des Bezirks, ihre Bebauung, ihren Ertrag, ihren Besitzer. (Kataster vom lat. capitum registrum, d. i. „Kopfsteuerliste"). Hypotheken sind übertragbar, sie können „zediert" werden. Zahlt der Schuldner zur gesetzten Frist das gekündigte Kapital nicht zurück, kann der Hypothekeninhaber Zwangsversteigerung beantragen.

Eine andere Form der kreditgenossenschaftlichen Unterstützung ist die sogenannte Darlehnskasse. Braucht der Landwirt eine kleinere Anleihe auf kürzere Zeit, z. B. infolge von Mißwachs, Überschwemmung, Betriebsunglück, so wird er nicht den umständlichen und kostspieligen Weg der hypothekarischen Verpfändung einschlagen, sondern Personalkredit verlangen, d. h. er wird auf Grund des persönlichen Vertrauens, das er und seine Bürgen genießen, ein Darlehen fordern. Hier tritt die landwirtschaftliche Darlehnskasse ein. Anfang 1912 zählte man im Deutschen Reiche 16 243 ländliche Spar- und Darlehnskassen.

Die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Verbände sind: der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Generalverband ländlicher Genossenschaften, der seit 1905 dem Reichsverband angehört. Sitz Darmstadt.

Das Genossenschaftswesen ist durch Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 geregelt.

Zu den Kreditanstalten für Grundbesitz gehören auch die Hypothekenbanken (S. 64). Sie haben das Recht, Pfandbriefe auszugeben, wie die Landschaften. Doch bieten

sie nicht dieselbe Sicherheit (Bankkrach von 1903), da die genossenschaftliche Solidarhaft fehlt; die Bank fußt auf dem Aktienkapital (S. 54).

Neben den Genossenschaftsunternehmungen sind die Versicherungsgesellschaften und -vereine ein Schutz der Landwirtschaft vor Ruin durch Naturereignisse: Versicherung gegen Hagelschlag, Feuers- und Wassersnot, Viehseuchen, Haftfälle.

§ 23. Der Schutzzoll

Als die hauptsächliche Ursache der Notlage der Landwirtschaft muß ohne Zweifel die heute noch drückende Konkurrenz des billig produzierenden Auslandes angesehen werden.

Diese Konkurrenz war nicht immer da. Bis zum letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts zählten wir noch zu den Exportländern landwirtschaftlicher Produkte. Die Landwirte hatten gute Zeit. Das in der Landwirtschaft steckende Kapital verzinste sich mit 3 Prozent und höher. Die Landwirte waren Freihändler (S. 39). Als aber die wirtschaftliche Entwicklung zur Überschwemmung des deutschen Marktes mit ausländischem Getreide führte, da riefen die Landwirte mit der Industrie nach Staatshilfe, um die Konkurrenz einzuschränken. Im Jahre 1879 erfolgte denn auch der Umschlag in der deutschen Wirtschaftspolitik vom Freihandel zum Schutzzoll. Zum „Schutze der nationalen Arbeit" wurde neben Industriezöllen ein Zoll auf ausländisches Getreide eingeführt, für den Doppelzentner zuerst 1 ℳ, dann 3 ℳ, schließlich 5 ℳ. Nun besserte sich die Lage der Landwirte. Vorübergehend wurde sie wider Erwarten verschlechtert im Zusammenhang mit den Handelsverträgen des zweiten Reichskanzlers, Caprivi, der sein Hauptaugenmerk darauf richtete, Deutschlands internationale Handelsbeziehungen zu fördern. Er erreichte auch tatsächlich in Industrie und Handel einen gewaltigen Aufschwung, an dem aber die Landwirtschaft nicht teilhatte, denn mit andern Zöllen war auch der Getreidezoll auf 3,50 ℳ herabgesetzt worden. Dadurch war die ausländische Konkurrenz zum Nachteil der inländischen Produzenten begünstigt. Nach Ablauf der Caprivischen Handelsverträge begann unter dem Kanzler Bülow durch Erhöhung der Schutzzölle auf Getreide eine günstige Zeit. Der Mindestzoll für Weizen wurde auf 5,50 ℳ, für Roggen auf 5 ℳ fest-

gesetzt. Diesen Satz mußten die Länder annehmen, mit denen wir Handelsverträge abgeschlossen haben: Rußland, Österreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Italien, Schweden, Rumänien, Serbien usw. Dieser Satz gilt auch für die Länder, für die die „Meistbegünstigungsklausel" besteht, d. h. die gegenseitige Verpflichtung, alle Vergünstigungen bei der Einfuhr zu gewähren, die irgendeinem andern Lande eingeräumt worden sind. (Diese Meistbegünstigungsklausel wurde von uns und Frankreich in den Friedensvertrag 1871 mit Bezug auf fünf benachbarte Länder ausdrücklich aufgenommen.) Im Meistbegünstigungsverhältnisse stehen wir heute aber auch zu Großbritannien, Dänemark, Nordamerika, das sich freilich darüber hinwegsetzt, Argentinien, Britisch-Indien, Japan und vielen andern Ländern. Das ist die gegenwärtige Sachlage. Die Schutzzölle haben der Landwirtschaft aufgeholfen. Indem die Landwirtschaft zu Gelde kommt, wird aber auch andern Bevölkerungsschichten genützt. „Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt." Dieses alte Sprichwort hat sich in der wirtschaftlichen Krise von 1906 bewahrheitet. Diese Krise hat Deutschland weniger betroffen als andere Länder; mit Sicherheit kann angenommen werden, daß die gestärkte Kaufkraft der Landwirtschaft dazu beigetragen hat.

Besondere Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft sind:

1. vorübergehende Grenzsperren, um die Einschleppung von Viehseuchen zu verhüten,

2. das Margarinegesetz (Kunstspeisefett) zum Schutze der Naturbutter,

3. das Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken zum Schutze der Winzer (S. 46),

4. das Saccharingesetz. Im Interesse der Konsumenten und der Zuckerrübenbauer ist die Verwendung von Saccharin, einem minderwertigen Ersatzmittel für Zucker, bei Bereitung von Bier, Wein, Likör, Fruchtsäften verboten.

5. das Branntweinsteuergesetz. Dieses Gesetz gewährt den Brennereien landwirtschaftlicher Betriebe große Vergünstigung, indem es für sie die Verbrauchsabgabe für das Hektoliter reinen Alkohol von 70 auf 50 ℳ ermäßigt. (Die sogenannte Liebesgabe.)

6. das Verbot des Getreideterminhandels an der Börse. Dies Verbot hat den Zweck, gleichmäßigere und reellere Preise im Getreidehandel zu sichern.

Unter Terminhandel versteht man einen geschäftlichen Abschluß auf einen spätern Zeitpunkt. Der Preis für diesen spätern Zeitpunkt wird vereinbart, aber nicht, um sich Getreide im voraus zu sichern oder in der Meinung, daß der vereinbarte Preis am festgesetzten Termin dem allgemeinen Marktwert entsprechen wird. Beim Terminhandel zählt der Käufer vielmehr auf eine gute Konjunktur, die zu einer Hausse des Marktpreises führt. An dem Preis u n t e r s c h i e d, an der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem, was er am gegebenen Termin bezahlen muß (Differenzgeschäft), will er gewinnen. Er setzt Zufälligkeiten in Rechnung, er spekuliert (S. 65).

7. Einführung der Einfuhrscheine. Wer Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsam im Gewichte von mindestens 5 Doppelzentner ausführt, erhält einen Einfuhrschein, der ihn berechtigt, die gleiche Menge Getreide z o l l f r e i einzuführen.

Der landwirtschaftliche Schutzzoll ist nur als ein solcher eingeführt, nicht als ein Finanzzoll, der die Staatskasse füllen soll. Er kann erst in Wegfall kommen, wenn bei dichter Besiedlung der jetzigen Getreideausfuhrländer diese ihr Getreide selbst in stärkerm Maße verbrauchen. Dann wird uns erst recht zugute kommen, daß wir sechs Siebtel unseres Getreideverbrauchs in Deutschland selbst bauen, wie wir auch zu 95 Prozent unsern Fleischkonsum selbst befriedigen. Solchen Rückhalt müssen wir im eignen Vaterlande haben. Daher ist der Schutz der Landwirtschaft eine Aufgabe des Reiches, der es sich nicht entziehen kann, ohne die Volksgesamtheit zu schädigen. Das Land ist der Jungbrunnen unseres Volkes, während die Großstädte an seinem Mark zehren. Das ist eine uralte Weisheit, die schon den römischen Dichter Horaz zu einer Ode begeistert hat, in der er den Landbewohner glücklich preist. (Beatus ille qui procul negotiis . . . .) Der Bauernstand ist die solide Grundlage jedes Staatswesens, seßhaft, im Kampfe mit der Natur gestählt bis zur eigensinnigen Härte.

Den Einfluß des Land- und des Stadtlebens mit den verschiedenen Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten auf die physische Entwicklung der Jugend lassen die Berichte der Rekrutenaushebung erkennen. Von den Gestellungspflichtigen 1908 waren militärtauglich von den Landgeborenen 57 Prozent, von den Stadtgeborenen 49,8 Prozent (Kaup, Sozialhygienische Vorschläge). Bayern und Württemberg kommen d u r c h s c h n i t t l i c h auf den Prozentsatz, den Preußen nur in seinen b e s t e n Landprovinzen erreicht.

§ 24. Agrar- und Industriestaat

Die Landwirtschaft bildet die Grundlage unseres Daseins, weil sie die Vorbedingung unserer Ernährung ist; „denn wäre nicht der Bauer, so hätten wir kein Brot" (Grimm, Das Riesenspielzeug). Wir könnten weiterleben ohne Industrie, ohne Landwirtschaft nicht. Sie gibt die Urprodukte, die ein Volk unbedingt haben muß, sei es als Eigenprodukt oder Import. Ein Staat ohne Urproduktion ist vom Import abhängig. (Kriegsfall — Blockade.) Ebenso wichtig für uns ist allerdings die Blüte von Industrie und Handel und Verkehr. Wären wir ein rein agrarischer Staat geblieben, wir könnten unser 65-Millionen-Volk nicht beschäftigen, nicht unterbringen. Unsere Größe hängt aufs engste mit dem Fortschritt zum Industriestaat zusammen. Aber die Frage ist nicht, ob wir ein Industriestaat oder ein Agrarstaat sein sollen, sondern wie wir beide in glücklicher Ergänzung nebeneinander erhalten und fördern. Dasjenige soziale Gemeinschaftsleben ist das reichste, das das vielseitigste ist, das viele Elemente zu einem einheitlichen staatlichen Bau verbindet, und der ist der größte Staatskünstler, der die größte Zahl verschiedener Elemente zu einer Gemeinschaft zu organisieren vermag. —

Fassen wir zusammen:

Die wirtschaftliche Entwicklung hat uns die Agrarfrage gebracht. Durch den Übergang zum Schutzzoll hat die Regierung den Weg beschritten, auf dem sie an der Beseitigung der Schwierigkeiten tatkräftig mitwirkt. Zu der Staatshilfe muß seitens der Landwirte die Selbsthilfe kommen, die mit eisernem Fleiß und genossenschaftlichem Geiste wirtschaftliche Hebung der ganzen Klasse mit allen erlaubten Mitteln erstrebt. Aus der Ergänzung von Agrarstaat und Industriestaat ergibt sich der kräftigste staatliche Organismus.

X
Mittelstandsfragen

§ 25. Der Begriff

Wenn wir die Schwierigkeiten verstehen wollen, mit denen der Mittelstand zu kämpfen hat, müssen wir erst wissen, was der Mittelstand ist.

Wir haben von dem Entstehen des dritten Standes gehört (S. 76), der sich aus dem noch rechtlosen Unterbau des absolutistischen Staates zu selbständiger politischer und wirtschaftlicher Bedeutung emporrang, als der Verfassungsstaat entstand. Dieser dritte Stand, die Bourgeoisie, sah als vierten Stand die Industriearbeiterklasse infolge der wirtschaftlichen Umwälzung entstehen. Zwischen dem dritten und vierten Stande hat der Mittelbauer, der Handwerker und der Kleinkaufmann (Detaillist) seinen angestammten Platz. Diese drei Bevölkerungsgruppen, in der Mitte zwischen Bourgeoisie und Arbeiterklasse stehend, bilden das Rückgrat des Mittelstandes.

Sie sind nicht allein geblieben. Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung hat für Verstärkung gesorgt. Die industriellen Unternehmungen, der aufblühende Handel in allen seinen größern Formen, die staatlichen, kommunalen und privaten Verkehrsinstitute brauchen zahlreiche Zwischenpersonen, die sogenannten Privatangestellten. Privatangestellte im Sinne des Gesetzes sind Personen, die gegen Gehalt im Privatdienst oder bei staatlichen oder kommunalen oder kirchlichen Behörden beschäftigt werden, aber noch nicht pensionsberechtigt sind; ihre Tätigkeit darf aber kein Dienst als Tagelöhner, Arbeiter, Gesinde sein. Von dem Anwachsen dieser Schicht sagt uns die Statistik, daß sie die stärkste Zunahme von allen aufzuweisen hat. Die Angestellten in der Industrie sind zwischen den Berufszählungen von 1895 und 1907 um 160 Prozent gewachsen; ihre absolute Zahl betrug 1907 686 007 (davon weiblich 63 936). Die Angestellten in Handel und Verkehr sind in dem gleichen Zeitraum um 93

Prozent gewachsen; ihre Zahl betrug 1907 505 909 (davon weiblich 79 689). Zählen wir die Angestellten der Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr zusammen, so ergibt sich die Zahl von 1,3 Million. Im Jahre 1895 zählte man nur 622 000, die Zahl hat sich also in zwölf Jahren verdoppelt.

Scheiden wir nun diejenigen aus, die Universitätsbildung, technische oder kaufmännische Hochschulbildung besitzen und nach Bildung, Einkommen und Lebenshaltung zur Bourgeoisie gehören, so bleibt uns die Schicht mit einem bestimmten Grade von allgemeiner Bildung und fachlicher Schulung. Diese Schicht ist es, die wir dem Mittelstande zusprechen müssen. Von der obersten Schicht der Angestellten unterscheidet sie ein Weniger an Bildung, Einkommen und Lebenshaltung, von der Arbeiterklasse aber der Umstand, daß ihre Tätigkeit nicht eine rein mechanische ist, sondern auch geistige Werte umsetzt.

Der Punkt, über den die Angestellten insgesamt jahrelang geklagt haben, war die Unsicherheit ihrer Zukunft. Sie sind nicht pensionsberechtigt, daher forderten sie gesetzliche Versicherung. Im Jahre 1911 ist dieser Wunsch erfüllt worden, indem die *Versicherung der Privatangestellten* gesetzlich geregelt worden ist, und zwar nicht durch den Ausbau der Invalidenversicherung, sondern durch eine *besondere Versicherungsanstalt*.

Fassen wir nun die Handwerker und Detaillisten ins Auge. (Die Mittelbauern und ihre Interessen siehe Agrarfrage.) Die Schwierigkeiten, die die wirtschaftliche Entwicklung den Handwerkern und Detaillisten bereitet, springen in die Augen. Die Handwerker haben sich der Konkurrenz der Fabrik, die Detaillisten der Konkurrenz der Warenhäuser und Konsumvereine zu erwehren. Handwerker und Detaillisten haben eine *Mittelstandsvereinigung* und einen *Zentralverband für Handel und Gewerbe* gegründet, um ihre Forderungen zu vertreten.

§ 26. Die Forderungen

Welches sind nun die hauptsächlichsten Forderungen?

1. Besteuerung der Warenhäuser, Konsumvereine und der Großbetriebe nach dem Jahresumsatz.

2. Verbot für Offiziere und Staatsbeamte, Mitglieder eines Konsumvereins zu werden.

3. Verschärfung des Gesetzes gegen den unlautern Wettbewerb und die unreellen Ausverkäufe und leichtsinnigen oder betrügerischen Konkurse.

4. Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker.

5. Beschaffung billigen Kredits.

6. Ausbau des Fortbildungsschulwesens für Gewerbetreibende; Gewerbeförderung (siehe S. 59).

Unter den Forderungen ist es nur die letzte, die eine Mitbeteiligung der zu fördernden Kreise einschließt. Die andern Forderungen erwarten alles vom Staat. Soweit da nun gesetzliche Maßnahmen gewährt werden, die die Bauhandwerkerforderungen sichern sollen oder leichtsinnige oder betrügerische Konkurse unter Strafe stellen oder den unlautern Wettbewerb (S. 63) oder Wanderlager bekämpfen wollen, wird jeder Billigdenkende auf seiten der Handwerker und Detaillisten stehen. Auch die Besteuerung der Warenhäuser und Konsumvereine läßt sich rechtfertigen. In der Bezeichnung un lauterer Wettbewerb ist aber auch schon die Grenze gegeben, wo die Handwerker und Detaillisten mit ihren Forderungen billigerweise innehalten sollten. Den lautern, ehrlichen Wettbewerb kann der Staat nicht zugunsten der Fordernden lahmlegen. Der Wettbewerb trägt nicht wenig zum Blühen des Wirtschaftslebens bei. Wenn die Handwerker und Detaillisten sich der Konkurrenz der Fabrik und der Warenhäuser erwehren müssen, so geschieht dies am besten durch Selbsthilfe, durch positive Leistungen und durch gemeinsames Vorgehen. Schwingen die Handwerker und Detaillisten sich über kleinliche Konkurrenzfurcht untereinander hinaus und zur Genossenschaftsidee empor, so erschließen sich ihnen neue Bahnen des geschäftlichen Betriebs.

Die Leistungen der Handwerker zu vervollkommnen und zu steigern, ist der Zweck der Maßnahmen, die man kurz als Gewerbeförderung bezeichnet. Dahin gehört der Ausbau der Fortbildungsschule, Pflege der technischen Schulung, der Erziehung des gewerblichen Nachwuchses, des Vereinswesens mit seinen Bildungszwecken und Erziehungsmöglichkeiten.

Auch die Beschaffung billigen Kredits können die Handwerker und Detaillisten wesentlich durch Selbsthilfe erreichen.

Das Sparkassenwesen hat seit Schulze-Delitzsch (S. 74) einen enormen Aufschwung genommen. Wenn nicht allen geholfen werden kann, so ist darin kein Grund zu besonderer Klage zu sehen. In jedem Stande vollzieht sich eine Auslese. Die Pfuscher, Untüchtigen, Trägen zu stützen, ist nicht der Zweck der Staatshilfe noch der Selbsthilfe eines Standes. Die Staatshilfe soll nicht der Bequemlichkeit Vorschub leisten oder die Auslese verhindern, sondern zur Selbsthilfe ermutigen und ertüchtigen (siehe auch Handel und Verkehr).

XI
Die Frauenfrage

§ 27. Ursachen

Unter der Frauenfrage verstehen wir die Summe der Schwierigkeiten, die die Frauen betroffen haben. Das weibliche Geschlecht sieht sich in seiner gegenwärtigen Lage in Widerspruch mit seinen überlieferten Lebensformen.

Der Überlieferung nach gehört die Frau ins Haus. Im Hause fand sie, was sie als Mensch fordern kann: Lebensinhalt und Lebensunterhalt und den Rückhalt, den der Mensch braucht, um nicht ein versprengtes Atom zu sein. Im Hause war sie zur Zeit der geschlossenen Eigenwirtschaft unentbehrlich.

In der Stadtwirtschaft hörte die geschlossene Eigenwirtschaft auf, aber die Frau hatte in Haus, Hof, Garten und Feld noch viel zu tun. Es kam dazu, daß die Zünfte bis ins Jahr 1500 die Frauen nicht ausschlossen, und daß die Lebenshaltung sich verfeinerte. Güter, die über die Deckung des Bedarfs hinausgingen, wurden produziert zum Schmuck des Hauses und der Menschen. Viel Zeit erforderten die Nadelarbeiten, an denen nicht nur das Haus, sondern auch die Kirche immer Bedarf hatte. Eine bewunderungswürdige Kunstfertigkeit haben die Frauenhände besessen.

In diese beglückende Überlieferung, daß die Frau ins Haus gehört, und daß das Haus ihr bietet, was der Mensch braucht, hat aber die zentralisierte Produktion Bresche gelegt. Als die Maschine in Dienst gestellt wurde, zeigte sich bald, daß sie schneller, zuverlässiger, gleichmäßiger, billiger arbeitet als die menschliche Hand. Während eine geübte Hand fünf Steppstiche macht, macht die Maschine fünfzig. Durch die Maschine wurde die häusliche Arbeit der Frau teils eingeschränkt, teils umgestaltet, teils entwertet. Aus Produzentinnen unentbehrlicher Bedarfsgüter werden die

Frauen mehr und mehr bloße Mitkonsumentinnen und Verwalterinnen. Früher hechelten sie den Flachs, jetzt kaufen sie fertige Wäsche. Früher backten sie das Brot, jetzt kann man ganze Mahlzeiten fertig kaufen. Die Zentralisation der Gütererzeugung schreitet immer weiter fort. Ein Stück Hausarbeit nach dem andern wird Gegenstand gewerblicher Unternehmungen (Vakuumreinigung!). Die Maschine dringt in das geschlossene Heim ein und drängt die Töchter hinaus. Während früher die Tochter auch der besitzenden Klassen ihr rechtschaffenes Tagewerk jeden Morgen ungesucht vorfand, muß sie jetzt im großen Prozentsatz nach Arbeit und Pflichten suchen, wenn sie nicht im beschäftigten Müßiggang ihre Pfunde vergeuden und zum Schmarotzer am Gesellschaftskörper herabsinken will. Die Schwierigkeit der Lage des weiblichen Geschlechts springt in die Augen, wenn wir sie mit der des männlichen Geschlechts vergleichen. Auch der Mann wird in einzelnen Schichten einschneidend von der Umwälzung in der Wirtschaftsordnung betroffen. Die Kärrner und Frachtfuhrleute sind durch die Eisenbahn verdrängt worden. Aber andere Türen haben sich ihnen aufgetan. Der Verkehr mittels der Elektrizität und Dampfkraft, von der Eisenindustrie ganz zu schweigen, fordert mehr Hände, als die Kärrner der alten Zeit hätten stellen können. Der Mann wird durch die Maschine auf neue Arbeitsgebiete geschoben, die Haustochter aus ihrem angestammten hauswirtschaftlichen Arbeitsfelde hinausgeschoben.

Während nun die Frauen der besitzenden Klassen nach neuen Pflichten, neuer Arbeit suchen müssen, sehen wir die Frauen der handarbeitenden Klassen in die industrielle Produktion einströmen, von der Schulbank in die Fabrik ziehend, als „Hände" gewertet. Die besitzende Frau sieht sich im Industriestaat entlastet, die besitzlose überlastet. Die einen müssen um Erweiterung ihrer Bewegungsfreiheit, die andern um gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit kämpfen.

Die Frauen rafften sich auf, diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Es entstand die Frauenbewegung.

§ 28. Entwicklung und Organisation der Frauenbewegung

Luise Otto, eine Meißnerin, gründete mit Auguste Schmidt und Henriette Goldschmidt 1865 in Leipzig den ersten Frauenverein, der nicht caritative Zwecke verfolgte, den Allgemeinen Deutschen

Frauenverein, der der Kristallisationspunkt für die liberale Frauenbewegung wurde; jetzige Vorsitzende Helene Lange; Vereinsorgan: „Neue Bahnen" mit der Beilage „Blätter für soziale Arbeit", gegenwärtig von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner redigiert. Es ist ein interessanter Beleg für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Frauenfrage und dem Übergang zum Industriestaate, daß sie zuerst in Sachsen, einem Industriezentrum, erörtert worden ist. Zwar fällt in das gleiche Jahr die Gründung des Lettevereins in Berlin; er unterscheidet sich jedoch vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein wesentlich, indem er die Frauenfrage nur als Brotfrage faßte und sich dementsprechend auf den einen praktischen Zweck beschränkte, die Frauen erwerbstüchtig zu machen. Vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein wurde auch die Gründung des ersten deutschen Lehrerinnenvereins angeregt; 1869 riefen Auguste Schmidt und Marie Calm den „Verein deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen" ins Leben. Die katholischen Lehrerinnen schlossen sich unter Pauline Herber 1885 zusammen (Sitz Boppard). Vorwiegend als Bildungsfrage wurde die Frauenfrage auch von zwei Kreisen erkannt, die sich an die Namen Henriette Schrader (Berlin) und Frau J. Kettler (Weimar) als ihre Zentren knüpften. Dem Schraderschen Kreise gehörten Helene Lange, Marie Loeper-Housselle, Minna Cauer an, insgesamt Frauen, die die weiblichen Bildungsmöglichkeiten der Zeit für sich ausgeschöpft und zu karg gefunden hatten. Dieser Kreis richtete 1887 die erste Petition an das preußische Ministerium mit der Begleitschrift von Helene Lange: „Die höhere Mädchenschule und ihre Bestimmung." Dieser Schritt rückte die Frauenfrage in das Licht der Öffentlichkeit, er muß als der eigentliche Beginn des Kampfes um Reformen bezeichnet werden. Mit diesem Schritte stand Helene Lange im Mittelpunkte der Bewegung. Frau J. Kettler (Weimar) gründete 1888 den Verein Reform mit dem Motto: Gleiche Bildung für Mann und Frau; aus ihm sind Marie Stritt, Ika Freudenberg, Natalie von Milde hervorgegangen. Einen weitern Fortschritt brachte im gleichen Jahre die Gründung des Vereins Frauenwohl (Vors. M. Cauer), von der Deutschen Akademischen Vereinigung ins Leben gerufen, „um die gleichstrebenden Frauen zum gemeinsamen Wirken für alle berechtigten Frauenbestrebungen der Gegenwart zusammenzufassen". In diesem Vereine begegneten sich die weiblichen Personen, die in gleicher Not waren, entweder äußerlich durch ihre Lage vorwärts gestoßen oder innerlich bedrängt und nach Klarheit über die veränderte Lage ihres Geschlechts ringend. Jedes Mitglied trug die Anregungen aus dem Verein heim. So wurden ganze Kreise der Reichshauptstadt in die Erörterung der Frauenfrage hineingezogen. Der rührige Verein gründete als sein Organ die „Frauenbewegung"; Herausgeberin M. Cauer. Nun folgten die Vereinsgründungen einander schnell: 1889 Verein Jugendschutz, Vors. Hanna Bieber-Böhm. Ebenfalls 1889 Verein der weiblichen Angestellten im Handelsgewerbe gegründet von Julius Meyer (Berlin). 1905 spaltete sich dieser Verein in den Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte, Sitz Berlin, jetzige Vors. Agnes Herrmann; Organ: „Zeitschrift für weibliche Handlungsgehilfinnen", und die Verbündeten Kaufmännischen Vereine für weib-

liche Angestellte, Sitz Frankfurt a. M., Vors. Laura Krause, Johanna Waescher; Organ: „Mitteilungen des kaufmännischen Vereins weiblicher Angestellter". 1890 der Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein, gegründet von Auguste Schmidt, Helene Lange, Marie Loeper-Housselle; Sitz Berlin; 108 Vereine; Organ: „Die Lehrerin in Schule und Haus", herausgegeben von Marie Loeper-Housselle. 1893 Gruppen für soziale Hilfsarbeit, gegründet von M. Cauer, jetzige Vors. Dr. Alice Salomon (Jahresberichte). 1894 gründeten Cäcilie Dose, Adele Gamper, Marie Stritt die ersten Rechtsschutzvereine, die sich 1904 zum Verband der Rechtsschutzvereine zusammenschlossen; Vors. Frau Marg. Bennewitz (Halle); Organ: „Mitteilungen". 1894 Verein für Fraueninteressen; Vors. Ika Freudenberg (München), † 1912; Organ: „Frauenstreben". 1894 Allgemeiner deutscher Verein für Hausbeamtinnen; Vors. Frau Luise Pache (Leipzig). 1897 Verband katholischer Gehilfinnen, jetzt Verband katholischer kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen; Vors. Jeanne Trimborn (Cöln); Organ: „Korrespondenzblatt". 1900 Bund abstinenter Frauen; Vors. Ottilie Hoffmann (Bremen); Flugblätter. 1905 Verband für weibliche Vormundschaft in Berlin; Vors. Dr. jur. Frieda Duensing. 1909 Deutscher Frauenbund, Sitz Berlin.

Im Jahre 1894 schlossen sich die in den verschiedensten Städten bestehenden Frauenvereine zusammen zu dem Bund deutscher Frauenvereine. Er erstrebte „die Herstellung eines innern Zusammenhanges zwischen allen Frauenvereinen, die ihre Arbeit in den Dienst des Familien- und Volkswohls stellen". Das Bestreben, eine Sonderstellung zu wahren, hielt Frau Kettler fern; aber schon 1895 erzwang der Verein „Reform" den Anschluß; er änderte seinen Namen in Frauenbildung-Frauenstudium, jetzige Vors. Frau Steinmann (Bonn). Sitz des Bundes deutscher Frauenvereine: Berlin. Vors. Dr. Gertrud Bäumer; Organ: „Zentralblatt". Gegenwärtig sind in dem Bunde etwa 150 000 Frauen organisiert. Er ist ein Glied des Internationalen Bundes, der alle fünf Jahre tagt und mehr als acht Millionen Mitglieder umfaßt. Vors. die jetzige Vizekönigin von Irland, Lady Aberdeen. Der Bund deutscher Frauenvereine hält alle zwei Jahre eine Tagung ab. Ihm sind angeschlossen Einzelvereine und Verbände, z. B. rheinisch-westfälischer, schlesischer, norddmitteldeutscher Verband usw. 1899 schloß sich der Bund fortschrittlicher Frauenvereine zusammen, der die Cauersche „Frauenbewegung" als Organ anerkennt und im Verein Frauenwohl seinen Stützpunkt hat. Zu ihm gehören Anita Augsburg, Marie Lischnewska, Else Lüders. Die gemäßigte Richtung, die durch Gertrud Bäumer, Anna Edinger, Helene von Forster, Ika Freudenberg †, Elsbeth Krukenberg, Helene Lange, Anna Pappritz, Alice Salomon, Marianne Weber vertreten wird, hat ihre Stützpunkte in den Landesverbänden sowie im Allgemeinen Deutschen Frauenverein. — 1902 wurde als deutsches Glied des Weltbundes für Frauenstimmrecht der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht unter Vorsitz von Dr. Anita Augspurg gegründet; Organ: „Zeitschrift für Frauenstimmrecht"; Vorort Hamburg. Später entstand die

Deutsche Vereinigung für Frauenstimmrecht, die zunächst den prinzipiellen Austrag anstrebt. 1907 wurde der Zentralverein für Arbeiterinneninteressen gegründet; Vors. Margarete Friedenthal (Berlin); Organ: „Mitteilungen", herausgegeben von Dr. phil. Elisabeth Altmann-Gottheiner (Frankfurt a. M.). Der Bund deutscher Frauenvereine besteht zurzeit aus 38 größern Landes-, Fach- und Standesorganisationen, 250 direkt und über 1000 indirekt angeschlossenen Lokalvereinen; sein Zweck ist, der Frauenbewegung aller Arbeitsgebiete die Möglichkeit zu geben, sich zu einem nationalen Ganzen zusammenzuschließen.

Dem Bunde ferngeblieben war bis 1908 die christliche Frauenbewegung, die 1893 von E. Gnauck-Kühne ins Leben gerufen wurde, indem sie dem Evangelisch-Sozialen Kongreß eine Frauengruppe angliederte, die sich später wieder auflöste. 1908 aber hat sich dem Bunde der Deutsch-Evangelische Frauenbund angeschlossen, gegründet 1899 von Lizentiat Weber und Gertrud Knutzen; jetzige Vors. Paula Mueller (Hannover); Organ: „Evangelische Frauenzeitung". Die Organisation ist zentralistisch; 120 Ortsgruppen, 12 500 Mitglieder. Im gleichen Jahre entstand die erste der 13 Gruppen des Verbandes der kirchlich-sozialen Frauengruppen (1400 Mitglieder). Vors. Elisabeth v. Knebel (Berlin); Organ: „Mitteilungen der Freien kirchlich-sozialen Konferenz". 1904 der Katholische Frauenbund; Vors. E. Hopmann, Sitz Cöln; Organ: „Der Katholische Frauenbund"; zentralistische Organisation, 85 Zweigvereine mit 37 000 Mitgliedern. Die drei christlichen Organisationen arbeiten (mit männlichen Beratern in Vorstand und Ausschuß) durch Kommissionen, allgemeine Mitgliederversammlungen, Presse.

Einen neuen Boden der Vereinigung und des Zusammenschlusses bietet das Vereinsgesetz vom 15. Mai 1908. Im Anschluß an dieses Gesetz hat sich bereits die erste politische Organisation, die liberale Frauenpartei für Groß-Berlin, gebildet. Ob die Frauen der verschiedenen Richtungen sich den politischen Parteien angliedern, muß die Zukunft lehren. Das Zentrum hat bereits Tausende von Frauen gesammelt.

An christlichen Arbeiterinnenorganisationen sind zu verzeichnen, Verband süddeutscher katholischer Arbeiterinnenvereine, 110 Vereine mit 17 000 Mitgliedern; Sitz München; Vors. Präses Walterbach; Organ: „Die Arbeiterin". Dem Verbande hat sich 1912 angeschlossen der Verband der süddeutschen katholischen Jugendvereine für die im Erwerbsleben stehenden Mädchen (früher Patronagen), Sitz München. Vors. Fürstin Sophie zu Oettingen-Spielberg; Organ: „Die gute Freundin". Im Verbandsbezirk westdeutscher katholischer Arbeitervereine besteht erst (für Cöln) ein Diözesanverband (Vors. Dr. O. Müller) mit 9100 Arbeiterinnen in 90 Vereinen; Sitz M.Gladbach; Organ: „Aufwärts" (früher „Die christliche Arbeiterin"). Daneben in Westdeutschland zahlreiche allgemeine Jungfrauenkongregationen mit Arbeiterinnen als Mitgliedern. Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen; Vors. Pfarrer Beyer (Berlin), erste Leiterin E. Gordon (Würzburg) †; 160 Vereine mit

22 500 Mitgliedern, großenteils nicht Arbeiterinnen; Organ: „Frauenarbeit" und „Agnesblatt".

Evangelische Arbeiterinnen hat jetzt unter der Vorarbeit von Frl. von Feldmann der Evangelische Frauenbund zu einem Verband mit Sitz in Hannover gesammelt.

Zum Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften zählen 22 000 weibliche Mitglieder, davon 6000 im Gewerkverein christlicher Heimarbeiterinnen; Sitz Berlin. Vors. Marg. Behm; Organ: „Die Heimarbeiterin".

Ferngeblieben sind der Frauenbewegung stets die Sozialdemokratinnen. Sie organisieren sich mit den Männern gemeinsam nach der Losung: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch." Die proletarische Frauenbewegung, geführt von Klara Zetkin, war und ist Klassenkampf.

§ 29. Ziele

Welche Ziele hat die Frauenbewegung aufgestellt?

Die Führerinnen haben bessere Bildungsgelegenheiten, erweiterte Berufs- und Erwerbsmöglichkeiten und eine verbesserte Stellung im privaten und im öffentlichen Recht, d. h. in Familie, Gemeinde und Staat gefordert.

Diese Forderungen sind erhoben worden nicht in Geringschätzung der Familienaufgabe, nicht um diese verantwortungsvollste und höchste Aufgabe des weiblichen Geschlechts abzuschütteln, sondern im Gegenteil, um die Hausmutteraufgabe recht gewürdigt zu sehen. Es ist schwer mit der unvergleichlichen Würde der Hausmutter in Einklang zu setzen, daß die Hausmutter im öffentlich-rechtlichen Leben den Entmündigten gleichsteht, indem ihr das Recht vorenthalten wird, mit ihrer Stimme ihr Urteil abzugeben.

Für die Arbeiterinnen ist wirtschaftliche, geistig-sittliche Hebung als Ziel aufgestellt worden. Durch Staatshilfe und Selbsthilfe hofft man ihm näher zu kommen. Staatshilfe durch Gesetzesschutz, Selbsthilfe durch Organisation.

Die Frauenbewegung hat Erfolge aufzuweisen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sichert der Ehefrau wenigstens das während der Ehe von ihr Erworbene. Freilich fällt das eingebrachte Vermögen der Ehefrau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes anheim. (Kein Mädchen sollte eine Ehe eingehen, ohne sich über das eheliche Güterrecht unterrichten zu lassen.) Das Bürgerliche Gesetzbuch erklärt die Ehefrau auch für rechtsfähig, d. h. sie kann Geschäfte abschließen. Die Frau hat das Recht, eine Vormundschaft zu

übernehmen, sie hat aber auch, im Gegensatz zum Manne, das Recht, sie abzulehnen. Das Bürgerliche Gesetzbuch anerkennt auch statt der „väterlichen" die „elterliche" Gewalt über die Kinder.

Das Jahr 1908 hat die Frauenwelt den erstrebten Zielen näher geführt; den industriellen Arbeiterinnen hat es durch die Novelle zur Gewerbeordnung den zehnstündigen Maximalarbeitstag, der gesamten Frauenwelt das neue Vereins- und Versammlungsgesetz gebracht.

Das genannte Vereins- und Versammlungsrecht ist von großer Bedeutung für die Frauenwelt, ja es bildet einen Wendepunkt in der Geschichte des weiblichen Geschlechts im Deutschen Reiche, denn durch dieses Gesetz ist der Ausschluß des weiblichen Geschlechts von politischen Vereinen und Versammlungen aufgehoben. Jetzt darf also das weibliche Geschlecht teilnehmen an Beratungen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Das Recht, mitzuarbeiten am Wohle der Gemeinde, haben bereits mehr als 200 Stadtverwaltungen anerkannt, indem Frauen besoldet oder ehrenamtlich von ihnen angestellt worden sind. Wir finden weibliche Personen nicht nur wie bisher als Lehrerinnen und Krankenpflegerinnen, sie sind auch amtlich herangezogen in der Armen- und Waisen- und Säuglingspflege, in Kinderschutz, Jugendfürsorge, Arbeits- und Logisnachweis, Wohnungsinspektion, Gefängnisaufsicht, Polizeiassistenz, Jugendgerichtshöfen, Gewerbeinspektion.

Das Jahr 1908 hat aber auch noch andern Frauenwünschen Erfüllung gebracht. Die preußischen Universitäten immatrikulieren jetzt weibliche Personen (tragen sie als akademische Bürger in die Stammrollen ein), und die Reform der Mädchenschule sorgt durch die Studienanstalt für die nötige Vorbildung. Die Ausdehnung des Gesetzes über den kleinen Befähigungsnachweis auf das weibliche Geschlecht (S. 58) gewährleistet den künftigen Handwerkerinnen eine gründliche fachgewerbliche Ausbildung, deren Verbreitung sich der „Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau" (Sitz Berlin) zum Zwecke gesetzt hat. Die Frauenbewegung hat nicht vergeblich neue Bahnen gesucht.

XII

Die Versicherungsgesetzgebung

Solange Freizügigkeit und Gewerbefreiheit noch nicht den freien Arbeitsvertrag eingeführt und den Arbeiter gänzlich auf sich gestellt hatten, war sein Arbeitsverhältnis patriarchalisch geordnet. Er war mehr oder weniger gebunden, aber auch gesicherter in seiner Existenz. Der freie Arbeitsvertrag hob jede Gebundenheit auf, machte des Arbeiters Dasein aber auch zu einem unsichern. Der Arbeiter und die Arbeiterin, deren einzige Lebensunterlage in der Regel nur der Arbeitsverdienst ist, müssen in Not geraten, sobald der Arbeitslohn mit oder ohne Verschulden aufhört. In Krankheitszeiten, bei einem Unfall, bei Invalidität oder bei erwerbsunfähigem Alter sind sie dem Elend preisgegeben oder auf Almosen angewiesen.

Dieser Unsicherheit der Existenz ist durch die Versicherungsgesetzgebung abgeholfen worden. Eingeleitet wurde sie durch die Kaiserliche Botschaft an den Reichstag vom 17. November 1881, die dem Lohnarbeiter Hilfe bei Krankheit, Unfallschädigung, Alter und Invalidität versprach. Einen bedeutungsvollen Um- und Ausbau erfuhr die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1911 durch die Reichsversicherungsordnung, welche u. a. die einzelnen Versicherungszweige in ein einheitliches Gesetz zusammengefaßt, den Versicherungsschutz erweitert und eine Witwen- und Waisenversorgung gebracht hat.

Die Versicherung bezweckt die Sicherstellung gegen die wirtschaftliche Notlage, der die Erwerbstätigen bei eintretender Krankheit und Erwerbsunfähigkeit ausgesetzt sind. Die Erwerbsunfähigkeit kann vorübergehend oder dauernd sein, sie kann eine völlige oder nur teilweise sein. Nach den Umständen, die ein Eintreten der Versicherung erfordern, gliedert sie sich in Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung. Das Gesetz gewährt dem Versicherten ein Recht auf Unter-

stützung, legt ihm aber auch den Zwang der Versicherung auf. Neben diesen Zwang, neben diese Versicherungspflicht tritt unter gewissen Bedingungen das Recht, freiwillig ein Versicherungsverhältnis einzugehen oder fortzusetzen.

§ 30. Die Krankenversicherung

Die Krankenfürsorge war der erste Schritt. Die Reichsgesetzgebung hatte hier nicht erst den Weg zu bahnen, sondern ihn nur zu verbreitern und vorliegende Erfahrungen zu verwerten. Es bestanden nämlich schon zahlreiche freie Hilfskassen und auf Grund der Gewerbeordnung vielfach Gemeinde- und Betriebskrankenkassen, die sich alle die Gewährung von Hilfe bei Krankheitsfällen zum Ziele gestellt hatten. Aufgabe des Krankenversicherungsgesetzes war es nun insbesondere, für das ganze Reichsgebiet den Versicherungszwang festzusetzen und die Unterstützungsgrenzen auszudehnen.

Das Reichskrankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, ergänzt durch mehrere Novellen, legt die Versicherungspflicht allen gewerblichen Lohnarbeitern auf sowie allen Betriebsbeamten, kaufmännischen Angestellten und den unselbständigen, dem Handwerk angehörenden Personen, den Gesellen und Lehrlingen. Angestellte (nicht auch Arbeiter) mit mehr als 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst (die Reichsversicherungsordnung hat die Grenze auf 2500 ℳ erhöht) unterliegen dem Versicherungszwange nicht.

Die Reichsversicherungsordnung dehnt den Zwang aus auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten und Hausgewerbetreibenden, die Privat- und unständigen Arbeiter und Angestellten sowie die im Wandergewerbe beschäftigten Personen.

Die Anmeldung des Versicherungspflichtigen zur Krankenkasse obliegt dem Arbeitgeber, der Herrschaft. Unterbleibt sie, geht der Versicherungspflichtige nicht des Anrechts auf Unterstützung verlustig, wohl aber setzt sich der Arbeitgeber einer Bestrafung aus.

Die eingeführten Arten der Zwangskassen sind:

1. Die Ortskrankenkassen. Sie sind lokal verschieden, können alle Versicherungspflichtigen umfassen oder sich nach Gewerben gliedern. 2. Daneben können Landkrankenkassen geschaffen werden zur Aufnahme der nach der Reichsversicherungsordnung neuversicherten Personenkreise. 3. Die Betriebs-

krankenkassen. Sie werden von den Unternehmern für ihre Betriebe (Fabriken) errichtet. 4. Die Innungskassen. Sie werden von den Handwerkerinnungen für die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen errichtet. 5. Die Knappschaftskassen. Sie werden von Bergwerksbesitzern auf Grund des Bergrechts für die Bergarbeiter geschaffen. 6. Die als Ersatz für die Zwangskassen zugelassenen freien Hilfskassen. Die Versicherten haben das Recht, einer zugelassenen Hilfskasse beizutreten und werden dadurch auf Antrag von der Mitgliedschaft bei der Zwangskasse frei.

Die Lasten der Krankenversicherung (Unterstützungen, Verwaltung) tragen die Arbeitnehmer (Arbeiter, Dienstboten) zu zwei Dritteln, die Arbeitgeber (Herrschaften) zu einem Drittel.

Für diese Beiträge erlangt der Versicherte Rechtsanspruch auf folgende Mindestleistungen: Freie ärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel (Bandagen, Brillen, Bruchbänder usw.), Krankengeld bei Erwerbsunfähigkeit, Sterbegeld im Todesfalle und Wochengeld bei der Niederkunft.

Das Krankengeld beträgt regelmäßig die Hälfte des von der Kasse der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Tagelohns (Grundlohn), der aber 6 *M* für den Arbeitstag nicht überschreiten darf. Diese Unterstützung wird in einzelnen Krankheitsfällen längstens 26 Wochen gewährt. Das Sterbegeld wird beim Tode eines Mitgliedes im Mindestbetrage des zwanzigfachen Grundlohns gewährt. Auch Wöchnerinnen erhalten Krankengeld, und zwar in der Regel 8 Wochen lang, wenn sie innerhalb des letzten Jahres vor der Geburt des Kindes mindestens 6 Monate lang Mitglied einer Zwangskasse gewesen sind.

Die Krankenkassen werden unter behördlicher Aufsicht von den Mitgliedern verwaltet. Diese wählen die Verwaltungsorgane, nämlich einen Ausschuß und den Vorstand. Dem Ausschuß ist auch das Recht vorbehalten, die Unterstützungsgrenzen erheblich zu erweitern. Ein Grund mehr für die Frau, sich um das Krankenkassenwesen zu kümmern, denn sie hat sowohl zum Ausschuß wie auch zum Vorstand das aktive und passive Wahlrecht. Bei dem Vorstande sind die Unterstützungsansprüche anzumelden, und dieser trifft auch die erforderlichen Anordnungen. Streitigkeiten über die Ansprüche eines Versicherten schlichtet die Aufsichtsbehörde, Streitig-

keiten über die Leistung der Beiträge das Gewerbegericht; nach der Reichsversicherungsordnung ist dem Versicherungsamte bzw. dem Oberversicherungsamte die Befugnis zur Aufsicht und richterlichen Entscheidung übertragen worden.

Durch Kaiserliche Verordnung wird noch der Tag festgesetzt, an dem die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung in Kraft treten. Es soll der 1. Januar 1913 in Aussicht genommen sein.

Im Jahre **1910** waren in 23 356 Krankenkassen im ganzen 13 953 900 Personen versichert und zwar 10 290 300 männliche und 3 663 600 weibliche (nach dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung werden es rund 20 Millionen Versicherte sein).

Die Zahl der Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit stellte sich auf 5 197 080 mit 104 708 104 Krankheitstagen; auf ein Mitglied kamen durchschnittlich 0,40 Erkrankungsfälle und 8,01 Krankheitstage, für welche Krankengeld oder Anstaltspflege gewährt wurde.

Die ordentlichen Einnahmen (Zinsen, Eintrittsgelder, Beiträge, Zuschüsse) betrugen 379 284 496 *M*. Die ordentlichen Ausgaben beliefen sich auf 350 545 175 *M*. Darunter waren 320 020 827 *M* Krankheitskosten, die sich wie folgt verteilen:

Ärztliche Behandlung	76 440 495	*M*
Arznei und sonstige Heilmittel	48 216 260	„
Krankengelder	135 952 829	„
Unterstützung für Schwangere und Wöchnerinnen	6 432 231	„
Sterbegelder	7 462 283	„
Anstaltsverpflegung	45 270 027	„
Fürsorge für Genesende	246 402	„

Auf ein Mitglied kamen durchschnittlich 24,49 *M* Krankheitskosten.

Die Verwaltungskosten stellten sich auf 20 434 195 *M* = 1,56 *M* durchschnittlich für das Mitglied.

Das Gesamtvermögen betrug rund 296,4 Millionen Mark (im Jahre 1909: 269 Millionen).

Aus diesen riesigen Summen, besonders auch an Unterstützungen, ersieht man, welch segensreichen Einfluß die Krankenversicherung ausübt.

§ 31. Die Unfallversicherung

Die Unfallversicherung versichert den Arbeiter schlechthin „gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle".

Die ersten Anfänge dieses Gesetzes finden wir in dem sogenannten Reichshaftpflichtgesetz (S. 97, 102) vom Jahre 1871, das den Unternehmer haftbar macht, wenn ein Arbeiter durch sein oder seiner Vertreter Verschulden zu Schaden kommt. Der Arbeiter mußte aber seine Entschädigungsansprüche noch selber geltend machen bzw. auf privatrechtlichem Wege einklagen. Seit 1884 aber ist die Haftpflicht der Unternehmer öffentlich-rechtlich für das Deutsche Reich geordnet. Das Unfallversicherungsgesetz bezog sich anfangs nur auf die gewerblichen Arbeiter, wurde aber später auch auf die Land- und Forstarbeiter, Bauarbeiter, Seeleute ausgedehnt. Seit 1900 unterliegen dem Versicherungszwang ziemlich alle Arbeiter, welche in gefährlichen Betrieben beschäftigt sind, und außerdem die Betriebsbeamten, wofern ihr Arbeitseinkommen 3000 ℳ (nach der Reichsversicherungsordnung 5000 ℳ) im Jahre nicht übersteigt.

Auch die kleinen Betriebsunternehmer besonders im Baugewerbe und in der Landwirtschaft unterstehen auf Grund statutarischen Zwanges vielfach der Versicherungspflicht.

Träger der Unfallversicherung sind die nach Berufen gegliederten Berufsgenossenschaften. Die Betriebsunternehmer sind Mitglieder der Berufsgenossenschaften und müssen deren Lasten allein tragen. Die Versicherten leisten keinerlei Beiträge.

Die Verwaltung der Berufsgenossenschaft wird gerade wie bei der Krankenkasse durch einen Ausschuß und einen Vorstand geführt, jedoch bestehen diese Organe nur aus Betriebsunternehmern, die ja auch allein zahlungspflichtig sind.

Für einen Unfallverletzten hat während der ersten 13 Wochen die Krankenkasse einzustehen, jedoch kann die Berufsgenossenschaft auch schon während dieser Zeit die Fürsorge übernehmen. Auch ist das Krankengeld der gewerblichen Unfallverletzten vom 28. Tage ab auf zwei Drittel des Grundlohns zu erhöhen.

Mit dem Beginne der 14. Woche muß die Berufsgenossenschaft dem Unfallverletzten freie Kur, Heilmittel usw. sowie eine Rente gewähren. Die Rente für volle Arbeitsunfähigkeit beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch kann die Rente bei Pflegebedürftigkeit bis zum vollen Lohn

erhöht werden. Ist der Verletzte nur teilweise erwerbsunfähig, so erhält er auch nur einen entsprechenden Teil der Vollrente (= zwei Drittel Jahresarbeitsverdienst). Bei Verschlimmerung der Unfallfolgen kann die Rente erhöht und bei Besserung herabgesetzt oder entzogen werden. Stirbt ein Versicherter direkt oder indirekt an den Folgen eines Betriebsunfalls, so gebührt seinen Hinterbliebenen zunächst als Sterbegeld der fünfzehnte Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 *M*; ferner erhalten die Ehefrau und die Kinder bis 15 Jahren, unter Umständen auch hilfsbedürftige Eltern, Großeltern und Enkel, Renten in Höhe von je 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Insgesamt dürfen aber die Hinterbliebenenrenten 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten. Für die Rentenberechnung ist der Jahresarbeitsverdienst des Verletzten in dem Unfallbetriebe maßgebend. War der Verletzte noch kein Jahr in dem Betriebe tätig, so wird der Lohn eines gleichartigen Arbeiters ergänzend mit in Rechnung gestellt. Der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns ist für die Rentenberechnung maßgebend, wenn es sich um solche, insbesondere jugendliche Personen handelt, die weniger als diesen Betrag verdient haben.

Im Jahre **1910** betrug die Gesamtzahl der versicherten Personen 24 153 600, darunter 15 095 100 Männer und 9 058 500 Frauen. Entschädigt wurden 1 017 570 Unfälle; darunter waren 132 064 neue Unfälle. Ausgezahlt wurde 1910 an Entschädigungen eine Summe von 164 425 400 *M*.

§ 32. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

Das „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz" wurde 1889 erlassen, 1899 ausgebaut. Mit dem 1. Januar 1912 ist hinsichtlich dieses Versicherungszweiges, dem die Hinterbliebenenversorgung eingegliedert worden ist, die Reichsversicherungsordnung in Kraft getreten. Das Gesetz gewährt eine Invalidenrente für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit um mehr als zwei Drittel, eine Krankenrente im Fall einer mehr als 26wöchigen mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen, aber vorübergehenden Krankheit, eine Altersrente nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr, auch wenn keine Invalidität vorliegt, eine Witwenrente an die hinterbliebene Witwe, sobald diese nicht mehr ein Drittel durch angemessene Arbeit zu verdienen vermag, und Waisenrenten an die hinter-

bliebenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Neben diesen Rentenzahlungen sieht das Gesetz noch freiwillige Leistungen vor, u. a. Invalidenhauspflege sowie die Gewährung von größern Heilverfahren an Lungenkranke, Rheumatiker, Nervenleidende u. dgl., wenn so der Erwerbsunfähigkeit vorgebeugt oder die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt werden kann.

Dieses Gesetz bezieht auf Grund der Zwangsversicherung in seinen Kreis ein: 1. alle Personen über 16 Jahre, die als Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, Dienstboten u. dgl. gegen Lohn oder Gehalt im Hause oder im Betriebe beschäftigt werden, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einnahmen; 2. alle Privatbeamten, kaufmännischen Angestellten, Privatlehrer, Chemiker, Techniker, Haushaltungsangestellten u. dgl., sofern ihr jährlicher Verdienst 2000 *M* nicht übersteigt; 3. Seeleute und Schiffer.

Jeder der einmal versichert war, darf sich freiwillig weiter versichern. Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung sind befugt, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben, alle selbständigen Gewerbetreibenden (Handwerker, Landwirte, Kaufleute u. dgl.), die regelmäßig nicht mehr wie zwei versicherungspflichtige Personen beschäftigen; weiterhin alle Heimarbeiter und solche Personen, die nur freien Unterhalt verdienen, sowie Angestellte mit mehr als 2000, aber nicht über 3000 *M* Jahresverdienst.

Die Lasten der Zwangsversicherung werden zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Der Arbeitgeber hat aber nur die Hälfte des gesetzmäßigen Beitrags zu zahlen; versichert der Arbeitnehmer sich zur Steigerung seiner Rentenansprüche freiwillig höher, was gesetzlich zulässig ist und auch angeraten werden kann, so gehen die Mehrkosten zu seinen eignen Lasten.

Die Höhe der Beiträge richtet sich für die versicherungspflichtigen Personen (den andern ist die Wahl der Beitragsklasse freigestellt) nach dem Jahresarbeitsverdienst und sind dafür die folgenden Klassen festgesetzt:

Klasse I bis zu 350 *M* einschließlich
„ II von mehr als 350 bis zu 550 *M*
„ III „ „ „ 550 „ „ 850 „
„ IV „ „ „ 850 „ „ 1150 „
„ V „ „ „ 1150 *M*

Die Einreihung der Versicherten in die einzelnen Klassen hat aber in der Regel nicht nach dem wirklichen, sondern nach einem angenommenen Jahresarbeitsverdienst zu erfolgen: für die einer Krankenkasse angehörenden Personen ist der 300fache Betrag des Grundlohns, für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft der regierungsseitig festgesetzte Jahresarbeitsverdienst und sonst meist der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns maßgebend.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Lohnzahlung die Beiträge zu entrichten. Dies geschieht durch Einkleben von bei der Post käuflichen Marken in Quittungskarten, die von Orts- und Polizeibehörden ausgefertigt werden. Die Marken müssen auch durch Einschreiben des Datums des letzten Tages des Zeitraums, für den sie gelten sollen, entwertet werden. Die Höhe des Beitrags stellt sich nach der Reichsversicherungsordnung in Klasse I auf 16 Pf., in Klasse II auf 24 Pf., in Klasse III auf 32 Pf., in Klasse IV auf 40 Pf. und in Klasse V auf 48 Pf. Betrügt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer, indem er den Betrag der Klebemarken zur Hälfte von seinem Lohn abzieht, aber für sich behält, trifft ihn Geldstrafe bis 3000 *M* oder Gefängnis. Eine Quittungskarte ist längstens zwei Jahre gültig. Vor Ablauf dieser Frist muß sie umgetauscht oder von der Behörde ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden. In dieser Zeit müssen auch bei der Pflichtversicherung und ihrer freiwilligen Fortsetzung mindestens 20, und bei der Selbstversicherung mindestens 40 Wochenbeiträge entrichtet werden. Sonst sind alle Anrechte verloren und können häufig nicht mehr neuerdings erworben werden. Krankheitswochen gelten als Beitragszeit, auch wenn keine Marken geklebt werden, doch muß die Krankheitsdauer von der Kasse oder vom Arzt bescheinigt und diese Bescheinigung dem Bürgermeisteramte zur Aufrechnung vorgelegt werden. Die Anrechnung der Krankheitszeiten erfolgt aber nur, wenn die Krankheit als eine Unterbrechung versicherungspflichtiger Tätigkeit anzusehen ist.

Die Anmeldung des Anspruchs auf die Leistungen der Versicherung hat bei der Ortsbehörde zu geschehen und muß begleitet sein von den unerläßlichen Beweisstücken, der letzten Quittungskarte und möglichst auch den Aufrechnungsscheinen. Für Inanspruchnahme der Altersrente muß der Geburtsschein beigefügt werden.

Die Altersrente kann bezogen werden ohne Erwerbsunfähigkeit vom 70. Lebensjahr ab. Tritt später Erwerbsunfähigkeit ein, wird die Altersrente in die höhere Invalidenrente umgewandelt.

Die Altersrente besteht aus der feststehenden Leistung der Versicherungsanstalt (60, 90, 120, 150 und 180 ℳ je nach der Lohnklasse) und dem Reichszuschuß von jährlich 50 ℳ. Die Invalidenrente besteht 1. aus dem feststehenden Reichszuschuß von 50 ℳ; 2. dem Grundbetrage, der für die erste Lohnklasse 60 ℳ beträgt und um 10 ℳ mit jeder der fünf Lohnklassen steigt; 3. dem Steigerungssatze, der jede Marke berücksichtigt. Dieser Steigerungssatz beträgt bei Marken der I. Klasse 3 Pf., der II. Klasse 6 Pf., der III. Klasse 8 Pf., der IV. Klasse 10 Pf. und der V. Klasse 12 Pf.

Die Reichsversicherungsordnung hat, wie bereits gesagt, der Invalidenversicherung eine Hinterbliebenenversicherung angefügt. Ähnlich wie bei der Hinterbliebenenfürsorge der Beamten stehen die Hinterbliebenenbezüge in bestimmtem Verhältnis zur Invalidenrente des verstorbenen Ernährers, und zwar beträgt die Rente der invaliden Witwe drei Zehntel, die Waisenrente beim Vorhandensein einer Waise drei Zwanzigstel (für jede weitere Waise ein Vierzigstel) des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teiles der Invalidenrente des verstorbenen Versicherten; dazu tritt dann noch der Reichszuschuß mit jährlich 50 ℳ zu jeder Witwenrente und mit 25 ℳ zu jeder Waisenrente. Die Waisenrente wird den Waisen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt. Wenn z. B. ein Arbeiter aus Lohnklasse IV, also mit etwa 1000 ℳ Jahreseinkommen, nach Vollendung von 1500 Beitragswochen stirbt, so erhält seine um mehr als zwei Drittel erwerbsunfähige Witwe 122,40 ℳ und sein Kind 61,20 ℳ jährlich an Rente, beide zusammen also 183,60 ℳ. Bei mehrern Kindern steigert sich die Rente bis zum anderthalbfachen Betrage der Invalidenrente des Verstorbenen. Hat eine Ehefrau für ihre eigne Person ein Versicherungsverhältnis eingegangen und aufrechterhalten, so kann sie außer den sonstigen Leistungen der Invalidenversicherung beim Tode des Ehemannes ohne Rücksicht auf ihre Erwerbsfähigkeit ein Witwengeld (die Witwenrente für ein Jahr) und für jedes Kind nach vollendetem 15. Lebensjahr eine Waisenaussteuer (die Waisenrente für acht Monate)

beanspruchen. Den heiratenden **weiblichen** Versicherten muß also die Fortsetzung ihrer Versicherung dringend empfohlen werden, dies um so mehr, weil die Reichsversicherungsordnung mit Rücksicht auf die Einführung der Hinterbliebenenfürsorge **die Erstattung der Beiträge beseitigt hat.**

Den Wünschen des Mittelstandes kommt die Reichsversicherungsordnung durch Einführung einer freiwilligen Zusatzversicherung entgegen. Von ihr können nach freier Wahl Gebrauch machen sowohl die versicherungspflichtigen wie auch die versicherungsberechtigten Personen. Die Beteiligung ist möglichst einfach gestaltet: man kauft Zusatzmarken zu 1 *M* das Stück bei der Postanstalt und klebt sie in seine Quittungskarte. Vorschriften über eine Höchst- oder Mindestzahl Zusatzmarken bestehen nicht, ebensowenig solche über Anwartschaft und deren Verlust. Durch die Zusatzversicherung wird bewirkt, daß dem Versicherten bei eintretender Erwerbsunfähigkeit neben seiner Invalidenrente noch eine laufende Zusatzrente gewährt wird. Die Zusatzversicherung ist nur dann wirkungsvoll und zu empfehlen, wenn der Versicherte in jüngern Jahren von ihr Gebrauch macht, denn die Berechnung der Zusatzrente erfolgt in der Weise, daß soviel mal 2 Pf. für jede Marke gezahlt werden, als Jahre zwischen dem Verwendungsjahr und dem Invaliditätsjahr liegen. Wenn z. B. ein Angestellter ein erhaltenes Weihnachtsgeschenk von 100 *M* im Jahre 1912 in Zusatzmarken anlegt und im Jahre 1943 erwerbsunfähig wird, so erhält er neben seiner Invalidenrente eine Zusatzrente von 100 × 2 Pf. = 2 *M* × 30 Jahre = 60 *M*.

Aus der Statistik der Invalidenversicherung des Jahres 1910: Versichert waren 15 659 700 Personen, davon 10 856 400 Männer und 4 803 300 Frauen. Die Zahl der laufenden Invaliden- und Krankenrenten betrug 1 039 011 und die der Altersrenten 113 974. Im Jahre 1910 wurden neu bewilligt 143 676 Renten. Die Gesamtsumme der Entschädigungsleistungen stellte sich 1910 auf 196 825 500 *M*, einschließlich des Reichszuschusses von 52 538 200 *M*. Für das Heilverfahren wurden 1910 verausgabt 21 102 166 *M*.

* * *

Auf organisatorischem Gebiete wahrt die Reichsversicherungsordnung die Selbständigkeit der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen. Aber an die Stelle der zahlreichen verschiedenen Vermittlungsstellen und Behörden aller Art, die bisher neben dem Schiedsgericht und der letzten Instanz, dem Reichsversicherungsamte, tätig waren, treten einheitliche Versicherungsbehörden, und zwar für alle Zweige der Versicherung. Diese Versicherungsbehörden haben die Verwaltungs- und zugleich die richterliche Entscheidungsbefugnis in allen Streitfragen, so auch über Unterstützungsansprüche u. dgl. Sie bauen sich in drei Instanzen übereinander auf: das Versicherungsamt als erste Instanz, eingerichtet für Städte, Kreise u. dgl.; das Oberversicherungsamt als zweite Instanz für größere Bezirke (Regierungsbezirke u. dgl.) und das Reichsversicherungsamt für das ganze Reich als letzte Instanz. Die Aufgaben des Reichsversicherungsamtes werden in einigen süddeutschen Staaten durch Landesversicherungsämter erfüllt.

Bei allen diesen Behörden wirken neben Beamten gewählte Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gleichberechtigt mit. Gewählt werden die Vertreter

beim Versicherungsamt durch die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen, die ihrerseits aus der Wahl der Mitglieder hervorgehen,

beim Oberversicherungsamt durch die Vertreter beim Versicherungsamt und

beim Reichsversicherungsamt durch die Vertreter beim Oberversicherungsamt.

Die Frauen sind bei den Krankenkassen aktiv und passiv wahlberechtigt, sie können also durch ihre Stimmen auch die Zusammensetzung der Versicherungsbehörden beeinflussen.

§ 33. Das Versicherungsgesetz für Angestellte

Das Versicheruugsgesetz für Angestellte ist das jüngste Werk des Deutschen Reiches auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung und wird voraussichtlich — die Bestimmung des Zeitpunktes hat das Gesetz einer Kaiserlichen Verordnung überlassen — am 1. Januar 1913 in Wirksamkeit treten. Die Fürsorge des Angestelltengesetzes wird zuteil, ohne Rücksicht

darauf, ob es sich um männliche oder weibliche Personen handelt: Angestellten in leitender Stellung, Betriebsbeamten, Werkmeistern und andern Angestellten in einer ähnlich gehobenen oder höhern Stellung, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Handlungs- und Apothekergehilfen, Lehrern und Erziehern, Bühnen- und Orchestermitgliedern sowie Bureauangestellten, soweit sie nicht mit niedern oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden. Als Grenzen für den Eintritt in die Versicherung gelten: einesteils ein Alter von 16 Jahren nach unten und von 60 Jahren nach oben, sowie anderenteils Zahlung von Barlohn (freier Unterhalt genügt nicht) der einen Höchstbetrag von 5000 ℳ nicht überschreiten darf. Nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ist die freiwillige Fortsetzung der Versicherung gestattet, wenn wenigstens sechs Beitragsmonate vorliegen. Nach Zurücklegung von mindestens 120 Beitragsmonaten kann, wenn Versicherungspflicht nicht vorliegt, der bis dahin erworbene Anspruch auf Versorgung durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von 3 ℳ jährlich aufrechterhalten werden.

Die Lasten der Angestelltenversicherung werden allein von den Versicherten und deren Arbeitgebern, also ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, aufgebracht durch Leistung von Monatsbeiträgen, die der Arbeitgeber entrichtet, aber zur Hälfte dem Angestellten an seinen Bezügen kürzen kann.

Für die Beitragsleistung sind folgende Klassen eingerichtet:

Klasse	A	Gehalt	bis	550 ℳ,			Beitrag	1,60	ℳ	monatlich,
„	B	„	von	550	bis 850	ℳ	„	3,20	„	„
„	C	„	„	850	„ 1150	„	„	4,80	„	„
„	D	„	„	1150	„ 1500	„	„	6,80	„	„
„	E	„	„	1500	„ 2000	„	„	9,60	„	„
„	F	„	„	2000	„ 2500	„	„	13,20	„	„
„	G	„	„	2500	„ 3000	„	„	16,60	„	„
„	H	„	„	3000	„ 4000	„	„	20,00	„	„
„	I	„	„	4000	„ 5000	„	„	26,60	„	„

Die Leistungen der Angestelltenversicherung bewegen sich in denselben Grundlinien wie die der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung[1]); es werden neben etwaigen Heilverfahren gewährt:

[1]) Die Angestelltenversicherung sowie die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung bestehen unab-

a) Ruhegelder an die Versicherten und

b) Renten an die Hinterbliebenen (Witwen und Waisen).

Das Ruhegeld gelangt zur Auszahlung, wenn der Versicherte dauernd berufsunfähig ist. Berufsunfähigkeit wird bei einer Verminderung der Arbeitsfähigkeit auf weniger wie die Hälfte angenommen. Bei nicht dauernder Berufsunfähigkeit wird das Ruhegeld nach Ablauf von 26 Krankheitswochen für die weitere Zeit gewährt. Nach zurückgelegtem 65. Lebensjahre muß das Ruhegeld ohne Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit gezahlt werden.

Die Witwenrente wird fällig mit dem Tode des versicherten Ehemannes; Erwerbsunfähigkeit braucht nicht nachgewiesen zu werden. Bei der Wiederverheiratung wird die Witwe mit dem dreifachen Betrag ihrer Jahresrente abgefunden.

Waisenrenten werden nach dem Tode des versicherten Vaters (oder nach dem Tode der versicherten Mutter) an die hinterbliebenen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bzw. bis zu der etwa früher erfolgenden Verheiratung gezahlt.

Die Höhe der Leistungen wird von der Zahl und der Höhe der entrichteten Beiträge bestimmt. Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge. Wenn z. B. für einen Versicherten während der ersten 120 Beitragsmonate 1200 ℳ und in der fernern Zeit 1600 ℳ eingezahlt worden sind, so beträgt für ihn das Ruhegeld 300 + 200 = 500 ℳ jährlich.

Tritt bei weiblichen Versicherten der Versicherungsfall nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten und vor Vollendung von 120 Beitragsmonaten ein, so beträgt das Ruhegeld ein Viertel der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge.

Die Witwenrente (unter Umständen wird auch Witwerrente gewährt) beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte.

Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel des Betrags der Witwenrente.

---

hängig nebeneinander, die Angestellten bis zu 2000 ℳ Gehalt sind also nach beiden Gesetzen versicherungspflichtig und bezugsberechtigt. Die Angestellten mit mehr als 2000 ℳ können ihre Beteiligung bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung freiwillig fortsetzen. was im allgemeinen dringend empfohlen werden muß.

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Ergeben die Renten einen höhern Betrag, so werden sie im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.

Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

Ruhegeld und Renten werden in Teilbeträgen monatlich, auf volle fünf Pfennig aufgerundet, im voraus gezahlt.

Der Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung ist von der Zurücklegung einer *Wartezeit* abhängig. Sie dauert

1. beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate,
2. bei den Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate.

Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit beim Ruhegeld für weibliche Versicherte 90 Beitragsmonate, im übrigen 150 Beitragsmonate (vgl. aber S. 149).

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate *während eines Kalenderjahres* zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der Anerkennungsgebühr von 3 ℳ jährlich (S. 145) unterblieben ist.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr folgenden Kalenderjahrs die rückständigen Beträge nachzahlt.

Ist eine Anwartschaft während der Wartezeit erloschen, so kann die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag die rückständigen Beiträge stunden. Der Antrag muß vor Ablauf der oben bezeichneten Frist gestellt werden. Spätere Pflichtbeiträge können, soweit sie nicht nach obigen Bestimmungen als Mindestbeiträge anzusehen sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden. Durch die Anrechnung lebt die Anwartschaft wieder auf.

Für die weiblichen Versicherten sind mit Rücksicht darauf, daß bei ihnen Hinterbliebenenfürsorge im allgemeinen nicht in Frage kommt, noch die folgenden Vergünstigungen vorgesehen:

1. Weiblichen Versicherten, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, wird auf Antrag an Stelle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft oder der Erstattung von Beiträgen eine Leibrente gewährt, deren Höhe sich nach dem Werte der erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld und nach dem Alter der Antragstellerin richtet und vom Rentenausschuß festgesetzt wird. Auf Antrag der Berechtigten kann die Festsetzung des Beginns und der Höhe der Leibrente für einen spätern Zeitpunkt vorbehalten werden. Die Tarife zur Berechnung

des Wertes der Anwartschaft und der Leibrente setzt die Reichsversicherungsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats fest.

2. Scheidet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld infolge Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus.

3. Stirbt eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes oder einer Leibrente und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, so ist auf Verlangen die Hälfte der für die Versicherte bis zu ihrem Tode eingezahlten Beiträge als Abfindung zurückzugewähren.

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

Die Reichsversicherungsanstalt kann dem Berechtigten statt der Abfindung eine lebenslängliche Rente gewähren. Den Tarif zur Umwandlung der Abfindung in Rente setzt die Reichsversicherungsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats fest.

Träger der Versicherung ist die in Berlin zu errichtende Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Organe der Reichsversicherungsanstalt sind

1. das Direktorium,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Rentenausschüsse,
4. die Vertrauensmänner.

Das Direktorium besteht aus Beamten und je zwei Versicherten und Arbeitgebern; ihm liegt die Leitung der Gesamtgeschäfte, insbesondere die Vermögensverwaltung, ob.

Der Verwaltungsrat ist eine Art Kontrollinstanz neben dem Direktorium und wird gebildet aus mindestens je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber sowie dem Präsidenten des Direktoriums als Vorsitzenden.

Die Rentenausschüsse bestehen aus einem beamteten Vorsitzenden und beisitzenden Arbeitgebern und Angestellten in gleicher Zahl; ihnen liegt insbesondere die Festsetzung der Bezüge und die Entgegennahme der Anträge auf Gewährung eines Heilverfahrens ob.

Die Vertrauensmänner sind die untersten Organe der Versicherung. Sie werden bezirksweise von den Versicherten und deren Arbeitgebern je zur Hälfte gewählt. Die Vertrauensmänner haben unter anderm auch die Wahl der Ver-

treter bei den Rentenausschüssen und im Verwaltungsrat zu tätigen. Die nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums wählt der Verwaltungsrat.

Bei den Wahlen, die übrigens nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (S. 159) stattfinden, haben die volljährigen weiblichen Versicherten aktives und passives Wahlrecht. Sie können also wählen und gewählt werden. Nur von der Ausübung richterlicher Funktionen beim Schiedsgericht und Oberschiedsgericht sind Frauen ausgeschlossen.

Rentenstreitigkeiten werden durch besonders einzurichtende Schiedsgerichte und Oberschiedsgerichte entschieden, bei denen Vertreter der Beteiligten (Versicherte und Arbeitgeber) mitzuwirken haben.

Aus den Übergangsvorschriften verdient hervorgehoben zu werden:

a) daß Versicherungseinrichtungen von Berufsverbänden und dergl. die am 5. Dezember 1911 bereits bestanden haben und sich den Vorschriften des Angestelltengesetzes anpassen, auf Antrag vom Bundesrat als Ersatz der Zwangsversicherung zugelassen werden können;

b) daß solche Angestellten auf ihren Antrag hin von der Beitragsleistung befreit werden können, die vor dem 5. Dezember 1911 bei einer Lebensversicherungsunternehmung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, der Beiträge erfordert, welche mindestens denen zur Angestelltenversicherung zur Zeit des Antrags auf Befreiung gleichkommen — der Arbeitgeber muß trotzdem seinen Beitragsanteil zahlen und kann der Angestellte dafür die Hälfte der sonst zuständigen Leistungen beanspruchen—;

c) daß Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen, welche dasselbe bezwecken wie die Angestelltenversicherung, unter Umständen eine Art Beitrags- und Unterstützungsgemeinschaft mit der gesetzlichen Kasse einrichten können;

d) daß im ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes Angestellte mit 5—10 000 ℳ Gehalt und kleine Betriebsunternehmer eine freiwillige Versicherung eingehen und die Angestellten während der ersten drei Jahre durch Einzahlung eines dem vermehrten Risiko der Versicherungsanstalt entsprechenden Kapitalbetrages die Wartezeit abkürzen können;

e) daß in den ersten zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Mindestwartezeit für die Hinterbliebenenbezüge auf 60 Beitragsmonate herabgesetzt ist und innerhalb der ersten fünfzehn Jahre beim Tode eines Versicherten dann, wenn keine sonstigen Leistungen beansprucht werden können, eine Erstattung der Hälfte (bei der freiwilligen Versicherung drei Viertel) der Beiträge stattfindet, und

f) daß Angestellte, die beim Inslebentreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit verweigert wird oder dies aus einem andern Grunde weil z. B. dem Versicherten die notwendigen Mittel fehlen unmöglich ist.

XIII

Die Wohlfahrtspflege, die Armenpflege, die freie Liebestätigkeit

§ 34. Die Wohlfahrtspflege

Wir haben von der vorbeugenden Fürsorge gehört, mit der das Deutsche Reich die auf Geldlohn angewiesenen Arbeiter durch die Versicherungsgesetzgebung bedacht hat, die später auch auf die untern Schichten der andern Stände ausgedehnt worden ist. Diese gesetzliche Fürsorge können wir als soziale bezeichnen, weil sie ganzen Klassen zugute kommt und mithelfen will, sie vor den Gefahren der neuzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung zu bewahren. Vorbeugende Fürsorge üben auch Einzelpersonen, Vereine und Verbände, indem sie Einrichtungen treffen, die zum Wohlergehen einer Volksgruppe beitragen sollen. Hierher gehört z. B. die Pflege, die Fabrikbesitzer der Gesundheit, der geistigen Ausbildung, der Erholung der Arbeiter widmen; oder der Kleinwohnungsbau gemeinnütziger Gesellschaften; die Einrichtung von Volksbädern seitens der Gemeinde; hierher gehören auch die Arbeiterinnenklubs und die Näh- und Flickabende für erwerbstätige Mädchen von seiten der Frauenvereine. Betätigung und Veranstaltungen dieser Art mit dem Ziele, das Wohlergehen der Arbeiterklasse oder einer andern Volksgruppe zu fördern, bezeichnet man als *Wohlfahrtspflege*. Ihre charakteristischen Merkmale sind, daß sie nicht sowohl heilen als vorbeugen will, daß sie nicht Hilfeleistung an Unterstützungsbedürftige, sondern Bewahrung und Förderung Leistungsfähiger darstellt, daß sie nicht Armen, sondern Erwerbenden dient; ferner daß sie nicht sowohl den einzelnen wie die Klasse ins Auge faßt. Wir haben eingehend gehört (§ 15), wie der feste Zusammenhang unter den Bevölkerungsschichten aufgelöst wurde: die Wohlfahrtspflege strebt, die Arbeiterklasse wieder einzubürgern

und sie an den Errungenschaften unserer Kultur teilnehmen zu lassen. So wird die soziale Gesetzgebung durch die Wohlfahrtspflege ergänzt; vieles übernimmt auch jene aus dieser; so wird die freiwillige Fürsorge zum Pionier der gesetzlichen.

Einzelne Unternehmer, wie Krupp in Essen, Franz Brandts in M.Gladbach, haben sich um die Wohlfahrt der Angehörigen ihrer Betriebe besonders verdient gemacht. Verbände für Wohlfahrtspflege haben sich unter Beteiligung von Regierungsstellen zur Zentralstelle für Volkswohlfahrt vereinigt (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt; Zeitschrift „Konkordia").

Ein bedeutsames Arbeitsfeld für sich ist die freiwillige „ländliche Wohlfahrtspflege" (S. 114). Auf dem Lande wirkt erfolgreich der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege. Er erstrebt Hebung des Landlebens in gesundheitlicher, geistiger, sittlicher und künstlerischer Beziehung; sein Ziel ist Erhaltung deutschen Volkslebens und deutscher Volkskraft. (Zeitschriften: „Das Land", Herausgeber Sohnrey, „Jung Land", Volksvereins-Verlag, „Der Landarbeiter", Halle a. S.)

§ 35. Armenpflege

Die Wohlfahrtspflege ist in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung und Organisation eine neuzeitliche Errungenschaft, auf die wir mit Genugtuung hinweisen können. Im Mittelalter würden die ursächlichen Vorbedingungen dafür gefehlt haben. Damals waren die Stände festgegliedert, und die Kirche umgab das Ganze mit sicherm Gehege. Der einzelne konnte menschlich entgleisen, der „Stand" stand fest. So hat die Vergangenheit soziale Fürsorge und Gesetzgebung im heutigen Sinne uns nicht überliefert, wohl aber die Sorge um den einzelnen, diese Sorge, die immer nötig war und immer nötig sein wird, die Sorge um den Armen, den Entgleisten. „Arme habt ihr allezeit bei euch." Weil dem so ist, bedarf die Wohlfahrtspflege der Ergänzung. Sie findet sie durch Gesetze, die denen aufhelfen sollen, die trotz der sozialen vorbeugenden Fürsorge unterstützungsbedürftig geworden sind, den Armen (Unterstützungswohnsitz S. 84). Diese Gesetze der aufhelfenden, heilenden Fürsorge (Armengesetz oder Armenrecht), sind 1870 einheitlich für das Reich erlassen worden.

Der gesetzlich geforderten Pflicht, für Unterstützungsbedürftige zu sorgen, der Armenpflege, widmen sich die Armenverbände (S. 84). Sie sind entweder Ortsarmenverbände und umfassen dann eine oder mehrere Gemeinden, oder Landarmenverbände und umspannen dann einen größern Bezirk, auch einen ganzen Einzelstaat. Der Armenverband gewährt den arbeitsfähigen Armen Arbeit, den arbeitsunfähigen Unterstützung. Die Einrichtung und Zusammensetzung der Armenverbände ist landesgesetzlich geregelt, ebenso die Höhe der zu gewährenden Unterstützung. Die Verwaltung in den Ortsarmenverbänden steht der Gemeindevertretung zu. In jeder Gemeindeverwaltung besteht eine eigne Kommission oder Deputation für Armenpflege, der Armenrat. In den Städten ist die Verwaltung vielfach nach dem „Elberfelder System" organisiert; dieses teilt die Stadt in Bezirke mit einem Bezirksvorsteher, und jeden Bezirk wieder in Quartiere, die je einem Pfleger überantwortet werden. Persönlicher Besuch der zu unterstützenden Familie ist Vorschrift.

Wie erfolgreich die deutsche Armenpflege arbeitet, sieht man an der Abnahme des Bettels. Betteln ist unter Strafe gestellt. Wer Bettlern gibt, übertritt mit ihnen das Gesetz. Alle steuerzahlenden Deutschen tragen zwangsweise ihr Scherflein zur Armenpflege bei, denn die Mittel zur staatlichen Armenpflege werden durch Steuern aufgebracht. —

Die staatliche Armenpflege ist aber mit der sogenannten „offenen" Armenpflege nicht erschöpft. Die Armenverbände als Träger der Armenlasten haben auch die sogenannte „geschlossene", d. i. die Anstaltsfürsorge, übernommen: Waisenhäuser, Fürsorgeerziehungs- und Zwangserziehungsanstalten, Zufluchtsstätten als z. B. Arbeiterkolonien, Frauenheime, Heilstätten für Kinder, für Alkoholiker, Anstalten für Blinde, Taubstumme, Krüppel, für Schwachsinnige, Idioten, Epileptische, für Geisteskranke und Irre; schließlich Altersheime und Siechenhäuser. —

§ 36. Freie Liebestätigkeit

Wie die Wohlfahrtspflege durch die Armenpflege, so wird die Armenpflege durch die freie Liebestätigkeit ergänzt.

Sie widmet ihre Sorge jedem Lebensalter, jeder Not, jeder Verfehlung, jeder Hilfsbedürftigkeit im einzelnen Falle.

So errichtet sie z. B. den Kindern Krippen und Horte, stellt Bücher für Blinde her, tritt den jugendlichen Angeklagten zur Seite, nimmt sich als Bahnhofsmission der stellensuchenden Dienstmädchen an, errichtet den Wöchnerinnen Heime, besucht die Greise.

Weithin bekannt ist der alte Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, Sitz Berlin, der auch durch seine Schriften wirkt; hier muß auch der Verein für entlassene Strafgefangene und die Zentrale für Jugendfürsorge genannt werden.

§ 37. Die religiös bestimmte Liebestätigkeit

ist die älteste. Sie ist so alt wie das mosaische Gesetz. Religiöse Vorschriften leiteten schon die Kinder Israel zum Wohltun an. Auch heute noch ist die Wohltätigkeit der Juden bemerkenswert. Das Armenbudget wird durch jüdische Arme verhältnismäßig wenig belastet. (Hilfsverein der deutschen Juden mit einer Jahresbilanz von rund einer Million. Allgemeine Israelitische Allianz, Jahresbilanz rund 1½ Millionen.) Die christliche Caritas ist am Werke, seit die christliche Kirche besteht. Der Stifter der christlichen Religion hat die Übung der Nächstenliebe durch geistliche und leibliche Werke der Barmherzigkeit schlechthin als das Merkmal seiner Jüngerschaft hingestellt. Durch die Geschichte der christlichen Kirche zieht sich wie ein roter Faden die Geschichte der Caritas. Das Mittelalter ist reich an Gründungen klösterlicher oder weltlicher Genossenschaften, die sich in den Dienst der Armen stellten. Es ist eine Überhebung, die auf Unwissenheit beruht, wenn wir meinen, die Gegenwart stehe in der Liebestätigkeit unerreicht da. Allerdings hat die Gegenwart eines vor dem Mittelalter voraus: die Organisation, die einen bedeutsamen Fortschritt darstellt. Ohne diese (des Ausbaues noch stark bedürftige) Organisation würden wir der Schwierigkeiten nicht Herr, welche die Freizügigkeit im Gefolge hat, indem eine nähere oder längere Bekanntschaft mit den Unterstützungsbedürftigen und ihren Verhältnissen immer seltener wird. Aber hier ist zu erwägen, daß diese Organisation erst durch die staatliche Ordnung und durch den technischen Fortschritt ermöglicht worden ist, mithin nicht als Ausfluß größerer Liebe zu buchen ist. Ohne unsere Verkehrs- und Verbindungsmittel wäre eine Organi-

sation wie die heutige gar nicht denkbar. Wir haben zugelernt, gehen praktischer vor, sind deshalb aber noch nicht liebevoller und opferfreudiger. Es muß im Gegenteil darauf hingewiesen werden, daß auch unsere vielbewunderte und treffliche Organisation der Fürsorge nicht ohne Schattenseite ist: Sie bringt die Gefahr mit sich, dem einzelnen mit der Zwangssteuer ein Ruhekissen für sein Gewissen zu bereiten, so daß er sich mit der Bureaukratisierung der staatlichen Armenpflege und freien Liebestätigkeit völlig zufrieden gibt, ein Bedürfnis, persönlich wohlzutun, nicht mehr fühlt noch anerkennt, ja schließlich so weit kommt, in jedem *persönlichen* Verkehr mit Armen einen Mangel an Verständnis für die Zeitaufgaben zu sehen. Es heißt aber nicht *Liebes*tätigkeit üben, wenn wir uns begnügen, *Zwangs*steuern zu zahlen. Liebe will mehr. Liebe will den Armen persönlich nahetreten, will ihn nicht nur sättigen, kleiden, sondern ihn auch aufrichten, ermutigen, trösten, heben, *zur Selbsthilfe anleiten und ertüchtigen*. Aber freilich gehört neben der Liebe Weisheit dazu. Eine unterschiedslose, urteilslose Liebe läuft Gefahr, mehr zu schaden als zu nützen, indem sie den Bettel fördert. Liebestätigkeit zu üben ist eine schwierige Aufgabe, für die sich nicht nur der besoldete Beamte, sondern auch jeder ehrenamtlich tätige Helfer (jede Helferin) *theoretisch* und *praktisch* vorbereiten und schulen sollte. Keine Vorbereitung, keine Schulung kann noch soll *die Liebe ersetzen*, aber das liebevolle Herz allein tut's unter den heute obwaltenden Verhältnissen auch nicht mehr. Ohne Einsicht und Vorsicht wird das leichtgläubige Herz leicht hintergangen und betrogen und läuft Gefahr, in Verdruß und Bitterkeit enttäuscht zu erlahmen. Als eine leicht zu merkende Regel darf gelten: Gewähre keine Hilfe, ohne den Empfänger zu kennen bzw. ohne dich zu überzeugen, ob seine Angaben zutreffen.

Die christliche Liebestätigkeit wird in der Gegenwart in der *katholischen* Bevölkerung durch die alten, ihren Traditionen getreuen *Orden* ausgeübt, zu denen sich neue gesellt haben. In Deutschland sind besonders bekannt die *Borromäerinnen*, *Franziskanerinnen*, *Grauen Schwestern*, *Vinzentinerinnen*, *Dienstmägde Christi*, *Kreuzschwestern*. Neue, im vorigen Jahrhundert gegründete Orden sind die der *Schwestern der*

christlichen Liebe, der Armen Franziskanerinnen, der Schwestern vom guten Hirten und die Genossenschaften der Josephsschwestern. Unter den caritativen Männerorden sind die der Barmherzigen Brüder und der Alexianer die bekanntesten.

Zu der Liebestätigkeit der Klosterbewohner gesellt sich eine weitverzweigte Vereinstätigkeit.

Eine große männliche einheitliche Organisation ist der Verband der Vinzenzvereine, der sich in erster Linie der Hausarmenpflege widmet. Er findet sein weibliches Gegenstück in den Elisabethenvereinen, die aber noch nicht zusammengeschlossen sind. Männer und Frauen umfaßt der Caritasverband für das katholische Deutschland (Sitz Freiburg i. Br.) und der Volksverein für das katholische Deutschland (Sitz M.Gladbach), der allen andern Vereinen Kraft und Zusammenhalt geben und ihnen soziale Schulung vermitteln will. Hier ist auch der Katholische Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder zu nennen (Sitz Dortmund), der Gefallene aufrichten, Gefährdete bewahren will. Auch der nicht zu caritativen Zwecken gegründete Katholische Frauenbund hat eine sozial-caritative Kommission.

Die christliche Liebestätigkeit der evangelischen Bevölkerung ist neu belebt worden durch den Prediger Joh. Heinr. Wichern. Er ist der Gründer der Innern Mission (so genannt zum Unterschiede von der Heidenmission). Mit dieser Vereinigung, die Provinzial-, Bezirks- und Landesvereine umfaßt, hat Wichern die werktätige Nächstenliebe zu einem lebendigen Ganzen gestaltet. Der Zentralausschuß hat seinen Sitz in Berlin. Wichern ist auch Gründer des Rauhen Hauses bei Hamburg, einer großartigen Anstalt, die vornehmlich durch ihr Rettungsheim für Kinder bekannt ist. Andere Führer und Erwecker sind der evangelischen Kirche in Fliedner, Löhe, Stöcker, Bodelschwingh, Weber erstanden. Fliedner hat das erste Diakonissenhaus 1836 in Kaiserswerth gegründet, Löhe die Innere Mission in Bayern und Stöcker die Berliner Stadtmission organisiert; Bodelschwingh hat in Bielefeld seine Arbeiterkolonien und das Epileptikerheim Bethel gegründet, Weber in M.Gladbach die evangelisch-soziale Arbeiterbewegung eingeleitet.

§ 38. Die interkonfessionelle Liebestätigkeit

Beide Konfessionen arbeiten gemeinsam in den Vereinen vom Roten Kreuz, die durch die Genfer Konvention 1864 ins Leben gerufen wurden. Die internationale Genfer Konvention wurde angeregt durch den Schweizer Dunant. Sie stellt die gesamte Kriegskrankenpflege, nicht nur Ärzte und Pfleger, sondern auch die Verwundeten unter völkerrechtlichen Schutz. Diese Vereine müssen bereit sein für die Krankenpflege im Kriege; im Frieden widmen sie sich der Krankenpflege in eignen Lazaretten und in Privathäusern. Als Abzeichen dient das rote Kreuz auf weißer Armbinde. Es gibt Männer- und Frauenvereine, im ganzen 24 Landesvereine. In Deutschland unterstehen sie alle dem „Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz".

Die Berliner Tierschutzvereine erstreben jetzt die Ausdehnung der Genfer Bestimmungen dahingehend, daß die verwundeten Pferde auf dem Schlachtfelde durch eigens dazu Beauftragte getötet werden müssen.

Der Vaterländische Frauenverein, 1866 von der Kaiserin Augusta gegründet, hat sich dem Roten Kreuz angeschlossen. Auch dieser Verein erstrebt Kriegsbereitschaft. In Friedenszeiten widmet er sich einer vielseitigen Tätigkeit.

Eine ungeahnte Ausdehnung und unerwarteten Erfolg hat die Tätigkeit der Heilsarmee gewonnen, die von Charles Booth in London gegründet wurde, allmählich aber auch die Großstädte des Festlandes erobert hat. Sie widmet sich den Elendesten und Verkommensten, deren Aufmerksamkeit sie durch geräuschvolles Vorgehen gewinnt und fesselt.

Gelegenheit zur Vorbereitung und Schulung in der Wohlfahrtspflege ist gegeben durch die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin, den Vorstand der Innern Mission, Berlin, den Vorstand des Caritasverbandes, Freiburg i. Br., sowie durch manche Zentralen der Spezialverbände.

XIV
Das Deutsche Reich

§ 39. Das Reich — ein Kunstwerk

Das heranwachsende Geschlecht weiß es nicht anders, als daß wir ein großes, starkes, mächtiges Deutsches Reich haben, und daß wir unserer Kraft und unserer Wesensart uns bewußt sind. Und doch ist dies Bewußtsein nicht älter als das Deutsche Reich, mithin eine Frucht der letzten Jahrzehnte.

Wie war es früher? Hat der alte Germane, hat der mittelalterliche Deutsche sich in satter Behäbigkeit gefallen, oder hat er etwas gewußt von der Sehnsucht nach einem einigen, großen, starken Deutschen Reich? Die Geschichte lehrt uns, daß dem Deutschen von alters her das Ideal eines mächtigen Reiches vorgeschwebt hat. Aber das Ideal war ein ausländisches Reis, das man der deutschen Eiche aufpfropfte. Italien hieß das Wunderland, in dem es gewachsen war. Aus dem Lande, wo

> Ein sanfter Wind vom blauen Himmel weht,
> Die Myrthe still und hoch der Lorbeer steht

klang die Mär herüber von dem glanzvollen römischen Imperium, das seine Wälle und Lager einst bis nach Germanien hinein geschoben hatte. Ein römisches Reich deutscher Nation — dieses Ideal lockte schon Karl den Großen nach Rom, und später einen deutschen König nach dem andern. Die Krönung in Rom — das war der höchste Tag, den deutscher Königsmut kannte und begehrte. Nicht ein deutscher König zu sein, war das Ideal, nein, römischer Kaiser zu heißen, das war das Glück. Italien stand an erster Stelle, Deutschland an zweiter. Italien verschlang deutsche Heere, deutsche Kraft, Deutschland wurde vernachlässigt.

Der blonde deutsche Recke brauchte tausend Jahre, um aus diesem Traume zu erwachen, und auch dann konnte er ihn noch nicht völlig abschütteln. Als dann — im vorigen Jahrhundert — das fremdländische Ideal einem näherliegenden,

einem deutschen, Platz machte, da war es doch noch ein romanisch-lateinisches Bild, nur mit deutschen Farben gemalt. Die Bewegung, die unter schwarz-rot-goldenem Banner in der Enge der Kleinstaaterei ein starkes Reich als Einheitsstaat ersehnte und erstrebte, Barbarossa und den Kyffhäuser besang, die Jugend durch Turnen körperlich ertüchtigen und geistig stärken wollte, diese Bewegung, der Kinkel sein Wort, Jahn seinen Arm lieh, sie kam doch noch nicht über das alte Ideal des römischen Imperiums hinaus. Neues fanden die Jünglinge unter dem schwarz-rot-goldenen Banner nicht, trotz ihrer Begeisterung, sie waren und blieben Epigonen. Ihr Ideal eines deutschen Imperiums war aber nicht nur fremdländisch, deutscher Wesensart nicht entsprechend, es war auch unmöglich. Der Versuch, es zu verwirklichen, würde durch blutige Zwietracht mit angestammten Fürstenhäusern und ihren treuen Scharen hindurch höchstens zu einem Koloß mit tönernen Füßen geführt haben. Dieses romanisch-lateinische Ideal war noch lebendig, als der starke Schmied des Deutschen Reiches, Otto von Bismarck, an den vaterländischen Amboß trat. Bismarck träumte nicht mit den Epigonen. Er war Realpolitiker. Sein Genius war deutsch und schuf aus deutscher Eigenart heraus ein neues, ein deutsches Ideal. Nicht den Einheitsstaat latinischer Herkunft wollte er, sondern den staatenbündlerischen Bundesstaat, ein neues Gebilde, in dem der deutsche Individualismus geschont, aber zur Einigkeit emporgeführt wird. Kaiser Wilhelms I. Wollen krönte sein Beginnen mit Erfolg. Bismarcks Schöpfung ist ein Kunstwerk. Der Stoff, den er umformte, das war das zersplitterte Deutschland, die neue Form das Deutsche Reich. Die Mannigfaltigkeit blieb bestehen, aber sie verband sich zu einem einheitlichen Ganzen. Die deutschen Staaten vereinigten sich, und doch blieb jeder Staat für sich bestehen. Jeder Staat ist ein Teil, ein kleines Ganze für sich, aber über den Teilen steht das große Ganze, das Reich. Die Staaten sind nicht bedeutungslos gemacht, wohl aber zu einer höhern Einheit verbunden, sie haben von ihrem Selbstbestimmungsrecht etwas aufgeben müssen, jedoch nur soviel, wie das Gemeinschaftsleben verlangt. Und das Opfer hat sich gelohnt. Die Gemeinschaft, die deutsche Einigkeit, die in dem Reich ihren Ausdruck findet, hat Deutschland zu dem mächtigsten Staat Europas gemacht. Dieser Errungenschaft können wir uns dankbar freuen!

Die Verfassung und ihre Organe

§ 40. Der Kaiser

Das Reich hat eine Verfassung erhalten, die sich auf drei Organe stützt: den Kaiser, den Bundesrat und den Reichstag. Der Kaiser steht an der Spitze des Reiches. Er ist Deutscher Kaiser, nicht Kaiser von Deutschland, denn Deutschland ist nicht ein Staat oder sein Staat, sondern ein Bundesstaat. Er ist der Bundespräsident und führt als solcher den Titel Deutscher Kaiser. Die Würde erbt im preußischen Königshause fort, daher Preußen auch die Kosten der Kaiserlichen Hofhaltung bestreitet.

Der Kaiser hat nach der Reichsverfassung Rechte und Pflichten.

1. Er kann (mit Zustimmung des Bundesrats) Krieg erklären.
2. Er hat den Oberbefehl über die gesamte Heeres- und Seemacht mit Ausschluß Bayerns, zu Kriegszeiten über die gesamte Kriegsmacht.
3. Er ernennt die Reichsbeamten.
4. Durch seine Unterschrift erlangen die Beschlüsse des Reichstags nach Zustimmung des Bundesrats Gesetzeskraft.
5. Er muß den Reichstag und den Bundesrat jährlich einberufen.
6. Er vertritt das Reich nach außen und hat die Interessen der Reichsangehörigen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen: Gesandschaften, Konsulate.
7. Er überwacht die Ausführung der Reichsgesetze.

§ 41. Der Bundesrat

Die Regierungen der Einzelstaaten sprechen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches mit durch ihre Bevollmächtigten, deren Gesamtheit der Bundesrat ist (Bevollmächtigter beim Bundesrat). Einfache Mehrheit entscheidet bei den Abstimmungen. Preußen hat 17 Stimmen, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten je 1. Elsaß-Lothringen, das Reichsland, hat 1911 3 Stimmen erhalten; sie werden aber nicht mitgezählt, wenn Preußen durch sie die Mehrheit erhielte. (Das Reichsland ist damit ein Bundesstaat geworden, aller-

dings ohne einen souverainen Träger der Staatsgewalt. Diese übt der Kaiser im Namen des Reichs aus und in seinem Namen wieder der vom Kaiser ernannte Statthalter.)

Die Aufgabe des Bundesrats ist zunächst, bei der Reichsgesetzgebung mitzuwirken.

Gesetzesvorlagen können von der Regierung (dem Kaiser) und vom Reichstag ausgehen. Die Regierung hat ihre Gesetzesvorlage zuerst dem Bundesrate vorzulegen. Stimmt dieser zu, so geht die Vorlage an den Reichstag. Stimmt der Reichstag zu, geht die Vorlage zurück an den Bundesrat. Stimmt dieser zum zweiten Male zu, muß der Kaiser unterzeichnen und das neue Gesetz im Reichsanzeiger veröffentlichen. Dem Bundesrate steht mithin die letzte Entscheidung zu. Diese gesetzgeberische Tätigkeit ist die hauptsächliche. Daneben unterstützt der Bundesrat den Kaiser in bezug auf die Verwaltungsmaßnahmen, die ein Gesetzeserlaß zur Folge hat, und in der Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze, also in der Aufsicht über die Rechtspflege.

Daß der Kaiser an die Zustimmung des Bundesrats gebunden ist, wenn er Krieg erklären will, ist schon gesagt worden (S. 159). Der Kaiser bedarf aber auch dieser Zustimmung, wenn er einen Vertrag mit fremden Mächten abschließen und wenn er den Reichstag „auflösen" will.

§ 42. Der Reichstag

D a s W a h l r e c h t. Der Reichstag ist die Vertretung des deutschen Volkes. Das Volk wählt Vertreter und wirkt durch sie bei der Gesetzgebung mit. Die Wahl für den Reichstag vollzieht sich nach dem a l l g e m e i n e n, d i r e k t e n und g l e i c h e n Stimmrecht bei g e h e i m e r Wahl. Die Wahl ist allgemein, d. h. jeder Deutsche darf wählen. „Wer keine Stimme hat, hat kein Recht," sagte Bismarck. Vorausgesetzt ist, daß der Wähler das 25. Jahr zurückgelegt hat, im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit ist und innerhalb des Reichsgebiets wohnt oder sich längere Zeit aufhält. Die Wahl ist direkt, d. h. der Wähler bezeichnet selber den Abgeordneten, von dem er im Reichstage vertreten sein will; sie ist gleich, d. h. jede Stimme gilt gleich viel. Die Wahl ist geheim, d. h. der Wahlzettel wird ohne Zeugen in einem Verschlag innerhalb des Wahllokals in einen Briefumschlag gesteckt und dem Wahlvorsteher übergeben. Dieser legt ihn in die Wahlurne.

Das Reich ist zu Wahlzwecken in 397 Kreise geteilt, die ursprünglich je 100 000 Einwohner umfaßten. Jeder Kreis hat einen Abgeordneten zu wählen. Die Bildung der Wahlkreise ist aber den Einzelstaaten überlassen worden. Geht die Zahl nicht auf, d. h. ist ein Überschuß von 50 000 vorhanden, so wird die Zahl für voll, also für 100 000, genommen; ist ein Fehlbetrag vorhanden, d. h. hat ein Bundesstaat nicht 100 000 Einwohner, so wird trotzdem ein Abgeordneter gewählt (so in Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Lippe). Die Wahlkreise werden wieder in Wahlbezirke eingeteilt, die nicht über 3500 Seelen zählen sollen. Jeder Wahlbezirk hat sein Wahllokal und seinen Wahlvorsteher, der aus den Wählern den Wahlvorstand bildet. Dieser muß während der Wahlstunden von 10 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends im Wahllokal vertreten sein, wo die Wählerlisten aufliegen. Nur der Wähler darf seine Stimme abgeben, dessen Name in der Liste gefunden wird. Die Parteien stellen ihre Kandidaten auf. Bei der ersten Wahl, der Hauptwahl, ist die absolute Majorität erforderlich, soll ein Kandidat gewählt sein, d. h. er muß von allen abgegebenen Stimmen die Hälfte und noch eine erhalten haben. Mit andern Worten: er muß mehr Stimmen wie alle andern Kandidaten zusammengenommen erhalten haben. Sind z. B. vier Kandidaten aufgestellt, von denen der erste 700, der zweite 500, der dritte 420 Stimmen erhalten hat, so muß der vierte, soll er gewählt sein, mindestens 1621 Stimmen auf sich vereinigen. Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, so findet nach spätestens 14 Tagen eine Stichwahl statt. Bei dieser entscheidet die einfache Majorität. Hat A. 591 Stimmen und B. 592, so ist B. gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine gesetzliche Pflicht, zu wählen oder die Wahl anzunehmen, besteht nicht. Der Reichstagsabgeordnete ist damit für eine Legislaturperiode gewählt; sie umfaßt fünf Jahre. Die Legislaturperiode zerfällt in Sessionen, die Session in Sitzungen. Der Kaiser beruft den Reichstag, eröffnet und schließt ihn bei jeder Session. Bei Eröffnung einer Legislaturperiode begrüßt der Kaiser die Mitglieder des Reichstags mit einer Thronrede. Die Auflösung des Reichstags kann nur erfolgen, wenn die Kaiserliche Verordnung die Zustimmung des Bundesrats gefunden hat (S. 160). Binnen 60 Tagen müssen

die Neuwahlen stattfinden, nach spätestens 90 Tagen muß der neue Reichstag einberufen werden. Die Mitglieder des Reichstags (M. d. R.) beziehen seit 1906 Diäten in der Höhe von 3000 *M* jährlich, und haben freie Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen während der Dauer der Session. Für jede versäumte Sitzung werden 20 *M* in Abzug gebracht. Der Reichstag tagt in einem besondern von Wallot errichteten monumentalen Gebäude in Berlin.

Von dem Rechte, ihre Stimme abzugeben, sind im Deutschen Reiche die Personen ausgeschlossen:

a) die Armenunterstützung in dem letzten Jahre bezogen haben oder noch beziehen,
b) die entmündigt (unter Vormundschaft oder Kuratel gestellt) sind,
c) die in Konkurs geraten sind,
d) denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
e) die weiblichen Geschlechts sind.

Für den Soldat unter der Fahne „ruht" das Wahlrecht.

Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

a) alle, die nicht wahlberechtigt sind,
b) die nicht seit einem Jahre Reichsdeutsche sind,
c) die Bundesratsmitglieder,
d) der Reichskanzler.

(Aus Vorstehendem erhellt, daß in Deutschland ein Kameruner Neger oder Hottentotte, der die Reichszugehörigkeit erwirbt und ein Jahr lang im Reichsgebiete sich aufhält, wahlberechtigt und wählbar sein würde, während ein weiblicher Doktor der Staatswissenschaft oder der Rechte dieses Recht nicht genießt.)

Die Aufgaben. Die hauptsächlichste Aufgabe des Reichstags ist, wie die des Bundesrats, eine gesetzgeberische. Der Reichstag hat die Gesetzentwürfe, die ihm vom Bundesrate vorgelegt werden, zu prüfen und darüber zu beschließen. Jede Vorlage muß drei Durchberatungen (Lesungen) unterzogen werden. Die dritte erübrigt sich, wenn die Vorlage nach den beiden ersten Lesungen abgelehnt wird. Der Reichstag hat aber auch das Recht, selber Vorlagen zu machen, zu beraten und dem Bundesrate vorzulegen, wenn 15 Mitglieder den Entwurf unterschreiben. Einfache Anträge, die nicht eine gesetzgeberische Maßnahme bezwecken, werden nur einmal durchberaten und durch Abstimmung erledigt. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen bzw. Sitzenbleiben. Wird das Ergebnis angefochten und Auszählung beantragt, so erfolgt diese dadurch, daß die Abgeordneten den Sitzungssaal verlassen und durch zwei verschiedene Türen, je nachdem sie mit Ja oder Nein stimmen wollen, wieder eintreten (Hammelsprung).

Beim Eintritt werden sie von den Schriftführern gezählt. Eine Beschlußfassung kann nur mit absoluter Majorität erfolgen. Dazu ist nun freilich erforderlich, daß von den 397 Abgeordneten mindestens 199 anwesend sind. Ist dies der Fall, so wird die Zahl der Anwesenden als Grundlage der Berechnung angenommen. Wird die Beschlußfähigkeit des Hauses angezweifelt, so muß die Auszählung erfolgen, die jedes Mitglied beantragen kann. Vorlagen, deren Inhalt die Abgeordneten erst gründlich prüfen lassen wollen, werden einer besondern aus ihrer Mitte gewählten Kommission überwiesen, die sich damit beschäftigt und dem Hause dann Bericht erstattet.

Der ganze Geschäftsgang vollzieht sich nach der Geschäftsordnung, die der Reichstag sich selber gibt, wie er denn auch selber seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer wählt und selber die Disziplin durch den Präsidenten ausübt. Die Disziplinmittel sind: der Ordnungsruf, die Ausschließung von der Sitzung, Aufhebung oder wenigstens Aussetzung der Sitzung für eine Stunde. Gehen Störungen von den Tribünen aus (die Sitzungen sind öffentlich), so kann der Präsident diese räumen lassen.

Neben der gesetzgeberischen Tätigkeit wirkt der Reichstag aber auch bei der Verwaltung des Reiches mit, so z. B. bei der Festsetzung des Haushaltsplans, der der Genehmigung durch den Reichstag ebenso bedarf wie die Finanz- und Steuerpolitik.

Die Reichstagsmitglieder haben Gruppen (Parteien, Fraktionen) gebildet. Das Zentrum, die Konservativen, die Wirtschaftliche Vereinigung, die Reichspartei (Freikonservative) sind die Hauptgruppen auf der rechten Seite. Die Fortschrittliche Volkspartei und die Sozialdemokraten bilden die Linke. Die Nationalliberalen nennen sich die Mittelpartei. Elsässer, Polen, Deutsch-Hannoveraner, Dänen bilden kleine Gruppen für sich. Die Abgeordneten, die keiner Gruppe beitreten, heißen „Wilde".

[§ 43. Die Landesvertretungen der Bundesstaaten

Die Landesvertretungen werden nicht alle nach demselben Wahlrecht wie der Reichstag gewählt. Sind die Wähler nach ihrer Steuerleistung — also nach ihrem Besitz — in Klassen eingeteilt, so herrscht die Klassenwahl oder Zensuswahl (lat. census = Schätzung).

Werden nach Alter, Einkommen, Grundbesitz, Amt, wissenschaftlicher Bildung zwei, drei oder mehr Stimmen dem einzelnen Wähler gewährt, so spricht man von Pluralwahlrecht. Die Verhältnis- oder Proportionalwahl, kurz Proporz genannt, beruht auf dem Gedanken, daß die Zahl der Abgeordneten im Verhältnis zur Stärke ihrer Partei stehen soll, und daß Minderheiten vertreten sein müssen. Würde die Proportionalwahl im Deutschen Reiche eingeführt so griffe folgendes Vorgehen Platz. Man gibt im Wahllokal die Stimme nicht für einen Vertreter, sondern für eine Partei ab. Die Stimmen werden nicht kreisweise, sondern für das ganze Reich zusammengezählt. Die Stimmenzahl, die eine Partei im ganzen Lande erhalten hat, wird dividiert mit der Zahl, die für eine Vertretung erforderlich ist. Der Quotient ergibt die Anzahl von Vertretern, die jeder Partei zukommen.

Der Proporz ist in Deutschland nur bei Gemeindewahlen eingeführt, so z. B. im Großherzogtum Baden für Gemeinden über 2000 Einwohner. Auch die Stadt Ulm hat den Proporz eingeführt. — Eine Wahl ist indirekt, wenn die „Urwähler" erst die Wahlmänner wählen und diese den Abgeordneten. Die Wahl ist öffentlich, wenn der Wähler den von ihm gewählten Abgeordneten im Wahllokal laut zu nennen hat.

Die wichtigsten deutschen Bundesstaaten haben folgende Wahlrechte:

Preußen: Zwei Kammern. Zur Zweiten Kammer indirekte, öffentliche Wahlen mit einem lediglich auf der Steuerleistung beruhenden Dreiklassenwahlsystem. Alter 24 Jahre.

Bayern: Zwei Kammern. Zur Zweiten Kammer direktes, gleiches und geheimes Wahlrecht, das zur Voraussetzung hat ein Alter von 25 Jahren, bayerisches Staatsbürgerrecht und direkte Steuerzahlung während eines Jahres. Relative Eindrittelmehrheit ist zur Wahl erforderlich und ausreichend.

Sachsen: Zwei Kammern. Zur Zweiten Kammer auf Grund des Wahlgesetzes von 1909 direktes, geheimes Pluralwahlrecht derart, daß je nach genau bestimmtem Einkommen, Grundbesitz, Amt oder wissenschaftlicher Bildung zwei, drei oder vier Stimmen gewährt werden. Gebunden ist das Wahlrecht an Vollendung des 25. Lebensjahres, Zahlung einer direkten Staatssteuer und Staatsangehörigkeit seit zwei Jahren.

Württemberg: Zwei Kammern. Zweite Kammer: seit 1906 allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht. a) Für die 69 in Städten und Oberamtsbezirken zu wählenden Abgeordneten ist im ersten Wahlgang absolute Mehrheit, im zweiten Wahlgange relative Mehrheit erforderlich. b) Die Wahl der 6 Abgeordneten für die Stadt Stuttgart, der 9 Abgeordneten im Norden und der 8 Abgeordneten im Süden Württembergs erfolgt nach Listen- und Verhältniswahlen.

Baden: Zwei Kammern. Die Zweite Kammer hat seit 1904 allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht für die 49 Abgeordneten der ländlichen Kreise und die 24 Abgeordneten der Städte. Im ersten Wahlgang absolute, im zweiten Wahlgange relative Mehrheit[1]). Beteiligt am zweiten Wahlgange sind die Kandidaten, welche

[1]) Bei relativer Mehrheit ist der Kandidat gewählt, der mehr Stimmen erhalten hat, als irgend ein anderer Kandidat.

die meisten Stimmen auf sich vereinigten, und außerdem die Kandidaten, die im ersten Wahlgange mindestens 15 Prozent aller Stimmen erhielten.

Hessen: Zwei Kammern. Die Zweite Kammer hat geheime und indirekte Wahl durch alle Steuerzahler. Altersstimmen-Pluralwahlrecht durch die Doppelstimmen der über 50 Jahre alten Wähler.

Sachsen-Weimar: Eine Kammer, die 33 Abgeordnete hat. Davon werden gewählt a) 5 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern direkt, b) 5 von den übrigen höchstbesteuerten Staatsbürgern direkt, c) 23 durch alle Bürger über 21 Jahre in indirekter, aber geheimer Wahl.

Oldenburg: Eine Kammer. Indirekte, geheime Wahl durch alle Steuerzahler mit einfacher Stimmenmehrheit.

Braunschweig: Eine Kammer mit 48 Abgeordneten. Davon werden 15 in den Städten, 15 in den Landgemeinden und 18 durch besondere Berufsstände in geheimer Abstimmung direkt gewählt. Eine Änderung des Wahlsystems ist in Vorbereitung.

Sachsen-Koburg-Gotha: Zwei Landtage, aber gemeinschaftliche Verhandlung für gemeinsame Angelegenheiten. Geheimes, indirektes Wahlverfahren. Wahlberechtigt sind die Steuerzahler.

Sachsen-Meiningen: Eine Kammer. Geheime, direkte Wahl von 4 Abgeordneten durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer, 4 durch die übrigen Höchstbesteuerten und 16 durch sämtliche Bürger.

Sachsen-Altenburg: Eine Kammer. Direkte, geheime Wahl von 9 Abgeordneten durch die Höchstbesteuerten, 21 durch die sonstigen nach dem steuerlichen Dreiklassensystem verteilten Staatsangehörigen.

Anhalt: Eine Kammer. Indirekte, geheime Wahl von 8 Abgeordneten durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer, 2 durch die höchstbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden, 14 durch die städtischen Wahlbezirke, 10 durch die ländlichen Wahlbezirke. Außerdem Ernennung von 2 Abgeordneten durch den Herzog.

In den sieben Fürstentümern erfolgt die Wahl der Landtagsabgeordneten nach den verschiedensten Wahlsystemen, und zwar meist geheim, im übrigen teils direkt, teils indirekt, teils allgemein, teils nach bestimmten Klassifizierungen.

In den drei Freien und Hansastädten erfolgen die Wahlen der „Bürgerschaften" direkt und geheim, in Bremen und Lübeck nach bestimmten Klassensystemen, in Hamburg zur Hälfte (80) allgemein, 40 durch die Eigentümer von in der Stadt belegenem Grundbesitz und 40 von den „Notabeln".

Das Reichsland: Seit 1911 zwei Kammern. Die erste zählt 46 Mitglieder. Die Hälfte ernennt der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats, die andere Hälfte wird durch Amt oder Beruf erworben. Die zweite Kammer zählt 60 Mitglieder, die nach dem allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Wahlrecht gewählt werden.

§ 44. Der Reichskanzler und die Reichsämter

Die Aufgaben, die die Rechte und Pflichten der Regierung mit sich bringen, können nicht von einem kleinen Kreise von Beauftragten erledigt werden. Eine Teilung der Geschäfte

hat sich als notwendig erwiesen. Die Arbeit wurde nach verschiedenen Gebieten geordnet. Die Summe der Geschäfte eines gesonderten Gebiets bezeichnet man als ein Reichsamt, die dazu gehörigen Personen als Beamte. Soll die Person des Beamten als Träger der Amtsgewalt charakterisiert werden, bezeichnet man ihn als Behörde.

Der oberste Beamte und die oberste Behörde des Reiches ist der Reichskanzler, der zugleich das Präsidium im preußischen Ministerium innehat. (Der jetzige Reichskanzler ist der fünfte. Seine Vorgänger waren Bismarck, Caprivi, Hohenlohe, Bülow.) Der Reichskanzler wird — wie jeder andere Reichsbeamte — vom Kaiser ernannt, kann aber jederzeit entlassen werden und seine Entlassung fordern. Der Reichskanzler verfügt über die Reichskanzlei, zu der drei höhere und sechs Unterbeamte gehören. Aus dem ehemaligen Reichskanzleramt, dem früher die verschiedensten Geschäfte zugewiesen waren, ist nach Abgrenzung des Gebiets das Reichsamt des Innern geworden, dem ein Staatssekretär des Innern vorsteht.

§ 45. Das Auswärtige Amt

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten obliegt dem Auswärtigen Amt. Seine Aufgabe ist, die Reichsinteressen allen auswärtigen Staaten gegenüber zu wahren, und die Reichsangehörigen sowie die Angehörigen der fremden Staaten zu schützen, die einen Schutzvertrag mit dem Deutschen Reiche geschlossen haben. Dem Auswärtigen Amt dienen zur Erfüllung dieser Geschäfte im Auslande die Gesandtschaften und die Konsulate.

Die Gesandtschaften. Nach Artikel 3 der Reichsverfassung hat der Kaiser die Pflicht, dem Auslande gegenüber allen Deutschen gleichmäßig Schutz zu gewähren. In der Ausübung dieser Pflicht vertritt ihn der Gesandte, der vom Deutschen Reiche entsendet, von dem Bestimmungsland angenommen worden ist. Seine Aufgabe ist politischer Natur, nur unter besondern Umständen auch mit praktischen Aufgaben verbunden, wie Geburten und Sterbefälle zu beurkunden und Ehen zu schließen. Die politischen Aufgaben der Gesandten sind feinster Art, sie erfordern nicht nur staatswissenschaftliche und völkerrechtliche Kenntnisse, sondern auch viel Takt, Gewandtheit, Weltklugheit und Voraussicht. Man bezeichnet die Aufgaben des Gesandten wohl als „hohe Politik", ihn selbst als Diplomaten. Diplomatie (griechisch) ist eine andere Bezeichnung für hohe Politik. Alle ausländischen Gesandten an einem Hofe bezeichnet man als das Diplomatische Korps, den Ältesten als den Doyen. Dem Ge-

sandten werden Legationsräte (Gesandtschaftsräte) und Legationssekretäre beigegeben, die mit den Kanzlisten die Gesandtschaft bilden. Das Deutsche Reich unterhält gegenwärtig 35 Gesandtschaften. Die Gesandten an den bedeutendsten Höfen werden als Botschafter bezeichnet, so die deutschen Gesandten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Österreich-Ungarn, England, Frankreich, Italien, Rußland, Spanien und der Türkei.

Die deutschen Einzelstaaten haben das Recht, eigne Landesgesandtschaften zu unterhalten, sie machen aber keinen Gebrauch davon, da die Pflicht, ihre Staatsangehörigen zu schützen, ja ausdrücklich durch die Reichsverfassung als Reichspflicht anerkannt worden ist. Bayern hat seine Gesandtschaft fortbestehen lassen und läßt, wo eine solche besteht, von ihr die bayerischen Angelegenheiten gesondert erledigen. Preußen unterhält Gesandtschaften bei den deutschen Bundesstaaten und beim Vatikan.

Die Konsulate. Das Konsulat ist eine Vertretung des Reiches im Auslande, die im Gegensatze zur Gesandtschaft praktische Aufgaben hat und nur unter besondern Umständen auch mit politischen Aufgaben betraut wird. Der Konsul (vom lat. consulere, beraten) ist Reichsbeamter. Man unterscheidet Berufskonsuln und Wahlkonsuln. Der Berufskonsul ist Jurist, wird vom Reiche besoldet und darf kein Geschäft treiben. Das Reich hat zurzeit 134 Berufskonsuln angestellt. Der Wahlkonsul ist auch Reichsbeamter, nimmt die tariflichen Gebühren ein, bezieht aber kein Gehalt und ist Kaufmann. Von den deutschen Konsulaten sind 510 mit Wahlkonsuln besetzt. Dem Range nach unterscheidet man Generalkonsuln und Konsuln; Vizekonsuln stehen den Konsuln im Range gleich. Die amtliche Tätigkeit der Konsuln ist geregelt durch das Konsulargesetz, das eine allgemeine Dienstanweisung und Vorschriften betreffs der Gerichtsbarkeit, der Gebühren und der Tagegelder für Konsularbeamte enthält. Die Aufgaben des Konsuls knüpfen an seinen Namen an: er soll den Reichsangehörigen sowie den Schutzgenossen Rat und Beistand in privaten Anliegen gewähren. Im Reichsinteresse soll er namentlich in bezug auf Handel und Verkehr und Schiffahrt den Vorteil des Reiches wahrnehmen. Der Berufskonsul hat auch standesamtliche und notarielle Befugnisse. Er kann Eheschließungen vornehmen, Geburten und Sterbefälle, Testamente, Schenkungen, Verträge urkundlich (rechtsgültig) bescheinigen. (Dem Wahlkonsul müssen diese amtlichen Befugnisse besonders verliehen werden.) Der Konsul ist auch befugt, die Pflichten eines Vormundes zu erfüllen, wenn die Verhältnisse von Reichsangehörigen dies nötig machen. Er hat das Interesse der Erben eines in seinem Konsularbezirke verstorbenen Reichsangehörigen wahrzunehmen, Verunglückten oder Schiffbrüchigen beizustehen, die Bergung deutscher Schiffe anzuordnen usw. Richterliche Befugnisse hat der Konsul nur in beschränktem Maße, er dient aber als Vermittler zwischen den deutschen Gerichten und den Reichsangehörigen seines Konsularbezirks. Diese sind in eine Stammrolle (Matrikel) eingezeichnet, für die das Konsulat verantwortlich ist. Durch Eintragung in diese Matrikel erhält sich der

Deutsche im Ausland die Reichszugehörigkeit[1]). Als Gerichtsbeamter kann der Konsul auch Schiedsrichter sein. Werden die Vorschriften, die er kraft seiner Polizeigewalt erlassen hat, übertreten, so hat er die Befugnis, Strafen zu verhängen.

Wie das Deutsche Reich durch Gesandtschaften und Konsulate im Auslande vertreten ist, so sind andere Länder im Deutschen Reiche vertreten durch Gesandtschaften am Berliner Hofe und durch Konsuln, die ihren Wohnsitz in verschiedenen Großstädten haben. Der Vatikan läßt sich bei dem bayerischen Hofe durch einen päpstlichen Gesandten (Nuntius, wörtlich Verkündiger, Bote, der Nachricht bringt, vom lateinischen nuntiare) vertreten.

Dem Auswärtigen Amt unterlag auch die Verwaltung unserer Schutzgebiete, bis ein selbständiges Kolonialamt eingeführt wurde.

§ 46. Das Reichsamt des Innern

Es steht nicht, wie das Auswärtige Amt, einem abgegrenzten Tätigkeitsgebiete vor. Seine Aufgaben sind vielseitig und wachsen noch weiter. Im Reichsamt des Innern muß alles erledigt werden, was nicht in das Gebiet des Auswärtigen Amtes fällt. So kommt es, daß dem Reichsamt des Innern Behörden unterstehen, die sich auf den verschiedensten Gebieten betätigen, z. B. das Statistische Amt, das Bundesamt für Heimatwesen (das die Streitigkeiten betreffend Übernahme der Armenlasten entscheidet S. 84), das Gesundheitsamt, das Patentamt (S. 79), das Reichsversicherungsamt, aber auch der Börsenausschuß (ein Ausschuß Sachverständiger für Börsenangelegenheiten) und die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, einer Gesellschaft, die Quellen mittelalterlicher Geschichte herausgibt. —

Weitere Reichsbehörden sind: das Reichsschatzamt, zu dem das Zoll- und Steuerwesen gehört (S. 39 u. 78); das Reichs-Eisenbahnamt (S. 65); das Reichs-Postamt (S. 66); die Militärverwaltung; die Marineverwaltung; das Reichs-Justizamt. Das Reichs-Justizamt beschränkt seinen Wirkungskreis auf die

[1]) Die Regierung bereitet eine Gesetzesänderung vor, die es dem Deutschen im Ausland erleichtern soll, die Reichszugehörigkeit zu bewahren.

Ausarbeitung von Rechtsgutachten für Reichsämter und von Gesetzentwürfen, wie z. B. in der Gegenwart die Reform der Strafprozeßordnung. Mit der Rechtspflege in den Einzelstaaten hat das Reichs-Justizamt nichts zu tun.

§ 47. Die Rechtspflege im Deutschen Reiche

(s. Einleitung)

Seit 1879 ist das Justizwesen im Deutschen Reich ein einheitliches. Das Gerichtsverfassungsgesetz hat für alle ordentlichen Gerichte die gleiche Zusammensetzung und den gleichen Namen eingeführt und sie für die gleichen Aufgaben zuständig erklärt. Auch die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens ist 1879 geregelt worden: 1. Die Ordnung, nach der im Zivilprozeß zu verfahren ist, d. i. in einer Rechtsstreitigkeit um Geld oder Geldeswert zwischen bürgerlichen Parteien (Zivilprozeß-Ordnung). 2. Die Ordnung, nach der im Strafprozeß zu verfahren ist, d. i. in einer Rechtssache, in der, abgesehen von einer auf Freisprechung lautenden richterlichen Entscheidung, auf eine öffentliche Strafe erkannt wird (Strafprozeß-Ordnung).

Das Strafrecht unterscheidet Übertretung, Vergehen, Verbrechen. Übertretung ist mit Geld oder Haft, Vergehen mit Gefängnis, Verbrechen mit Zuchthaus bedroht. Nebenstrafen sind Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Polizeiaufsicht.

Das Gebiet des Privatrechts ist für das Deutsche Reich 1900 durch das Bürgerliche Gesetzbuch und mehrere Nebengesetze einheitlich geregelt worden. Vorher waren einzelne Gesetze bereits für das ganze Reich erlassen, ja schon 1869 war für das Gebiet des Norddeutschen Bundes das Handelsgesetzbuch eingeführt worden.

Wer spricht nun Recht im Deutschen Reiche? Das tut der Berufsrichter unter Mitwirkung der Volks- oder Laienrichter. Der Berufsrichter ist zünftiger Jurist, der den vorgeschriebenen Studiengang durchgemacht und die Prüfungen bestanden hat.

Amtsrichter (Amtsgerichtsrat); Landrichter (Landgerichtsrat, Landgerichtsdirektor); Oberlandesgerichtsrat (Oberlandesgerichtspräsident); Reichsgerichtsrat (Reichsgerichtspräsident). Beim Amts- und beim Landgericht werden die ältern Richter durch den Titel Rat ausgezeichnet.

Die Volksrichter gehören den verschiedensten Ständen und Berufen an; sie werden zur Urteilsfindung berufen als Schöffen oder als Geschworene oder als Handelsrichter. Sie müssen Eingesessene des Gerichtsbezirks und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Zu den bürgerlichen Ehrenrechten gehört das Wahlrecht. Da die Frau das Wahlrecht nicht besitzt, darf sie auch nicht Schöffe sein.

Aus den Urlisten, die jeder Gemeindevorstand über die Gemeindeangehörigen führt, werden von einem Ausschuß die Schöffen und Geschworenen für ein Jahr gewählt. Über die Reihenfolge, in der sie zu dienen haben, entscheidet das Los. Bei ihrem Dienstantritte werden sie vereidigt. Die Dienstleistung ist obligatorisch; Versäumnis steht unter Strafe. Der Unterschied von Schöffen und Geschworenen besteht darin, daß Schöffen beim Amtsgericht zu wirken haben, Geschworene beim Landgericht, das in diesem Falle Schwurgericht genannt wird. Das Schwurgericht wird periodisch für die Aburteilung schwerer Straftaten beim Landgericht gebildet und ist aus drei Berufsrichtern und zwölf Laien zusammengesetzt. Die Geschworenen wählen aus ihrer Mitte schriftlich ihren „Obmann". Die Geschworenen haben nicht die Straffrage, sondern die Schuldfrage zu entscheiden. Über die Straffrage urteilen die Berufsrichter.

Die Handelsrichter werden zum Landgericht berufen, und zwar zur Kammer für Handelssachen (S. 22). Die Handelsrichter müssen dem Kaufmannsstande angehören.

Seit der Reorganisation des Justizwesens von 1879 ist in allen kleinen Rechtsfällen das Amtsgericht zuständig, in Zivilsachen für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 600 *M*, in Strafsachen für Übertretungen und leichtere Vergehen. Die Zivilsachen entscheidet der Amtsrichter als Einzelrichter, die Strafsachen das Schöffengericht, d. i. der Amtsrichter mit zwei Schöffen.

Die nächsthöhere Instanz (mit Instanz bezeichnet man die einzelnen Abschnitte im Prozeßverfahren, aber auch die Über- und Unterordnung der Gerichte) ist das Landgericht. Seine Mindestbesetzung von drei Richtern bei Zivilsachen wird bei Strafsachen auf fünf Richter erhöht (Strafkammer des Landgerichts).

Die dritte Instanz ist das Oberlandesgericht (das in Berlin Kammergericht genannt wird). Seine Entscheidungen werden von fünf Richtern gefällt. Für Urteile des Schöffengerichts ist das Oberlandesgericht die letzte Instanz. Das Urteil seines Strafsenats ist entscheidend.

Es gibt aber noch ein höheres Gericht: das Reichsgericht (Sitz Leipzig). Es gliedert sich in Senate, Zivilsenate, Strafsenate. Bei jeder Entscheidung wirken sieben Richter mit. Bei dem Reichsgericht als erster Instanz werden nur besondere Fälle anhängig gemacht, z. B. Hochverrat und Landesverrat, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind. Nur bei Fällen, die in erster Instanz vor das Reichsgericht kommen, hat der Kaiser das Begnadigungsrecht, in allen andern Fällen der bundesstaatliche Landesherr. Die letzte Instanz bildet das Reichsgericht für die Prozeßsachen, die in erster Instanz beim Landgericht anhängig gemacht worden sind. Zivilsachen, die beim Landgericht anhängig gemacht worden sind, gehen in zweiter Instanz an den Zivilsenat des Oberlandesgerichts, in dritter Instanz eventuell an den Zivilsenat des Reichsgerichts; Strafsachen dagegen gehen von der Strafkammer des Landgerichts oder vom Schwurgericht mit Übergehung des Oberlandesgerichts an einen Strafsenat des Reichsgerichts. Soll die Prozeßsache den Instanzenweg durchmachen, so muß das Urteil angefochten werden, eine Partei muß von den zuständigen Rechtsmitteln Gebrauch machen, d. h. Berufung oder Revision einlegen.

Wird das Reichsgericht angerufen, so wird der Prozeß nicht noch einmal vollständig von neuem verhandelt, Beweisaufnahmen finden nicht statt, sondern das Reichsgericht beschränkt sich darauf, das Urteil der vorigen Instanz nachzuprüfen.

Bayern hat für einzelne Fälle an Stelle des Reichsgerichts ein Königlich Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Bei den Strafgerichten besteht eine besondere Anklagebehörde (Amtsanwalt, Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt, Reichsanwalt), der im Interesse des Staates die öffentliche Anklage und die Strafverfolgung obliegt. Der öffentliche Ankläger muß wegen aller gerichtlich

verfolgbaren Handlungen einschreiten, sobald er genügende Anhaltspunkte zu besitzen glaubt. Richter und öffentlicher Ankläger sind Staatsbeamte. Der Rechtsanwalt dagegen gehört den freien Berufen an. Er erteilt seinen Klienten Rechtsrat sowohl in Zivil- wie in Strafsachen, verteidigt im Strafprozeß den Angeklagten und ist der Vertreter des rechtsuchenden Publikums vor den Zivilgerichten. Der Notar wirkt bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit. Für diese sind auch die Amtsgerichte zuständig.

Unter der freiwilligen Gerichtsbarkeit versteht man die Mitwirkung bei Abschlüssen von Rechtsgeschäften (gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen), z. B. bei Kauf-, Pacht-, Mietverträgen oder bei der Abfassung eines Testaments, bei Vormundschaftssachen, Vereinssachen, Eintragung und Löschung von Firmen usw. Rechtsanwälte und Notare erhalten als Auszeichnung den Titel Justizrat; ihre Standesvertretung ist die Anwaltskammer.

Vorsicht bei Abschluß von Verträgen ist aufs dringendste geboten, da nach § 139 BGB grundsätzlich der ganze Vertrag nichtig ist, wenn ein Teil nichtig ist.

Die Abfassung des Testaments kann rechtsgültig auch ohne gerichtlichen Beistand erfolgen. Das Schriftstück muß unterzeichnet sein und Ort und Datum enthalten. Ratsam ist es immer, einen Rechtsanwalt oder Notar bei einer Testamentsabfassung zuzuziehen.

Den ordentlichen Gerichten unterstehen im Deutschen Reiche alle Staatsangehörigen, auch das aktive Militär, soweit das Privatrecht in Frage kommt. Eine Sonderstellung aber nimmt das aktive Militär strafrechtlich ein. Die Militärpersonen unterstehen strafrechtlich der Militärgerichtsbarkeit, die für das Reich einheitlich geregelt ist. Die Instanzen sind: Standgericht, Kriegsgericht, Oberkriegsgericht, Reichsmilitärgericht.

Neben den ordentlichen Gerichten haben wir noch außerordentliche in den Gewerbegerichten für Streitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitern und ihren Arbeitgebern, den Kaufmannsgerichten für Streitigkeiten zwischen kaufmännischen Angestellten und ihren Arbeitgebern, und den Jugendgerichten zur Aburteilung Jugendlicher, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und deshalb noch nicht „strafmündig" sind. Sie können „bedingt begnadigt", unter Aufsicht gestellt oder der Für-

sorgeerziehung oder der Zwangserziehung übergeben werden.

Bei der Neuordnung unseres Justizwesens sind aber auch die Armen nicht vergessen worden.

Wer Geld oder Geldwert einklagen muß, aber „außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, der hat Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts", sagt das Gesetz. Weist er nach, daß er nicht mutwillig oder leichtfertig klagen will, so werden ihm die Prozeßkosten erlassen; ein Rechtsanwalt wird ihm beigeordnet. Den Nachweis seiner Bedürftigkeit hat er bei der Gemeindeverwaltung (S. 73) zu erbringen; von ihr erhält er den Armenschein. —

So kann allen Klassen die Rechtswohltat zuteil werden. Das ist eine Tatsache, die beweist, daß wir wirklich ein soziales Gemeinschaftsleben in unserm Vaterland angebahnt haben und mit gutem Willen verwirklichen können. Gleiches Recht für alle — so soll es sein im Deutschen Reiche!

Tabelle zur deutschen Sozialgeschichte

1807	Aufhebung der Leibeigenschaft.
1808	Minister Stein reformiert die Städteordnung. Selbstverwaltung der Gemeinden.
1848	Kommunistisches Manifest. Karl Marx. März-Revolution. Befreiung des Bauernstandes. Freiherr von Ketteler tritt auf. Amadeus Huber. Wichern. Luise Otto-Peters, die Vorläuferin der Frauenbewegung.
1849	Kolping, der Gesellenvater, gründet den ersten Gesellenverein.
1863	Ferdinand Lassalle. Der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein". Nationale Sozialdemokratie der Lassalleaner.
1864	Internationale Sozialdemokratie oder Marxismus. August Bebel. Wilhelm Liebknecht. Die erste Raiffeisensche Spar- und Darlehnskasse. Kettelers Buch „Arbeiterfrage und Christentum".
1865	Der Sozialdemokrat Fritsche gründet in Hamburg die erste Gewerkschaft, den deutschen Tabakarbeiterverband. Das erste Arbeiterinnenhospiz in M.Gladbach. Der Letteverein.
1867	Das allgemeine, geheime und direkte Wahlrecht wird vom Reichstag des Norddeutschen Bundes eingeführt. Freizügigkeit.
1868	Christlich-Soziale Blätter. Beschluß des Lassalleschen Arbeiterkongresses zu Berlin, die gewerkschaftliche Organisation auf alle Berufsarten auszudehnen. Beschluß der Freisinnigen Partei zu Berlin, die Arbeiter in Gewerkvereinen nach Hirsch-Dunckerschem Programm zu organisieren.
1869	Gewerbefreiheit. Sozialdemokratische Partei gegründet zu Eisenach.
1871	Anfang der Arbeiterschutzgesetzgebung: Die Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen.
1872	Schmoller u. a. gründen den Verein für Sozialpolitik.
1875	Marxisten und Lassalleaner vereinigen sich in Gotha.
1877	Soziales Programm der Zentrumspartei. Freiherr von Galen. Stöcker gründet die christlich-soziale Arbeiterpartei.
1878	Das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie (Sozialistengesetz). Obligatorische Fabrikinspektion.
1879	Beginn der Schutzzollpolitik.
1881	Der Verband Arbeiterwohl (Vorsitzender Brandts, Generalsekretär Hitze) gründet die Zeitschrift gleichen Namens. Soziale Botschaft (Novemberbotschaft) Kaiser Wilhelms I.
1883	Das Gesetz über Krankenversicherung. Gründung des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.
1884	Das Gesetz über Unfallversicherung.
1888	Gründung des Bundes deutscher Bodenreformer. Adolf Damaschke.

1889 Invaliditäts- und Altersversicherung. Stöcker u. a. gründen den Evangelisch-Sozialen Kongreß. Regelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

1890 Februarerlasse Kaiser Wilhelms II.
Internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin. Gründung des Volksvereins für das katholische Deutschland. Erstes Arbeiterinnenheim in Berlin.

1891 Beginn der Caprivischen Handelsvertrags-Politik.
Leo XIII. Enzyklika Rerum novarum.
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
Organisation der verschiedenen Verbände für Arbeiterwohlfahrtsbestrebungen in der „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" in Berlin. Verband der süddeutschen katholischen Arbeitervereine.

1894 Beginn der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Gewerkverein christlicher Bergarbeiter. Eisenbahner-Verband.
Evangelischer Diakonieverein von Zimmer.

1896 Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine beschließen, weibliche Mitglieder aufzunehmen.
Streik der Konfektionsarbeiterinnen in Berlin. Zum ersten Male treten die besitzenden Klassen für die Streikenden ein.

1897 Handwerkernovelle.
Der bayerische Staat stellt als erster eine Fabrikinspektorin an.

1898 Reichsenquete über den Umfang der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben; Konrad Agahd.

1899 1. Kongreß der christlichen Gewerkschaften zu Mainz.

1901 Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz tritt in Kraft. Beginn der Organisierung der Heimarbeiterinnen in Berlin.

1902 Bülow erhöht den landwirtschaftlichen Schutzzoll.

1903 1. Kongreß christlich-nationaler Arbeiter und Angestellten Deutschlands in Frankfurt a. M. Reichsgesetz zur Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Katholische Arbeitervereine (Sitz Berlin).

1904 Reichsenquete über den Umfang der Kinderlohnarbeit in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten. Verband katholischer Arbeitervereine Westdeutschlands.

1905 Die internationale Regierungskonferenz für Arbeiterschutz zu Bern vereinbart Grundzüge betr. das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen. Verband der katholischen Arbeitervereine Ostdeutschlands.

1906 Gesamtverband katholischer Dienstbotenvereine (Sitz München), 62 Vereine mit 12 000 Mitgliedern.
Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Die protestantische Synode für den Kreis Erfurt fordert das Kirchenwahlrecht der Frauen.
Sozialpolitische Kundgebung des Kaisers Wilhelm II. und Jubiläumsfeier der Kaiserlichen Botschaft von 1881.

1907 Verband studierender Frauen in Deutschland. Allgemeiner Frauenkongreß in Kassel: Fortbildungsfragen. Zweiter allgemeiner Kongreß christlich-nationaler Arbeiter und Angestellter Deutschlands in Berlin. Erste deutsche Konferenz zur Förderung

der Arbeiterinneninteressen, Margarethe Friedenthal. Die Handelshochschule in Cöln immatrikuliert weibliche Studierende. Die evangelischen Jungfrauenvereine beschließen, die christliche Gewerkschaftsbewegung zu fördern. Der bayerische Landtag beschließt die Wählbarkeit der Frauen zum Armenpflegschafts- und Gemeindewaisenrat, Minister von Brettreich.

Oktober: Zweiter deutscher Arbeiterkongreß in Berlin.

1908 Der kleine Befähigungsnachweis tritt in Kraft auch für weibliche Handwerker. Der zehnstündige Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen. Vereins- und Versammlungsgesetz: Der Ausschluß der Frauen von politischen Vereinen und Versammlungen wird aufgehoben.

Mädchenschulreform.

Die preußischen Universitäten immatrikulieren Studentinnen.

1909 Dr. Heim organisiert die ländlichen Dienstboten Süddeutschlands.

1911 Umbildung der Reichsversicherungsordnung. Hausarbeitergesetz. Privatangestelltenversicherung.

Das Oberkonsistorium der Kirche Augsburger Konfession in Elsaß-Lothringen nimmt das Frauenstimmrecht für den Kirchenrat an.

Sachregister

Abgeordnetenkammer 80
Absatzgenossenschaften 116
Absolute Gewalt 76
Absolute Majorität 161
Absolutismus 76 80
Ackergewanne 6 41
Affektionswert 77
Agahd, Konrad 175
Agenten 53
Agrarfrage 113
Agrikulturchemie 46
Akkordlohn 60
Aktien 54 63
Aktiengesellschaft 54
Allgemeine israelitische Allianz 153
Allmende 26 41
Altersrente 103 139
Amortisation 117
Amtsgericht 169 170
Anarchische Produktion 54
Anerbe 42 117
Anleihen 63
Anstaltsfürsorge 152
Anweisung (Bank-) 20
Arbeiterfrage (Begriffserklärung 14
Arbeiterschutzgesetzgebung 102
Arbeitervereine 110
Arbeiterwohl 97
Arbeitsvertrag 52
— der freie 14 83 134
Armenrat 152
Armenrecht (Gesetz) 151 173
Armenverbände 84 152
Aufrechnungsscheine 141
Ausstellungen 53
— von Heimarbeit 60
Auswärtiger Handel 61
Autonomer Zoll 78

Baisse 65
Bank 64 117
Bankscheck 20
Bannmeile 35
Bauernkriege 27 41
Bauernlegen 43
Bauernvereine 48
Bauernwirtschaften 43
Bebel 91
Begnadigungsrecht 171
Behörde 166
Berufs- und Gewerbezählung 39
Berufskonsuln 167
Berufsrichter 169
Berufung einlegen 171
Besonderer Wert 77
Betriebskapital 82
Bevölkerungsdichtigkeit 25
Bevölkerungsgruppen 40
Bevollmächtigter beim Bundesrat 159
Bewegliches Kapital 83
Bezugsgenossenschaften 116
Bilanz 53
Binnenhandel 61
Binnenzölle 70
Bismarck 158
Blattfruchtkultur 45
Bodelschwingh 155
Bodenreformer 74 77
Bodenspekulant 77
Bönhasenjagd 35
Booth, Charles 156
Börse 64 65 78 118
Börsenausschuß 168
Börsenspekulant 65
Botschafter 167
Bourgeoisie 76 80 81 123
Brandts, Franz 97 151
Branntweinsteuergesetz 120
Budget 79
Büdner 47
Bürger 32
Bürgerliche Ehrenrechte 170
Bürgerliches Gesetzbuch 11 132 169
Bürgermeister 73
Bund der Landwirte 48
Bundesamt für das Heimatwesen 84 168
Burgrecht (-friede) 33
Burns, John 73

Caprivische Handelsverträge 119
Caritasverband 155
Carlyle 73
Colbert 70
Contrat social 80
Couponbogen 63

Damaschke, Adolf 74
Darlehnskasse 118
Depositen 64
Depositenbank 65
Detaillisten 63 123
Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege 151
Dienst, bürgerlicher und kirchlicher 13 17
Differenzgeschäft 121
Diktatur des Proletariats 92
Dilke, Lady 73
Dinglasten 27
Diplomaten 166
Diskonto(bank) 65
Dividendenscheine 63 64 78
Domäne 43 79
Dorfflur 41
Doyen 166
Drahtlose Telegraphie 67
Dreifelderwirtschaft 45
Dreißigjähriger Krieg 43 70
Dunant 156
Dynamomaschine 51

Effekten 63 65 118
Eheliches Güterrecht 132
Ehernes Lohngesetz 90
Einfache Majorität 161
Einfuhrscheine 121
Eingetragener Verein 111
Einkaufsgenossenschaften 116
Einkommensteuer 77
Eisenbahngemeinschaft 66
Elberfelder System 152
Elektrische Zentralen 51
Elisabethenvereine 155
Elterliche Gewalt 133
Enzyklopädisten 76
Erbnutzungsrecht 41
Erbschaftssteuer 78
Erbuntertänigkeit 41
Erklärung der Menschenrechte 81
Ertragswert 77
Etat 67 79
Evangelisch-Sozialer Kongreß 99 131
Existenzminimum 90
Export 61
Extensive Abbauweise 45

Fabrikarbeiter 52
Fabrikinspektion 102
Fabrikunternehmer 52
Fachinnungen 58
Fachausschüsse 105
Familienrecht 11
Faustpfand 64
Feldgraswirtschaft 46
Feldregulierung 41
Fernsprechdienst 67

Fideikommisse 42
Finanzpolitik 39 163
Finanzwesen 79
Finanzzölle 39 121
Fiskus 54 79 111
Fixes Kapital 83
Flurbereinigung 41
Flurzwang 27 41
Fortbildungsschulen 125
Frage, Was ist eine 13
Frauenbewegung 15 128
Frauenfrage 13 127
Frauenvereine 128
Freie Berufe 13 17
Freihändler 39 74 119
Freihandelspartei 74 90
Freiwillige Gerichtsbarkeit 172
Freizügigkeit 14 75 83 134
Friedrich der Große 43 73 117
Fronhöfe 27
Fruchtwechselwirtschaft 45
Fugger 36
Funkentelegraphie 67
Fürsorgeanstalten 152
Fürsorgeerziehung 104 172
Fürsorgeerziehungsgesetz 104
Fürsorgevereine 155

Galen 97
Gebäudesteuer 77
Gebühr 74
Geburtsstände 27
Gegenzeichnung 80
Geld 18 19
Geldreform 20
Gemeindebesitz 73
Gemeindebetriebe 73
Gemeindeordnung 11
Gemeindesteuern 74
Gemeiner Wert 77
Gemengelage 26
Generalkonsul 167
Generalverband ländlicher Genossenschaften 118
Genfer Konvention 156
Genossenschaftsgesetz 111
Gepäckeinnahmegemeinschaft 66
Gesandtschaften 159 166
Geschworene 77 170
Gesellenkämpfe 37
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (mit unbeschränkter Haftung) 54
Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln 37
Gesundheitsamt 168
Getreidehandel der Gegenwart 18
Gewerbeaufsicht 102
Gewerbeförderung 59 125
Gewerbefreiheit 14 75 85 134
Gewerbegericht 102 172
Gewerbeordnung 111
Gewerbepolitik 39
Gewerbeschein 75
Gewerbesteuer 77
Gewerbeverein 58
Gewerke 54
Gewerkschaften 54 110
Gewerkverein der Heimarbeiterinnen 60 132
Gewerkvereine, Hirsch-Duncker-sche 110
Gilden 36
Giro (Worterklärung) 21
Girobank 65
Giroguthaben 21
Giroverkehr 21 64
Göhre 99
Goldschmidt, Henriette 128
Grenzsperre 120
Großgrundbesitz 42
Großhandel 61
Großstädte 47
Grundbuch 42 64
Grundherr 27
Grund- (und Gebäude-) steuer 77
Gut 16 82
Gütererzeugung (-produktion) 16 17
Güterwagengemeinschaft 66
Gründungkapital 82

Hackfrüchte 45
Haftpflichtgesetz 97 102 138
Halmkultur 45
Handel und Verkehr (Statistisches) 16
Handelsgesetzbuch 111 169
Handelspolitik 39
Handelsrichter 170
Handwerk und Fabrik, Unterschied von 57
Handwerkerschutzgesetz 58 104
Handwerkskammern 59
Hansa 36
Harnack 99
Hartgeld 20
Hausarbeitgesetz 104
Haushaltsplan 163
Hausierhandel 62
Hausindustrielle Produkte 60
Häusler 47
Hausrecht 33
Hausse 65 121
Hauswirtschaft 15
Heerbann 27
Heilsarmee 156
Heim, Dr. 116
Heimarbeiter 104 140
Heimatsrecht 84
Heinrich I., der Städtebauer 26
Heilende Fürsorge 151
Herrenhaus 80
Hilfsverein der deutschen Juden 153
Hitze 97
Hochverrat 171
Höferolle 42
Hofstätte 27
Hörigkeit 14 27 41
Honorieren (Wechsel) 21
Huber, Viktor Amadeus 96 116
Hufner 27
Hypothek 64 114 118
Hypothekenbanken 63 64 65 119
Hypothekenbewegung 114
Hypothekenbrief 64 118
Hypothekenbuch 64
Hypothekarische Verpfändung 64

Jahn 158
Jahrmarkt 30
Immobilien 63 118
Import 61
Indigenat 83
Indirekte Steuern 78
Indirekte Wahl 164
Indossament 22
Industrie (Statistisches) 16
Industrie, Hauptgruppen 52
Ingenieur 69
Innere Mission 96 155
Innungen 34 58
Inseratenwesen 53
Instanzen, richterliche 171
Instleute 47
Intensive Abbauweise 45
Internationaler Markt 53
Internationale Sozialdemokratie 93
Invaliden- und Altersversicherungsgesetz 103
Invalidenrente 103 139
Invalidenversicherung (Statistisches) 143
Inventur 53
Jugendgerichte 172
Juristische Person 111

Kabelverkehr 67
Kabinettsgut 43
Kammer 80 164
Kammer für Handelssachen 22 170
Kammergericht 171
Kanalbauten 68
Kapital 82 92
Kapitalist 82
Kapitalistische Produktion 83
Kapitularien 29
Kartell 54
Kataster (Worterklärung) 118
Katasteramt 118
Kathedersozialisten 98
Kathenleute (Käthner) 47
Käuferbund (Liga) 60
Kaufmannsgericht 172
Kaufmannsstand 36 61 123 140
Ketteler, Emanuel von 96
Kingsley 73 98
Kirchlich-Soziale Konferenz 99
Kirmes 31
Klassen, soziale 13 14 80 82
Klassenwahl 159
Klebegesetze 103
Kleinbauer 43 47
Kleinhandel 61
Koalitionsfreiheit 109
Kolping 96
Kolonialamt 168

Kolonialpolitik 39
Kommunalpolitik 39
Kommunismus 89
Kommunistisches Manifest, 93
Kongreß christlich-nationaler Arbeiter 111
Konjunktur 55 65 121
Konstitution 76 80
Konsulate 159 167
Konsulargesetz 167
Konsumentenmoral 61
Konsumverein 63 124
Konsumtionsgemeinschaft 25
Koppelwirtschaft 46
Kotierungssteuer 65
Kraftmaschine 51
Krankenrente 139
Krankenversicherung 47 103 135
Kredit 21 125
Kreditgenossenschaften 117
Kriegsrecht 109 172
Kriegskrankenpflege 156
Krise 55
Krupp 58 81
Kurfürst, der Große 73
Kurs 65 118
Kurswert 20 65
Kurszettel 65
Kux 54

Laienrichter 169
Landarbeiterfrage 114
Landarmenverband 84 152
Landesökonomiekollegien 48
Landgericht 165
Landschaften 63 117
Landtag 80 164
Landwirtschaft (Statistisches) 16
Landwirtschaftliche Maschinen 46
Landwirtschaftliche Schulen 49
Landwirtschaftskammer 48
Landwirtschaftsrat 48
Lassalle 90
Latifundienbesitz 42
Legationsrat (-sekretär) 167
Legislaturperiode 161
Lehn 27
Lehnsmann 27
Leibeigene 27 41
Leibherr 27
Lesung 162
Letteverein 129
Leutenot 48 114
Liebesgabe 121
Liebig 45
Löhe 155
Lombardierung 65
Ludlow 73
Ludwig XIV. 70 76
Luftschiffahrt 69
Luxussteuern 74

Mädchenschulreform 133
Magistrat 73
Majorate 42
Majorität 161
Makler 65
Manchestertum 72 90
Margarinegesetz 120
Maria Theresia 43
Marineverwaltung 168
Markgenossenschaft 27
Markt 30 32
Marktrecht (-friede) 33
Marx 89 91
Maschine 50
Materialistische Geschichtsauffassung 93
Matrikel 133 167
Maximalarbeitstag 103 133
Mehrheit (s. Majorität)
Mehrwert 92
Meier 28 41
Meistbegünstigungsklausel 120
Meisterprüfung 35 58 133
Meisterstück 35
Merkantilismus 70
Messe 31
Militärgerichtsbarkeit 172
Militärverwaltung 168
Ministerialen 28
Mittelbauer 43 45 124
Mittelstandsvereinigung 124
Monopol 79
Morris 73
Münzhoheit 19
Münzkonvention, lateinische 20

Nahrungsmittel, Gesetz über den Verkehr mit 37
Nathusius 99
Nationaler Markt 53
Nationale Sozialdemokratie 91
Naturalwirtschaft 18 29
Naturrecht 81
Naturwein 46
Naumann 46
Reale 73
Nennwert 20 65
Notar 172
Nuntius 168
Nutzungswert 77

Oberlandesgericht 171
Objektiver Tauschwert 77
Obligationen 63
Obmann der Geschworenen 170
Obstbau 46
Oertzen 99
Offenes Depot 64
Öffentliches Recht 11
Öffentliche Sicherheit 38
Öffentliche Wahl 164
Ökonomische Ordnung 93
Orden, caritative 154
Ortsarmenverband 84 152
Ortsstatute 11 73
Ortspolizeibehörde 73
Otto-Peters, Luise 128
Owen 73

Palatium (Pfalz) 28
Pari 65
Parzellenbesitz 43
Patent 79
Patentamt 79 168
Personalkredit 118
Pfahlbürger 32
Pfandbriefe 63 118
Pferdestärke (PS) 51
Physiokratisches System 71
Physische Person 111
Plakatkunst 53
Pluralwahl 164
Politik 39
Polizeiaufsicht 169
Postanstalten 67
Postscheck 21
Postverein, Deutsch-Österreichischer 66
Prämienreserven 149
Preissturz 53 55
Privatangestellte 123
Privatangestellten-Versicherung 104 124 144
Privatbahnen 66
Privatrecht 11 169
Produktenbörse 65
Produktionsgemeinschaft 25
Produktionsgenossenschaften 117
Produktive Arbeit 86
Proletarier 93
Proportionalwahl 164
Protestieren (Wechsel) 22

Quesnay, François 71
Quittungskarten 141

Raiffeisen (Genossenschaften) 116
Raubbau 24
Raubtieregoismus 72
Rauhes Haus 155
Realkredit 118
Rechtsanwalt 172
Rechtsfähigkeit der Vereine 111
Registerpflicht 105
Reichseisenbahnamt 168
Reichsgericht 59 171
Reichsgesetz 12
Reichsgewerbeordnung 103
Reichshaftpflichtgesetz 97 102 138
Reichsjustizamt 168
Reichsmünzgesetz 20
Reichspostamt 67
Reichspostgesetz 66
Reichsrat 80
Reichsschatzamt 168
Reichstagsauflösung 160 161
Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 118
Reichsversicherungsamt 168
Reichsversicherungsanstalt 148
Reichsversicherungsordnung 134
Reklame 53
Rekrutenaushebung 121
Relative Mehrheit 164
Remittent 22
Rentengüter 44
Revision einlegen 171
Revisionisten 94
Revolution, die französische 76

Richter 80 169
Ring 54
Rittergut 42 47
Rolandstatue 33
Rotes Kreuz 156
Rousseau 80
Ruskin 73

Saccharingesetz 120
Safe 64
Salhof 27
Schatullgut 43
Scheck 20 78
Scheidemünzen 20
Schlafstellen 87
Schmoller 98
Schmutzkonkurrenz 36
Schöffe 77 170
Schöffengericht 171
Schrankenlose Konkurrenz 72
Schuldverschreibungen 63
Schulze-Delitzsch 74 90 92 116 126
Schweißtreibesystem 60
Schwurgericht 170
Seeschiffahrtsgesellschaften 68
Selbstanschlußämter 68
Selbstverwaltung der Gemeinden 73
Separation 41
Seßhafter Handel 61
Session 161
Siéyès, Abbe 76
Sippe 24
Smith, Adam 71
Sohnrey 151
Sombart 83
Sommerung 45
Sozial (Worterklärung) 14
Sozialdemokratische Partei 93
Soziale Frage (Begriffserklärung) 14
Soziale Frauenschulen 95
Soziale Kurse 95
Sozialismus 89
Sozialistengesetz 93 97
Sozialwissenschaft 12
Soziologie 81
Spedition 68
Spekulant (Spekulation) 53 65
Spezialgeschäfte 62
Staatsanwalt 171
Staatsbahnen 66
Staatsgesetze 11 77
Staatspolitik 39
Staatsrecht 38
Staatssteuern 74
Staatswirtschaft 38 70
Städteordnung 73
Stadtrecht 33 38
Stadtverordnete 73
Stammrolle 133 167
Stände 76 80
Standesherrschaft 42 47
Standrecht 109 172
Stapelzwang 37
Statistik 39
Statistisches Amt 39 40 168
Stauanlagen 51
Steigerung der Bodenwerte 74
Stein-Hardenberg 41 43 73 74
Stempelsteuer 78
Steuern 74 77 168
Steuern für Verbrauch und Aufwand 78
Steuerpolitik 163
Stichwahl 161
Stöcker 97 99 155
Stör, auf der 35
Strafkammer 170
Strafprozeß (-ordnung) 169
Strafrecht 11 169
Strafsenat 171
Stücklohn 60
Subjektiver Tauschwert 77
Syndikat 54

Talon 63 64
Talsperren 51
Tantiemesteuer 78
Tarifverträge 60 102
Tauschhandel 29
Terminhandel 121
Testamentsabfassung 172
Tierschutzvereine 156
Todt, Pfarrer 97
Trade unionisme 73
Trassant, Trassat 22
Tratte 21
Treuhänder 65
Trust 54

Überproduktion 36 53 55
Umlage (Steuer) 74
Umrechnungstabelle, postalische 20
Umsatzsteuer 78
Unfallversicherungsgesetz 103 138
— (Statistisches) 139
Unlauterer Wettbewerb 36 63 125
Unternehmervereinigungen 54
Unterstützungswohnsitz 84 151
Urwähler 164
Utopistischer Sozialismus 89

Valuta 20
Vaterländischer Frauenverein 156
Vereine, caritative 155
Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit 153
Verein für entlassene Strafgefangene 153
Vereins- und Versammlungsgesetz 104 109 133
Vereinsregister 111
Verelendung der Massen 92
Verfassung (Staat) 76
Vergesellschaftung der Produktionsmittel 89 92
Verhältniswahl 149 159
Verkaufsgenossenschaften 116
Verkehrssteuern 78
Vermögenssteuer 77
Versicherungsbehörden 144
Versicherungsgesellschaften (landwirtschaftliche) 119
Verstaatlichung 89
Vertragszoll 78
Verträge 172
Verwaltungsbeamte 80
Viehgeld 19
Vierter Stand 82
Vinzenzvereine 155
Vizekonsul 167
Völkerwanderung 26
Volksverein für das katholische Deutschland 97 155
Volkswirtschaftlicher Kongreß 75 98
Volkswirtschaftslehre 39
Volkszählung 39
Vorbeugende Fürsorge 150
Vormundschaften 77 132

Wagner, Adolf 98
Wahlkonsuln 167
Wahlkreise 161
Wahlrecht 79 91 162 170
Wahlrecht, Ausschluß vom 162 170
Währung 19
Waisenrente 146
Ware (Begriffserklärung) 25
Warenhäuser 62
Wasserwirtschaft 46
Watt, James 72
Wechsel 21 65 78
Wechselordnung 22
Wehrpflicht 77
Weichbild 35
Weidewirtschaft 46
Weinbau 46
Weingesetz 37 46 120
Werkzeugmaschine 50
Wertpapiere 64 78
Werttheorie 91
Wertzuwachssteuer 74 78
Wichern 96 155
Winterung 45
Wirtschaft (Begriffserklärung) 15
Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande 49
Wirtschaftliche Freiheit 71
Wirtschaftliche Krisen 36 55
Wirtschaftlicher Liberalismus 75
Wirtschaftliche Zentren 28
Witwenrente 146
Wöchnerinnenschutz 104 137
Wohlfahrtspflege auf dem Lande 114
Wohnungsnot 74

Zahler, faule 59
Zeitlohn 60
Zeitnutzungsrecht 41
Zensuswahl 163
Zentrale für Jugendfürsorge 153
Zentralisation der Regierungsgewalt 76
Zentralisierte Produktion 53

Zentralstelle für Volkswohlfahrt 151
Zentralverband für Handel und Gewerbe 124
Zimmerscher Diakonieverein 175
Zinscoupons 64
Zivilliste 80
Zivilprozeß(ordnung) 169
Zivilsenat 171
Zölle 39 78 119 168
Zollgrenze 39
Zollpolitik 39
Zollverein 39
Zuchtgenossenschaften 117
Zuckerkonvention, Brüsseler 54
Zukunftsstaat 89
Zünfte 34
Zunftordnung 14 35
Zusatzversicherung, die freiwillige [143
Zuschläge (Steuer) 74
Zwangsinnungen 58
Zwangskassen 135
Zwangskurs 20
Zwischenmeister 60

Von derselben Verfasserin erschien:

Einführung in die Arbeiterinnenfrage

Viertes bis siebtes Tausend. gr. 8° (96) Kart. M 1.—

Inhalt: 1. Soziale Arbeit. 2. Frauenarbeit in Hauswirtschaft und Volkswirtschaft. 3. Was verstehen wir unter der Arbeiterinnenfrage? 4. Die Fabrikarbeiterin. 5. Sozialreform und Arbeiterorganisation. 6. Gesetzlicher Arbeiterinnenschutz. 7. Die Organisation der Arbeiterinnen. 8. Winke, wie wir Hand anlegen. Anlagen: Tabelle zur sozialen Geschichte Deutschlands in den letzten Jahrzehnten mit besonderer Berücksichtigung der Frauenbewegung. Die Fabrikarbeiterinnen in Deutschland in den Jahren 1903 bis 1909.

Einige Kritiken:

Wir würden es für eine unverzeihliche Unterlassung halten, wenn wir das Buch der geistvollen Frau an dieser Stelle nicht wenigstens nennen würden. Es gibt mehr, als es verspricht: es ist eine fesselnde und anregende Einführung in die soziale Frage überhaupt. Und die Not des Nächsten spricht aus dem Buche zu uns eine erschütternde Sprache.

(„Akademische Monatshefte" 1906 Nr. 6.)

Ein Wort zur Arbeiterinnenfrage nimmt soeben seinen Weg in die Welt hinaus, ein ernstes, warmes, von sozialem Verständnis und caritativer Hingabe eingegebenes Wort. Gesprochen von einer Frau, die mit Autorität in dieser Frage reden kann, nachdem sie selber, ähnlich wie ehedem Paul Göhre, längere Zeit die Stätten der Arbeit und der Not aufgesucht hat, selber in die Tiefen des sozialen und sittlichen Elendes hinabgestiegen ist, um die vielen ihres Geschlechtes, die unter hartem Druck seufzend und in leiblichem, geistigem, seelischem Elend wie begraben sind, wieder emporzuziehen.

(Lit. Beilage „Köln. Volkszeitung" 1905 Nr. 26.)

9. bis 14. Tausend
Preis M 1.20